Bibliothek

Enc. 18. /3,8/6

<36612019370012

<36612019370012

Bayer. Staatsbibliothek

Der Kaufmann,

oder

Compendiöse Bibliothek

alles

Wissenswürdigen

für

den denkenden Kaufmann.

Heft III — VI.

Ladenpreis 1 Rthl.

Eisenach und Halle,

bey Johann Jacob Gebauer,

1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Kalkulationsrechnung.

Ueber den von Johann Horst in Hamburg, im Monat May, für mich in Commission erkauften, nach Lüneburg, an Adresse Gottlob Treumann daselbst verladenen, und von da mit Fuhrmann Veit Koßler und Gespanen anher erhaltenen verschiedenen Zucker:

welcher nach der Faktur im Einkauf beträgt	Mk.	8246.	13 ßl.
hievon ab $4\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt	—	367.	10 —
	Mk.	7879.	3 ßl.
Dazu die auf der Stelle berechnete Unkosten, sammt der Einkaufsprovision : :	—	270.	13 —
Also im Orte überhaupt	Mk. Bco	8150.	— —
Oder deren Werth in hiesigem Courant	fl.	5908.	45 Kr.

Ferner:

Ferner:

die von Gottlob Treumann in Lüneburg besorgte Spedition, und hiebey verwandte ; fl. 60. —

Die dem Fuhrmann Veit Koßler und Gespanen bezahlte Fracht — 900. —

Die Kaufsummemaut und andere Nebenunkosten ; — 2256. 15. Kr.

fl. 3216. 15 Kr.

Diesemnach kömmt der ganze Einkaufswerth mit Einbegriff aller in- und ausländischen Kosten überhaupt zu stehen auf ; ; fl. 9125. — —

Wenn nun insbesondere

a) der Einkaufswerth des Raffinadzuckers nach der Faktur beträgt ; ; Mk. 3043. 4 ßl.

ab $4\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt ; — 135. 11 —

bleibt Mk. 2907. 9 ßl.

Hiezu die im Orte berechnete Unkosten und Provision, nach Verhältniß des Einkaufswerths ; — 99. 15 —

Also im Orte überhaupt ; Mk. 3007. 8 ßl.

Oder in hiesigem Werth ; fl. 2180. 26 Kr.

Hiezu ferner der Antheil

an den Lüneburger Spesen fl. 20. —

an der Fracht ; — 300. —

an der Consumomaut und Nebenunkosten ; — 749. 34.

fl. 1069. 34 —

folglich hieselbst im Ganzen fl. 3250. — —

Nun

VI. Comtoirkunde.

1. Vom doppelten Buchhalten.

A. Theoretische Anweisung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze zur Erklärung des doppelten Buchhaltens *).

a. Ursprung, Namen, Eintheilung und Zweck des Buchhaltens.

1. Die Schreib- und Rechenkunst war schon in den ältesten Zeiten ein Haupt-Hülfsmittel zur Erleichterung und Vervollkommnung des Handels. Die Anwendung beider auf die Handlungsgeschäffte brachte die Kunst des Buchhaltens hervor.

2. Buch-

*) Die benutzten und verglichenen Schriften sind:
Büsch theoretisch-practische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäfften. 2ter Theil. Hamburg 1792. S. 130 — 133. 142. und 144.
Berghaus selbstlehrender doppelter Buchhalter, oder Anweisung zur Erlernung des italiänisch-doppelten Buchhaltens. Nach Hellwigschem Plane. Leipz. 1790. S. XIV — XVI. S. 1 — 18. und 125.

2. Buchhalten heißt im Allgemeinen, richtige Rechnung über Ausgabe und Einnahme führen. Diese Rechnung ist zwar jedem Geschäfftsmanne und Hausvater, der seinen Wohlstand fördern, d. h. Ausgabe und Einnahme in ein vortheilhaftes Verhältniß setzen will, unentbehrlich; am unentbehrlichsten aber dem Kaufmann, dessen Tausch- und Geldgeschäffte so mannigfaltig und verwickelt sind.

3. Das Buchhalten der Kaufleute besteht in einer speciellen Rechnungsführung über alle Gegenstände einer Handlung, und erfordert demnach die Kenntniß sowohl der Handels-Einnahme und Ausgabe nebst ihrer richtigen Verzeichnung und Berechnung, als auch der zu dieser Verzeichnung und Berechnung nöthigen Bücher und Conten oder Rechnungen.

4. Der Handel, als eine oftmalige Veränderung (Vergrößerung oder Verringerung) des Vermögens oder Capitals, ist daher sowohl in Ansehung seiner Verschiedenheit und seiner mannigfaltigen Verbindung, als auch in Ansehung des Vermögens und der Veränderung desselben der Gegenstand des Buchhaltens.

5. Der

Gerhardts Buchhalter, oder Versuch einer Lehrart zu gründlicher Erläuterung der kaufmännischen doppelten Rechnungsführung. 1 Band. Berl. 1796. S. 1—24.

Reslers doppelte Buchhaltung für Kaufleute, in Hellwigs Manier Erster Band. Prag u. Leipz. 1793. S. 7—34.

Eulers neues Handlungs-Lexicon für junge Kaufleute und Contoristen. Carlsruhe 1790. 1 Theil. S 51—53.

Gottschling Anweisung im kaufmännischen doppelten Buchhalten. Dresden 1790. S. 31—33. (Verglichen mit

Schulz italiänisch-buchhälterisches Elementar- und Methodenbüchlein. Halle bey Gebauer 1784. S. 1—34.)

5. Der Handel zerfällt in Ansehung seiner Verschiedenheit und mannigfaltigen Verbindung in drey Hauptarten, nemlich:

a) in den Eigen = Handel,
b) in den Auftrags = Handel, und
c) in den Gesellschafts = Handel.

6. Der Eigen = (propre) Handel ist das Geschäffte, worin der Eigenthümer des Handels, zu seinem eigenen Vortheile oder Schaden, das Capital verändert.

7. Der Auftrags = Handel ist das Geschäffte, worin ein solcher die Vermögensveränderungen anderer gegen eine gewisse Belohnung (Provision) besorgt. Dieser theilt sich

a) in den Besorgungs =, und
b) in den Beförderungs = Handel.

8. Der Besorgungs = (Commissions-) Handel ist ein Geschäfft, worin der Aufgetragene (Commissionair) gegen Besorgungs = Gebühren (Provision) des Auftrágers (Committenten) Vermögen zu dessen Vortheil oder Schaden verándert.

9. Der Beförderungs = (Speditions-) Handel ist ein Geschäfft, in welchem man gegen Provision die Güter und Waaren anderer empfängt und wieder versendet.

10. Der Gesellschafts = (Societät-, Compagnie-) Handel entsteht, wenn zwey oder mehrere auf gleichen oder auch ungleichen Nutzen oder Schaden ein Capital verändern.

11. Diese drey Hauptarten des Handels mit ihren Nebenarten verbinden sich oftmals so miteinander, daß

a) der Eigenhandel zugleich die Aufträge anderer besorgt, oder andere Aufträge für sich besorgen läßt, oder auch Antheil an einem Gesellschafts = Handel nimmt;

b) der Auftrags-Handel zugleich auch für eigne Rechnung Geschäffte unternimmt, seine eigenen Geschäffte daher oft von andern besorgen läßt, oder auch Antheil an einem gesellschaftlichen Handel nimmt;

c) diejenigen, welche in Gesellschaft handeln, zugleich auch Aufträge für andere besorgen, oder solche für sich von andern besorgen lassen, oder auch Antheil an andern gesellschaftlichen Handlungs-Verbindungen nehmen.

12. Das Vermögen oder Capital, das im Handel verändert wird, besteht oft in sehr vielen und verschiedenen Dingen, die als Theile des Vermögens anzusehen sind, und zusammengenommen das ganze Vermögen ausmachen.

13. Jeder Theil des Vermögens zeigt, für sich besonders betrachtet, wieder ein Vermögen für sich an, das zu gewisser Absicht abermals vertheilet werden kann, und für sich der vorerwähnten Veränderung unterworfen ist.

14. Die Theile des Vermögens werden Effecten oder Nutzenbringende Dinge genannt, wenn sie aus baarem Gelde, ausstehenden Schulden, und Güthern, z. B. aus Waaren, Grundstücken und Geräthschaften bestehen.

15. Die Veränderung eines Vermögens, sowohl im Ganzen, als in seinen Theilen, geschieht durch Einnahme und Ausgabe im Handel; die Vergrößerung durch Gewinn, wenn man mehr einnimmt als ausgiebt; die Verringerung durch Verlust, wenn die Ausgabe die Einnahme übersteigt.

16. Handelseinnahme ist die Erlangung des Eigenthums von gewissen Dingen, die andern zuständig gewesen sind; Handelsausgabe, die Ueberlassung dieses Eigenthums an andere.

17. Han-

17. Handelseinnahme und Ausgabe läßt sich einfach (simpliciter), doppelt (dupliciter), und als Schuld oder Forderung beurtheilen.

18. Die einfache Beurtheilung der Einnahme und Ausgabe beruhet auf der Erfahrung, daß

a) aller Empfang und Einkauf,
b) alles, was zunimmt oder sich vermehrt,
c) alles, was eingetauscht, oder eingeborgt wird, und
d) alles, was gewonnen wird,

Einnahme für denjenigen ist, der das Eigenthum daran erlanget hat. Hingegen

a) aller Verkauf und Lieferung,
b) alles, was abnimmt, oder sich vermindert,
c) alles, was vertauscht, verborgt wird, und
d) alles, was verlohren wird,

Ausgabe für denjenigen wird, der sein Eigenthum daran andern abtritt.

19. Die doppelte Beurtheilung der Einnahme und Ausgabe gründet sich auf die Bemerkungen, daß

a) eine jede Sache, die man einnimmt, entweder
   1) eine andere Sache entziehet, oder
   2) für ihren Werth in Verbindlichkeit setzet, oder
   3) als Gewinn zu verausgaben ist;
b) hingegen jede Sache, die man ausgiebt, entweder
   1) eine andere Sache wieder einbringt, oder
   2) Verbindlichkeit für ihren Werth verschafft, oder
   3) Verlust zuziehet. Folglich auf die Haupt-Bemerkung:

daß jede Einnahme mit einer Ausgabe, und
jede Ausgabe mit einer Einnahme verbunden sey.

Beyspiele zur Erläuterung.

1. Eine eingenommene Sache entziehet eine andere. Wenn man ein Haus für 2000 Thaler baar kaufte, und das Haus in Besitz nimmt, so muß man seinem Geld-Vorrathe 2000 Thaler zur Zahlung des Hauses entziehen.

2. Eine eingenommene Sache setzt für ihren Werth in Verbindlichkeit. Wenn man eine gewisse Waare in 6 Monat Zeit zu bezahlen für 800 Thaler kaufte, und demnach die Waare in Besitz erhält, aber auch verbunden ist, nach Verlauf der 6 Monate 800 Thaler dafür zu zahlen.

3. Eine eingenommene Sache wird als Gewinn verausgabt. Wenn man an vorgedachter Waare 100 Thaler gewonnen hätte, und diesen Gewinn sich selbst als Eigner dergestalt zur Ausgabe bringet, als wenn man ihn der Handlung vorgeschossen, oder zur Berechnung gegeben hätte.

4. Eine ausgegebene Sache bringt eine andere ein. Wenn man z. B. das vorgedachte Haus wieder verkaufte.

5. Eine ausgegebene Sache verschafft Verbindlichkeit für ihren Werth. Wenn man die oben gedachte Waare für 900 Thaler in 3 Monat zu bezahlen wieder verkaufte, und also dieselbe zwar abgäbe, aber auch vom Käufer die Verbindlichkeit erlangte, in der bestimmten Zeit 900 Thaler zu bezahlen.

6. Eine ausgegebene Sache zieht Verlust zu. Wenn man z. B. an dem erwähnten Haus-Verkaufe 100 Thaler verlohren hätte, und diesen Verlust sich selbst als Eigner so in Einnahme bringet, als wenn man so viel aus der Handlung erhalten hätte.

20. Da man also nach dieser doppelten Beurtheilung den Werth der ausgegebenen Sache von der eingenommenen wiederfordert, und umgekehrt von der eingenommenen erwartet, daß sie den Werth der ausgegebenen wieder ersetzen soll, so wird dadurch

die Einnahme zur Schuld, und der Einnehmer zum Schuldner,

die Ausgabe zur Forderung, und der Ausgeber zum Gläubiger,

daher auch die Kaufleute

die Einnahme *Debet*, und den Einnehmer *Debitor*,

die Ausgabe *Credit*, und den Ausgeber *Creditor*

zu benennen pflegen.

21. Auf dieser einfachen und gedoppelten Art der Beurtheilung der Handelseinnahme und Ausgabe beruht die Eintheilung des Buchhaltens in das einfache und doppelte.

22. Die erstere ist eine unvollständige Rechnungsführung, die überhaupt mehr Ordnung als Wissenschaft erfordert. Sie verzeichnet die Einnahme allein, ohne die gegenseitige damit verbundene Ausgabe, und die Ausgabe allein, ohne die gegenseitige Ausgabe, und zwar nur entweder bey Gütern oder bey Schulden.

Die bloße Einnahme und Ausgabe der Güter nach dieser Art zu verzeichnen, kommt in einzelnen Fällen sowohl bey Kaufleuten und ihren Cassiers, als auch bey herrschaftlichen Rendanten und Einnehmern, welchen baare Gelder oder andere Güter zu berechnen anvertrauet sind, vor. Die Hauptsache hierbey ist, daß man von einem jeden zu berechnenden Gute Einnahme und Ausgabe besonders und zwar so aufschreibe, daß man nicht allein daraus ersehen kann, wann, wie, wo, durch wen, und auf

welche Veranlassung und Bedingung Einnahme und Ausgabe geschehen ist, sondern auch, daß aus dieser Verzeichnung der Vorrath oder Bestand des verzeichneten Gutes sich ohne Schwierigkeit herleiten und finden lasse.

Die bloße Schulden-Einnahme und Ausgabe einfach zu verzeichnen, ist bey Kaufleuten, die wenig Geschäffte haben, oder die sonst dem Zu- und Abgang ihres Vermögens an Gütern durch Gewinn und Verlust nicht besonders berechnen wollen, gewöhnlich. Sie berechnen daher nur was ihnen andere würklich schuldig sind, oder noch zu fordern haben. Die Hauptsache dieser Berechnung besteht demnach darin, daß sie jeder Person, die als Schuldner oder Gläubiger mit ihnen im Verhältnisse steht, ein besonderes Conto geben, auf derselben aber sowohl die Einnahme als die Ausgabe besonders, und zwar mit Bemerkung der Zeit, der Sache, der Bedingung oder Veranlassung, mit und nach welcher sie geschehen, so verzeichnen, daß man daraus den Bestand als Schuld oder Forderung der Person herleiten kann, wenn die Summen sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Posten der Conto von einander abgerechnet werden.

Diese einfache Buchhaltung, welche nicht nur von vielen Kaufleuten, sondern auch gewöhnlich von jedem ordentlichen Hauswirthe über tägliche Einnahme und Ausgabe geführt wird, ist so alt, wie der Handel selbst.

23. Die doppelte Buchhaltung — ist neuern Ursprungs, und wahrscheinlich eine Erfindung der Italiäner aus dem 15ten Jahrhundert, in welchem der Flor der italiänischen Freystaaten so mancher kaufmännischen Wissenschaft Daseyn und Erweiterung gab. — Sie übertrifft alle andere Arten von Rechnungsführungen an Ordnung, Genauigkeit und Spe-

cialit-

cialität, und heißt daher auch vorzugsweise das Buchhalten oder die Buchhaltung.

Doppelte Buchhaltung wird sie genannt,

a) weil nicht nur das Vermögen eines Handels als ein Ganzes einerseits, sondern auch die verschiedenen Theile desselben, woraus es zusammengesetzt ist, anderseits verzeichnet und also doppelt berechnet wird;

b) weil die dabey vorkommende Einnahme mit ihrer Ausgabe, und die Ausgabe mit ihrer Einnahme zugleich (s. Nr. 19.), folglich doppelt, d. h. einmal ins Debet und dann noch ins Credit, oder als Schuld und auch zugleich als Forderung, eingetragen und berechnet wird.

Italiänische Buchhaltung heißt sie, theils wegen der Vermuthung ihres Ursprungs, oder weil sie von dieser Nation auf die deutsche und andere Nationen gekommen, wie die dabey noch jetzt häufig, obgleich größtentheils ohne Noth, vorkommenden und gebräuchlichen Worte oder Kunst-Ausdrücke nebst der italiänischen Handelsgeschichte hinlänglich beweisen; — theils, weil die erste Abhandlung darüber von einem Italiäner (namentlich von Bruder Lucas im Jahre 1495) geschrieben wurde.

24. Der wesentliche Zweck einer jeden Buch- oder Rechnungsführung ist: geschwinde und richtige Vergleichung der sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen. Die kaufmännische sowohl einfache als doppelte Buchhaltung dient besonders zu einer solchen schnellen und sichern Vergleichung, indem beide dem Kaufmanne von seinen vollendeten Geschäfften die genaueste Rechenschaft geben.

Zusatz: Noch genauer und in der Sprache des Buchhalters bestimmt, ist der Zweck des kaufmännischen Buchhaltens: die sämmtlichen zu Buche notir-

notirten Ausgaben und Einnahmen, nach Verlauf einer gewissen Zeit (z. B. eines Monats oder eines Jahres) leicht summiren, mit einander balanciren und saldiren zu können.

Erklärung: Balanz oder Bilanz (nach dem französischen Ausdruck Balance oder dem italiänischen Bilancia) bedeutet eine Waagschaale, oder etwas, das gleich einer Waage das Gleichgewicht hält; im buchhälterischen, figürlichen Sinne also, die Vergleichung zweyer entgegengesetzten Größen, z. B. der Einnahme und Ausgabe, des Debets und Credits, des Gewinnes und Verlustes. Die Differenz zwischen diesen beiden Größen heißt der Saldo, und saldiren unter andern auch so viel, als diesen Saldo berechnen. (s. Schultz italiänisch-buchhälterisches Elementar- und Methodenbüchlein. Halle bey Gebauer 1784.)

25. Die doppelte Buchhaltung hilft diesen Zweck am sichersten erreichen. Sie gewährt nicht nur eine leichte Uebersicht der Geschäffte, sondern auch die völligste Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit, und ist zugleich in Beziehung ihrer eigenthümlichen Zuverlässigkeit vor allen andern Arten der Vermögensberechnungen die kürzeste; indem sie alle gemachte Dispositionen oder Handels-Anordnungen und Veränderungen in eine solche Verbindung setzt, daß der ganze Zustand einer Handlung, auch bey dem größten Umfange derselben, zu jeder Stunde eingesehen und beurtheilet werden kann.

b. Gegenstände, Grundsätze und allgemeine Regeln der doppelten Buchhaltung.

1. Die Gegenstände, welche die doppelte Buchhaltung verzeichnet und berechnet, betreffen die sämmtliche, durch Tauschen, Borgen, Gewinn und Verlust, für eigne, fremde und gesellschaftliche Rechnung ver-

veranlaßte Einnahme und Ausgabe, welche bey des Eigenthümers Handel in Ansehung seiner Person, seiner Güter und seiner Schulden vollzogen wird.

2. In Ansehung der eigenen Person des Handelnden berechnet sich derselbe gleich einem Fremden, und verzeichnet deshalb alle Einnahme und Ausgabe, welche sowohl aus dem ihm zuständigen Vermögen überhaupt, als auch aus dem davon kommenden Gewinn und Verlust insonderheit entstehet; folglich nicht allein dasjenige, was er an Gütern und Schulden zur Handelsmasse als Capital gegeben, und was er daher gegentheils wieder erhalten, oder an Gläubiger zu bezahlen hat, sondern auch allen durch Agio, Zinsen, Unkosten, und andern Zu- und Abgang der Güter und Schulden veranlaßten Gewinn und Verlust des Handels.

3. In Ansehung der Güter des Handelnden betrachtet er solche als seine Commissionairs, welche von der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen sollen, daher auch Güter-Einnahme und Ausgabe besonders angeschrieben und berechnet werden muß.

Unter Gütern versteht man aber

a) unbewegliche, oder Immobilien, als Häuser, Gärten, und andere Grundstücke;

b) bewegliche, oder Mobilien, als Baarschaften, oder Geld und Münzen, Waaren, Wechselbriefe und andere zum Handel gehörige Dinge, wie auch Geräthschaften zum Handel und zur Haushaltung ꝛc.

4. In Ansehung der Schulden des Handelnden wird die sämmtliche Einnahme und Ausgabe der Schuldner und Gläubiger ebenfalls auf gewisse besondere Rechnungen angemerkt, um daraus ihre Zahlung oder Forderung herzuleiten. Daher man hier unter dem Ausdruck Schulden

a) würk-

a) würkliche Schuldner, oder Debitores, d. h. Personen, an denen man zu fordern hat, oder die an uns zu zahlen verbunden sind,

b) Gläubiger, Creditores oder Gegenschuldner versteht, die an uns zu fordern haben, oder die man zu bezahlen hat.

5. Hieraus ergiebt sich, daß die doppelte Buchhaltung sich über alle Gegenstände des Handels, und über alle Geschäffte des Kaufmanns erstreckt. So ausgedehnt diese aber auch seyn mögen, so lassen sie sich doch im Allgemeinen sämmtlich auf Einnahme und Ausgabe zurückführen. Nicht nur baares Geld, Waaren, und Wechselbriefe, sondern alles andere, was der Kaufmann besitzt, d. h. alles, was Geld werth ist, sind Gegenstände der Einnahme und Ausgabe.

6. Sie hat demnach, so wie der Handel selbst, zwey zusammengesetzte Hauptgegenstände:

a) das Capital oder Vermögen, und

b) die kaufmännische Verwaltung desselben, d. i. Vermehrung oder Verminderung desselben durch Gewinn oder Verlust.

7. Das erstere, oder das Vermögen, zerfällt in das Activ-, Passiv- und Netto-Vermögen.

a) Activ-Vermögen (activa) ist der Inbegriff alles dessen, was jemand theils würklich besitzt, z. B. an baarem Gelde, an Waaren, Ländereyen, Handlungs- und Haushaltungsgeräthschaften, mit einem Worte an Effecten (s. litt. a. Nr. 14.), theils als Gläubiger oder Creditor von andern zu fordern hat, d. h. ausstehende Schulden, welche in Rücksicht des Creditors Activ-Schulden genannt werden.

b) Passiv-Vermögen (passiva) ist der Inbegriff alles dessen, was man als Schuldner oder Debitor andern zu zahlen hat. Solche Schulden

heißen

heißen in Rücksicht des Debitors Passiv-Schulden. Man könnte sie auch negatives d. h. verneintes Vermögen, so wie im Gegensatze die Activ-Schulden ein positives oder affirmatives, d. h. bejahtes Vermögen, nennen. Beide, das Activ- und Passiv-Vermögen, sind demnach zwey entgegengesetzte Größen, d. h. Größen, von welchen die eine die andere entweder verringert, oder ganz aufhebt, oder auch in eine blos negative Größe, d. h. in ein Unvermögen verwandelt. Ist nemlich das Passiv-Vermögen kleiner als das Activ-Vermögen, so wird das letztere durch das erstere blos verringert; ist das Passiv-Vermögen eben so groß als das Activ-Vermögen, so hebt sich das ganze Vermögen, weil man in diesem Falle im Grunde kein würkliches Vermögen hat; ist es aber größer als das letztere, so entsteht ein Unvermögen, oder ein verneintes Vermögen. Z. B. 10 Thaler Vermögen und 20 Thaler Schuld geben 10 Thaler Schuld, oder wenn beide als entgegesetztes Vermögen betrachtet werden, 10 Thaler negatives Vermögen.

c) Netto-Vermögen, wahres oder würkliches Vermögen, ist das, was sich ergiebt, wenn man die beiden vorigen Arten (die activa und passiva) mit einander saldirt. Beträgt das Activ-Vermögen mehr als das Passiv-Vermögen, so daß bey der Saldirung das letztere von dem erstern abgezogen (subtrahirt) werden muß; so ist der sich ergebende Saldo ein positives Netto-Vermögen; im umgekehrten Fall entsteht, wie schon oben erwähnt worden, ein negatives Vermögen, welches man im Gegensatze vom Netto Vermögen ein Netto-Unvermögen nennen könnte.

8. Das

8. Das Netto-Vermögen erwächst aus der kaufmännischen Verwaltung des Capitals, als dem zweyten Hauptgegenstande der Buchhaltung.

9. Diese Verwaltung geschieht durch folgende Handlungen:

a) durch den Ein- und Verkauf der Effecten, Güter oder Waaren;

b) durch das Empfangen und Zahlen der baaren Gelder; und

c) durch das Abrechnen der Gelder, Güter und Schulden gegen einander.

10. Der Ein- und Verkauf von Effecten, Gütern und Waaren, kann auf verschiedene Art geschehen, nemlich:

Contant, d. i. für baar Geld, Zug um Zug;

per Contant, auf eine kurze Zahlungszeit, gemeiniglich 4 Wochen;

auf Zeit, d. h. auf eine gewisse, bedungene Zeit zur Zahlung;

in *Baratto*, wenn Güter gegen Güter vertauscht werden;

theils *Contant*, theils auf Zeit, wenn man einen Theil der Zahlung baar, und den andern nach einer bedungenen Zeit behandelt;

theils *Contant*, theils in *Baratto*, wenn man einen Theil der Zahlung in baarem Gelde und den andern in Gütern behandelt;

theils *Contant*, theils auf Zeit, theils in *Baratto*, wenn man einen Theil baar, den andern auf Zeit, und den dritten in Gütern behandelt;

auf Lieferung, d. h. Güter nach gewisser Zeit gegen und auch ohne Vorschuß zu liefern.

11. Das Empfangen und Bezahlen der baaren Gelder geschieht

für Güter, die man kauft, verkauft, benutzt und verbessert;

für

für Schulden, die man zu empfangen und zu bezahlen hat, und zwar ganz, abschläglich, mit Zu- und Abrechnung von Agio, Zinsen, Unkosten, Gewinn und Verlust, für Abzug u. s. w.;

für Gewinn und Verlust wegen Agio von bessern Münzsorten gegen geringere, — Zinsen von ein- und ausgeliehenen Geldern, — Unkosten für die Handlung und Haushaltung, — Gewinn bey einer Einnahme, die ohne Ausgabe ist, — und Verlust bey einer Ausgabe ohne Einnahme.

12. Das Abrechnen oder Rescontriren geschiehet,

wenn man die baaren Gelder gegen die dafür erhaltenen Güter oder Schulden, oder diese mit jenen vergleicht, und durch die Ausgleichung aufhebt;

wenn man die Zahlungen der Schuldner an Gläubiger, und dieser ihre Forderung bey jenen zu empfangen anweiset, und sie dadurch zum Theil oder gänzlich aufhebt;

wenn man Gelder, Güter oder Schulden, mit dem dabey befundenen Gewinn oder Verlust ausgleichet, und also das weniger berechnete aufhebt.

13. Alle diese mannigfaltigen Geschäffte des Kaufmanns verzeichnet oder bemerkt die doppelte Buchhaltung nach folgenden, aus der oben gedachten doppelten Beurtheilung der Einnahme und Ausgabe abgeleiteten Sätzen: (s. a. Nr. 17. 19. 20.)

a) Wer etwas von einem andern, oder für und von dessen Rechnung einnimmt, wird für das Erhaltene oder dessen Werth, Schuldner, Nehmer oder Debitor.

b) Wer

b) Wer etwas an einen andern, oder an, zu und für dessen Rechnung ausgiebt, wird für das Ausgegebene oder dessen Werth, Gläubiger, Geber oder Creditor.

c) Ein jeder wird der Schuldner, Nehmer oder Debitor dessen, von dem er eingenommen, und den er, in Bezug auf diese Einnahme, seinen Gläubiger, Geber oder Creditor nennen kann.

d) Ein jeder wird der Gläubiger, Geber oder Creditor dessen, an den er gegeben, und den er, in Bezug auf diese Ausgabe, seinen Schuldner, Nehmer oder Debitor nennen kann.

e) Sobald eine Sache, oder auch das Vermögen einer Person zunimmt, d. h. durch Einnahme sich vermehrt, sobald nimmt eine andere Sache oder das Vermögen einer andern Person ab, oder vermindert sich durch Ausgabe. Oder umgekehrt: Sobald eine Sache oder ein persönliches Eigenthum abnimmt, sich durch Ausgabe vermindert, sobald nimmt eine andere Sache, oder ein anderes persönliches Eigenthum zu, vermehret sich durch Einnahme.

f) Es hat folglich ein jeder Schuldner, Nehmer oder Debitor, seinen Gläubiger, Geber oder Creditor, und ein jeder Gläubiger, Geber oder Creditor seinen Schuldner, Nehmer oder Debitor.

14. Hieraus ergeben sich folgende allgemeine Regeln:

Aller	Empfang wird	Schuldner, Nehmer oder Debitor	An dasjenige, davon empfangen worden; oder An denjenigen, welcher gegeben hat.
Alle	Einnahme wird Einnehmer werden Käufer werden		
Alles	was zunimmt, wird was sich vermehrt und woran gewonnen wird	— — —	An Gewinn und Verlust.

Ferner:

Alle	Ausgabe wird Lieferung wird Ausgeber werden Verkäufer werden	Gläubiger, Geber oder Creditor	Für dasjenige, wofür oder an welches sie ausgegeben; oder Für denjenigen, welcher empfangen hat.
Alles	was abnimmt, wird was sich vermindert woran verlohren wird	— — —	An Gewinn und Verlust.

15. Nach diesen Grundsätzen und Regeln (die in der Folge noch näher bestimmt und durch Beyspiele erläutert werden) besteht also die doppelte Verzeichnungsart der sämmtlichen Handelseinnahme und Ausgabe darin, daß man jede einzelne Einnahme mit ihrer Ausgabe zugleich verzeichnet oder einträgt, um nach einiger Zeit aus allen dazu erforderlichen Rechnungen oder Conten die sämmtliche Einnahme und Ausgabe berechnen zu können.

16. Diese Berechnung der Handelseinnahme und Ausgabe überhaupt setzt demnach die Berechnung einer jeden Conto insonderheit voraus. Diese letztere erfordert,

a) daß man sowohl die Einnahme als die Ausgabe, welche auf einem solchen Conto verzeichnet ist, jede besonders zusammenziehe oder addire, und

b) Einnahme von der Ausgabe, oder Ausgabe von der Einnahme abrechne, wo dann die von der Ausgabe abgerechnete Einnahme einen Bestand der Ausgabe, mithin einen Gläubiger, Geber oder Creditor, und die von der Einnahme abgezogene Ausgabe einen Bestand der Einnahme, mithin einen Schuldner, Nehmer oder Debitor anzeigt.

17. Die Berechnung der sämmtlichen Einnahme und Ausgabe geschiehet demnach, wenn man

a) den Bestand jeder Conto insbesondere, als Schuldner oder Gläubiger findet, und

b) die gefundenen Bestände zusammenbringt, und in zwey besonderen Einnahme- und Ausgabesummen, die einander vollkommen gleich seyn müssen, darstellt.

18. Diese Gleichheit der Einnahme- und Ausgabesummen, welche man auch Gleichung (von der doppelten Darstellung einer und derselben Größe), oder das Gleichgewicht, die Balance nennt, wird erhal-

erhalten, entweder bey der zusammengerechneten Einnahme und Ausgabe selbst, oder auch bey den durch Abrechnung der einen von der andern verbliebenen Debitoren- und Creditoren-Beständen.

Denn wenn eine jede Einnahme mit der deshalb erfolgten Ausgabe, und jede Ausgabe mit der deshalb erfolgten Einnahme zugleich verzeichnet worden ist, so muß auch

a) die Summe der ganzen Einnahme des Handels der Summe der ganzen Ausgabe dieses Handels gleich seyn.

b) Eben so die Summe aller Rechnungen oder Conten, deren Bestände als Schuldner erscheinen, mit der Summe aller Rechnungen, deren Bestände als Gläubiger vorkommen, gleich seyn.

19. Diese Gleichheit oder Balance der Einnahme- und Ausgabesummen gewährt nicht nur eine genaue Uebersicht der sämmtlichen Einnahme und Ausgabe, oder der davon verbliebenen Schuldner- oder Gläubiger-Bestände eines Handels, folglich auch des Gewinnes oder Verlustes; sondern auch zugleich einen Beweis der richtig geschehenen doppelten Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnung.

20. Aus diesen allgemeinen Bemerkungen und Regeln ergiebt sich, daß der Buchhalter a) alle durch den täglichen Verkehr in einer Handlung, oder durch kaufmännische Verwaltung des Vermögens entstehende Veränderungen desselben zur genauen und vergleichenden Uebersicht verzeichnet, und zwar so, daß diese Verzeichnungsart als eine getreue Darstellung der Handlungsveränderungen selbst und der dadurch bewirkten Veränderung des Vermögens angesehen werden kann. Denn wie in einer gut geordneten Handlung alle gleichartige Gegenstände von einander abgesondert sind, und dem einen Gegenstande, z. B. dem Gelde, das zugeführt wird, was dem andern, z. B. der

Waare, dem Werthe nach abgeführt oder genommen wird, eben so trennt der Buchhalter die verschiedenen gleichartigen Gegenstände der Handlung, und verrichtet mit der Feder das wechselseitige Ab- und Zutragen aus dem einen Conto in das andere; z. B. beym Waarenverkauf gegen baar Geld aus dem Waaren-Conto in das Geld- oder Cassa-Conto und umgekehrt. b) Er bilanzirt dann zu gewissen Zeiten die Summen seiner verschiedenen Rechnungen, und trägt am Ende des Jahres das Ganze zusammen, um daraus Gewinn oder Verlust genau zu bestimmen.

Diese Untersuchung des jährlichen Gewinnes oder Verlustes ist das Endresultat des doppelten Buchhaltens, und wird die General-Netto-Bilanz genannt.

21. Die ordnungsmäßige Verzeichnung und Berechnung der Einnahme und Ausgabe, so wie auch die gehörige Vertheilung und Auseinanderhaltung derselben, erfordern gewisse Bücher, und in denselben gewisse abgesonderte Conten oder Rechnungen, welche letztere hier, zur Erleichterung der Uebersicht, nur erst vorläufig anzudeuten, in der Folge aber ausführlicher zu erörtern sind.

c. Specielle Rechnungen über die einzelnen Theile des Vermögens.

1. Die doppelte Buchhaltung führt nicht nur über das ganze Vermögen und über Gewinn und Verlust an demselben blos allgemeine, sondern auch über die einzelnen Bestandtheile oder Zweige desselben besondere Rechnungen, welche am Ende des Jahres zur genauen Bestimmung des reinen oder Netto-Vermögens verglichen werden.

2. Diese bis zu Ende des Jahres fortgeführten speciellen oder Interims-Rechnungen theilen sich in zwey Gattungen: in Capital-Interims-Rechnun-

nungen, und in Gewinn- und Verlust-Interims-Rechnungen.

3. Zu den erstern (nemlich den speciellen oder Interims-Rechnungen über das Vermögen) gehören

a) alle Rechnungen für Personen (Personal-Conten), d. h. Rechnungen, welche den Handels-Freunden und andern Personen gegeben werden, mit welchen ein Kaufmann in Verkehr steht, d. h. Haudelsgeschäffte macht, durch welche er abwechselnd ihr Gläubiger oder ihr Schuldner wird.

b) Viele impersonelle Conten oder Rechnungen, d. h. solche, die über leblose Gegenstände und einzelne Zweige einer Handlung geführt werden. Dahin gehören z. B.

Die Rechnung über baare Geld-Einnahme und Ausgabe, oder über den jedesmaligen Cassen-Bestand: — Cassa-Conto.

Die allgemeine Rechnung über vorhandene Waaren, und über den Ein- und Verkauf derselben: — General-Waaren-Conto.

Specielle Rechnungen über einzelne Waaren, z. B. Indigo-Conto, Cochenille-Conto, Seiden-Conto rc.

Rechnungen über die vorhandenen Comtoir- und Handlungsgeräthschaften: — Comtoir-Geräthschaften-Conto rc.

Rechnung über liegende Gründe, oder Conto liegender Gründe u. s. w.

4. Zu den Gewinn- und Verlust-Interims-Rechnungen, d. i. zu den speciellen oder Interims-Rechnungen, die über solche Gegenstände geführt werden, durch welche das Capital vermehrt oder vermindert wird, gehören:

Das Interessen-, Agio-, Rabatt- und Handlungs-Unkosten-Conto ꝛc., (d. h. Rechnung über gegebene oder empfangene Interessen ꝛc.).

5. Viele dieser Rechnungen gehören zu beiden Gattungen, wie z. B. das General-Waaren-Conto. Denn die vorhandenen Waaren sind nicht nur ein Theil des Capitals oder Vermögens, sondern werden auch zugleich durch ihren Verkauf eine Quelle des Gewinnes oder Verlustes. — Eben so werden auch die Comtoir- und Handlungs-Geräthschaften-Conti zugleich Gewinn- und Verlusts-Interims-Conti, wenn man sich die durch Abnutzung entstehende Verringerung des Werths dieser Dinge jährlich nach einem gewissen Procente berechnet.

6. Eine andere Eintheilung aller dieser speciellen Rechnungen ist die in Personal- und Auxiliar-Conti, d. h. in persönliche und Hülfs-Rechnungen. Zu den letztern gehören außer den schon genannten Impersonal-Rechnungen noch eine Menge anderer, die alle den Hauptzweck der doppelten Buchhaltung erst erfüllen helfen; d. h. jedem Geschäffte seine bilanzmäßige Klarheit geben, (oder Uebersicht und Vergleichung erleichtern) und insonderheit von jedem den Gewinn und Verlust zeigen. (Mehreres von diesen speciellen Rechnungen im 2ten Abschnitt.)

7. Alle diese Rechnungen werden in doppelten Posten geführt; d. h bey jedem Posten wird auf zwey Personen oder Gegenstände (die an die Stelle derselben treten), nemlich auf einen Debitor oder Schuldner und auf einen Creditor oder Gläubiger Rücksicht genommen.

d. Nähere Erklärung der buchhälterischen Begriffe von Debitor und Creditor.

1. Die italiänische Buchhaltung personificirt alle ihre impersonelle oder Auxiliar-Conten, (denn die

die Rechnungen für Personen bedürfen nicht erst einer Personification,) indem sie sich dieselben als Stellvertreter des Kaufmanns denkt, und sie im Namen desselben zu Debitoren und Creditoren, zu Einnehmern und Ausgebern rc. ernennt.

2. Debitor oder Schuldner ist im gemeinen Leben derjenige, der die Verpflichtung über sich genommen, das, was er empfangen hat, zu bezahlen, oder auf eine Art zu vergüten, wodurch seine Schuldigkeit gehoben wird; Creditor oder Gläubiger aber derjenige, der durch das, was er jemandem geleistet, an ihm zu fordern hat. Der erste ist Empfänger, und für das Empfangene Debitor; der andere Geber, und für das Gegebene Creditor. Der Empfänger hat die Pflicht der Wiedererstattung; der Geber das Recht der Einforderung.

3. Der buchhälterische Begriff von Debitor und Creditor ist von weiterm Umfange, als der gewöhnliche. Denn im gemeinen Leben denkt man sich erstlich nur wirkliche Personen als Schuldner und Gläubiger: zweytens entsteht dieser Begriff blos durch eine wirkliche Passiv- oder Activschuld. Die doppelte Buchhaltung denkt sich aber

erstlich nicht blos Personen, sondern (wie schon gesagt, durch eine höchst sinnreiche Prosopopöie oder Personificirung lebloser Gegenstände) — auch impersonelle Conten als Debitores oder Creditores: und was

zweytens die buchhälterische Entstehungsart und zwar

1. eines Debitors

betrifft, so wird beym doppelten Buchhalten zwar auch diejenige würkliche Person, in Rücksicht welcher die Schuld eine Passiv-Schuld heißt, ein Debitor. Allein außerdem werden

 noch

noch personelle sowohl, als impersonelle Conten debitirt (d. h. als Debitores bemerkt):

a) für jeden Empfang;

b) für jeden Zuwachs, z. B. das General-Waaren-Conto für den Zuwachs, den es durch Einkauf erhält;

c) für jede Einnahme, z. B. Cassa-Conto für Einnahme an baarem Gelde ꝛc.

2. Ein Creditor

hingegen entsteht beym doppelten Buchhalten nicht allein durch eine wirkliche Schuldforderung (Activschuld), sondern es werden auch alle personelle sowohl, als impersonelle Rechnungen creditirt (d. h. als Creditores angesehen):

a) für jede geleistete Zahlung;

b) für jeden Abgang, z. B. General-Waaren-Conto für den durch Verkauf bey demselben entstehenden Abgang;

c) für jede Ausgabe, z. B. Cassa-Conto für baare Ausgabe ꝛc.

4. Daraus folgen in Ansehung der obigen Eintheilung der sämmtlichen Gegenstände der Handlung (s. b. Nr. 2.) folgende Grundsätze, welche dem Buchhalter zur Richtschnur dienen:

1) In Ansehung des Ein- und Verkaufs:

a) Für den Einkauf der Waaren ist die Waarenrechnung (General-Waaren-Conto), für den Einkauf der Wechsel die Wechselrechnung (Wechsel-Conto) der Debitor. Denn in Ansehung der Personificirung (d. h. als persönliche Stellvertreter des Kaufmanns) haben diese Rechnungen für den Empfang die Verpflichtung über sich genommen, den Werth der Waare

oder des Wechsels durch Verkauf wieder zu vergüten, und dadurch ihre Verbindlichkeit zu erfüllen.

b) Für den Verkauf einer oder mehrerer Waaren ist die Waarenrechnung, und für den eines Wechsels die Wechselrechnung Creditor. Die Ursache, welche sie im vorigen Falle zu Debitoren machte, wird durch den Verkauf oder Abgang gehoben; folglich werden diese Conten ihrer vorigen Verbindlichkeit entlassen.

2) In Ansehung der Einnahme und Ausgabe:

a) Für die Einnahme baarer Gelder (oder aller einzelnen Geldsummen) ist die Cassarechnung der Debitor. Denn die Cassarechnung (in der Eigenschaft einer Person betrachtet, der man geben, und von der man empfangen kann,) muß natürlich für jeden Empfang, so lange sie denselben noch nicht abgetragen hat, als ein Debitor angesehen werden, auf den man sich gewisse Ansprüche oder Forderungen vorbehält.

b) Für die Ausgabe baarer Gelder ist die Cassa-Rechnung der Creditor, indem sie vermittelst dieser Ausgabe entweder ganz, oder zum Theil die Schuldigkeit erfüllt, die ihr, im vorigen Falle durch den baaren Empfang, aufgelegt worden ist.

3) In Ansehung der Schulden und Forderungen (Activ- und Passiv-Schulden):

a) Für den Empfang eines Werths, er bestehe in Geld, Waare, Wechsel, Anweisung, Schuldverschreibung ꝛc., ist der Empfänger der Debitor, weil er dadurch zu einer Wiedergabe verpflichtet wird; und

so lange diese nicht erfolgt (d. h. so lange der Empfänger die Vergütung des Empfangs nicht auf diese oder jene Art geleistet), bleibt es eine Activschuld des Gebers, d. i. ein Recht, von dem Empfänger zu fordern.

b) Für die Hingabe eines Werths ist der Geber Creditor; d. h. hat jemand einen Werth für die Rechnung eines Kaufmanns an ihn selbst, oder für ihn an einen andern bezahlt, so ist dieser für die geleistete Summe Creditor. Nöthigte ihn eine Verbindlichkeit zu dieser Leistung, so hat er sich nun von dieser losgemacht, d. h. als Gläubiger seine Pflicht erfüllt; war er aber zu der Leistung nicht verbunden, so hat er sich ein Recht zum Wiederfordern verschafft. Letzteres muß der Empfänger als eine Passivschuld ansehen.

5. Diese sechs Regeln, als die ersten und wesentlichsten Grundsätze des doppelten Buchhaltens, bestimmen jedoch nur einzelne Debitoren und Creditoren. (Daher sie auch, nnd mit leichterer Anwendung, als Haupt-Grundsätze und Regeln des einfachen Buchhaltens anzusehen sind — als welches jeden Posten nur einmal entweder als Debet oder Credit (als Schuld oder Forderung) verzeichnet.) Da aber in der doppelten Buchhaltung bey Formirung (Anfertigung) eines jeden Postens beide Personen (oder personificirte Gegenstände), nemlich Debitor und Creditor, benannt werden müssen, oder einem jeden Debitor sein Creditor entgegenzusetzen ist, damit man durch eine gleichförmige Gutschreibung (Creditirung) des letztern mit der Belastung (Zurlastsetzung oder Debitirung) des Erstern ein Gleichgewicht (Balance) erhalte, als worauf eigentlich die Sicherheit und Zuverlässigkeit der doppel-

ten

ten Buchhaltung beruht; so wird nach den gegebenen Grundregeln einem jeden Debitor sein Creditor, und umgekehrt, auf folgende Art angewiesen:

1) Wenn die Waarenrechnung für jede eingekaufte Waare und die Wechselrechnung für den Einkauf der Wechsel **Debitor** ist, so ist derjenige, der diesen Einkauf bewürkt, **Creditor.** Wenn man z. B. Waaren oder Wechsel für baares Geld erkauft, so ist die Cassarechnung Creditor. Denn, hat das Waaren- oder Wechsel-Conto für den Empfang des einen oder des andern die Schuldigkeit über sich genommen, den Werth durch den Verkauf wieder zu vergüten, so ist die Cassarechnung dagegen durch die Auszahlung zum Anspruch auf irgend eine Wiedererstattung berechtigt. Hat man aber von jemandem Waaren oder Wechsel in Rechnung erhalten, die man erst nach einer gesetzten Zeit zu bezahlen oder zu vergüten hat, so ist hier natürlich der Geber Creditor.

2) Wenn im Gegensatze die Waaren- oder Wechselrechnung für jeden Waaren- oder Wechselverkauf Creditor ist, so ist derjenige, an, oder für welchen der Verkauf geschehen ist, Debitor. Werden z. B. die Waaren oder Wechsel gegen baare Bezahlung verkauft, so ist die Cassarechnung Debitor. Der Empfänger der Waaren oder Wechsel, der sie sogleich bezahlt, kömmt hier weiter in keine Verbindlichkeit, folglich auch nicht in Anspruch. Er war nur die Veranlassung, oder Mittelsperson, durch welche das Geschäfft zwischen dem Waaren- oder Wechsel-Conto und dem Cassa-Conto entstand; folglich treten nur diese in gegenseitige Verbindung. Verkauft man aber

auf

auf Zeit, so ist der Empfänger der Debitor, weil auf ihn die Last der Wiedererstattung fällt.

3) Ist die Cassa-Rechnung für baare Geld-Einnahme Debitor, so ist derjenige Creditor, der diesen Zuwachs des baaren Geldes bewürkt. Ist z. B. eine Summe für verkaufte Waaren oder Wechsel eingegangen, so ist entweder die Waaren- oder Wechselrechnung Creditor. Hat aber jemand seine Schuld damit getilgt, so ist der Bezahler Creditor.

4) Wird dagegen die Cassarechnung für jede baare Ausgabe Creditor, so ist derjenige, an, oder für welchen die Ausgabe geschehen ist, Debitor. Erfolgt sie z. B. für erkaufte Waaren oder Wechsel, so ist entweder die Waaren- oder die Wechselrechnung Debitor. Hat man aber damit eine Schuld abgetragen, oder sich dadurch jemanden verbindlich gemacht, so ist es der Empfänger.

5) Ist der Empfänger eines Werths Debitor: so ist der Geber oder die würkende Ursache dieses Empfangs Creditor. Hat der Empfänger z. B. baares Geld erhalten, oder ist demselben ein Empfang durch Assignation oder Wechsel angewiesen worden, so ist im ersten Falle die Cassarechnung, und im letztern derjenige, der für die Rechnung des Ausstellers die Zahlung geleistet hat, Creditor.

6) Ist der Geber eines Werths Creditor: so ist der Empfänger Debitor. Hat er entweder baares Geld, oder Waaren, oder Wechsel hergegeben, so ist im ersten Fall die Cassarechnung, im zweyten die Waarenrechnung, und im dritten die Wechselrechnung, oder eigentlich derjenige, an den der Wechsel ausge-

stellt,

stellt, und von dem er angenommen worden ist — Debitor.

6. In der Beobachtung dieser Grundsätze, welche jedem buchhälterischen Debitor seinen Creditor, und umgekehrt jedem Creditor seinen Debitor anweisen, d. h. in der doppelten Postenformirung besteht der wesentlichste Unterschied des doppelten Buchhaltens vom einfachen.

e. Anwendung dieser Grundsätze auf die Formirung doppelter Posten.

1. Ein jeder Posten, der in einem Conto als Creditor oder Debitor steht, heißt doppelt formirt (angefertigt oder eingetragen), wenn er in einer andern sich darauf beziehenden Rechnung unter der entgegengesetzten Benennung erscheint.

2. Ehe ein solcher Posten doppelt formirt werden kann, ist es vorzüglich nöthig, ihn ganz zu notiren; d. h. die Veranlassung, wodurch eine gegenseitige Verbindlichkeit des Debitors und Creditors entstanden ist, mit allen wesentlichen Umständen sorgfältig, deutlich und ordentlich anzuführen.

3. Zu diesen Umständen gehören vorzüglich das Datum des Geschäffts; Maaß, Gewicht, Anzahl und Beschaffenheit der Waaren; Bedingungen in Ansehung der Zeit, Zahlungsart, Geldsorten; der Wechsel-Cours, der Betrag des Werths, u. s. w.

4. Aus diesen einzeln notirten Handlungsvorfällen oder Posten, entsteht ein Verzeichniß aller würklich gemachten Geschäffte, mit Beziehung auf alle Umstände, welche den Geldbelauf in denselben bestimmen.

5. Dies Verzeichniß führt den Namen Memorial, und kann in keiner Handlung, sie mag einfach

oder

oder doppelt buchhalten, entbehrt werden. (s. im zweyten Abschnitt: Handlungsbücher.)

6. Aus dem Memorial, oder dem ersten Verzeichniß aller gemachten Handlungsgeschäffte, werden (nachdem bey einem jeden Geschäffte der dabey interessirte Debitor und Creditor ausfündig gemacht worden) doppelte Posten im Journale (ein Handlungsbuch, welches als Auszug des Memorials zu betrachten ist,) formirt, welche dann aus diesem in das Hauptbuch (welches alle Handlungsverhältnisse in einer kurzen Uebersicht darstellt) doppelt übetgetragen werden.

7. Um nun Unrichtigkeiten sowohl im Journal als Hauptbuche zu vermeiden, ist es nothwendig, daß man gleich bey Formirung der Memorial-Posten Debitor und Creditor richtig bemerke, damit in diesen einzelnen Entwürfen, und folglich auch in den daraus zu formirenden Journal-Posten, der eine nicht mit dem andern verwechselt werde.

8. Um diesen Fehler leichter zu vermeiden, wird sowohl im Memorial als Journal der Debitor (d. h. derjenige, welcher Waaren, Geld, Wechsel oder sonstige Effecten erhält,) zuerst, und der Creditor (d. h. derjenige, der durch diesen geleisteten Werth ein Recht zur Forderung einer Gegenleistung erhält,) zuletzt genannt.

9. Nach der Benennung des Schuldners und Gläubigers folgt der Posten selbst mit allen wesentlichen Umständen. Die Ordnung, in welcher man diese darstellt, oder die Art, wie man die Posten entwirft, zeigt folgende Erläuterung dieser Sätze durch

Bey-

Beyspiele zur Formirung der Memorial- und Journal-Posten:

Erstes Beyspiel.

Waareneinkauf für baare Bezahlung.

(Man sehe bey diesem und den folgenden Beyspielen die litt. d. Nr. 4. aufgestellten Grundsätze.)

Ein Kaufmann erhandelte den 1ten Jan. 10 Centner Kaffe zu 65 fl., und 10 Centner Zucker zu 60 fl. gegen baare Zahlung.

a) Um diesen Posten richtig einzutragen, beantworte man sich folgende Fragen:

1. Wer ist Debitor?

Antwort: Der Empfänger, also eigentlich der Kaufmann selbst; da er aber seine Rechnungen oder Conten als Stellvertreter betrachtet; so ist (nach dem ersten litt. d. Nr. 4. aufgestellten Grundsatz) die Waarenrechnung oder das General-Waaren-Conto der Debitor.

2. Wer ist Creditor?

Antwort: Das Cassa-Conto, (nemlich in Ansehung der dafür augegebenen baaren Geldsumme).

3. Wofür ist das Waaren-Conto debet oder schuldig an das Cassa-Conto?

Antwort: Für verkaufte nnd baar bezahlte Waaren.

4. Welche Waaren?

Antwort: 10 Centner Kaffe und 10 Centner Zucker.

5. In welchem Preise?
Antwort: Erstere zu 65 fl., und letztere zu 60 fl. (per Centner).

6. Der sämmtliche Betrag?
Antwort: 1250 fl.

b) Aus dieser Zergliederung entsteht folgender Satz für die oben benannten Handlungsbücher:

General-Waaren-Conto (debet)
an Cassa-Conto.

Den 1ten Jan., für baar bezahlte Waaren, nämlich:

10 Centn. Kaffe à 65 fl.	fl. 650.
10 Centn. Zucker à 60 fl.	= 600.
	fl. 1250.

Zweytes Beyspiel.

Waaren-Einkauf in Rechnung.

Derselbe Kaufmann erhält unterm 2 Jan. von Carl Herzmann 500 ℔ Indigo, das ℔ zu 5 fl. à Conto (d. h. auf Rechnung).

a) Zergliederung:

1. Der Debitor ist? — das Waaren-Conto.
2. Der Creditor? — Der Geber, folglich Carl Herzmann.
3. Wofür? — Für die von ihm in Rechnung erhaltene Waare.
4. Welche Waare? — 500 ℔ Indigo.
5. Der Preiß? — Das ℔ zu 5 fl.
6. Der ganze Betrag? — 2500 fl.

b) Po-

b) Postenformirung:

General - Waaren - Conto
an Carl Herzmann.

Den 2ten Jan. für die von demselben in Rechnung erhaltene
500 ℔ Indigo, à 5 fl. fl. 2500.

Drittes Beyspiel.

Waarenverkauf gegen baare Zahlung.

Wenn der Kaufmann den 3ten Januar 10 Centner Baumwolle, den Centner zu 50 fl., und 10 Schock Leinewand, das Schock zu 20 fl. baar verkauft:

so lautet der nach einer ähnlichen, bey jedem Falle leicht anzustellenden Zergliederung der Posten?

Cassa - Conto (debet)
an General - Waaren - Conto.

Den 3ten Jan. für baar verkaufte

10 Centn. Baumwolle à 50 fl.	fl. 500.
10 Schock Leinewand à 20 fl.	" 200.
	fl. 700.

Viertes Beyspiel.

Waarenverkauf in Rechnung.

Gesetzt, man habe den 4ten Januar dem Heinrich Köhler in Warschau, gemäß seinem Auftrage, mit Fuhrmann Franz Berthold 20 Dutzend Kastorhüthe à 72 fl. gesandt: — so lautet der Satz?

Heinrich Köhler (debet)
an General - Waaren - Conto.

Den 4ten Jan. für die demselben auf seine Ordre, und für seine Rechnung und Gefahr, mit Fuhrmann Franz Berthold gesandte:
20 Dzt. feine Castorhüte à 72 fl. fl. 1440.

Fünftes Beyspiel.

Baarer Geldempfang für Rechnung.

Heinrich Köhler sendet nach der Zeit für Rechnung der erhaltenen Hüte mit der Post 400 fl. — Der hieraus entstehende Posten lautet?

Cassa-Conto (debet)
an Heinrich Köhler.

Den 2c. — für die von demselben für seine Rechnung mit der Post baar erhaltene 400 fl.

Sechstes Beyspiel.

Baare Geld-Einnahme durch Verkauf eines Wechsels.

Wenn der Kaufmann auf Ruprecht Weiler in Hamburg einen Wechsel, 6 Wochen nach Dato, auf die Summe von 1000 Mark Banco gezogen, und an die Ordre des Gottfried Schild ausgestellt hat, von dem er dafür den Werth im Cours zu 45 pro Cent erhält: —

a) so giebt die Zergliederung dieses Geschäffts, nach welcher der Posten eingerichtet werden muß, folgende Fragen:

Der Debitor? — Das Cassa-Conto.

Der Creditor? — Ruprecht Weiler in Hamburg, als der Bezogene.

Wofür? — Für die baare Einnahme des verkauften und auf letztern gezogenen Wechsels.

An wessen Ordre ausgestellt? — An die des Käufers Gottfried Schild.

Auf wie lange? — 6 Wochen nach Dato.

Wie stark ist die gezogene Wechselsumme? — 1000 Mark Banco.

Zu

Zu welchem Cours ist der Wechsel verhandelt? — Zu 45 pro Cent.

Wie viel also der hiesige Werth? — 725 fl.

b) Folglich lautet der Posten:

Cassa - Conto (debet)
an Ruprecht Weiler.

Den rc. — für die baare Einnahme eines auf Letztern, 6 Wochen nach Dato gezogenen, an die Ordre Gottfried Schild ausgestellten, und demselben zu 45 pro Cent baar verkauften Wechsels, von

1000 Mark Banco, so nach dem behandelten Cours in hiesigem Werth betragen 725 fl.

Siebentes Beyspiel.

Baare Geld-Ausgabe in Rechnung.

Wenn derselbe dem Carl Herzmann (s. 2tes Beyspiel) *a Conto* der von ihm erhaltenen Waare 1000 fl. baar bezahlt: — so lautet der Satz?

Carl Herzmann
an Cassa - Conto.

d. — für die demselben *a Conto* von ihm erhaltenen Waaren baar gezahlte 1000 fl.

Achtes Beyspiel.

Bezahlung durch Wechsel.

Gesetzt, daß Heinrich Köhler zur Tilgung seiner Schuld einen Wechsel eingesandt habe, der an die Ordre des Kaufmanns, auf Goldmann in Wien, 4 Wochen nach Dato, über eine Summe von 1040 fl. ausgestellt ist, den er aber sogleich wieder in einer ähnlichen Absicht, dem

Carl Herzmann einsendet, demselben das Recht zur Einforderung mittelst Endossement (Indossement heißt Ernennung eines neuen Inhabers auf der Rückseite des Wechsels) überträgt, und gehörig berechnet: — so ist in diesem Falle

Der Debitor? — Carl Herzmann.

Der Creditor? — Heinrich Köhler.

Wofür? — Für einen, dem erstern in Rechnung gesandten, und auf ihn girirten (indossirten) Wechsel.

Welchen? — Den von Heinrich Köhler a Conto erhaltenen.

An wen ausgestellt? — An meine Ordre. (nehmlich des Kaufmanns.)

Auf wen gezogen? — Auf Goldmann in Wien.

Wann zu zahlen? — 4 Wochen nach der Ausstellung.

Wie stark? — 1040 fl.

Hieraus entsteht der Posten:

Carl Herzmann
an Heinrich Köhler.

d. — für den von Letzterm *a Conto* erhaltenen, an meine Ordre ausgestellten, auf Goldhagen in Wien, 4 Wochen nach Dato gezogenen, und Erstern indossirt in Rechnung eingesandten Wechselbrief von 1040 fl.

* * *

Anmerkung. Diese Beyspiele zeigen hinlänglich, wie die obigen Grundsätze auf jedes einzelne Geschäfft, vor der Eintragung desselben ins Journal und den übrigen Handlungsbüchern anzuwenden sind. Der folgende zweyte Abschnitt wird ausführlich zeigen, wie die Posten nach ihrer Verschie- den-

denheit entweder in das eine oder das andere Handlungsbuch eingetragen, und doppelt, d. h. auf diese oder jene Rechnung in das Hauptbuch gesetzt werden.

Bevor wir aber die Einrichtung und den Gebrauch der Handlungsbücher erörtern, dürfte es manchem unserer Leser nicht unangenehm seyn, am Schlusse dieses Abschnitts eine leichte, simple Darstellung von dem wahrscheinlichen Ursprung der doppelten oder italiänischen Buchhaltung zu finden; welche zugleich den Gesichtspunct, aus welchem diese Art der Buchhaltung anzusehen ist, noch mehr fixiren hilft.

f. Darstellung der wahrscheinlichen Entstehungsart des doppelten Buchhaltens *).

1. Die doppelte Buchhaltung ist bekanntlich aus der einfachen und freylich natürlicher scheinenden Buchführung entstanden. Um die Entstehungsart derselben zu erklären, denken wir uns einen Kaufmann, den wir Cosmus nennen wollen, in irgend einer großen Handelsstadt Italiens zu der Zeit, als dieses Land der Hauptsitz der Handlung ward. Er hatte bisher nicht mit großen Vorräthen von mancherley Waaren gehandelt, erweiterte nun aber seine Handlung auf mehrere Gegenstände, und hielt von jedem derselben größere Lager. Er vermehrte die Zahl seiner Handlungsdiener, und untergab ihnen einzeln gewisse Waarenlager, machte Einen besonders zum Cassirer, untergab einem andern die Besorgung aller Handlungsunkosten, wie auch der an seinem Wohnorte zu zahlenden Zölle. Wir nehmen an, daß er auf diese Weise zwölf Personen beschäfftigt, deren jeder, über das ihm anvertraute, richtige Rechnung zu halten verpflichtet war. Einen jeden derselben konnte

*) Büsch S. 134 — 142.

konnte er also beym Anfange der Rechnung ansehen als für dasjenige haftend, was seiner Aufsicht und Besorgung anvertrauet war. So sah er z. B. denjenigen an, der sein Waarenlager in Wolle, und einen andern, der das in Seide wahrzunehmen hatte ꝛc. Wir wollen ferner annehmen, er habe einem seiner Handlungsbedienten besonders aufgetragen, aus den Händen des Cassirers zu empfangen, was diesem in den Rechnungen der übrigen, als auf deren Geschäffte gewonnen, gezahlt ward, der aber auch aus dieser Gewinnmasse wieder gut machen mußte, was in andern Geschäfften verlohren ward: so war die Folge davon überhaupt diese, daß die Rechnungen dieser zwölf Personen sehr in einander flossen. Eine besondere Folge aber war, daß jeder dieser Männer eine doppelte Rechnung führen mußte, deren eine angab, was der Principal aus seinen Händen zu erwarten hatte, die andere nachwies, wo dieses ganz oder theilweise sich finde. Z. B. Ambrosius hatte das Seidenlager unter seiner Gewahrsam und Berechnung, welches im Einkaufspreis 10000 Ducaten im Werth war, und ward von seinem Principal als so viel schuldig angesehen. Davon ward die Hälfte mit 20 pro Cent, d. i. 1000 Duc., Vortheil verkauft. Aber nicht er bekam das Geld, sondern der Cassirer Anselmus. Noch aber haftete Ambrosius für das Ganze mit Einschluß der gewonnenen 1000 Ducaten, für welche besonders er Bartholden einstand, der das Gewinn- und Verlust-Conto führte. Ambrosius mußte dem zu Folge seine Rechnung so machen, daß, wenn er auf der einen Seite seines Buchs sich für den vollen Schuldner seines Principals, für 10000 Ducaten ihm anvertraute Seide, und 1000 gewonnene Ducaten erkannte, er auf der andern Seite den Cassirer Anselmus als seinen Schuldner hinstellte, in dessen Händen die für die Hälfte gelösten

6000

6000 Ducaten sich befanden. Alsdann aber erwartete noch immer Barthold die gewonnenen 1000 Ducaten aus seiner Hand, und Anselmus mußte sich als dessen Schuldner ansehen. (Wie er den Werth der ihm noch übrigen Hälfte der Seide in Rechnung zu stellen hatte, wird in der Folge (Nr. 3.) erläutert werden.)

2. Auf diese Art mußte also Cosmus, wenn er den Zustand seiner Handlung übersehen wollte, zwar ihn aus zwölf Rechnungen hervorsuchen, aber jede dieser Rechnungen stellte ihm das, was er wissen wollte, ungemein viel deutlicher dar, als da er ehedem die Geschäffte in Einer Folge zusammentragen ließ. Er sahe nun bey jedem einzeln, was er dabey gewonnen oder verlohren habe. Er sah, wenn sein Lager von einer gewissen Waare noch nicht ausverkauft war, wie viel er für den ihm verbliebenen Rest noch lösen müsse, ehe ihm sein ganzes Capital wieder einkäme. Die Rechnung seines Cassirers gab ihm den Vorrath aller seiner Baarschaften; (denn an Banken denken wir hierbey nicht;) die Rechnung des den Gewinn einnehmenden und den Verlust ausschießenden Barthold sagte ihm, wie viel er im Ganzen gewonnen oder verlohren habe. Und nun konnte er durch Aufrechnung des Gewinns und Verlustes, des Waaren- und des Cassen-Vorraths, seiner Activ- und Passiv-Schulden, zu einer Balanz, d. i. zu einer zuverlässigen Darstellung von dem Werthe seines Vermögens gelangen.

3. Zu dieser Uebersicht seines Vermögens-Zustandes, oder der Balanz, ihm zu verhelfen, trug er einem besondern Mann, seinem eigentlichen Buchhalter auf, der aus den Rechnungen aller übrigen das, was als Eigenthum seines Principals anzusehen war, in seine allgemeine Rechnung übertrug, und als ihm wirklich übergeben ansah, folglich in dieser Rücksicht sich nicht anders als deren Debitor nennen

 konnte,

konnte, so wie sie nun seine Creditores wurden. Ambrosius (Berechner des Seidenlagers) hatte noch die Hälfte Seide, die er in jener Balanzrechnung, weil noch nichts darauf gewonnen oder verlohren war, zu dem Einkaufspreise 5000 Ducaten angab, und so seine Rechnung (Nr. 1.) egalisirte, daß er gegen 10000 Ducaten, den Einkaufspreis des Ganzen, und 1000 Ducaten, als dem Gewinn- und Verlust-Conto schuldig, die auf einer Seite standen, auf der andern Seite 6000 Ducaten, als bey dem Cassirer vorräthig, angab, und 5000 Duc., den Werth der noch vorräthigen Seide, als in das Balanzconto hingegeben, folglich als dem Balanzconto oder dem Buchhalter creditirt notirte.

In dieser Balanzrechnung wurden nun alle nicht verlohren geachtete Activ-Schulden des Cosmus als Theile von dessen wirklichem Vermögen, folglich dessen eigentliche Schuldner so angesehen, als hätten sie bezahlt, und als wären sie Creditores geworden. Nun aber mußten die wirklichen Creditores in der gerade entgegengesetzten Relation, folglich als Debitores an das Balanzconto notirt werden. Diese Umwandlung, als den schwersten Knoten in der Erläuterung des doppelten Buchhaltens, kann man sich durch folgende Vorstellungsart am besten auflösen. Wenn die Vermögens-Masse des Cosmus nach dessen Tode eilends hätte aufgemacht werden sollen, so würde alles, was er theilweise besaß, auch theilweise zu derselben gekommen seyn, und die dies alles hergegeben hätten, aufgehört haben Debitores zu seyn, folglich Creditores geworden seyn. Seine Passiv-Schulden hätten alsdann eben so schnell berichtigt werden müssen. Seine Creditores bekämen dann auch das ihrige, träten also auch in die entgegengesetzte Relation, und würden Debitores. Was nun bey solchem Sterbefall oder bey sonstiger Aufhebung einer Handlung geschehen müßte, das sah sein Buch-

Buchhalter als geschehen an, als er am Ende des Jahres, oder einer kürzern Periode, die Masse des Vermögens seines Principals dessen Uebersicht vorlegen wollte, so daß er ihm sagen konnte: So stehst du, wenn du heute deine Handlung aufhebst, und alles ohne Verzug dir eingeht, was man dir schuldig ist, und alle deine vorräthige Waaren ohne Gewinn oder Verlust verkauft werden, du aber auch alles bezahlst, was du schuldig bist, da dann deine bisherigen Debitores deine Creditores werden, und deine wirklichen Creditores in unserer Rechnung entgegengesetzte Namen annehmen müssen. Aber auch dein wirkliches Vermögen, dein Capital-Conto gebe ich dir heute als meinem Schuldner in meiner Rechnung auf, auf deren Einer Seite du alles beysammen findest, was unter deinen Besitz gehört, und deine Passiv-Schulden abzutragen zum Theil dienen muß. Jenes Capital-Conto, nicht ich, hat dein reines Eigenthum, und dieses mit deinen Passiv-Schulden zusammengenommen, stelle ich in Gleichheit mit allem, was du jetzt besitzest.

Cosmus fand sich am Schluß des Jahres im Besitz von 100000 Ducaten an Waaren, Cassenvorrath und guten Schulden. Für dieses hatte sein Buchhalter sein Balanz-Conto, d. i. ihn selbst als Schuldner notirt. Denn er hatte sie. Aber er war 20000 Duc. schuldig. Diese und sein reines Vermögen, 80000 Duc., stellte er jenen entgegen. So glich sich zwar eines mit dem andern aus. Aber Cosmus war aus den erläuternden Gründen und wegen deren ganz entgegenstehenden Beziehung für diese beide Posten zum Creditor gemacht.

* * *

4. Stellen wir uns in einer Handlung von gewisser Mannigfaltigkeit, statt jener zwölf Bedienten,

so viele vor, als diese Handlung Gegenstände hat, oder als die Geschäffte in derselben sich ihrer Natur nach unterscheiden: so sind natürlich eben so viele Rechnungen oder Conti nöthig, als dieser Gegenstände oder Geschäffte sind, und in einer gewissen Periode, z. B. in einem Jahre, deren mehr oder weniger werden. Legen wir diesen Waaren und Gegenständen selbst (oder deren Conti) eine Personalität bey, folglich die Fähigkeit, von demjenigen, was der Principal oder Innhaber von ihnen zu fordern hat, Rede und Antwort zu geben; so wird z. B. die Seide des Cosmus (oder das Seiden-Conto) zu ihm sagen: Von mir hast du 10000 Duc. zu erwarten; aber ich habe schon 6000 Duc. deiner Casse eingebracht. Deiner Gewinn- und Verlustcasse bin ich zwar 1000 Duc. schuldig; dagegen aber hat deine Casse 6000 Duc. bereits meinetwegen erhoben, und was die von mir noch übrige Hälfte werth ist, 5000 Duc., hat das Balanz-Conto an sich genommen. — Die Gewinn- und Verlustcasse (oder deren Conto) wird sprechen: 1000 Duc. habe ich von der Seide zu fordern. Dagegen aber sind auf deine Wolle 500 Duc. verlohren, die ich in deren Conto geben muß, damit sie ihre Rechnung egalisire, und für welche sie folglich mein Creditor ist.

Wird nun die Balanz aufgemacht, und hat sich das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem berechnet, so wird jene sagen: 5000 Duc. hat mir deine Casse gegeben, als für Seide gelöst, den Werth von der übrigen Seide, 5000 Duc.; und das Gewinn- und Verlust-Conto 500 Ducaten.

Wirkliche Personen, mit welchen Cosmus seine Umsätze machte, mußten jede ihre besondere Rechnung bekommen, und standen in denselben als wirkliche Gläubiger oder Schuldner in dem gewöhnlichen Sinne des Worts. Als Gläubiger, so lange die aus dem

mit

mit ihnen getriebenen Handelsgeschäffte entstandene Forderung noch nicht berichtigt war; als Schuldner, so lange eine an sie verkaufte Waare, oder eine unter andern Veranlassungen ihnen creditirte Summe noch unbezahlt stand. In den Handlungsbüchern selbst aber machte es keinen Unterschied, ob die Rechnung eine wirkliche Person, oder ein personificirtes Conto betraf. Denn es kömmt für Personen sowohl als für personificirte Rechnungen auf den (bereits oben litt. d. ausführlicher aufgestellten) Grundsatz an,

> daß eine jede als Debitor für dasjenige angesehen wird, was sie hat, und als Creditor für dasjenige, was sie weggiebt, oder in einer andern Rechnung nachweisen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den zum doppelten Buchhalten erforderlichen Rechnungs- oder Handlungs-Büchern *).

a) Uebersicht derselben.

1. Die Handels-, Rechnungs- oder Buchhaltungs-Bücher enthalten überhaupt eine ordnungsmäßige und treue Darstellung oder Nachweisung der eigenen und von andern aufgetragenen Einnahme- und

*) Gerhardt S. 25. ꝛc.
Berghaus S. 123 — 184.
Büsch S. 144 — 152.
Eulers neues Handlungs-Lexicon S. 60 — 72.
(Schulz S. 35 — 59.)

und Ausgabe-Geschäffte überhaupt, und sind sowohl zur Berechnung, als auch zur gehörigen Vertheilung und Auseinandersetzung derselben wesentlich nöthig und von großem Nutzen.

2. Ihre Nützlichkeit erhellet hinlänglich daraus, daß man mittelst derselben ersehen kann:

a) Wann, wie, was, für oder an wen, auf welche Bedingung und Veranlassung, durch wen und unter welchen Umständen eingenommen und ausgegeben, empfangen und bezahlt, gekauft und verkauft, erhalten und versandt, geliehen und verliehen, gewonnen und verlohren worden ist?

b) Bey welchen Dingen solches eigentlich geschehen?

c) Durch welche Mittel es bewürkt worden?

d) Für welche Rechnung es geschehen?

e) Wem, und was man daher überhaupt und insbesondere schuldig ist, und von wem, und was man dagegen überhaupt und insbesondere zu fordern habe?

f) Was an baaren Geldern und andern beweglichen und unbeweglichen Gütern, sowohl in eigenen als fremden Händen vorräthig, oder was überhaupt das Vermögen betrage, und worinnen es bestehe?

g) Was für Unkosten bey dem Geschäffte ausgegeben worden? Ob dasselbe diese ferner tragen könne? An welchen Dingen man gewonnen oder verlohren habe? u. s. w.

3. Nothwendig sind die Handelsbücher theils um der Kaufleute selbst willen, theils um anderer willen, theils der Gesetze wegen.

a) Um ihrer selbst willen, weil sie durch diese Bücher die Ordnung ihrer Geschäffte erhalten, und sich aus denselben, wenn sie gehörig geführt wer-

werden, von dem Zustande des Handels deutliche und hinlängliche Kenntniß verschaffen können.

b) Um anderer willen sind sie zur Führung dieser Bücher verbunden, weil sie daraus den Grund oder Ungrund einer durch andere angefochtenen Handelssache außer Gericht genau nachweisen können, und selbst in Gerichten, bey erfolgten Streit- und Sterbefällen, von geschehenen Dingen, und des Verstorbenen Vermögenszustand vergangener und gegenwärtiger Zeit, die beste Nachricht geben.

c) Der Gesetze wegen,

ca) weil verschiedene Gesetze ausdrücklich verlangen, daß ein Kaufmann Handelsbücher gebrauchen soll;

cb) weil die mehresten Gesetze den Handlungsbüchern einen gewissen Beweis in Streitfällen zugestehen;

cc) weil alle Gesetze einen gefallenen Kaufmann, der keine Handelsbücher hat, woraus er seine Unschuld darthut, als einen vorsätzlichen Banquerottier zu beurtheilen Anlaß nehmen könnten, wenn er es auch wirklich nicht wäre.

4. Entbehrlich sind also die Handlungsbücher auf keine andere Weise, als wenn Einnahme und Ausgabe außer dem Handel vorgeht, oder bey dem Handel sogleich abgemacht wird.

5. Der Inhalt der Handelsbücher ist verschieden, betrifft aber entweder die wirklichen Einnahme- und Ausgabegeschäffte, oder nur Hülfsmittel zur Auffindung derselben.

6. Die Bücher, welche die wirklichen Einnahme- und Ausgabegeschäffte eines Handels enthalten, zeigen solche in Ansehung der Dinge, welche,

welche, der Mittel, wodurch, und der Person, für welche eingenommen oder ausgegeben worden, entweder zusammen oder vertheilt an.

7. Wenn Handelsbücher die ganze Einnahme und Ausgabe zusammen anzeigen, so beschreiben sie die sämmtlichen Geschäffte eines Einnahme- und Ausgabeverkehrs so, daß alles, was bey einem Handel von solchen Geschäfften vorkommt, entweder umständlich, oder auszugsweise, verkürzt darin enthalten ist. (Von dieser Art sind z. B. das unten vorkommende Journal, Hauptbuch und Geheimbuch.) Man nennt sie Hauptbücher, Hauptrechnungsbücher, und die Art ihrer Verzeichnung die Conten- oder Rechnungs-Verzeichnung.

8. Handelsbücher, welche nur gewisse Theile der wirklichen Einnahme- und Ausgabegeschäffte anzeigen, nennt man Nebenbücher. Diese enthalten entweder gewöhnliche oder besondere Handelsvorfälle. Ihre Verzeichnung ist theils die Tagebuchs-, theils die Rechnungs-Verzeichnung.

9. Gewöhnliche Handelsvorfälle sind solche, die mit der Einnahme und Ausgabe überhaupt verbunden sind, und sich nicht davon trennen lassen; sie bestehen vornehmlich im Ein- und Verkaufen, im Empfangen und Bezahlen, und im Abrechnen.

10. Einkaufen und Verkaufen wird hier nur von Waaren und solchen Gütern verstanden, die man in Hinsicht des darauf zu erlangenden Gewinnes als eine Waare ansehen kann. Da dieser Ein- und Verkauf aber theils einländischer, theils ausländischer ist, und theils auf Zeit, theils für baar Geld geschieht, so findet man Nebenbücher:

a) zum Ein- und Verkauf überhaupt:

b) zum Einkauf besonders, und zwar wieder besondere: 1) zum einländischen Einkauf, 2) zum einländischen Zeiteinkauf, 3) zum ein-

einländischen baaren Einkauf, und 4) zum ausländischen Einkauf;

c) zum allgemeinen Verkauf insonderheit, und wieder 1) zum Zeiteinkaufe, und 2) zum baaren Verkauf besonders.

11. Empfangen und Bezahlen gilt hier (Nr. 9.) von baaren Geldern. Da aber diese Verrichtungen in Ansehung der Dinge und Personen, für welche sie geschehen, wieder sehr mannigfaltig sind, so findet man Nebenbücher über Empfang und Zahlung;

a) aller baaren Gelder überhaupt;
b) der baaren Geldschulden;
c) der baar einge- und verkauften Waaren;
d) des baaren Aufgelds (Agio);
e) der baaren Zinsen (Interessen) besonders;
f) der baar bezahlten Unkosten überhaupt;
g) der Handelskosten;
h) der Haushaltungskosten;
i) das Briefporto, und
k) anderer, kleiner Cassen-Vorfälle besonders.

12. Abrechnen (rescontriren), heißt den Bestand der einen Rechnung gegen die andere, durch Einnahme und Ausgabe aufheben, und kann entweder mit Waaren, oder mit baarem Gelde, oder durch Anweisung der zu empfangenden und zu bezahlenden Schulden, besonders oder zugleich geschehen; daher Nebenbücher:

a) zu besonderer Abrechnung der Waaren gegen einander;
b) zu besonderer Abrechnung der Münzsorten des baaren Geldes gegen einander; und
c) zu besonderer Abrechnung der Schulden gegen einander, gegen Waaren und gegen baar Geld.

13. Unter die besondern Handelsvorfälle kann man alle diejenigen bringen, welche nur zufällig bey jedem

jedem Geschäffte der Handels-Einnahme und Ausgabe entstehen, als Meß-, Besorgungs-, Beförderungs-, Banco-, Wechsel- und Fabrik-Geschäffte.

14. Meßgeschäffte betreffen alle auf öffentlichen Messen vorkommende Einnahme und Ausgabe der Güter und Schulden, welche daselbst eingekauft, verkauft, empfangen, bezahlt und abgerechnet werden. Da diese Geschäffte so verschieden, und die gewöhnlichen Bücher dazu nicht wohl zu gebrauchen und auf solche Messen mitzunehmen sind, so findet man besondere Meßbücher, oder Nebenbücher über

a) den Meß-Ein- und Verkauf der Waaren;

b) den Meß-Empfang und Zahlung der baaren Gelder; und

c) die Meß-Abrechnung der Schulden.

15. Die Besorgungs- oder Commissions-Geschäffte erfordern Nebenbücher, worin man

a) die Aufträge selbst, welche man zur Einnahme und Ausgabe der Güter und Schulden von andern erhält, oder an andere veranlasset, und die Art ihrer Vollziehung,

b) die Berechnung der Einnahme und Ausgabe aufgetragener Güter verzeichnet.

16. Die Beförderungs- (Speditions-) Geschäffte betreffen die Anträge, welche man wegen Annahme und Ablieferung fremder Güter erhält, und veranlassen bey öftern Vorfällen dieser Art ebenfalls ein dazu bestimmtes, besonderes Nebenbuch.

17. Bancogeschäffte kommen nur in solchen Handelsorten vor, wo öffentliche Banken sind, bey welchen man täglich Gelder zu- oder abgeschrieben erhalten kann. Diese Banken machen dann ein besonderes Nebenbuch nöthig, worinne die Gegenrechnung

nung der zu= oder abgeschriebenen Gelder verzeichnet wird.

18. Wechselgeschäffte, wenn sie häufig vorkommen, veranlassen Nebenbücher, in welchen theils ihre umständliche Beschreibung, theils ihre besondere Abrechnung enthalten ist.

19. Fabrikgeschäffte betreffen den Einkauf und die Verarbeitung roher Materialien zu fertigen Kaufmannswaaren, nebst deren Verkauf. Sie erfordern besondere Nebenbücher, worin

a) die Kosten der verfertigten Waaren; und
b) die Einnahme und Ausgabe der Arbeiter berechnet werden.

20. Zu dem Inhalt der Handelsbücher, welche nur Hülfsmittel zur Verzeichnung, Berechnung und Auffindung der Einnahme und Ausgabe enthalten, und welche man daher Hülfsbücher (Auxiliar=Bücher) oder auch Beybücher nennt, rechnet man:

a) verschiedene Abschriften;
b) Namenverzeichnisse;
c) ausführliche Berechnungen;
d) angemerkte Zahlungszeiten, u. s. w.

21. Die Abschriften (Copien) betreffen beantwortete Schreiben, ausgegangene Wechselbriefe und abgesandte laufende Rechnungen (Conti courent) welche insgesammt zu dem eigentlichen kaufmännischen Archiv *) gehören. Daher Hülfsbücher:

a) für

*) Das kaufmännische Rechnungs=Archiv enthält alle einkommende und ausgehende Papiere (letztere in Abschrift), welche die verschiedenen Gegenstände der Einnahme und Ausgabe betreffen, oder sich darauf in Briefen und deren Be-

a) für alle diese Abschriften überhaupt;

b) für die Briefabschriften;
c) für die Wechselabschriften;
d) für die Abschriften laufender Rechnungen, und
e) für die Abschriften der Balanzen oder Gleichungen
} insonderheit.

22. Die Namenverzeichnisse, (Alphabete, Register) sind zu geschwinder Auffindung der Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen in Hülfsbüchern enthaltene Namen- und Seiten-Anzeigen.

23. Die ausführlichen Berechnungen (Calculaturen) betreffen die Bestimmung des wahren Werths gewisser ein- und ausländischer Waaren; daher besondere Hülfsbücher, die man Calculatur-Bücher nennt.

24. Die angemerkten Verfallzeiten der jeden Tag und Monat zu empfangenden oder zu zahlenden Schuldposten, sind bey vielen Vorfällen dieser Art, dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, überaus nöthig, und veranlassen demnach ein besonderes Monatsbuch, worin die Verfallzeiten angezeigt werden.

25. Die Anzahl der Handelsbücher ist willkührlich, so weit sie von dem Rechnungsführer allein ab-

antwortung, Ein- und Verkauf-Rechnungen, Wechseln, Schuldscheinen, Quittungen, Anweisungen zum Empfangen und Auszahlen und s. w. beziehen und gründen. Ein solches Rechnungs-Archiv ist der Grund der Rechnungsbücher, diese aber ein Auszug der Einnahme und Ausgabe, die in jenem umständlich enthalten ist. Beide sind unzertrennlich verbunden, und machen dasjenige Ganze aus, was man sonst die kaufmännische Scriptur zu nennen pflegt.

abhängt. So ferne dieser nicht den Verordnungen anderer, oder einer bereits eingeführten Ordnung folgen muß, kann er so viel oder so wenig Bücher gebrauchen, als er nöthig zu haben denkt. Die Wahl derselben geschieht entweder aus Nachahmung, oder nach den vorkommenden Geschäfften.

26. Wer bloß aus Nachahmung, ohne hinlängliche Bekanntschaft mit den vorkommenden Geschäfften, wählet, legt entweder zu viel, oder zu wenig Handelsbücher an.

27. Zu viele Handelsbücher vergrößern die Arbeit ohne Nutzen, nehmen Zeit zu nützlichern Geschäfften weg, geben Anlaß zur Unordnung und Verwirrung, sind folglich in mehrerm Betracht schädlich. Gemeiniglich findet man bey Kaufleuten eher zu viel als zu wenig Handelsbücher.

28. Zu wenig Handelsbücher können bey vielen und verwickelten Geschäfften die Einnahme und Ausgabe nicht mit erforderlicher Ordnung und Klarheit vorstellen und auseinander halten. Daher vergrößert man mit zu wenig Büchern die Arbeit.

29. Wer die Anzahl der Bücher nach den vorkommenden Geschäfften bestimmt, gebraucht weder mehr noch weniger, als diese erfordern. Diese Geschäffte sind aber dabey in Ansehung a) ihrer Anzahl und Verschiedenheit, b) ihres allmäligen Anwuchses, c) ihrer Beschaffenheit, besonders zu unterscheiden.

30. Viele Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte von keiner großen Verschiedenheit, erfordern oftmals weniger Bücher, als wenn solche mit vieler Verschiedenheit vorkommen. Je größer die Anzahl und Verschiedenheit der Geschäffte, je mehr Bücher erfordern selbige.

31. Die Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte entstehen bey einem angefangenen Handel mehrentheils

nur nach und nach. Es ist daher am besten, die Anzahl und Verschiedenheit der Handelsbücher, mit der Anzahl und Verschiedenheit der Geschäffte, zugleich anwachsen zu lassen.

32. Die Beschaffenheit der Geschäffte (s. ersten Abschnitt litt. a. Nr. 5—11. und in diesem zweyten Abschnitt Nr. 5. rc. Inhalt der Handelsbücher) macht natürlich in Handelshäusern, deren Geschäffte verschieden und von besonderer Art sind, theils allgemeine, theils auch verschiedene oder besondere Handelsbücher nöthig.

Hier eine Uebersicht der diesfalls bey Kaufleuten gebräuchlichen und in dieser Rücksicht entstandenen Handelsbücher unter ihrer gewöhnlichen Benennung, und zwar nicht allein in der angenommenen Ordnung derselben, sondern auch in der natürlichen Folgerung des einen aus dem andern.

Kaufmännische Handels-, Rechnungs- oder Buchhaltungsbücher,

welche

A.

wirkliche Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte vorstellen.

I. **Hauptbücher**, welche die ganze oder ungetheilte Handels-Einnahme und Ausgabe enthalten.

a) Umständlich verzeichnet, als Tagebücher:
1. die Prima-Nota oder das Memorial, und
2. das Journal.

b) Auszugsweise, als Contenbücher, berechnen
1. das Hauptbuch,
2. das Geheimbuch.

II. Ne-

II. **Nebenbücher**, welche die Handels-Einnahme und Ausgabe vertheilt enthalten.

a) Zu gewöhnlichen Vorfällen, als

1. zum Ein- und Verkauf der Waaren zusammen. Das Ein- und Verkaufbuch oder Waaren-Memorial und Manual, von welchem insbesondere entstehen:

AA. das allgemeine Einkaufbuch, woraus herzuleiten

(I) das einländische Einkauf- oder Creditoren-Buch, woraus

aa) das Zeit-Einkaufbuch, und

bb) das contante oder baare Einkaufbuch entstehen;

(II) das ausländische Einkauf- oder Facturabuch.

BB. Das allgemeine Verkaufbuch, woraus herzuleiten

(I) das Zeit-Verkaufbuch (Memorial, Manual),

(II) das contante oder baare Verkaufbuch, oder die baare Losung.

2. Zum Empfangen und Bezahlen der baaren Gelder überhaupt. Das Cassabuch, davon entstehet:

AA. die Cassastrazze oder Prima-Nota (der Casse), welche vertheilt enthalten kann

(I) das contante Ein- und Verkaufbuch zusammen,

(II) das Agiobuch,

(III) das Zinsen- oder Interessenbuch.

BB. Das Unkostenbuch im Allgemeinen, daraus herzuleiten

(I) das Handlungs-Unkostenbuch,

(II) das Haushaltungs-Unkostenbuch,

(III) das Briefportobuch.

3. Zur Abrechnung der
   AA. Waaren gegen einander; der Waaren-scontro;
   BB. der baaren Geldsorten gegen einander: der Cassensortenscontro;
   CC. der Schulden gegen Waaren, baare Gelder und Schulden:
      (I) der Debitoren- und Creditoren-scontro;
      (II) das kleine Schuldbuch.

b) Bey zufälligen Handelsereignissen; als
   1. Meßgeschäfften:
      AA. das Meß- oder Marktbuch;
      BB. den Meß- oder Marktscontro,
      CC. das Scontrobuch oder Börsen-Memorial.
   2. Besorgungsgeschäfften:
      AA. das Commissionsbuch,
      BB. das Lagerbuch.
   3. Beförderungsgeschäfften: das Speditions-buch.
   4. Bankogeschäffte: das Bankobuch (Banko-scontro).
   5. Wechselgeschäfften:
      AA. die Wechselstrazza oder Prima-Nota,
      BB. den Wechselscontro.
   6. Fabriksgeschäfften:
      AA. das Fabriksbuch,
      BB. das Arbeiterbuch.

B.

als Hülfsmittel zu Auffindung der Einnahme und Ausgabe anzusehen, als:

I. zu Abschriften: das allgemeine Copierbuch, daraus entstehen:

a) das

a) das Briefcopierbuch,
b) das Wechselcopierbuch,
c) das Contocourentbuch,
d) das Bilanzierbuch.

II. Zu Berechnung ausländischer Waaren: das Calculaturbuch.

III. Zu Anmerkung der Zahlungszeiten: das Monats- oder Verfallbuch.

IV. Zu Namenverzeichnissen: die Register oder Alphabete des Hauptbuchs und anderer Contenbücher.

33. Die Benennung, Bemerkung oder Rubricirung der Handelsbücher ist vorzüglich deswegen nöthig, weil Hauptbüchern die gerichtliche Beweiskraft abgesprochen werden kann, wenn sie keinen Titel oder keine Rubrik haben, aus welchen der Richter ersehen kann, wem die Bücher zuständig u. s. w. Es ist daher nöthig, Handelsbücher auf das erste Blatt derselben zu rubriciren, oder darauf anzuzeigen

a) den Namen des Buchs;
b) die Nummer oder Anzahl desselben, welches bey Hauptbüchern mehrentheils durch die Buchstaben des Alphabets, bey Neben- und Hülfsbüchern aber durch Ziffern oder Zahlzeichen angedeutet wird;
c) den Namen und Wohnort des Besitzers, unter welchem Namen man eigentlich die sogenannte Handelsfirma oder diejenige Unterschrift verstehet, nach welcher eine Handlung von der andern sich zu unterscheiden pflegt.
d) die Zeit des Anfangs und der Endschaft eines jeden Buchs.

34. Die Eigenschaften, oder die Beschaffenheit, Einrichtung und den Gebrauch der vornehmsten Handelsbücher näher zu erläutern, folgt hier die Beschrei-

bung der fast in allen Handlungen gebräuchlichen und zum doppelten Buchhalten wesentlich erforderlichen Haupt=, Hülfs= und Nebenbücher in folgender zu diesem Zwecke mehr vereinfachten Ordnung:

A. Haupt= und Grundbücher, welche in wesentlicher und nothwendiger Verbindung stehen:

1. das Memorial oder die Prima=Nota,
2. das Cassa=Buch,
3. das Journal,
4. das Hauptbuch,
5. das Geheimbuch,
6. das Balanzbuch, wozu man in gewisser Rücksicht noch
7. das Waarenscontro und
8. das Calculationsbuch rechnen kann.

B. Die Hülfs= und Nebenbücher sind entweder

a) Allgemeine, welche als allgemein nothwendige Hülfs= und Nebenbücher zu jenen Hauptbüchern zu betrachten sind, und wovon jedes mit einem oder einigen der erstern bald in einer nähern, bald entferntern Verbindung steht:

1. das Rescontro, Schuldenrescontro oder Conto=Courantbuch,
2. das Facturenbuch (ausländische Einkaufbuch),
3. das Contantlösungsbuch,
4. das Haushaltungs= und Handlungs-Unkostenbuch,
5. das Brief=Copierbuch,
6. das Brief=Extractbuch,
7. das Wechsel=Copierbuch, und in einigen Handelshäusern
8. das Banco=Scontro.

b) Be=

b) Besondere:

ba. Für eine Gesellschafts-Handlung. Die erfordert außer den vorigen noch vorzüglich

9. das Compagnie-Particulier-Buch.

bb. Für eine Commissions-Handlung

10. das Commissions-Ordrebuch, und

11. das Commissions-Rechnungsbuch.

bc. Für eine Speditionshandlung

12. das Speditions-Rechnungsbuch.

bd. Für eine Manufactur- und Fabrikhandlung

13. das Arbeits-Rechnungs-, und

14. das allgemeine Lieferanten-Buch.

be. Für Meßgeschäffte, die verschiedenen Meßbücher, als

15. das Meßjournal,

16. das Meß-Hauptbuch,

17. das Rescontro, und

18. das Wechselscontro und Bancobuch für diejenigen, welche während der Messe ein starkes Geld- und Wechsel-Verkehr betreiben.

b) Beschreibung und Erklärung dieser Handelsbücher.

A. Haupt- oder Grundbücher.

1. Das Memorial, oder die Prima-Nota.

1. Das Prima-Nota-Buch enthält die erste Verzeichnung aller Einnahme- und Ausgabe-Vorfälle, welche durch mündliche oder schriftliche Veranlassung im Handel entstehen, und führt also diese Benennung, weil es die Prima-Notizen sammelt, d. h. zur ersten Bemerkung der Handelsgeschäffte dient, wovon jedoch die unmittelbaren Geldgeschäffte

seit der Mitte des jetzigen Jahrhunderts ausgenommen sind, als für welche mehrentheils ein eigenes Cassabuch gehalten wird.

Anmerkung. Man ließ nehmlich bis dahin alle Handlungsvorfälle, sie mochten in Einnahme und Ausgabe baarer Gelder, oder in dem auf Zeit auf Rechnung geschehenen Ein- und Verkauf der Waaren, Wechsel, oder aus andern Handelsgeschäfften bestehen, in diesem Buche nach der Zeitordnung unter einander abwechselnd eintragen, welches auch noch jetzt bey vielen Kaufleuten, besonders bey Kleinhändlern, geschieht, bey welchen dieses Buch bald **Memorial** (Gedächtniß- oder Merkbuch), bald **Strazza**, **Cladde** oder **Brouillon** genannt wird, und daher von diesem ersten Handbuche (Manual) der größern Handlungen verschieden ist.

2. Die Prima-Nota kann jedoch nur in so fern ein Grund- oder Hauptbuch genannt werden, als sie die sämmtlichen Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte, und daher den Grund aller übrigen Handelsbücher enthält. (Da nun die baare Geld-Einnahme und Ausgabe in ein besonderes Buch, nehmlich in das Cassabuch eingetragen wird, so ist natürlich die Prima-Nota in Verbindung mit dem Cassabuche erst als ein solches Grund- oder Hauptbuch der ganzen Handlung anzusehen.)

3. Die Verzeichnung der gedachten Handelsvorfälle wird in diesem Buche gemeiniglich umständlich und zwar nach einfacher Rechnungsart verzeichnet, und der einnehmende Debitor als ausgebender Creditor allein darin bemerkt. Indessen ist die Verzeichnungsart verschieden, indem einige schon in diesem Grundbuche doppelte Posten formiren, andere nicht.

4. In beiden Fällen sind die Posten in dasselbe umständlich, sorgfältig, genau und in einer bestimm-

ten

ten Ordnung einzuschreiben; so daß bey Notirung eines jeden Geschäffts alle dabey erhebliche Umstände und Conditionen, über welche etwa in der Folge noch Aufschluß und Belehrung nöthig seyn könnte, angeführt werden, z. B. Jahr, Monat, Tag, Personen, Facturen (Rechnungen) u. s. w.

Folgendes doppelte Memorial-Schema mag dieses vorläufig anschaulich machen:

a) Ohne Formirung doppelter Posten.

14. Monat Januar 1796.

6	2	Gekauft von Friedrich Brandt auf Zeit:				
		1000 ℔ Caffe, à 10 ℋ	—	416	16	—
6	8	Verkauft an Michael Schilder auf Zeit:				
		50 ℔ gesiebte Cochenille, à 7 ℛ	350. —			
		24 ℔ berlin. Blau, à $7\frac{1}{8}$ ℛ	45. —			
		1 Centner weiße Stärke, à	4. 12.			
				399	12	—

b) Mit

b) Mit formirten doppelten Posten.

14. Monat Januar 1796.

6	2	General-Waaren-Conto an Friedrich Brandt für von demselben auf Zeit erhandelte 1000 ℔ Caffe à 10 ℋ —	416	16	—
6	8	Michael Schilder an General-Waaren-Conto für die an ihn auf Zeit verkaufte: rß. ℋ. 50 ℔ gesiebte Cochenille, à 7 rß 350. — 24 ℔ berlin. Blau à $1\frac{7}{8}$ rß 45. — 1 Centner weiße Stärke, à 4. 12.	399	12	—

Anmerkung. Die oben stehende Zahl 14 bedeutet die Blattseite oder das Memorialfolium.

Die in der Vorder-Colonne befindlichen Zahlen 2 und 8, bedeuten den 2ten und 8ten Jan. als das Datum des gemachten Geschäffts.

Die diesen Monatstagen zur linken Hand vorgesetzte oder vor der ersten Linie (ante lineam) stehende Ziffer (6) bedeutet das Folium (Blattseite) des übergetragenen Postens im Journal. Hierdurch ist zugleich folgende Regel erläutert:

5. Bey

5. Bey der Anfertigung der Prima-Nota sind außer der Colonne für den Posten, zwey Zahlen Colonnen, und zwar eine zur Rechten des Postens für den Betrag des Geldes, die andere zur Linken für das Datum des Geschäffts nöthig. Der Geldbetrag wird in der gewöhnlichen couranten Landesmünze verzeichnet; ein jeder Posten zur Unterscheidung vom nachfolgenden durch einen Querstrich abgesondert, und neben den Monatstagen außer der Linie, die Zahl der Blattseite des Journals angesetzt, auf welche der damit bezeichnete Posten zu Ende eines jeden Monats übertragen worden ist.

6. Wird in einer Handlung ein besonderes Facturabuch gehalten, so ist es nicht nöthig, die specielle Factura (oder theilweise Berechnung des Postens) im Memorial anzuführen: (wie solches im obigen Schema im 2ten Posten geschehen) sondern man kann sich alsdann auf das Facturabuch beziehen.

7. Ein jeder Handlungsbedienter kann die vorkommenden Geschäffte in das Memorial notiren, weil es hierbey nicht so sehr auf Schönheit und Zierlichkeit des Schreibens ankömmt, als vielmehr auf die Richtigkeit des Satzes, welche in der gehörigen Bestimmung und Benennung des Debitors und Creditors, und einer deutlichen und ordentlichen Anführung aller wesentlichen Umstände bestehet. Diese Richtigkeit ist um so nöthiger, weil das Memorial die Grundlage des Journals ausmacht, und die eingeschlichenen Fehler sich daher auch auf dieses und die andern Bücher verbreiten, und schlimme Folgen nach sich ziehen würde.

8. Wird ein auf Rechnung und Zeit geschehener Waaren-Verkauf im Memorial zu notiren vergessen, so läßt sich kein hinlänglicher Beweis von der Gewißheit einer Forderung führen, der vorzüglich aus dieser Prima-Notiz hergeleitet werden muß.

Zwar

Zwar kann ein solcher Fehler noch eher bey der doppelten als einfachen Buchhaltung ersetzt werden. Denn bey der erstern läßt sich ein solcher a Conto geschehener Waaren-Verkauf allenfalls beym Monats- oder Jahresschluß nachholen, indem der Abgang eines Postens sich beym Schluß der Bücher nothwendig zeigen muß, und alsdann eine jede im Dienste des Comtoirs stehende Person zum Nachdenken, wer der wahre Käufer davon gewesen sey, aufgefordert werden kann. Bey der einfachen Buchhaltung aber ist die vergessene Notiz eines Postens unherstellbar; es sey denn, daß sie das Versäumte in den Büchern, auf Kosten einer zweckmäßigen Ordnung nachholen, und dadurch die gerichtliche Gültigkeit derselben in Zweifel setzen.

9. Ein solcher Fehler wird am besten vermieden, wenn man sich nicht auf sein Gedächtniß verläßt, sondern jeden Posten gleich (sobald das in demselben besagte Geschäfft vorfällt) ordentlich einträgt.

10. Der Nutzen dieser Prima-Nota ist in der ersten, umständlich beschriebenen und geschwinden Aufbehaltung der mannigfaltig unter einander vorkommenden Handelsgeschäffte, die ohne dieses Buch nicht so lange erinnerlich bleiben würden, bis sie auf andere Bücher ins Reine gebracht werden können, zu suchen. Die Mangelhaftigkeit des Buchs aber betrifft

a) die Reinlichkeit und Ordnung bey der Verzeichnung, welche in der Geschwindigkeit, mit welcher die Handelsvorfälle oftmals hierin notirt werden, schwerlich zu erhalten steht.

b) Die geschwinde Berechnung der Einnahme und Ausgabe, welche noch weniger aus diesem Buche zu erhalten ist, weil darin die Handelsvorfälle durch einander verzeichnet werden, und die baare Geld-

Geld-Einnahme und Ausgabe mehrentheils gar nicht darin notirt wird.

c) Die Menge und Mannigfaltigkeit der Handelsvorfälle, welche, wenn sie zu gleicher Zeit vorkommen, und in diesem Buche von verschiedenen Personen angeschrieben werden sollen, Verhinderung und Unordnung zuziehen können.

II. Die Vertheiluug und Ausdehnung der Prima-Nota ist daher fast durchgängig rathsam und nöthig, wenn die darin zu verzeichnenden Vorfälle von solcher Erheblichkeit sind, daß sie vorgedachte Mangelhaftigkeit des Buchs bemerken lassen. Die Bücher aber, welche man zu Abhülfe dieser Mängel neben der Prima-Nota gebraucht, und die folglich aus ihr entstehen, sind:

a) in Ansehung der Reinlichkeit und Ordnung: das kaufmännische Journal;

b) in Ansehung der geschwinden Berechnung: das Hauptbuch;

c) in Ansehung der Menge und Mannigfaltigkeit der Handelsvorfälle: die Nebenbücher, unter welchen hier als Hauptheil einer vollständigen Prima-Nota die Cassa-Strazze oder das Cassabuch zu merken ist, weil man dieses, wenn das Memorial die unmittelbaren Cassenvorfälle nicht mit enthält, als ein 2tes Grundbuch über die sämmtlichen Handelsgeschäffte betrachten kann.

Anmerkung. Ist die Prima-Nota in mehrere Nebenbücher zertheilt, wie z. B. in die Laden-Cladde, Wechsel-Brouillon, Casse-Strazze rc., so kann sie nicht mehr als Hauptbuch betrachtet werden, sondern ist alsdann weiter nichts, als eine vertheilte Strazze, Cladde,

Brouil-

Brouillon, Brouillard, Manual oder Memorial, deren ordentliche Abschrift in einem Buche erst die Prima-Nota geben würde.

2. Das Cassa-Buch.

1. Dieses, mit dem speciellen Münzsorten-Buch (das sich in dem eigentlichen Stock, worin die baaren Gelder aufgehoben sind, befindet,) nicht zu verwechselnde, und mit dem Memorial in einerley Absicht zu führende Grundbuch, dient wie jenes zur ersten (d. h. mit der Vollbringung des Geschäffts gleichzeitigen) Bemerkung, jedoch bloß derjenigen Gegenstände, welche die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes betreffen; und ist daher, eben so wie das Memorial, eine Prima-Notiz des Journals, worin die Beweise von der Erhebung oder Austheilung baarer Gelder verzeichnet stehen; in Ansehung des Hauptbuchs aber eine umständliche Darstellung des bloß im Extract im Hauptbuche enthaltenen Cassa-Conto.

2. Man machte ehedem, als man noch mit der Einrichtung eines zweckmäßigen Cassabuches nicht bekannt war, zwischen den Vorfällen mit baarem Gelde und mit dem auf Zeit und Rechnung geschehenen Ein- und Verkauf der Waaren, Wechsel rc., keinen Unterschied; sondern verzeichnete sowohl die einen als die andern in das Memorial. Seitdem man sich aber eine genaue Kenntniß von einer besondern Cassa-Rechnungs-Führung erworben, werden die hierher gehörigen Geschäffte mit vielem Vortheil von den übrigen getrennt. (s. Memorial Nr. 1. Anmerk.).

3. Das Cassabuch gewährt dem Kaufmann einen geschwinden Ueberschlag seines Cassenbestandes, und überhebt ihn der Weitläuftigkeit, diesen erst nachzählen zu müssen.

4. Es wird in doppelten Partieen, d. i. im Debet und Credit, geführt. Auf das Debet (d. h. auf die so überschriebene erste oder linke Blattseite) werden alle baare Geldeinnahmen angesetzt, weil die Casse dafür debitirt (oder als zu zahlen schuldig angesehen) werden muß. Auf das Credit (die Gegenseite) werden alle baare Geldausgaben eingetragen, als wofür die Cassa zu creditiren (als Gläubiger anzusehen) ist.

5. Die Posten werden eben so umständlich, als im Memorial, angeführt; wobey man aber die Ueberschrift Cassa-Conto, die ein- für allemal obenan steht, nicht jedesmal zu wiederholen braucht.

6. Auf die Seite des Debets wird der dem Cassa-Conto entgegen zu setzende Creditor mit dem Wörtchen An, als Merkmal desselben, und auf die Credit-Seite der gegenseitige Debitor mit dem Wörtchen Per bezeichnet, namentlich angeführt.

7. Zu Ende eines jeden Monats werden die Beträge des Debets und des Credits, jede besonders summirt, und die einzelnen Cassaposten in Journalsätze zusammengezogen und ins Journal übergetragen. Das, was sich im Credit weniger befindet als im Debet, muß baar vorhanden seyn, und wird im Cassabuche saldirt, d. h. als Saldo, oder als eine Summe, welche beym Abschluß der Rechnung nöthig ist, das Credit mit dem Debet auszugleichen, niedergeschrieben.

8. Aus dieser monatlichen Saldirung und Vergleichung des Saldo mit dem baaren Cassenbestand entsteht zugleich der Vortheil, daß jeder beym Notiren gemachte Fehler leicht entdeckt werden kann. Denn, ist z. B. die Summe der abzuschließenden Ausgabe- oder Credit-Seite größer, als die der entgegengesetzten Empfang- oder Debet-Seite, so ist dieses ein sicherer Beweis, daß entweder ein oder mehrere Posten im Credit doppelt eingetragen, oder im De-

bet die Einnahme baarer Gelder zu notiren vergessen worden. Uebersteigen aber die Seiten der Einnahme die Summe der Ausgaben mit Einbegriff des baaren Geldbestandes; so ist entweder die geleistete Einzahlung baar erhaltener Gelder doppelt der Casse zur Last geschrieben, oder dagegen eine wirkliche Ausgabe zu creditiren vergessen.

Durch dieses Ereigniß überführt, kann ein jeder während einem Monat sich eingeschlichene Irrthum, besonders wenn ein specielles Münz-Sorten-Buch im Stock der Casse liegt, nach Maaßgabe der vorgenommenen Geschäffte, mit leichter Mühe ins Gedächtniß gebracht, und vor dem Cassenschluß redressirt werden.

Eben dieses gilt auch von der richtigen Benennung der Debitoren und Creditoren. Denn, erwägen wir den Grundsatz: daß für alle Ausgaben der Casse, der, oder diejenigen, welche die ausgegebenen Summen erhalten, Schuldner werden, so wie umgekehrt für allen Empfang, welchen dieselbe von andern erhebt, diejenigen, welche dazu beygetragen haben, Gläubiger geworden; so kann, bey der Einstimmung des Cassenbestandes mit dem gezogenen Saldo, keine Verwechselung zwischen Debitor und Creditor stattfinden.

9. Das Cassabuch erfordert gleichwohl eine um so mehr aufmerksame Behandlung, je mannigfaltiger die Münzsorten sind, in welchen an einem Handlungsplatze die Zahlungen geschehen. Große Handlungen müssen immer einen besondern Cassirer anstellen. Doch ist für denselben in Handlungsplätzen, die eine solide Girobank *) haben, und wo der

*) Giro bedeutet Kreislauf, Circulation; und eine Bank, die so eingerichtet ist, daß ein Kaufmann, der Geld in derselben stehen hat, einem andern mit ihm in Verkehr stehenden Kaufmann eine Anweisung an dieselbe geben kann, so daß ihm in dem Bancobuch diese Summe ab- und dem andern zugeschrieben wird, heißt Girobank.

der Kaufmann sein baares Courant-Geld bald zu dem Wechsler schickt, oder mit andern es in Banco umsetzt, weniger zu thun.

10. Uebrigens gilt von der äußern Einrichtung des Cassabuches die in der Erklärung des Memorials (Nr. 4.) gegebene Regel, indem auch hier außer der Colonnne der Monatstage, auf jeder Debet- und Credit-Seite jedem einzelnen Posten eine Zahl vorgesetzt wird, welche die Blattseite des Journals bezeichnet, wo dieser Posten übertragen worden. Die beiden entgegengesetzten Seiten des Cassabuches erhalten aber einerley Seitenzahl.

Dieses deutlicher zu machen, und zugleich einen anschaulichen Begriff von der Formirung der Cassa-Posten zu geben, tragen wir folgende Aufgaben in das Schema eines Cassa-Buches ein:

a) Aufgaben:

1. Gesetzt, der nemliche Kaufmann, aus dessen Memorial wir oben ein Bruchstück mittheilten, (s. Memorial Nr. 3.) erhandelt von Abraham Wölfing ein Haus gegen baare Zahlung von 4000 ℛ︁.
2. Er zahlt baar an Friedrich Brandt für die von ihm erhandelte 1000 ℔ Caffe, 416 ℛ︁ 16 ß.
3. Er läßt sich von Meister Heinze ein Pulpet zum Behuf seines Comtoirs verfertigen, und zahlt ihm dafür nach empfangener Rechnung baar 10 ℛ︁.
4. An Spesen hat er baar ausgegeben 62 ℛ︁ 17 ß 3 ₰; und
5. Empfängt er von Michael Schilder baar den Betrag seiner obigen Rechnung; nemlich 399 ℛ︁ 12 ß. —

 b) Ue-

b) Uebertragung derselben

Cassa.

(Seite) 3. *Debet.*			Monat		
(übertragen in Journal Fol.)					
7	30	an Michael Schilder für von demselben baar empfangene -	399	12	—

ins Cassabuch:

Conto.

Januar 1796. *Credit.* (Seite) 3.

7	5	per Conto liegender Gründe für ein von Abraham Wülfing gekauftes Haus - -	4000	—	—
7	20	— Friedrich Brandt für an denselben baar gezahlte - -	416	16	—
7	23	— Comtoir-Geräthschaften-Conto für ein Pulpet an Mstr. Heinze baar gezahlt - -	10	—	—
7	30	— Handlungs-Unkosten-Conto für laut Spesenbuch in diesem Monat gehabte Spesen	62	17	3

11. Der Inhalt des Memorials und des Cassabuchs oder der gedachten beiden Arten der Prima-Nota wird übrigens entweder sogleich auf das Hauptbuch allein, oder zuvor auf das Journal und nachmals auf das Hauptbuch gebracht. Gewöhnlich geschieht das letztere.

12. Uebrigens ist noch von dem Cassirer des Kaufmanns, der dieses Cassabuch allein zu führen hat, die bekannte Cassier-Regel:

Nehmet ein, ehe ihr aufschreibet,
Schreibet auf, ehe ihr auszahlet;

um so mehr zu befolgen, da derselbe für alle Unordnung und erwiesenen Mangel stehen muß; daher er auch um seiner selbst willen verbunden ist, überhaupt nichts ohne Ordre nnd Quittung oder Bescheinigung zu bezahlen, und dergleichen Beläge sich schriftlich geben zu lassen.

3. Das Journal.

a) Beschreibung und Gebrauch.

1. Der Name desselben entspringt aus dem französischen Worte jour, und bedeutet also ein Tagebuch. Allein es ist nicht wie das Memorial und Cassabuch zur täglichen und stündlichen Bemerkung der vorkommenden Geschäffte bestimmt; sondern es begreift die einzelnen und zerstreuten Posten dieser beiden Bücher, in einer nach den Regeln der möglichsten Kürze zusammengezogenen Verbindung. Diese Zusammenziehung geschieht zur Erleichterung des Uebertragens ins Hauptbuch, und zwar monatlich. Daher ist dieses, von dem Zustande einer Handlung die umständlichste Belehrung gebende, Grundbuch nicht sowohl im eigentlichsten Sinne des Worts ein Tagebuch, als vielmehr ein kurzgeordneter Auszug aller im Memorial und Cassenbuche während einem

ganzen Monat vorgemerkten Geschäffte, und zwar nach der Zeitordnung derselben. Diejenigen, welche diesen Zweck nicht befolgen, d. h. die zerstreuten Memorial- und Cassa-Posten nicht in einen solchen Zusammenhang bringen, haben von ihrem Journal keinen andern Nutzen, als die Sätze der erst erwähnten Bücher sauber abgeschrieben zu sehen.

2. Die Zusammenziehung der Memorial- und Cassa-Posten wird das Journalisiren genannt, und geschieht auf folgende Art:

a) der Journalist oder der Buchhalter (als die einzige zur Führung des Journals bestimmte Person) macht sich (damit in dem sauber zu schreibenden Journal kein Fehler entstehe) zuerst aus dem Memorial, und dann aus dem Cassa-Buche, auf einem oder mehrern, besonders dazu genommenen Bogen Papier, einen Entwurf aller zu einem gemeinschaftlichen Debitor oder Creditor gehörigen Creditoren oder Debitoren, um aus den zusammengehörigen Memorial- und Cassa-Posten einzelne Journalposten zu formiren: denn

Je vielfältiger die Geschäffte eines Kaufmanns sind, desto öfterer muß es zutreffen, daß mehrere Debitoren nur einen einzigen Creditor, und dagegen wieder mehrere Creditoren, nur einen und eben denselben Debitor haben. Drey verschiedene Personen können z. B. Waaren auf Credit erhalten haben; alle drey sind also Debitoren des einzigen General-Waaren-Conto. Statt daß nun, wie im Memorial, jeder Debitor mit seinem Creditor einzeln eingetragen werden sollte, bringt man sie vereint im Journal in einen Satz, und sagt überhaupt:

Folgende 3 Debitores (debet)
an General-Waaren-Conto. Nun

 setzt

setzt man erst die Summe der sämmtlichen Posten, nennt dann jeden Debitor insbesondere, und zeigt extractmäßig, d. h. zwar speciell, aber doch so kurz als möglich, an, wofür er Debitor geworden ist, wie dies in jedem einzelnen Memorial- oder Cassa-Posten schon gefunden wird. Hat aber das General-Waaren-Conto von zwey, drey und mehrern Personen Waaren in Rechnung erhalten, so heißt es:

General-Waaren-Conto soll
an folgende (3 oder 4) Creditores; ℔ —.

(Z. B. das Memorial besagte: daß im Monat Junius

			℔	ℋ	₰
Fol.	31.	das Schiffs-Conto für	995.	6.	9.
-	-	Jan Derksen - -	481.	16.	6.
-	32.	Adam Keyser - -	1893.	18.	—
und -	39.	das Interessen-Conto	72.	22.	—

mithin diese 4 Posten überhaupt für 3443. 15. 3. auf Kosten der Waaren des Kaufmanns, eine Verpflichtung als Creditores, geleistet hätten, wodurch derselbe veranlaßt werden mußte, diesen 4 einzelnen Gläubigern, und zwar jedem für seinen geleisteten Werth, die General-Waaren-Rechnung als Haupt-Schuldner entgegen zu setzen; so heißt dieses im Journal:

General-Waaren-Conto soll
an folgende 4 Creditores 3443 ℔ 15 ℋ 3 ₰.

worauf dann, wie schon oben bemerkt worden, die Posten der 4 Creditores einzeln angeführt werden.)

Sind auf diese Art alle Memorial-Posten eines Monats übergetragen worden, so zieht man auf dieselbe Weise die einzelnen Posten des Cassa-Buches zusammen. Dieses ist leichter, als die Zusammenfassung der vereinbaren Memorial-Posten. Man darf nur alle Creditoren

der Debetseite nach der Reihe aufzählen, und den Journalposten also überschreiben:

Cassa = Conto
an folgende — Creditores fl. —

Eben so die Debitoren der Creditseite; und dann heißt die Ueberschrift:

Folgende — Debitores
an Cassa = Conto fl. —

wodurch also für alle in einem ganzen Monat gemachte Geldgeschäffte nur zwey Posten formirt werden, wovon der erste die Einnahme von gegenseitigen Creditoren, und der andere die Ausgabe, wodurch die Empfänger derselben entgegengesetzte Debitores geworden sind, besagt.

b) Der Buchhalter muß, ehe er die Posten ins Journal einträgt, noch einmal die Richtigkeit der in den beiden Prima = Notiz = Büchern enthaltenen Angaben, besonders alle dabey vorkommende Calculationen, z. B. Waaren = und Wechselberechnungen, noch einmal revidiren, alles genau durchgehen, und sich überhaupt von der Zuverlässigkeit alles dessen, was er einträgt, überzeugen. Wollte er blos extrahiren und seinen Auszug der Facta schlechtweg ab = oder nachschreiben, so würde dieser Mangel an Accuratesse und Genauigkeit manchen Irrthum sowohl im Journale, als in dem darauf folgenden Hauptbuche veranlassen.

c) Zugleich muß sich der Buchhalter von der Richtigkeit der Zusammenziehung überzeugen. Dies geschieht, wenn er alle einzelne Memorial = nnd Cassa = Posten = Beträge zusammenzählt, und die Summe derselben mit der Summe aller Journal = Posten = Beträge vergleicht.

 3. Diese

3. Diese Genauigkeit ist um so nöthiger, da das Journal nicht nur die Grundlage des Hauptbuchs ist, folglich mit demselben in der genauesten Verbindung steht; sondern auch, wie dieses, bey vorkommenden Streitfällen zum gerichtlichen Beweise dienen muß. Soll es aber als ein vollgültiges Document in der eignen Sache eines Kaufmanns gelten, so muß es sorgfältig und ordentlich geschrieben, auch von allen Fehlern, Ausradirungen uud angebrachten Verbesserungen frey seyn, als welche dem Richter zu dem Verdacht einer Verfälschung Anlaß geben könnten.

4. Uebrigens wird jeder Journalposten, so wie es im Memorial geschieht, von den folgenden durch einen Querstrich abgetheilt. Die außer der Linie der Monatstage jedem Posten vorgesetzte doppelte Ziffer, zeigt das Folium des Hauptbuches an, woselbst der Posten auf die gehörige Rechnung (Conto) eingetragen worden ist; (wobey jedoch zu bemerken, daß diese doppelte Ziffer, von welcher die obere (über einem kleinen Querstrich stehende) allemal die Rechnung des Debitoren, die untere aber die des Creditoren im Hauptbuche anzeigt, nicht eher zu setzen ist, als bis die Uebertragung wirklich geschehen, damit man, im Fall der Unterbrechung in diesem Geschäffte, sogleich einsehen und finden kann, wie weit es berichtigt, d. h. wie weit die doppelte Uebertragung der Journalposten in das Hauptbuch geschehen ist.) Zur Vermeidung alles Verdachts müssen die Seiten des Journals ganz voll geschrieben werden; sollte aber am Ende des Monats ein wenig Raum übrig bleiben, so bedeckt man, ehe auf der folgenden Seite geschrieben wird, diesen Raum mit einem Striche, damit man deutlich sehe, er sey nicht zu beschreiben.

Diese Regeln vorläufig anschaulicher zu machen, fügen wir das Schema eines Journals bey, welches die in dem obigen Memorial- und Cassa-Buch-Schema verzeichneten sieben einzelnen Posten in vier Journalposten enthält.

Die Journalfolia, welche schon oben in der vordersten Colonne des Memorial- und Cassabuchs-Schema angegeben wurden, sind 6 und 7.

S. 6. Monat Januar 1796.

2/5	2	General-Waaren-Conto an Friedrich Brandt für von demselben auf Zeit erhandelte 1000 ℔ Caffe, à 10 ℋ - - -	416	16	—
6/2	8	Michael Schilder an General-Waaren-Conto für an ihn auf Zeit verkaufte, im Memorial specificirte, diverse Waaren. Betrag - - -	399	12	—

Monat Januar 1796. S. 7.

1/6		Cassa-Conto			
		an Michael Schilder			
	30	derselbe zahlt baar -	399	12	—
		Folgende 4 Debitores an Cassa-Conto:			
3		Conto liegender Gründe			
	5	für ein von Abraham Wülfing gekauftes Haus	4000	—	—
5		Friedrich Brandt			
	20	für an denselben baar gezahlte - - - -	416	16	—
4		Comtoir-Geräthschaften-Conto			
	23	an Meister Heinz für ein Pulpet gezahlt - - -	10	—	—
7/1		Handlungs-Unkosten-Conto			
	30	für, laut Handlungs-Unkostenbuch, in diesem Monat gehabte Spesen -	62	17	3
			4489	9	3

b) Nutzen des Journals.

1. Da bey dem Mangel eines Journals die Einnahme- und Ausgabevorfälle aus andern reinlich geschriebenen Nebenbüchern, allenfalls unmittelbar auf das Hauptbuch gebracht werden können, so ist dieses Tagebuch eben so unentbehrlich nicht, als man sich gemeiniglich vorstellet. Es hat indessen seinen Nutzen, welcher theils aus seinen Eigenschaften, theils aus den Handelsgeschäfften, zu welchen es gebraucht wird, hervorleuchtet.

2. Die nützlichen Eigenschaften des Journals gegen das Hauptbuch betrachtet, bestehen

a) in der umständlich genauen, ausführlich und reinlichen Beschreibung sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte eines Handels, welche jeden Tag vorgekommen sind, und die das Hauptbuch nur auszugsweise anmerket.

b) Weil die in der Prima-Nota und den Nebenbüchern zerstreuten Posten einer Art und Zeit, in diesem Buche nicht allein gesammelt werden, sondern auch denselben die eigentliche Gestalt gegeben, d. h. Rang und Conto angewiesen wird, welche sie auf dem Hauptbuche einnehmen sollen, welches natürlich zu merklicher Erleichterung des Uebertrags auf gedachtem Hauptbuche dient.

3. Es giebt Handelsgeschäffte, welche nur wenig Nebenbücher erfordern, aber das Journal nöthig machen. Es giebt aber auch solche, die viele Nebenbücher veranlassen können, bey welchen das Journal überflüssig ist. Erstere sind gemeiniglich solche Geschäffte, welche sich mehr durch große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Vorfälle, als durch die Menge der Vorfälle von gleicher Beschaffenheit auszeichnen. Wenn nun der ganze Handel oder der größte Theil desselben aus solchen Geschäfften

(z. B.

(z. B. bey Banquiers) bestehet, so ist die einzige Prima-Nota oft hinreichend, alle Vorfälle dieser Art zu fassen; da aber diese Geschäffte nicht allein reinlich, sondern auch mehrentheils sehr ausführlich beschrieben werden müssen, so macht diese Verzeichnung das Journal nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig. Vielerley Waarenverkehr hingegen, besonders wenn er in Menge vorkommt, erfordert fast allemal eine gewisse Anzahl Nebenbücher, in welchen die auf verschiedene Art ein- und verkaufte Waaren verzeichnet werden. Insoferne man diese Nebenbücher reinlich und ordentlich hält, dienen sie statt eines Journals, und man zieht darin die Vorfälle ebenfalls so zusammen, daß der Uebertrag derselben auf das Hauptbuch so geschwind, als mittelst des Journals bewürkt, und dadurch viele Zeit erspart werden kann.

c) Mängel des Journals.

1. Es ist überhaupt zu kurzer Berechnung der Einnahme und Ausgabe ungeschickt, daher noch ein eigentliches Hauptbuch erfordert wird.

2. Besonders ist es mangelhaft,

a) wenn man sich bey Verzeichnung desselben, keines ausführlichen, ordentlichen, deutlichen und zugleich kurzen Vortrags befleißigt;

b) wenn es nach einfacher Rechnungsart verzeichnet, ohne Zeitfolge und umständliche Beschreibung der Vorfälle geführt wird, und überhaupt die oben angeführten Eigenschaften nicht besitzt.

3. Es kann aber gar verwerflich werden, wenn es in Streitfällen nebst dem Hauptbuche bey Gerichte beweisen soll, und es sich findet, daß darin

a) radirt, corrigirt und ausgestrichen,

b) bald von diesem, bald von jenem geschrieben, und

c) un-

c) unbeschlossener nnd überflüssiger Raum gelassen worden ist.

4. Da also das Journal so wenig wie das Prima=Notabuch, zu geschwinder Berechnung der Einnahme und Ausgabe geschickt ist, so erfordert dessen Inhalt eine besondere Berechnung, welche auszugsweise auf dem Hauptbuche geschiehet, daher die Journalposten dahin und auf die dazu gehörigen Conten übertragen werden müssen.

4. Das Hauptbuch.

a) Name, Beschreibung und Zweck.

1. Dieses Buch wird unter den Handlungsbüchern vorzugsweise das Hauptbuch genannt, weil es ein Auszug aller übrigen ist, und den Kaufmann in den Stand setzt, den eigentlichen Zustand seiner Handlung und seines ganzen Vermögens schnell übersehen zu können.

2. Einige Kaufleute führen in diesem Buche Rechnung über ihr sämmtliches Vermögen; und jeder Theil desselben, er mag Baarschaften, Kostbarkeiten, ausstehende Capitalien, liegende Gründe, oder andere Besitzthümer betreffen, erhält hier eine besondere Rechnung; daher sie es auch das Capitalbuch nennen. Andere hingegen verrechnen hier bloß solche Gegenstände, die mit ihrer Handlung in der wesentlichsten Verbindung stehen, und führen über alles andere ein Geheimbuch, worauf sie sich in ihren Handlungsbüchern, so oft es nöthig ist, beziehen, weil sie ihren Comtoirbedienten den eigentlichen Zustand ihres Vermögens nicht entdecken wollen.

3. Es kömmt seiner Gestalt nach mehrentheils mit vorgedachtem Journal überein, und ist so wie jenes fast immer von größerm, auch wol breitern, als

als gewöhnlichem Format, damit jeder Artikel wo möglich nur eine einzige Linie einnehme.

4. Es wird mit dem Journal zusammen unter dem allgemeinen Namen der Hauptbücher begriffen; wobey man sich die vollständige Prima-Nota alsdenn bloß als Grundbuch denken muß. Die Holländer und Franzosen nennen es das große Buch, die Italiäner das Meisterbuch, und Hauptbuch kann es mit Recht genannt werden, wenn es nach doppelter Rechnungsart geführt, die sämmtliche Einnahme und Ausgabe eines Handels als die Hauptsache desselben vorstellet und berechnet.

5. Es wird aus dem Journale, oder in Ermangelung desselben aus der Prima-Nota und den davon kommenden Nebenbüchern (wenn nemlich die Prima-Nota in mehrere Handbücher z. B. in Laden-Cladde, Wechselbronillon, Casse-Strazza und dergleichen zerfällt) contenmäßig auf folgende Art verzeichnet:

1. Man bestimmt einer jeden Sache oder Person, deren Einnahme und Ausgabe man besonders berechnen will, auch eine besondere Rechnung oder Conto auf zwey gegen einander über befindlichen Seiten eines Blattes (oder vielmehr zweyer Blätter, die hier als ein Blatt zu betrachten sind), und bemerkt darüber den Namen der Rechnung nebst der Einnahme, Debet oder Soll auf die linke, und der Ausgabe, Credit oder Haben auf die rechte Seite.
2. Auf eine solche Rechnung werden die im Journal oder den reinlich geschriebenen Nebenbüchern bereits gestalteten und angemerkten Schuldner und Gläubiger dermaßen doppelt übertragen, daß man durch wenig Worte den Schuldner mit Bemerkung der Zeit und des Gläubigers,

an

an welchen er schuldig geworden, nebst dem Betrag der Schuld vereinnahmet, dagegen aber den Gläubiger ebenfalls mit Bemerkung der Zeit und des Schuldners, durch welchen er Creditor geworden (oder für welchen er gegeben hat), nebst dem Betrag der Forderung verausgabet, wobey man die verschiedenen, und bereits unter einer Rechnung angemerkten Schuldner und Gläubiger des Journals, auch so in einer Summe zusammengezogen, und nicht besonders überträgt. (S. litt. c.)

6. Die große Mannigfaltigkeit oder Verschiedenheit dieser Conten des Hauptbuchs erfordert folgende kurze Uebersicht und Erörterung derselben.

b) Rechnungen oder Conten des Hauptbuchs.

Diese sind von so verschiedener Art, als die Gegenstände und Geschäffte der Handlung selbst, über welche sie geführt werden. (s. Erster Abschnitt lit c.) Sie lassen sich in Rücksicht ihrer Bestimmung überhaupt eintheilen:

a) in Personal-,
b) in Vermögen-,
c) in Gewinn- und Verlust-Rechnungen.

ba) Personal-Rechnungen.

1. Diese werden unter dem vollständigen Namen der Debitoren und Creditoren entweder mit oder ohne Anzeige ihres Wohnortes geführt. Letzteres, um bey gerichtlicher oder sonst nöthiger Vorzeigung seine auswärtigen Handlungsangelegenheiten und Verbindungen nicht ohne Noth, oder gar zum Nachtheil der Handlung zu entdecken; in welchem Falle jedoch in dem Regißter des Hauptbuchs, (welches

zur Erleichterung des Nachsuchens einer jeden Rechnnng dient, der Wohnort neben dem Namen des auswärtigen Handlungsfreundes bemerkt, dieses aber, von dem Hauptbuche abgesondert, oder als ein besonderes Nebenbuch geführt werden muß.

2. In den für auswärtige Correspondenten bestimmten Personalrechnungen wird der Geldbetrag doppelt ausgesetzt. Erstlich in der am Wohnorte des Kaufmanns üblichen Währung, und zweytens in denjenigen Münzsorten, die in der Gegend des Correspondenten üblich sind. Denn da letztere ihre Rechnungen in der in ihrer Gegend gebräuchlichen Münze einsenden, und der Verkehr mit ihnen oft viele Jahre fortwährt; so wird es dadurch am leichtesten, die beym Ablauf eines jeden Jahres eingehende Conto-currente *) nachzusehen, deren Richtigkeit zu beurtheilen, und die beiderseitigen Rechnungen gleichförmig abzuschließen. (Die Gleichförmigkeit solcher gegenseitigen Rechnungen besteht in der Uebereinstimmung des Debet der Rechnung des einen Kaufmanns mit dem Credit des andern, und umgekehrt. Denn es ist natürlich, daß der Kaufmann A. seinen Freund B. für das, was dieser ihm schuldig wird, auf seinen

*) Conto current, (Conto corrente,) auch Currentconto, ist ein Auszug oder eine Abschrift der Rechnung eines Correspondenten, wie solche auf dem Hauptbuche steht und lautet. Auf der linken Seite derselben wird die Ausgabe für diesen, oder das Debet, auf der andern die Einnahme oder der Credit berechnet. Sie pflegt jährlich geschlossen, und dem Correspondenten übersandt zu werden, da denn das, was er der Handlung, oder diese ihm nach der Bilanz schuldig bleibt, als ein Saldo in die neue Rechnung übertragen wird.

nen Büchern debitirt, wenn B. ihn dagegen auf den seinigen dafür creditiren muß; und umgekehrt, hat A. alles auf dem Credit seiner Rechnung, was B. ihm gezahlt oder gegeben hat, so muß dieses dagegen auf den Büchern des B. im Debet stehen, weil er A. dafür als einen Debitor betrachtet. Fände es sich nun, daß der Einsender der Conto-current im Debet derselben einen Posten angebracht, den der andere im Credit seiner Rechnung für jenen nicht hätte, selbigen aber doch für richtig erkennete; so müßte er auch gehörig, vor dem Abschluß der Bücher, auf des letztern Rechnung gebracht, und ein gleicher Saldo mit jenem gezogen, und aufs neue in Rechnung gesetzt werden.

3. Für eine Menge kleiner Debitoren und Creditoren, d. i. für diejenigen, welche nur eine geringe Summe verschulden, oder zu fordern haben, und mit denen man nicht beständig im Verkehr bleibt, pflegt man ein allgemeines Conto unter der Benennung eines

Conto pro diversa

im Hauptbuche zu machen, um sich dadurch der Mühe zu überheben, einen jeden derselben auf ein besonderes Conto anzuführen. Dieses dient aber nur dann zur Erleichterung, wenn es sich leicht und schnell übersehen läßt. Ein zu groß angewachsenes Conto pro diversa ist hingegen vielen Irrungen ausgesetzt. Man muß hier jeden ganz bezahlten Posten auf beiden Seiten mit einem Punkte, den nur zum Theil bezahlten aber mit einem andern willkührlichen Zeichen bemerken. Je größer ein solches Conto in einem Jahre anwächst, oder je mehr Transportseiten es erfordert, desto mehr Irrnngen können dabey vorgehen, die nachher weit schwerer auszumitteln sind, als wenn ein jeder statt dessen ein besonderes Conto gehabt hätte. In großen Handlungen ist es daher besser, noch ein

zweytes Hauptbuch anzulegen, und darin die Conten solcher Personen besonders zu formiren. Im ersten Hauptbuch errichte man dann ein Conto unter der Benennung: zweytes Hauptbuchs-Conto, trage am Ende eines jeden Monats die Hauptsumme aller Conten des zweyten Hauptbuchs von der Debet- und Credit-Seite, so wie sie von Monat zu Monat zunehmen, auf dasselbe, und beziehe sich dieser Summe wegen auf die monatlichen Balanzen des zweyten Hauptbuchs; so muß am Schluß des Jahrs die Hauptsumme des im ersten Hauptbuche befindlichen zweyten Hauptbuchs-Conto mit der Summe des zweyten Hauptbuchs selbst, und wenn der einzelnen Conten in diesem noch so viele wären, übereinstimmen.

bb) Vermögens-Rechnungen.

1. Diese werden als wirkliche Stellvertreter des Kaufmanns gedacht, ob sie es gleich nur auf eine fingirte Weise seyn können. Es ist daher einerley, ob man sagt: der Kaufmann, oder die Waarenrechnung, Cassarechnung &c. hat zu fordern, oder zu bezahlen.

2. Ein Kaufmann, der entweder eine Handlung etablirt, oder eine schon bestehende fortsetzt, muß dazu nothwendig einiges Vermögen haben. Dieses ist daher der erste Gegenstand bey Eröffnung der Rechnungen auf seinem Hauptbuche. Denn das Vermögen mag sein eigenes oder ein anvertrautes seyn, so ist er in beiden Fällen entweder sich oder seinem Gläubiger von der Anwendung und dem Zustande desselben Rechenschaft zu geben schuldig. Ist es sein Eigenthum oder sein Capital, so hat er beym Anfang seines Etablissements auf dem Hauptbuche eine darüber zu führen, die er, ob er zwar selbst der eigentliche Creditor seines Vermögens ist, nicht unter seinem Namen, sondern unter der Benennung eines

Capital-Conto

eröffnet. Dieses Conto wird für alles, was er beym Anfange seiner Handlung als sein Eigenthum betrachtet, creditirt oder gutgeschrieben; und daher werden alle seine Baarschaften, Waaren, Häuser, Mobilien, liegende Gründe, und alles, wozu er ein Recht der Forderung hat, die Debitoren desselben.

Am Ende des Jahrs, oder überhaupt beym Abschluß der Bücher, wird der durch den Handlungsverkehr entweder entstandene reine Gewinn, als Zuwachs des Vermögens, diesem Conto zu-, oder der sich ergebende Verlust, als Abnahme des Vermögens, demselben ab-geschrieben, und sein wirklicher, vermehrter oder verringerter Bestand sodann auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Baares Geld und die Ausgabe und Einnahme desselben macht die Eröffnung eines besondern

Cassa-Conto

nothwendig, welches für alle baare Geldeinnahmen zu debitiren, und für alle baare Geldausgaben zu creditiren hat. Dieses Conto enthält daher den monatlichen Auszug der aus dem Cassabuche ins Journal übertragenen Posten. Den wirklich vorhandenen Cassabestand zeigt der Saldo, oder der Unterschied zwischen den monatlichen Summen des Credit und Debet. (s. Cassabuch Nr. 7.)

4. Kaufleute, welche sich vorzüglich mit dem Waarenhandel beschäfftigen, führen über den Ein- und Verkauf derselben eine allgemeine Rechnung unter dem Namen eines

General-Waaren-Conto.

Dieses Conto ist in Ansehung des in den Waaren enthaltenen Werths ebenfalls eine Vermögenrechnung, und erhält erst durch den im Verkauf zu erwerbenden Gewinn, Gemeinschaft mit den Gewinn- und Verlust-Rechnungen.

Als Vermögenrechnung betrachtet, wird dasselbe für alle Einkäufe debitirt, und für alle Verkäufe creditirt; auch alles, was zum Behuf des Waarenlagers in der Absicht verwendet wird, um es durch den Verkauf der Waaren wieder einzubringen, diesem Conto zur Last gesetzt, wie z. B. Frachten, Lagerzins, Arbeitslohn, Transports- und Speditions Unkosten 2c.; dagegen aber der durch Verkauf entstandene Gewinn demselben gutgeschrieben.

Ueber das Detail aller Ein- und Verkaufswaaren wird ein besonderes Buch, nemlich das Waarenscontro gehalten, welches das im Speciellen enthält, was das General-Waaren-Conto im Hauptbuche im Allgemeinen darstellet.

5. Was beym Waarenhändler das General-Waaren-Conto ist, ist beym Bankier das

Wechselconto,

auch Cambioconto genannt. Der beym Wechselhandel zu hoffende Gewinn entsteht, wenn man einen Wechsel höher verhandelt, als man ihn angenommen hat. Gewinn und Verlust hängt also hier wie beym Waarenhandel vom höhern oder geringern Ein- und Verkauf ab. Daher hat dieses Conto ebenfalls die Pflicht, sich alle Unkosten zu berechnen, d. h. zur Last zu setzen, die bey einer Wechsel-Verhandlung zu seinem Nachtheil vorfallen, und sich hingegen jeden Gewinn gut zu schreiben.

6. Die Mobilien (Hausgeräthschaften) des Kaufmanns machen einen Theil seines Vermögens aus. Der Werth derselben ist zwar nicht bleibend, erhält sich aber doch auf längere Zeit, und macht, so lange er besteht, eine besondere Rechnung unter der Benennung

Mobilien-Conto

nöthig, welches für den vorhandenen Bestand der Hausgeräthschaften, und für jeden Zuwachs dieses

Be-

Bestandes, er sey durch Ankauf, Erbschaften oder auf andere Art hinzugekommen, debitirt, für jeden Abgang hingegen creditirt wird. Beym jährlichen Bücherabschluß wird, zu genauerer Bestimmung des aufs Neue einzutragenden Bestandes, ein gewisses pro Cent für die durch den jährlichen Gebrauch verursachte Abnützung abgeschrieben; mithin wird immer nur der eigentliche Werth der Mobilien berechnet.

7. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Handlungsgeräthschaften-Conto.

8. Besitzt ein Kaufmann unbewegliche Güter, z. B. Häuser, Gärten, Aecker rc., so führt er über diese das

Conto liegender Gründe,

welches für den schon vorhandenen Bestand dieser Güter, und für die Vermehrung derselben durch Ankauf, so wie für alles, was zur Verbesserung derselben verwendet wird, Debitor werden muß. Dagegen aber jeder sich daran ereignender Schaden und Verlust dieses Conto zum Creditor macht, und mit dem Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen werden muß, damit man beym Bücherabschluß nur den wahren Bestaud zum Vortrag aufs Neue aufnehmen könne.

Werden liegende Gründe (oder unbewegliche Güter) verkauft, und der Verkaufspreis ist entweder höher oder geringer als der des Einkaufs, so ist ebenfalls sowohl der Ueberschuß als der Abgang mit dem Gewinn- und Verlust-Conto auszugleichen.

9. Ein Kaufmann, welcher Pferde hält, führt auch über diese eine besondere Rechnung, nemlich das

Pferde-Conto,

welches, da die erkauften oder schon vorhandenen Pferde ein wirklicher Theil vom Vermögen des Kauf-

manns sind, ebenfalls unter die Vermögen-Rechnungen gehört. Daher auch das Einkaufs-Capital dieser Pferde, so lange sie dem Kaufmann existiren, als ein Bestand anzusehen ist, der, so wie alle andere bey einer jeden Inventur *) vorhandene Bestände, nach dem geschehenen Abschluß im Hauptbuche, wieder aufs Neue vorgetragen wird. Die Absicht aber, in welcher der Kaufmann Pferde hält, verbindet dieses Conto mit den Gewinn- und Verlust-Rechnungen. Dienen sie bloß zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, so ist der Aufwand, den ihre Fütterung und Pflege nöthig macht, als Verlust anzusehen. Sind sie zum Waaren-Transport bestimmt, so zeigt dieses Conto am Ende des Jahres, ob man bey Ersparung des fremden Fuhrleuten zu gebenden Lohns gewonnen oder verlohren habe; d. h. ob der wirkliche Verdienst (die gesammten ersparten Transport-Kosten) den jährlichen Unterhalt der Pferde und des zu ihrer Haltung nöthigen Knechts übersteige oder nicht. Im erstern Fall wird der Ueberschuß dem Gewinn- und Verlust-Conto zu gut, im entgegengesetzten der Schaden demselben zur Last geschrieben; wodurch dieses Conto gehörig abgeschlossen, und der wirkliche Einkaufspreis der Pferde als die eigentliche Bestandsumme dieser Vermögen-Rechnung aufs Neue angesetzt wird.

bc) Ge-

*) Schriftliche Aufnahme aller besondern Rechnungsbestände, d. h. aller vorräthigen Waaren, Effecten, Schulden, Gelder ꝛc. Gewöhnlich wird ein solches Inventarium jährlich vor dem Abschluß der Bücher aufgenommen. Die Absicht, in welcher, und die Art und Weise, wie dieses geschieht, wird in der Folge näher bestimmt werden.

bc) Gewinn- und Verlustrechnungen.

1. Diese sind als Einnehmer oder Zahlmeister der Capital-Rechnung anzusehen, indem jede eine besondere Art der Zuflüsse und Abflüsse des Vermögens bis zu Ende des Jahrs einzunehmen oder auszugeben hat; daher werden sie für alle Abnahme des Vermögens, d. i. für allen Verlust, debitirt, und für allen Zuwachs desselben, d. i. für allen Gewinn, creditirt. Die vorzüglichste derselben ist das eigentliche

Gewinn- und Verlust-Conto.

Es steht unmittelbar unter der Capital-Rechnung, ist gleichsam Oberzahlmeister derselben, und allen andern Glücksrechnungen vorgesetzt, die sich zu Ende des Jahrs mit ihm berechnen, und ihm ihren Saldo zuführen. Da es folglich bestimmt ist, den jährigen Gewinn und Verlust ganz zu berechnen, so läßt sich beym Abschluß der Bücher der eigentliche jährliche Netto-Verdienst (reiner Gewinn, der nach Abzug aller Unkosten übrig bleibt,) nur durch dieses Conto festsetzen.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Conto in Ansehung des Verlustes ein Debitor, und in Ansehung des Gewinns ein Creditor seyn müsse.

2. Die übrigen Rechnungen aus dieser Classe lassen sich eintheilen

a) in eigentliche Gewinn-, und
b) in eigentliche Verlust-Rechnungen.

3. Zu den Erstern gehören nicht nur in gewisser Rücksicht die bereits erwähnten Conti über Waaren, Wechsel und Pferde, sondern auch das

Interessen-Conto,

welches die einkommenden Zinsen eines ausgeliehenen Capitals zu verrechnen hat; ferner das

Speditions-Conto,

welches den Verdienst berechnet, der bey Speditions-

Geschäfften für die dabey gehabte Bemühung zugestanden wird; und endlich das

Commissions-Conto,

welches den Verdienst aufnimmt, der aus dem Einkauf oder Verkauf für fremde Rechnung entsteht, und dem Commissionair vom Committenten zugestanden wird.

Diese drey Rechnungen haben übrigens einerley Beschaffenheit mit dem Wechsel-Conto, und sind daher auch eben so wie dieses zu behandeln.

4. Zu den eigentlichen **Verlust-Rechnungen** gehören: das

Haushaltungs-Unkosten-Conto,

welches alle zur häuslichen Wirthschaftsunterhaltung nöthige Ausgaben berechnet, und am Ende des Jahrs mit dem Gewinn- und Verlust-Conto saldirt oder abgeschlossen wird. Ein solcher Abschluß zeigt demnach an, ob jene Ausgaben mit dem dagegen gemachten jährlichen Verdienst in einem gemäßen Verhältniß stehen, oder nicht; und ob im letztern Falle eine Einschränkung in der Folge nöthig und möglich sey.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem

Handlungs-Unkosten-Conto,

welches die Ausgaben im Betreff der Handlungsangelegenheiten berechnet. Dieses wird ebenfalls am Ende des Jahrs mit dem eigentlichen Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen; wobey sich dann leicht beurtheilen läßt, ob nicht nach Verhältniß der vorgehabten Geschäffte zu viel darauf verwendet worden, und ob es thunlich sey, sich in Ansehung dieser Ausgaben künftig mehr einzuschränken.

Dieses sind die vorzüglichsten Rechnungen, die im Hauptbuche geführt werden. Wir betrachten nun die Art und Weise, wie dieses geschieht, d. h.

c) die doppelte Rechnungsführung selbst, oder die Einrichtung des Hauptbuchs.

1. Jeder Journal-Posten wird in das Hauptbuch doppelt übertragen; d. h. sowohl der Debitor als der Creditor eines Postens bekömmt im Hauptbuche eine besondere Rechnung für sich, und zwar wird dem einen in seinem Conto so viel debitirt, als dem andern in dem seinigen creditirt wird. Das hierdurch bewirkte Gleichgewicht ist der Haupt-Gegenstand des doppelten Buchhaltens.

2. Da nun jeder Journalsatz in der Ueberschrift entweder

einen Debitor und einen Creditor, oder
einen Debitor und mehrere Creditores, oder
mehrere Debitores und nur einen Creditor

anzeigt, so erfordert die doppelte Uebertragung nur im ersten Fall zwey, in den beiden andern aber (nach der verschiedenen Anzahl der zu einem Posten gehörigen Debitoren und Creditoren) mehrere Rechnungen. Und zwar muß

im ersten Fall (wie schon oben angedeutet worden) das Debet des Einen dem Credit des Andern gleich seyn. Z. B. es stünde im Journal:

General-Waaren-Conto (debet)
an Cassa-Conto 1000 fl.

so wird das Waaren-Conto für 1000 fl. debitirt, das Cassa-Conto dagegen für eben diese Summe creditirt; und folglich ist das Debet des Hauptbuchs dem Credit gleich.

Im zweyten Fall muß der einzige Debitor für so viel debitirt werden, als den sämmtlichen Creditoren, und zwar jedem einzeln auf seinem besondern Conto, creditirt wird. Z. B. es hieße im Journal:

Cassa-

Cassa=Conto 600 fl.
an folgende 3 Creditores,
nemlich: Walter, 300 fl.
Werner, 200 =
Wolf, 100 =
zusammen 600 fl.

so muß das Cassa=Conto, als einziger Debitor dieser 3 Creditoren, für die ganze Summe von 600 fl. debitirt, hingegen Walter für 300 fl., Werner für 200, und Wolf für 100, jeder auf seiner Rechnung, zusammen aber doch für 600 fl. creditirt werden.

Im dritten Falle wird der einzige Creditor für so viel creditirt, als die Summe aller einzelnen Debitoren zusammengenommen ausmacht, für die jeder derselben ebenfalls einzeln debitirt wird. Z. B. im Journal stünde:

Folgende 4 Debitores
an General=Waaren=Conto 1000 fl.
nemlich: A. — 100 fl.
B. — 200 =
C. — 300 =
D. — 400 =
zusammen 1000 fl.

so muß das General=Waaren=Conto für die Summe aller seiner Debitoren, nämlich für 1000 fl. creditirt, jeder der angezeigten Debitoren aber einzeln für den bemerkten Theil dieser Summe, folglich zusammen ebenfalls für 1000 fl. debitirt werden, als wodurch die Balanz im Hauptbuche erhalten, und die Richtigkeit des Uebertragens erkannt wird.

3. Jedes einzelne Conto wird in Debet und Credit auf zwey entgegengesetzten, mit gleichen Seitenzahlen versehenen Folioseiten geführt, und zwar wird jedem Debitor oder Creditor bey Eröffnung seines

nes Conto ein besonderes Folium (d. h. ein ganzes Blatt, wenn zwar auf zwey getheilten Seiten) zugeeignet.

4. Das Uebertragen der Journal-Sätze ins Hauptbuch besteht im Registriren der Debitoren und Creditoren mit Bemerkung ihrer debitirten und creditirten Summen. Es geschieht in einer einzigen Zeile, und zwar

a) Beym Debitiren schreibt man auf die linke mit Debet (in einigen Büchern auch mit Soll) überschriebene Seite: 1. Die Jahreszahl und den Namen des Monats. 2. Die Blattzahl des Journals, wo dieser Posten angemerkt worden. 3. Das Wörtchen An, mit dem Namen des gegenseitigen Creditors. 4. Das Folium des Conto dieses Creditors im Hauptbuche; und endlich 5. die Summe.

b) Beym Creditiren schreibt man auf die rechte, mit Credit (auch wol mit Haben) überschriebene Seite: 1. Jahr und Monat. 2. Zahl der Journal-Seite. 3. Das Wörtchen Per mit dem Namen des gegenseitigen Debitors. 4. Die Zahl seiner Rechnung im Hauptbuch; und 5. die Summe.

(Die Wörtchen An und Per sind Merkmale, woran man den Debitor und Creditor unterscheidet. Das letztere heißt Für, und könnte in dieser Verdeutschung schicklicher dem deutschen An entgegenstehen, als das sich durch Gewohnheit erhaltende fremde Per.)

5. Zur Erleichterung des Uebertragens dient:

a) das Register (welches entweder hinten in dem Hauptbuche mit angebracht, oder unter dem Namen Registerbuch davon getrennt ist), in welchem die Folia angezeigt sind, auf welchen jedes einzelne Conto im Hauptbuche zu finden ist.

b) Die

b) Die Bezeichnung der einzelnen Journalposten vor und nach der Uebertragung. Es wird nemlich erstlich in der Vordercolonne des Journals bey jedem einzelnen Posten ein horizontaler Strich gemacht, und zwar, wenn nur ein Debitor in dem Posten vorkömmt, neben diesem einzigen Debitor, bey Posten hingegen, wo mehrere Debitores vorkommen, neben dem letzten Debitor. Hierauf wird mit Hülfe des Registerbuchs auf eben dieser Colonne das Hauptbuch-Folium eines jeden einzelnen, in den Journalposten benannten Debitors und Creditors angezeigt, und zwar in Posten, die nur einen Debitor haben, so daß die Folio-Zahl des Debitoren über, die des Creditoren aber unter diesem Querstriche (in gerader Linie neben dem Debitoren oder Creditoren, dessen Folium diese Zahl anzeigt) zu stehen komme. Sind aber mehrere Debitores in einem Posten, so wird entweder die Foliozahl des gemeinschaftlichen Creditors über dem Strich neben der Benennung des Creditors, oder unter der Foliozahl des zuletzt im Posten benannten Debitors gesetzt. (s. Journal Nr. 4. und das Schema desselben.)

Zweytens nach der Uebertragung des Postens wird die Foliozahl des Debitors oder Creditors mit einem Punct bezeichnet. Dieser zeigt dem Buchhalter, wenn er im Geschäfft des Uebertragens unterbrochen worden, wo er zuletzt stehen geblieben ist, und wo er also fortfahren muß. (Diese Bezeichnung ist aber nur dann nöthig, wenn man die Folio-Zahlen des Hauptbuchs im Journale weiter fortführt, als die Uebertragung der Posten, neben welchen sie stehen, beendigt worden.)

Prac-

Practische Erörterung.

Die Anwendung dieser Regeln und zugleich die innere Einrichtung des Hauptbuchs anschaulich zu machen, entwerfen wir hier für die im obigen Journal-Schema verzeichneten Posten das Schema eines Hauptbuchs; wobey zu bemerken, a) daß die sieben verschiedenen Abtheilungen (welche hier nur eine doppelte Blattseite einnehmen,) eigentlich sieben besondere Hauptbuch-Folia und Rechnungen auf denselben vorstellen, indem hier jeder der in den obigen Journal-Posten erwähnten Debitoren und Creditoren sein besonderes Conto erhalten muß; daher die Zahlen, welche über jedem einzelnen Conto stehen, Folio-Zahlen des Hauptbuchs andeuten; b) daß die erste Vordercolonne zur Anzeige des Monats, und die zweyte zur Anzeige des Journal-Foliums, aus welchem dieser Posten ins Hauptbuch übertragen worden, bestimmt ist. Setzen wir dabey folgendes Register über die Rechnungen und Folio-Zahlen des Hauptbuchs voraus:

Brandt, Friedrich	fol. 5.
Cassa-Conto	— 1.
Comtoir-Geräthschaften-Conto	— 4.
Conto liegender Gründe	— 3.
General-Waaren-Conto	— 2.
Handlungs-Unkosten-Conto	— 7.
Schilder, Michael	— 6.

so werden nun zuerst die schon in der Beschreibung des Journals gedachten Querlinien in der ersten Vordercolonne desselben gezogen; dann zweytens nach Anleitung des Registers über und unter diesen Querlinien die Foliozahlen des Hauptbuchs bemerkt; und drittens die Posten ins Hauptbuch selbst auf die bereits angezeigte Art übertragen, wie dieses hier practisch folgendes Hauptbuch-Schema darstellt.

Haupt-

Hauptbuch.

1. *Debet.* *Cassa-*

	Journ. Fol.				
1796 Januar	7	an Michael Schilder	399	12	—

2. *Debet.* *General-Waa-*

1796 Januar	6	an Friedrich Brandt	416	16	—

3. *Debet.* *Conto liegen-*

1796 Januar	7	an Cassa-Conto	4000	—	—

4. *Debet.* *Comtoir-Geräth-*

1796 Januar	7	an Cassa-Conto	10	—	—

5. *Debet.* *Friedrich*

1796 Januar	7	an Cassa-Conto	416	16	—

6. *Debet.* *Michael*

1796 Januar	6	an General-Waaren Conto	399	12	—

7. *Debet.* *Handlungs-Un-*

1796 Januar	7	an Cassa-Conto	62	17	3

Schema.

Conto. Credit. 1.

1796 Januar	7	per 4 Debitores	4489	9	3

ren-Conto. Credit. 2.

1796 Januar	6	per Michael Schilder	399	12	—

der Gründe. Credit. 3.

ſchaften-Conto. Credit. 4.

Brandt. Credit. 5.

1796 Januar	6	per General-Waaren-Conto	416	16	—

Schilder. Credit. 6.

1796 Januar	7	per Caſſa-Conto	399	12	—

koſten-Conto. Credit. 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

6. Da das Hauptbuch die Handlungsvorfälle nur im Allgemeinen darstellt, so ist es nicht nöthig, den Monatstagen eine besondere Colonne zu bestimmen. Einige Buchhalter pflegen noch das Folium, wo der Posten im Hauptbuche gegenseitig übertragen worden, vor der Linie (ante lineam) der Geld-Colonne anzubringen. Auf den mehresten Handlungs-Comtoiren in England und Brabant wird die letztere (die Linie vor der Geld-Colonne) zum Folio des Journals, und die erstere (die nach der Zeit-Colonne folgende) für das erwähnte Folium des Hauptbuchs benutzt.

7. Außer den Haupt-Münz-Colonnen, in welchen der Betrag in landesüblicher Währung, d. h. in gewöhnlichem Courant, ausgeworfen wird, muß man in dem Conto auswärtiger Correspondenten, vor jenen Colonnen noch besondere Geld-Rubriken führen, worin der Werth des Betrags in der Landesmünze dieser Correspondenten bestimmt wird. Hieraus läßt sich beim Bücherschluß und einer vorzunehmenden Inventur zugleich der Saldo auch in der auswärtigen Münze ersehen.

8. Da nun die Journal-Posten im Hauptbuche bloß registrirt, d. h. ohne umständliche Anführung des Gegenstandes, für welchen der Debitor die ihm zur Last gesetzte Summe verschuldet, oder der Creditor die ihm zugeschriebene zu fordern hat, eingetragen wird: so ist es sehr begreiflich, warum das Journal mit dem Hauptbuche (welches bloß die Quintessenz der Geschäffte enthält) in so naher unzertrennlicher Verbindung stehe, und warum man nöthigenfalls bey Gericht das Journal mit dem Hauptbuche zugleich vorzeigen müsse; indem man in jenem umständlich angezeigt findet, was in diesem nur hauptsächlich oder generaliter bemerkt ist, und weil nur

ein so umständlicher Beweis, als der des Journals zur Entscheidung streitiger Posten führen kann.

9. Sind nun alle in einer gewissen Zeit vorgefallene Geschäffte, z. B. die Geschäffte eines Monats, nach Anleitung des Journals richtig, d. h. ein jedes doppelt registrirt worden: so folgt ganz natürlich, daß jetzt die General-Summe aller einzelnen Debet-Seiten des Hauptbuchs mit der General-Summe aller einzelnen Credit-Seiten eine und eben dieselbe Summe ausmachen muß. Aus dieser Summirung — welche am rathsamsten alle Monat vorgenommen werden kann — entsteht eine Art von Bilanz, (die sogenannte rohe, welche noch besser zum Unterschied der jährlichen Netto- oder Abschluß-Bilanz, die monatliche oder Interims-Bilanz genannt werden könnte); welche den Vortheil gewährt, daß der Buchhalter sich aus den bey dieser Summirung sich ergebenden beiden gleichen Hauptsummen, sich von der Richtigkeit des Uebertragens überzeugen kann.

Da wir in der Erklärung des Balanzbuches dieser monatlichen Bilanz noch einmal gedenken, und ihrer hier nur vorläufig zum leichtern Verständniß des Folgenden erwähnen: so fügen wir weiter nichts, als eine Probe über die Richtigkeit des vorigen Hauptbuch-Schema, hinzu, d. h. eine Untersuchung mittelst der Bilanz, ob aus dem Journal-Schema alles richtig auf die Conten des Hauptbuchs übertragen worden:

Rohe Bilanz.	Debet.			Credit.		
Cassa - Conto -	399	12	—	4489	9	3
General - Waaren-Conto - -	416	16	—	399	12	—
Conto liegender Gründe -	4000	—	—	—	—	—
Comtoir - Geräthschaften - Conto	10	—	—	—	—	—
Friedrich Brandt hebt sich.						
Michael Schilder desgleichen.						
Handlungs - Unkosten - Conto -	62	17	3	—	—	—
Summa ₰	4888	21	3	4888	21	3

d) Das Storniren und Redressiren der Fehler.

1. Das Uebertragen aus dem Journal ins Hauptbuch erfordert nicht nur Routine, sondern auch sehr viel Aufmerksamkeit. Denn

Erstlich ist es leicht, ein Conto des Hauptbuchs mit einem andern zu verwechseln, und auf jenem zu registriren, was auf diesem registrirt werden sollte.

Zweytens ist es eben so leicht, etwas im Debet (auf die Seite des Debets) zu schreiben, was ins Credit gehörte, und umgekehrt.

Drit-

Drittens können auch die Summen leicht falsch übertragen werden, oder schon im Journale falsch ausgeworfen seyn; so wie man auch in diesem schon Debitor und Creditor verwechselt haben kann.

2. Die Verbesserung dieser Fehler (zu deren Entdeckung man sich des Balanz-Buches bedient) (s. Balanzbuch Nr. 4.) wird bald Storniren, bald Redressiren genannt, und ist, da im Hauptbuche (der gerichtlichen Gültigkeit wegen) nicht radirt werden darf, mit einigen Weitläufigkeiten verbunden, daher es freylich am besten ist, wenn der Buchhalter durch Aufmerksamkeit alle Fehler sowohl im Journale als Hauptbuche zu vermeiden sucht.

3. Die gewöhnliche Art, Fehler des Hauptbuchs zu redressiren, ist folgende:

a) Auf ein unrechtes Conto übertragene Posten werden gewöhnlich im Journale aufs Neue und zwar so formirt, daß sie den begangenen Fehler anzeigen.

Z. B. Jacob Haase in Hamburg wurde an Wechsel-Conto mit 296 fl. debitirt, ohne jedoch diesem Conto etwas schuldig zu seyn; so schreibt man:

Wechsel-Conto (debet)
an Jacob Haase in Hamb.
stornire und vernichte diesen Posten, weil ꝛc. (hier wird die Ursache angeführt) - - - fl. 296.

wodurch also dieser Posten ganz annullirt wird. Nehmen wir an, derselbe sey in irgend einem Conto um fl. 390. unrichtig, und zwar statt eines andern Kaufmanns, z. B. statt Paul Ewig in Berlin debitirt worden, so schreibt man:

Paul Ewig in Berlin (debet)
an Jacob Haase in Hamburg:
für die ihm statt jenem unrichtig debitirten - - - - fl. 390.

worauf dann diese neuen Journalposten zur Herstellung des Gleichgewichts wieder gehörigen Orts übertragen werden.

b) Unrecht ins Debet oder Credit eingetragene Posten werden gleich im Hauptbuche mittelst Verdoppelung der unrecht notirten Summe auf der Gegenseite verbessert.

Z. B. Im Cassa-Conto wäre Wilhelm Große mit 720 fl. ins Credit, statt ins Debet, gesetzt worden: so darf man nur ins Debet setzen:

an *Storno* gegenseitigen, hierher gehörigen Postens - - fl. 720.
an Wilhelm Große - - " 720.

wodurch der unrechte Posten auf der Credit-Seite vernichtet wird. Einige pflegen in diesem Falle auch zugleich einen neuen doppelten Journal-Satz zu formiren: z. B.

Cassa-Conto
an Wilhelm Große
für die Abschreibung eines Fol. — (nemlich des Hauptbuchs) aus Versehen, durch Verwechseluug des Debitors mit dem Creditor entstandenen Fehlers von fl. 720.
für die aufs Neue vorzutragende, und (z. B.) vom Letztern dem Erstern gegen meine Anweisung bezahlten - - " 720.

c) Ist

c) Ist eine Summe falsch übertragen, oder schon im Journal unrichtig ausgeworfen; so muß dieser Fehler auf eine ähnliche Art verbessert werden.

Z. B. der falsch summirte Journal=Posten:

Folgende 3 Debitores
an Cassa=Conto

Arnold für etc.	fl. 1301.
Jacobi für etc.	= 7507.
Emanuel für etc.	= 1109.
	fl. 8917.

sey mit dieser um 1000 fl. zu gering angesetzten Summe im Credit des Cassa=Conto übertragen worden; so schreibe man nach Entdeckung dieses Fehlers im Credit dieses Conto:

per Error ist der Posten von fl. 8917
im Journal zu wenig summirt fl. 1000.

Im Journal darf alsdann, da der Fehler nur eine einzige Ziffer betrifft, durch subtiles Radiren aus 8 eine 9 gemacht werden.

4. Doch es ist nicht unumgänglich nothwendig, jeden dieser Fehler auf die hier angezeigte Art zu verbessern. Hr. Magelsen (dessen Worte Resler in seiner doppelten Buchhaltung S. 62. anführt) sagt: „Ich halte es für eben so gut, daß man statt „der doppelten Abschrift eines fehlerhaften Postens, „die falsche Summe„ (nicht bloß falsch radirte, sondern auch auf eine unrechte Seite geschriebene Summe) „mit der Feder durchstreiche, (z. B. ~~100~~ fl.) und „vor der Feldung die Worte setze: Gilt nicht. Die „erste Art der Verbesserung ist in der That nichts anders, als eine Vermehrung der falschen Posten; „man macht ihrer zwey statt einen, um das Gleichgewicht des Hauptbuchs herzustellen. Der ehrliche „Mann kann sich nicht besser legitimiren, als wenn

„er den aus Menschlichkeit gemachten Fehler auf „eine in die Augen fallende Art, auf derselben Stelle, „wo er begangen worden, verbessert. Dies thut der „nicht, der den falschen Posten stehen läßt, und auf „einer andern Stelle, wo man diese Anzeige nicht „vermuthet, ihn für falsch erklärt. Auf diese Weise „kann man keinen einzigen Hauptbuchs-Posten für „richtig halten, ehe man nachgesehen hat, ob er „auch auf der andern Seite wieder abgeschrieben ist. „Dies ist bey der Durchstreichung, als einer mehr öf- „fentlichen Verbesserung, nicht so; diese muß aber so „geschehen, daß man das Durchgestrichene noch lesen „könne. Kein vernünftiger Richter verwirft ein „Document um einer solchen öffentlichen Verbesserung „willen, wohl aber, wenn ein Satz dem andern wi- „derspricht und ihn aufhebt. Zudem werden die „Bücher jährlich abgeschlossen, da die Posten zusam- „mengezählt werden, und es völlig evident wird, daß „der durchgestrichene Posten nicht mitgezählt wor- „den, sondern nur aus Versehen niedergeschrieben, „und weil er falsch war, wieder ausgestrichen ist.„

e) Abschluß des Hauptbuchs oder jährliche Netto-Bilanz.

1. Sind die Jahrgeschäffte einer Handlung be- endigt und sämmtlich in die Handlnngsbücher richtig eingetragen, d. h. gehörig notirt, journalisirt und registrirt, auch jedesmal die monatliche Bilanz gezo- gen worden; (als in welchen drey letztern Geschäfften, die zu Ende eines jeden Monats vorgenommen wer- den, der sogenannte monatliche Abschluß besteht) so wird alsdann die durch das doppelte Buchhalten bezweckte Untersuchung angestellt.

a) Wie viel gegenwärtig an Activ- und Passiv-Vermögen in den verschiedenen

ein-

einzelnen Zweigen dieser beiden Arten vom Vermögen oder der ganzen Handlung vorhanden sey; und wie viel nach Saldirung der beiden Hauptsummen dieser entgegengesetzten Vermögen das gegenwärtige Netto-Vermögen betrage?

b) Wie viel bey den einzelnen Zweigen der Handlung (als den Quellen des Gewinnes oder Verlustes) gewonnen oder verlohren worden; und wie auf diese Art jener allgemeine Netto-Gewinn oder Netto-Verlust entstanden sey? und

c) Wie viel seit einer gewissen Zeit, z. B. seit einem Jahre oder seit dem Antritte der Handlung, überhaupt gewonnen oder verlohren worden? welches letztere sich durch Saldirung des gegenwärtigen Netto-Vermögens mit demjenigen Netto-Vermögen, welches beym Anfang der Handlung oder bey der letzten Inventur vorhanden war, leicht finden läßt.

2. Diese Untersuchung kann nicht anders, als durch die Netto-Bilanz (reine Abschluß-Bilanz) und durch den damit verbundenen General-Abschluß des Hauptbuchs angestellt werden.

3. Dazu ist nun aber zunächst eine General-Inventur, d. h. eine genaue Bestimmung des noch bestehenden Werths der ganzen Handlung nothwendig; weil ohne diese der Abschluß nicht gemacht, folglich aus demselben auch nicht das Netto-provenu, oder der nach Abzug aller Unkosten und Verluste restirende, und dem Capital-Conto als Vergrößerung seines Werths zufallende reine Gewinn gezogen werden kann.

4. Diese Inventur besteht in der Aufnahme des Bestandes:

a) des Activ-Vermögens, als
1. der Waaren;
2. des baaren Geldes;
3. der Activ-Schulden; und
4. der liegenden Gründe, Mobilien, Handlungsgeräthschaften ꝛc., als von welchen der Bestand

b) des Passiv-Vermögens, d. i. die Summe der Auszüge aller Passiv-Schulden, (vorausgesetzt, daß sie die Summe der Activa nicht übertreffe,) abgezogen wird, woraus dann ein Rest entsteht, der das wirkliche reine Eigenthum des Kaufmanns, oder den Werth desselben anzeigt. (s. Nr. 1. a.)

5. Um aber zu erfahren, wodurch entweder die Vergrößerung oder die Verringerung des Capitals entstanden ist; so muß

a) aller Verdienst oder Gewinn aus denjenigen Rechnungen des Hauptbuchs gezogen werden, welche zur Nachweisung des auf den einzelnen Handlungszweigen gemachten Gewinns, so wie

b) alle gehabte Unkosten und Verluste aus denjenigen Rechnungen, welche zur Nachweisung dieser letztern bestimmt worden sind.

Ist die Summe aller Unkosten und Verluste geringer, als die der Verdienste, so zeigt der Unterschied nicht nur, durch welche Handlungszweige (s. Nr. 1. b.), sondern auch durch Vergleichung mit einem frühern Bestande, wie stark das Capital angewachsen sey. (Nr. 1. c.) Sollte aber, im Gegentheil, die Summe der Kosten und des Verlustes größer, als die der Verdienste seyn, so ergiebt sich daraus eben so die Verringerung des Capitals oder Einlagsvermögens.

6. Das Nähere von der Entstehungsart oder der Verfertigung der Bilanz nach einem Inventarium macht erst eine Erklärung des

Bilanz-

Bilanz = Conto

nöthig. Dieses ist diejenige Rechnung des Hauptbuchs, worauf die Buchhalter den Saldo aller übrigen, nemlich der Personal- und Vermögen-Rechnungen, bringen. Da durch diese Uebertragung der Saldi die genannten Rechnungen abgeschlossen werden, so nennt man dieses Conto auch Schlußbilanz; da hingegen, wenn alle auf dieses Conto gebrachte Abschlüsse auf neue Rechnung gebracht, oder bey der ersten Einrichtung der Bücher in das Inventarium eingetragen werden, eine **Eröffnungs-Bilanz** entsteht.

Dieses Conto ist das Mittel, durch welches man sich von der Richtigkeit des Hauptbuchs überzeugen, und von dem dermaligen Zustande einer Handlung unterrichten kann. In dieser Rücksicht muß man sich dasselbe als eine wirklich mithandelnde Person vorstellen, die man nach Beschaffenheit der Umstände sowohl Debitor als Creditor werden läßt. **Es wird Debitor durch die Uebertragung der verbliebenen und zu fordern habenden Saldi, oder der Activ-Schulden; und Creditor durch die Uebertragung der verbliebenen und zu zahlenden Saldi, oder der Passiv-Schulden.** Daraus folgt:

a) daß dasjenige Conto, für dessen Saldo das Bilanz-Conto debitirt wird, mittelst Abschreibung dieser Summe auf der gegenüberstehenden Credit-Seite dieses letztern Conto, zum Creditor werden, und daß sich durch eine solche doppelte Uebertragung eine gleiche Schluß-Summe sowohl auf der Debet- als Credit-Seite zur Probe der Richtigkeit ergeben müsse; und

b) daß dasjenige Conto, für dessen verbliebenes Saldo das Bilanz-Conto creditirt wird, zum Debitor werden, und auch dadurch eine gleichför-

förmige Schluß-Summe auf der Debet- und Credit-Seite des Bilanz-Conto entstehen müsse.

Auf diese Art muß das Bilanz-Conto alle Schulden, sowohl die von den Debitoren des Kaufmanns zu fordernden, als auch die an seine Creditoren zu zahlenden, auf sich nehmen, und daher als Empfänger der erstern, d. h. der ihm übertragenen Activ-Schulden, mithin als Debitor (des Kaufmanns), und als Bezahler der letztern, d. h. der übernommenen Passiv-Schulden, mithin als Creditor des Kaufmanns, Veranlassung geben, die bisherigen wirklichen Debitoren (des Kaufmanns) in imaginäre oder eingebildete Creditoren, und die wirklichen Creditoren in eingebildete Debitoren (und zwar bloß zum Behuf der Abschluß-Bilanz) zu verwandeln; weil man nur durch eine solche Umschaffung der Benennungen eine, sowohl mit der Debet- als Credit-Seite dieses Conto balanzirende Schluß-Summe erhalten kann.

Daß übrigens die wirklichen Debitoren und Creditoren des Hauptbuchs bleiben, wer sie sind, bedarf keiner Erinnerung, und erhellet auch selbst schon aus der Beschaffenheit des Bilanz-Conto, welches der Debitor aller wirklichen Debitoren, und der Creditor aller wirklichen Creditoren ist; so wie dieses ebenfalls die neue Vortragung solcher Saldi (auf das folgende Jahr) hinlänglich zeigt, indem ein jeder Debitor auf die gehörige Debet-Seite, und jeder Creditor auf die ihm zukommende Credit-Seite wiederum, wie vorher, zu stehen kommt. (s. zur Vergleichung litt. f. Nr. 3. und 4. des ersten Abschnitts.)

7. Was nun erstlich die inventarische Bestimmung des Vermögens (d. h. die nach Maaßgabe der Inventur vorzunehmende Ausmittelung des wirklichen Vermögen-Bestandes) betrifft, so wird das Bilanz-Conto

Conto (welches die im Inventarium vorhandenen Geld-Summen auf sich zu nehmen hat) der Debitor

a) des General-Waaren-Conto, für den Werth der bey der Inventur vorgefundenen Waaren; oder des Waaren-Bestandes, welcher nach dem Einkaufspreise zu bestimmen ist; und bey der Inventur gewöhnlich zuerst gesucht wird.

b) Des Cassa-Conto, für den Bestand des vorräthigen baaren Geldes; d. i. für den beym Schluß des Cassa-Conto auf demselben verbliebenen Saldo; (als der eigentlichen, dem Bilanz-Conto zuzuschreibenden Bestand-Summe).

c) Der Conten aller wirklichen Debitoren, d. h. solcher Personen, an welche der Kaufmann zu fordern hat. Die Summen dieser Personal-Schulden richtig und zugleich leicht zu finden, darf man nur aus der Bilanz des letzten Monats (welche die Summen der vorigen Monate mit enthält, s. Balanz-Buch) die geringere Credit-Summe von der größern Debet-Summe eines solchen Conti abziehen. Der Rest ist die eigentliche Summe, für welche das Bilanz Conto debitirt werden muß.

d) Des Mobilien-Conto, für den Bestand der vorhandenen Hausgeräthschaften. Um hier recht genau zu gehen, berechnet man erst (wie schon oben litt. bb. Nr. 6. erwähnt worden) einige pro Cent für die jährliche Abnützung, zieht diese von ihrem im Hauptbuch verzeichneten Werthe ab, und rechnet nur den überbliebenen reinen Bestand dem Bilanz-Conto, den abgezogenen Verlust aber dem Gewinn- und Verlust-Conto zur Last.

e) Des

e) Des Handlungs-Geräthschaften-Conto für den vorhandenen Bestand derselben; wobey man eben so, wie bey dem vorigen, für die Abnützung einige pro Cent ab- und dem Gewinn- und Verlust-Conto zu-schreibt, das Bilanz-Conto aber nur für den nach diesem Abzug verbliebenen Bestandwerth debitirt.

f) Das Pferde-Conto (wenn ein solches vorhanden ist) für den Einkaufswerth derselben, mit Einbegriff des Geschirrs.

g) Des Conto liegender Gründe für den Einkaufswerth aller unbeweglichen Güter, mit Zuziehung der darauf in Rücksicht der Verbesserung geschehenen Ausgaben, d. h. für ihren eigentlichen bestehenden Werth.

Nach dieser Berichtigung des Bilanz-Conto, in so ferne es als Debitor aller bey der Inventur vorgefundenen Waaren, Gelder, Activ-Schulden, beweg- und unbeweglichen Güter anzusehen ist, muß es nun Creditor aller im Hauptbuche befindlichen Beträge werden, welche der Kaufmann nicht für sein Eigenthum, sondern für zu leistende Abträge (Passiv-Schulden) zu erkennen hat, um nach Abzug des geringern von höherm Betrage (also im besten Falle der Credit-Summe des Bilanz-Conto von der Debet-Summe) sein reines Capital oder Eigenthum bestimmen zu können.

8. Was aber zweytens die Entstehungsart des Gewinnes oder die Art der Vermehrung des gefundenen Eigenthums betrifft: so ist diese allein aus den verschiedenen Gewinn- und Verlust-Rechnungen des Hauptbuchs herzuleiten. Denn der Zuwachs des Vermögens ist durch nichts anders, als durch den in so manchen Handlungszweigen gemachten Gewinn entstanden. Dieser Gewinn, der auf die gehörigen Rechnungen des Hauptbuchs eingetragen worden, wird

wird durch Abzug der geringern Debet-von der grössern Credit-Summe einer jeden hieher gehörigen Rechnung gefunden.

Diese gefundenen Ueberschüsse bestimmen nun zwar den Gewinn eines jeden auf verschiedene Rechnungen vertheilten Geschäffts, nicht aber die aus dem Bilanz-Conto sich ergebende Netto-Provenu-Summe. (s. Nr. 3.) Daher müssen noch zuvor alle Unkosten, welche im Hauptbuch auf den dazu bestimmten Rechnungen stehen, zusammengezählt und von der Summe der Gewinne abgezogen werden. Der Rest giebt alsdann den reinen Gewinn (das Netto-Provenu) als die dem Capital zufallende wirkliche Vermehrung seines Werths.

9. Dieses geschieht, indem alle diese speciellen Gewinn- und Verlust-Rechnungen abgeschlossen, d. h. die Saldo derselben auf das eigentliche Gewinn- und Verlust-Conto (als welches zur Aufnahme dieser Saldo und zur Berechnung des ganz-jährigen Gewinnes oder Verlustes bestimmt ist,) gebracht werden.

10. Dieses Conto wird alsdann (wie bereits oben litt. bc. Nr. 1. erwähnt worden) für allen Schaden und Verlust Debitor, und für allen Gewinn Creditor; d. h.

a) Es hat alle auf die verschiedenen Conten des Hauptbuchs berechnete Unkosten als Schuldner auf sich zu nehmen, damit man hiedurch alle diese Conten (mittelst Uebertragung der Summen ihrer Debet-Seiten auf die Credit-Seiten) saldiren könne.

b) Hingegen wird es ein Haupt-Creditor in Ansehung des Gewinns, für welchen diejenigen Conten, aus welchen dieser Gewinn gezogen werden kann, Debitores sind, und zwar ebenfalls, damit dadurch ein gleich-

lautender Abschluß auf diesen speciellen Verdienst-Rechnungen gemacht werden könne.

11. Hieraus folgt:

a) dieses Conto hat als Debitor auf sich zu nehmen und zu berechnen:

1. Den Verlust des Mobilien-Conto für die jährliche Abnutzung der Hausgeräthschaften.

2. In Ansehung des Handlungs-Geräthschaften-Conto einen gleichmäßigen Verlust für den Gebrauch dieser Geräthschaften.

3. Vom Haushaltungs-Unkosten-Conto die für die häusliche Wirthschaft ganz-jährig verwandte Summe; und

4. vom Handlungs-Unkosten-Conto die zum Behuf verschiedener Gegenstände und Bedürfnisse der Handlung verwandten Unkosten.

b) Es hat auf der andern Seite als Creditor alle Verdienste oder Gewinne der im Hauptbuche zerstreuten Gewinn-Conten aufzunehmen und zu berechnen. Diese sind z. B. die Gewinne des General-Waaren-, des Wechsel-, Interessen-, Speditions-Conto ꝛc. (s. litt. bc. Nr. 1 — 3.)

Es ist schon vorhin (Nr. 8.) bemerkt worden, daß diese Gewinne dieser Rechnungen durch den Abzug der geringern Debet- von der größern Credit-Seite gefunden werden. Ein paar Beyspiele werden dieses hier noch deutlicher machen.

Erstes Beyspiel.

Vom General=Waaren=Conto.

Gesetzt, es fände sich in der Balanz des letzten Monats, (als welche die Debet= und Credit=Summen der übrigen Monate mit enthält) daß in Ansehung des genannten Conto die Summe des Einkaufs (oder der Debet=Seite) der des Verkaufs (oder der Credit=Seite) übersteige; so darf man nur zu dieser Verkaufs=Summe den Werth des noch bestehenden Waaren=Vorraths schlagen, und die Summe dieser beiden Beträge wird, mit der Einkaufs=Summe verglichen, einen Ueberschuß geben, der den reinen Gewinn ausmacht.

Zweytes Beyspiel.

Vom Pferde=Conto.

Gesetzt, in der Bilanz des letzten Monats fällt das Debet dieses Conto höher aus, als das Credit. Da man nun den Einkaufswerth der Pferde und des Geschirrs dem Bilanz=Conto als einen neuen Bestand zuschreibt, das Pferde=Conto folglich dafür creditirt, so ist, mit Zuziehung dieses Bestands, nunmehr das Debet geringer als das Credit, und das, was nach Abzug des geringern von dem höhern Betrag restirt, und den gleichförmigen Abschluß bewirkt, ist reiner Gewinn.

12. Sind auf diese Weise alle Conten des Hauptbuchs bis auf das Gewinn= und Verlust=, das Capital= und das Bilanz=Conto, abgeschlossen; so ist nun zuerst

das Gewinn= und Verlust=Conto

abzuschließen: Dies geschieht, indem 1) die Summe des Debets von der des Credits abgezogen; und 2) der Rest der Debet=Seite — mittelst gleicher

Ueberrragung auf das Credit des Capital=Conto — zugeschrieben wird. Daraus entsteht theils der Abschluß des Gewinn= und Verlust=Conto, theils die wirkliche Vermehrung des Vermögens auf dem Capital=Conto. Diese Vermehrung, welche der auf der Credit=Seite des Capital=Conto befindlichen Summe als ein Netto=Verdienst zufällt, muß endlich den Abschluß

des Capital= und

des Bilanz=Conto

bewirken. Das Capital=Conto muß nemlich für die ganze, auf seinem Credit befindliche Summe debitirt werden, und zum gegenseitigen Creditor des Bilanz=Conto annehmen, wodurch sich beide zugleich abschließen, und so das Abschluß=Geschäfft selbst beendigen.

f) Eröffnungs=Bilanz.

1. Aus der Erläuterung des General=Abschlusses erhellet,

a) daß man sich des Bilanz Conto bediene, den Abschluß sämmtlicher Rechnungen des Hauptbuchs zu bewirken;

b) daß man dieses Conto als einen Debitor und Creditor nur so lange annehme, bis man beym Anfange eines neuen Handlungsjahres die aus dem Abschluß des Alten verbliebenen Bestände so wiederum aufs Neue vortrage, als es in Absicht eines wirklichen Debitors und Creditors erforderlich ist. (s. litt. e. Nr. 6.) Hieraus folgt, daß man sich desselben auch bey dem neuen Vortrag als eines Hülfsmittels bedienen müsse.

2. Alles, was beym Abschluß an Bilanz=Conto debitirt war, wird bey dieser neuen Vortragung per Bilanz=Conto creditirt, und umgekehrt. Denn so wie

wie das Bilanz-Conto beym Abschluß bestimmt war, als ein Debitor alle verbliebene Activ-Bestände des Kaufmanns auf sich zu nehmen, und die Stelle der wirklichen Debitoren zu vertreten; so wird es dagegen bey der Eröffnung der Bücher der Creditor der aufs Neue in Rechnung zu bringenden Saldi dieser Debitoren, als welche dadurch wieder in ihr eigentliches Verhältniß gesetzt werden.

3. Die sämmtlichen Abschluß-Bestände sind demnach als ein Capital anzusehen, womit der Kaufmann seine Handlung aufs neue wieder eröffnet. Es ist daher nothwendig, die Berechnung aller zu dieser neuen Unternehmung vorhandenen Fonds erst zu berichtigen, ehe man die aufs Neue zu machenden Geschäffte notiren und übertragen kann. Dies geschieht durch Journalisirung der im Debet und Credit befindlichen Bilanz-Posten, und deren Uebertragung in den neuen Rechnungen des Hauptbuchs. Denn so wie nun bey der Errichtung einer Handlung das Capital-Conto zum Gegenstand dieser Berichtigung angenommen wird, so ist es bey der Fortsetzung derselben das Bilanz-Conto. Daher wird dieses Conto Creditor für die vorhandenen Bestände der Waaren, des baaren Geldes, der Personal-Schulden, der Mobilien, der Handlungs-Geräthschaften, der Pferde, der liegenden Gründe ꝛc.; kurz für alle Activ-Schulden des Kaufmanns, und dagegen Debitor aller verbliebenen Passiv-Schulden. (s. litt. bb. Nr. 2.)

g) Nützlichkeit, Mangelhaftigkeit und Vertheilung des Hauptbuchs.

1. Die Nützlichkeit des Hauptbuchs betrifft die möglichst genaueste Nachweisung und Berechnung der sämmtlichen Einnahme, Ausgabe und Vermögensumstände eines Handels überhaupt, und der dazu

gehörigen Vorfälle insonderheit, welches durch dieses Buch vorzüglich vor andern erhalten wird.

2. Mangelhaft ist es, wenn es nur nach einfacher Rechnungsart geführt, oder bey doppelter Verzeichnung unreinlich und unordentlich geschrieben wird. Verwerflich wird es gar, wenn es in Streitfällen nebst dem Journale vor Gericht beweisen soll, und darin radirte, corrigirte, ausgestrichene, und von verschiedenen Personen wechselseitig geschriebene streitige Posten gefunden werden.

3. Eine Vertheilung des Hauptbuchs geschieht nur in den Fällen, wenn theils die Menge, theils die Unerheblichkeit einer gewissen Anzahl darin berechneter Schulden, noch besondere Debitoren- und Creditoren-Scontros für den ersten Fall, und kleine Schuldbücher für den zweyten veranlassen. Uebrigens ist dieses Buch keines weitern Uebertrags fähig, außer wenn das Erforderliche daraus noch besonders auf das nachfolgende Geheimbuch gebracht werden soll.

5. Das Geheimbuch.

a) Beschreibung.

1. Das Geheimbuch enthält sowohl das unter gewissen allgemeinen Conten berechnete Handels- als auch Privat-Vermögen eines Kaufmanns, und ist hier in Ansehung des Gebrauchs, des Inhalts, der Verzeichnung und des Nutzens und seiner Mangelhaftigkeit, kurz zu erwähnen.

2. Gebraucht wird es nur von denjenigen Kaufleuten, welche, ihren wahren Handels- und Privatvermögens-Zustand andern wissen zu lassen, nicht für rathsam halten, daher die Zu- und Abnahme desselben, für sich selbst, im Großen verzeichnen und berechnen, die besondere Einnahme und Ausgabe der

Theile

Theile des Handels-Vermögens aber, ihren Buchhaltern auf dem vorgedachten Hauptbuche zu berechnen, überlassen.

3. Der Inhalt betrifft also

a) die Theile des Privat-Vermögens, welche aus der Weiber Eingebrachtem (Illata), Erbschafts-, Bergwerks, Vormundschafts-, Lotterie-Geldern und Depositencapitalen, die aufgenommen und ausgethan werden, u. s. w. bestehen. Außerdem wird

b) das Handels-Vermögen, und dessen durch Gewinn und Verlust erhaltener jährlicher Zu- und Abgang im Allgemeinen darin berechnet.

4. Die Verzeichnung des Geheimbuchs geschieht ebenfalls mittelst gewisser Conten, welche eben so wie im Hauptbuche angelegt werden. Die Verzeichnungsart selbst ist etwas umständlicher, weil in Ermangelung eines zum Geheimbuche gehörigen Tagebuchs, Einnahme und Ausgabe umständlicher als im Hauptbuche angemerkt werden muß. Außer den Conten, welche zu der besondern Verzeichnung des Privat-Vermögens erfordert werden, sind die Handels- oder Handelsbücher-Conto zu Verzeichnung des Handelsvermögens überhaupt, und eine allgemeine Gewinn- und Verlust-Conto, die einzigen bey diesem Buche gebräuchlichen Rechnungen. Im Gegentheile wird aber auch im Hauptbuche, statt der daselbst für das Handelsvermögen gewöhnlichen Capital-Conto, die Geheimbuchs-Conto angewendet, und die Einnahme und Ausgabe auf derselben so übertragen, daß man das eigentliche Vermögen daraus nicht so geschwinde übersehen kann.

5. Das Geheimbuch ist daher eben sowohl wie das vorige ein Hauptbuch, und ist eben so nützlich und mangelhaft. Es vertritt daher auch die Stelle des eigentlichen Hauptbuchs, und wird statt dessen zu

zu Rathe gezogen, wenn die sämmtlichen Vermögensumstände eines Kaufmanns zu wissen verlangt werden; da hingegen wegen Handelssachen das gewöhnliche Hauptbuch, welches zuweilen bey dem Gebrauche eines Geheimbuches Hauptscontro (Rescontro) genannt wird, dienet.

b) Geheimbuchs-Vorfälle und Bestimmung der Debitoren und Creditoren derselben.

1. Die Geheimbuchs-Vorfälle, die auf den Handels-Hauptbüchern und auf einer besonders dazu angelegten Geheimbuchs-Conto zu verzeichnen und zu berechnen vorfallen, betreffen diejenigen Gelder, Güter und Schulden, die bey der Handlung für das Geheimbuch theils eingehen, theils ausgehen, überdem aber das Handels-Capital, wenn es aufs Geheimbuch gebracht wird, und die Handelswaaren-Bestände mit dem dazu gehörigen Gewinn und Verlust, welche etwa künftig auf dem Geheimbuche berechnet werden sollen.

2. Gehen bey der Handlung für das Geheimbuch baare Gelder ein, so wird

Cassa-Conto Debitor, an das Geheimbuch als Creditor.

Gehen bey derselben Güter oder Effecten ein, so wird

das eingehende Gut namentlich Debitor, an das Geheimbuch als Creditor.

Weiset das Geheimbuch einen seiner Debitoren an, bey der Handlung zu bezahlen, so wird, so lange derselbe nicht bezahlt,

der überwiesene Schuldner namentlich Debitor, an das Geheimbuch als Creditor.

3. Ziehet dagegen das Geheimbuch etwas für die Handlung oder von derselben ein, so wird bey den Handelsbüchern

das Geheimbuch Debitor. — An Cassa-Conto, wenn es baare Gelder betrifft,

oder — An die abgelieferte Waare } wenn es sol-
oder — = das abgetretene Effect } che betrifft,
oder — = den Schuldner namentlich, wenn es von diesem eingezogen worden.

4. Wird ein ganzes Handels-Capital von den Hauptbüchern zum Geheimbuche übernommen, damit es künftig daselbst berechnet werde, so wird bey der Handlung

Capital-Conto (des Handels) Debitor, an Geheimbuch als den Creditor dazu.

5. Uebernimmt man ganze Waaren-Bestände von der Handlung zum Geheimbuche, damit ihr Gewinn und Verlust daselbst künftig berechnet werde, so wird das

Geheimbuch Debitor, an Waaren-Conto (des Handels) als Creditor.

Befinden sich aber dergleichen Waaren-Bestände bereits auf dem Geheimbuche zur Berechnung, und der jährliche Gewinn und Verlust, oder der Saldo der Handlungs-Waaren-Conto, soll nun auf das Geheimbuch zu weiterer Berechnung gebracht werden, so wird,

wenn der Saldo als Creditor oder Gewinn erscheint,

Waaren-Conto (der Handlung) Debitor, an Geheimbuchs-Conto als Creditor;

und wenn er Debitor ist, oder als Verlust erscheint,

Geheimbuchs-Conto Debitor,
An Waaren-Conto (der Handlung) als Creditor.

6. Wenn der jährlich erhaltene ganze Gewinn oder Verlust vom Hauptbuche auf das Geheimbuch gebracht wird, so wird im Hauptbuche

Gewinn- und Verlust-Conto Debitor,
An Geheimbuchs-Conto, als Creditor für den Gewinn;

oder

Geheimbuchs-Conto Debitor
An Gewinn- und Verlust-Conto für den Verlust.

c) Abschluß des Geheimbuches.

1. Der Abschluß ist hier eben so wie der gewöhnliche des Hauptbuchs, und erfordert, um das Wesentlichste davon zu noch größerer Verdeutlichung des schon vorgetragenen General-Abschlusses noch einmal kurz darzustellen:

a) die Herstellung der rauhen Bilanz;
b) den Abschluß der darin vorkommenden Debitoren- und Creditoren-Bestände;
c) die Berichtigung des Gewinnes und Verlustes, und
d) den Vortrag des entstandenen neuen geheimen Capitals.

2. Die sogenannte rauhe Bilanz (Balanz vor dem Abschluß) wird dadurch hergestellt, daß man die sämmtlichen Debitoren und Creditoren des Geheimbuchs, sowohl nach demjenigen, was sie überhaupt erhalten und dagegen geliefert haben, als auch nach ihren Beständen, was sie entweder schuldig bleiben oder zu fordern haben, dergestalt extrahirt, daß die Debitores so wie die Creditores besonders zu stehen kommen und summirt werden können. Beide derselben zeigen dann gleiche Summen an, wenn das Buch richtig geführt worden, d. i. wenn der einen Rechnung eben soviel in Debet, als der andern in Credit gebracht ist.

Da aber eine solche Balanze verschiedene und zum Theil unlautere mit Gewinn und Verlust vermisch-

mischte Bestände anzeigt, so müssen diese erst berichtigt werden, d. i. man sucht ihren wahren Bestand durch Zu- oder Abrechnung des darunter befindlichen Gewinns oder Verlusts ausfindig zu machen, dazu denn eigentlich ein vorläufiger Abschluß auf ein besonderes Papier erfordert wird, damit das Geheimbuch nicht etwa durch die dabey vorkommenden Fehler und Versehen verunstaltet wird.

3. Der Abschluß der in der rauhen Balanz enthaltenen Debitoren- und Creditorenbestände, erstreckt sich über Personen, Effecten- und Auxiliar-Conten.

4. Die Personen-Rechnungen des Geheimbuchs enthalten gemeiniglich gleich reine Bestände, die keine Berichtigung erfordern, wenn auf der Rechnung alles, was dazu gehört, in Einnahme und Ausgabe gebracht worden ist. Sie werden genau abgeschlossen und neu vorgetragen, indem man,

wenn die Person Debitor verbleibt, ihr Debet oder den Bestand der alten oder bisherigen Rechnung

per Conto Nuovo (per Neue Rechnung) indessen creditiret,

und damit die neue Rechnung darunter, oder auf einer andern Seite

An Conto Vecchio (alte Rechnung) wieder debitirt oder vorträgt.

Wenn dagegen die Person Creditor verbleibt, wird der Bestand ihrer Forderung auf der alten oder bisherigen Rechnung

An Conto Nuovo debitirt,

die neue Rechnung aber

per Conto Vecchio wieder creditirt.

5. Bey den Güter- oder Effecten-Rechnungen, wird, wo es erforderlich und nöthig, zuvörderst ihr

reiner Bestand, ferner aber der darauf befindliche Gewinn oder Verlust gesucht.

6. Den reinen Bestand einer Effecten-Rechnung findet man durch die richtige Bestimmung und Würdigung der darauf noch vorhandenen Güter oder durch das Inventarium derselben. Mit diesen werden sie eben so wie die reinen Debitoren-Bestände der Personen (nach Nr. 4.) behandelt, indem die alte zeitherige Rechnung

per Conto Nuovo indeß creditirt,

die neue aber darunter, oder auf der andern Seite

An Conto Vecchio debitirt und vorträgt.

7. Was nach dieser Behandlung auf einer solchen Effecten-Rechnung noch ferner in Bestand oder übrig bleibt, ist der dabey befindliche Gewinn, wenn die Ausgabe die Einnahme übersteigt, oder Verlust, wenn mehr Einnahme als Ausgabe vorhanden. Mit beiden wird dann die alte Rechnung dergestalt abgethan oder geschlossen, daß

wenn sich darauf Gewinn befindet,

die Effecten- oder Güter-Rechnung debitirt, und

die Gewinn- und Verlust-Rechnung dagegen creditirt wird,

wenn sich aber dabey Verlust zeiget,

Gewinn- und Verlust-Conto debitirt, und die Effecten-Rechnung creditirt werden muß.

8. Was den Abschluß der Auxiliar-Conten des Geheimbuchs betrifft, so kommen davon auf diesem Buche gemeiniglich nur Gewinn und Verlust, nebst der geheimen Capital-Conto vor.

9. Auf die Gewinn- und Verlust-Conto des Geheimbuchs wird vorerst der aus der Handlung erhaltene Gewinn oder Verlust so gebracht, daß man bey dem Handelsgewinn

die

die Handelsbücher debitirt,
Gewinn und Verlust des Geheim = Buchs aber creditirt;
bey dem Handelsverlust aber
Gewinn und Verlust des Geh. Buchs debitirt, und
die Handelsbücher dagegen creditirt.

Ist auf diese Weise aller Gewinn und Verlust der Effecten und Handlung auf die Gewinn = und Verlust=rechnung des Geheimbuchs gebracht worden, und zeigt diese Rechnung nunmehro den ganzen Gewinn oder Verlust bey der geheimen Berechnung in ihrem Bestande an, so wird solcher dadurch zum geheimen Capital gebracht, daß man
Gewinn = und Verlust = Conto debitirt,
An Geheime Capital = Conto für den befundenen Gewinn;
gegentheils aber, wenn sich Verlust ergiebt, wird
Geheime Capital = Conto debitirt,
An Gewinn = und Verlust = Conto, zu Ausgleichung derselben.

10. Die andere oder geheime Capital = Conto, kann, wenn vorgedachter Weise der befundene Gewinn oder Verlust darauf gebracht worden ist, nur so abgeschlossen und neu vorgetragen werden, daß, im Fall sie, wie gewöhnlich, Creditor verbleibt, die alte oder bisherige Rechnung durch den Bestand oder das neue Capital
An Conto Nuovo debitirt,
dagegen aber die neue Rechnung darunter oder auf der andern Seite
per Conto Vecchio wieder creditirt wird.

Falls aber die Capital = Rechnung Debitor verbleiben sollte, würde die alte Rechnung umgekehrt

per

per Conto Nuovo creditirt, und
die neue Rechnung dagegen
An Conto Vecchio debitirt
werden müssen; und das wäre dann freylich ein Zeichen, daß der Eigenthümer des Geheimbuchs um so viel mehr schuldig wäre, als er bezahlen könnte.

6. Das Balanzbuch.

1. Der Hauptzweck desselben ist der Beweis des Gleichgewichts (Balance) des Hauptbuchs, und der richtigen Uebertragung der Journal-Sätze.

2. Dieser Beweis besteht in der Uebereinstimmung der Summe des Betrags aller Debitoren mit der Summe aller Creditoren, als welche Summen dieses Buch im Auszuge enthält.

3. Um diese Bilanz-Posten zu formiren, nimmt man zu Ende des Monats das Hauptbuch — sobald nämlich alle Journal-Sätze auf dasselbe gebracht sind — zieht die Summen des Debets und Credits von allen daselbst befindlichen Rechnungen heraus, und zählt jede für sich besonders in eine Hauptsumme zusammen. Stimmen sie dann beide überein, so ist die Richtigkeit des Hauptbuchs erwiesen.

4. Der Sicherheit wegen ist es rathsam, diesen monatlichen Auszug aller Debitoren und Creditoren aus dem Hauptbuche erst auf einen besondern Bogen Papier zu bringen, ehe man ihn ins Balanz-Buch einträgt. Dies nennt man die sogenannte **rohe Bilanz** entwerfen. Trifft diese richtig ein, so wird sie gleich als **reine monatliche Bilanz** eingetragen; trifft sie nicht ein, so ist ein Fehler beym Uebertragen begangen, den man auf folgende Art zu entdecken sucht: Man zeichnet aus dem Journal alle journalisirte Posten auf ein besonderes Blatt Papier, und zählt sie zusammen. Trifft die Journal-Summe mit der

der einen der Monats-Bilanz zu, und mit der andern nicht; so steckt die Unrichtigkeit in denjenigen Posten, aus welchen die unrichtige Haupt-Summe der Bilanz entstanden ist. Diese sind entweder Debitores oder Creditores. Im ersten Fall vergleicht man bloß die Debitoren des Journals mit den Debitoren der Balanz, und im zweyten Fall beider Creditoren mit einander. Sind aber beide Posten der Bilanz falsch, so muß man sowohl die Debitoren als Creditoren mit denen des Journals zusammenhalten, und auf dem Balanzbogen die rechtgefundenen Posten bezeichnen.

5. Die Summen des Balanz-Buchs müssen von Monat zu Monat steigen, weil der Betrag der vorigen Monate mit dazu gezählt wird. Wenn man also zur Untersuchung der Richtigkeit die Haupt-Summen des Balanz-Buches mit den Journal-Beträgen vergleichen will, so muß man zu der jedesmaligen Journal-Summe, auch die der vorigen Monate, oder welches einerley ist, die Haupt-Summe der vorletzten Balanz zählen.

6. Außer dem Beweis von der Richtigkeit des Hauptbuchs hat das Balanz-Buch noch den Nutzen, daß man sich mittelst desselben die Verfertigung der jährlichen Schluß-Bilanz erleichtert, indem man alsdann nicht nöthig hat, ein jedes einzelnes Conto zu summiren, sondern nur die Summen der letztmonatlichen Bilanz zu nehmen, und eine von der andern abzuziehen, da sich dann der auf das Bilanz-Conto zu bringende Saldo sogleich zeigt. (Ein Beweis hievon ist die im practischen Theile dieser Anweisung am Ende des Balanz-Buchs befindliche Netto-Bilanz, welche den wahren Zustand der ganzen Handlung und das reine Vermögen des Kaufmanns bestimmt. Diese Netto-Bilanz kann aber erst beym Abschluß aller Rechnungen gezogen werden.)

7. Die-

7. Dieses doppelten Vortheils ungeachtet pflegt man doch in den wenigsten Handlungen (d. h. in solchen, die sich übrigens der doppelten Buchhaltung bedienen) ein solches Balanz-Buch, welches mit Recht als ein wesentliches Handlungsbuch betrachtet werden kann, zu führen.

8. Die innere Einrichtung desselben ist sehr einfach, und bedarf keiner nähern Erklärung, als daß die vor den Geld-Rubriken befindliche Zahl dasjenige Folium des Hauptbuchs anzeigt, wo das damit bemerkte Conto zu finden ist.

7. Das Waaren-Scontro.

1. Das Wort Scontro hat die Bedeutung einer Gegeneinanderhaltung oder Vergleichung. Man könnte demnach Waaren-Scontro mit vergleichender, oder zu Vergleichung geführter Waaren-Rechnung übersetzen, indem dieses Buch eine specielle Nachweisung alles Ein- und Verkaufs der Waaren enthält, die im Hauptbuch unter der Benennung General-Waaren in Rechnung gestellt werden. Es ist folglich in Ansehung des General-Waaren-Conto eben das, was das Cassabuch in Ansehung des Cassa-Conto ist.

2. Jede Gattung Waare hat hier ein besonderes Conto, auf dessen Debet man ansetzt, was man kauft oder empfängt, und auf dessen Credit man abschreibt, was man verkauft oder weggiebt. Vermöge der Einrichtung dieser Conti kann man zugleich bey jeder Waaren-Gattung die verschiedenen Arten derselben unterscheiden. So hat z. B. der Artikel Zucker überhaupt ein besonderes Conto für sich, nemlich das Zucker-Conto, man unterscheidet aber darauf die verschiedenen vorräthigen oder geführten Sorten des Zuckers, z. B. Candis, Raffinad, Melis rc.

Mit-

Mittelst dieser Specialität des Waaren-Scontro kann der Kaufmann täglich, monatlich, oder so oft er will, erfahren, welche Waare (oder auch welche Sorte von einer gewissen Waare) am mehresten abgegangen, und wenn es nöthig sey, neue Bestellungen auf diese oder jene Sorte zu machen. Auch kann er, besonders wenn er, der Treue oder Pünctlichkeit seiner Handlungsdiener oder anderer Umstände wegen, an der Richtigkeit seines nach Abzug des Verkaufs verbliebenen Vorraths zu zweifeln Ursache hätte, den Bestand eines jeden Artikels, der nach dem abgeschriebenen Verkauf nothwendig vorhanden seyn muß, (und zwar um durch Mißtrauen niemanden zu kränken, ganz unvermerkt) untersuchen, die Größe seines Capitals in dieser oder jener Waare beurtheilen, und allezeit die Stärke seines Waarenlagers wissen. (Daher ihm diese Nachweisung auch bey der jährlichen Inventur sehr zu statten kömmt.) Ueberhaupt dient das Waaren-Scontro zu einer beständigen Nachweisung und Erleichterung der merkantilischen Speculationen.

3. Der Ein- und Verkauf der Waaren wird aus dem Journal eingetragen. Alle darin formirte Sätze, welche das General-Waaren-Conto betreffen, beziehen sich auf verschiedene Gattungen Waaren des Ein- und Verkaufs. Die Summe ihrer sämmtlichen Beträge wird im Allgemeinen auf das General-Waaren-Conto des Hauptbuchs, die einzelnen Beträge der verschiedenen Waaren aber insbesondere auf das Waaren-Scontro angeführt, und daraus entsteht dann eine stete Uebereinkunft des Scontro mit dem General-Waaren-Conto.

4. Was die Einkaufs-Rechnungen der ausländischen, verschiedenartigen, oder an Namen und Eigenschaften von einander abweichenden Waaren betrift; so können diese nicht anders, als nach vorhergegangener Calculation (s. die Erklärung des folgenden Cal-

Calculations=Buchs) auf das Waaren=Scontro gebracht werden. Beym Empfang derselben wird der Versender dafür creditirt, und das General=Waaren=Conto für den sämmtlichen Betrag derselben debitirt. (s. Ersten Abschnitt litt. d. Nr. 4.) Da nun aber nachher noch die Frachtrechnung, die Zölle und andere Unkosten, welche sämmtlich im Ganzen der Haupt=Factur *) zur Last fallen, hinzukommen, so ist es nöthig, wenn das Waaren=Scontro mit dem General=Waaren=Conto egalisiren soll, das Ganze der Rechnung auf ihre einzelnen Theile zu bringen, d. h. eine Repartition zu machen, welches blos mittelst der Calculation bewürkt werden kann, als nach welcher erst einem jeden besondern Waaren=Conto dasjenige zur Last zu bringen ist, was einer richtigen Eintheilung der Unkosten gemäß einzeln dahin gehört; folglich auf den sämmtlich für den Empfang zu debitirenden speciellen Waaren=Rechnungen, so viel, als im Ganzen für die verschiedenen Waaren bezahlt worden, oder noch zu zahlen ist. Daher wird bey den im Waaren=Scontro bemerkten ausländischen Einkaufs=Waaren nicht auf drs Folium des Journals, sondern auf das des Calculations=Buchs verwiesen, als aus welchem letztern selbiger übertragen worden; so wie hingegen das Calculations=Buch seine Sätze wiedernm aus dem Journal herleitet und beweiset.

5. Sind aber die vom Auslande eingegangenen (wenn auch diversen) Waaren unter eine General=Benennung zu bringen, wie z. B. verschiedene Gattungen Holz oder Wein unter der Benennung General=Holz= oder General=Wein=Conto; so muß hier (s. Nr. 2.) zur Bestimmung des völligen Ein=

*) Factura, Betrag, Rechnung der eingekauften Waaren.

Einkaufspreises eine Vereinzelung oder specielle Auseinandersetzung in Ansehung der Quantitäten aller diversen Sorten oder Arten vorgenommen werden; allein diese hat nicht wie die vorhin erwähnte eine Separat-Transportation, oder eine Trennung auf mehrere Rechnungen zum Gegenstande.

6. Um sich von der Richtigkeit des Waaren-Scontro (in Ansehung des speciellen Uebertragens aus dem Journal und Calculationsbuch) zu überzeugen, nehme man aus den monatlichen Balanzen des Hauptbuchs die Summe des General-Waaren-Conto sowohl im Ein- als Verkauf, vergleiche sie mit den beiden Haupt-Summen aller Special-Beträge des Waaren-Scontro, und sie werden im Fall der Richtigkeit mit einander übereinstimmen; wo nicht, so ist ein Fehler im Transportiren einzelner Posten vorgegangen, der mittelst Gegeneinanderhaltung des Journals oder Calculaturbuchs entdeckt und ersetzt werden kann. Am besten ist es, monatlich eine solche Vergleichungsberechnung über das Waaren-Scontro zu entwerfen, nach welcher man sich mit Gewißheit von der Richtigkeit desselben überzeugen kann. Denn die Verschiedenheit der in diesem Buche zu berechnenden Gegenstände macht es, bey einigem Mangel an genauer Aufmerksamkeit, sehr leicht möglich, daß ein Posten, der in das eine Conto gehört, auf ein anderes eingetragen, oder daß ein Betrag, der auf der Debet-Seite eines Conto notirt werden sollte, auf die Credit-Seite in Rechnung gebracht wird. Haben sich nun bey unterlassener monatlichen Untersuchung, solche Fehler eingeschlichen, als welches man beym General-Abschluß nothwendig zeigen muß: so ist das Geschäfft des Nachsuchens mit vieler Mühe und Schwierigkeit verknüpft, indem man alsdann alle vom Anfang bis zu Ende des Jahrs fortgeführte Conti dieses Buchs auf beiden Seiten, Post vor Post durchgehen und zu

vergleichen hat, um den Fehler zu finden und zu berichtigen. Dieser mühsamen Untersuchung ist man aber bey einer monatlichen Revision, Proberechnung oder

Recapitulation des Waaren-Scontro

überhoben. Zu diesen Recapitulations-Berechnungen kann man entweder ein besonderes Buch halten, oder sie den Waaren-Scontro selbst anhängen, welches letztere noch schicklicher zu seyn scheint. Diese Recapitulations-Berechnungen sind in Ansehung des Waaren-Scontro, was das Balanz-Buch in Ansehung des Hauptbuchs ist. Denn es wird nicht nur wie dieses zur Probe der Richtigkeit geführt; sondern es enthält auch die Beträge der Recapitulation von Monat zu Monat eben so vergrößert, wie das Balanz-Buch die Summen des Hauptbuchs von Monat zu Monat vergrößert aufstellt. Der einzige Unterschied ist der, daß diese Recapitulations-Rechnung nicht so wie das Balanzbuch auf beiden Seiten gleiche Summen giebt; indem diese natürlich als Beträge des Ein- und Verkaufs auf der einen Seite mehr oder weniger, als auf der andern bettragen können, welches ebenfalls von den Summen des General-Waaren-Conto gilt, als welchen diese im Debet und Credit gleich seyn müssen. Folglich ist die Richtigkeit des Waaren-Scontro durch die monatliche Recapitulation völlig erwiesen, wenn bey Vergleichung der Letztern mit dem General-Waaren-Conto im Balanzbuch, die Debet-, wie die Credit-Summen beider mit einander übereinstimmen.

8. Das Calculations-Buch.

1. Dieses zur Berechnung aller gekauften in- und ausländischen Waaren bestimmte Buch, (welches daher auch Waaren-Calculations-Buch genannt wird) ent-

enthält eine Zergliederung der erhaltenen Waaren-Rechnungen in einzelnen Sätzen. Diese Zergliederung besteht darin, daß man erst zu der Hauptsumme einer Partie Waaren alle daraufgegangene Unkosten rechnet, und sie dann auf die einzelnen Artikel verhältnißmäßig vertheilt, um daraus ersehen zu können, wie theuer ein jeder derselben an dem Verkaufs-Platze zu stehen kömmt.

2. Das Calculations-Buch steht daher mit dem Waaren-Scontro in einer genauen Verbindung. Denn da in den mehresten Fällen jede Waaren-Bestellung, die man an Auswärtige ertheilt, nicht in einem einzelnen, sondern in ganz verschiedenen Artikeln besteht, — die auf die Versendung derselben gewandten Kosten aber insgemein nur überhaupt berechnet werden; so muß, um in dem Waaren-Scontro gehörigen Orts eine richtige Bestimmung des Einkaufs-Werthes, mit Einbegriff aller dazu gehörigen Kosten, festsetzen zu können, eine Vertheilung derselben im Calculatur-Buch veranstaltet werden.

3. In einigen Handlungshäusern pflegt man die Summe der pro Cente, welche man bey Veräußerung der Waaren zu verdienen gedenkt, jenen berechneten Einkaufs-Preisen hinzuzusetzen, um die Vereinzelung des Verkaufs-Werthes darnach festsetzen, und den Preis-Courant desto leichter entwerfen zu können; allein, da die Waaren nicht immer nach einem gewissen festgesetzten Preise verhandelt werden können, (indem es auf die Umstände des Verkaufs selbst ankommt, ob der vorgeschriebene Preis gegen baare Zahlung, oder auf Rechnung — in Rücksicht der Sicherheit des Käufers, oder der zur Bezahlung der Waaren ausbedungenen Zeit, angenommen werden könne oder nicht); so ist es zur Bestimmung des Verkaufs-Preises schon hinlänglich,

wenn ma weiß, was diese oder jene Waare (mit Einbegriff aller Kosten, Agio der verschiedenen Münzwährungen ꝛc.) in der nämlichen Währung, worin man seine Geschäffte unternimmt, wirklich gekostet hat.

4. Bey Manufactur- und Fabrik-Handlungen kann man eben so, doch mit der Ausnahme verfahren, daß man den erforderlichen Arbeitslohn, nebst dem durch die Fabricatur entweder erlittenen Verluste, oder aber in Ansehung des durch die Sortirung der Materialien erhaltenen Vortheils der roh eingekauften Waaren, mit einberechne, um den Verkaufspreis der fabricirten Güter bey Vereinzelung derselben darnach bestimmen zu können.

5. Verschiedene Sorten einer Waare, als welchen man im Waaren-Scontro nur eine Rechnung anweiset, erhalten ebenfalls, nach geschehenem Einkauf derselben im Calculatur-Buch nur einen General-Calcul, aus welchem dann die Artikel vereinzelt berechnet werden, welches dem Buchführer viele Mühe und Arbeit erspart.

6. Enthält aber eine ausländische Waaren-Factur verschiedene Sorten Güter, die unter keinen gemeinschaftlichen Namen zu bringen sind, z. B. Eisen, Flachs, Hanf, Leinewand ꝛc.; so versteht es sich von selbst, daß ein jeder dieser Artikel eine besondere Calculation und Vertheilung erfordere, um darnach den Einkaufswerth sowohl im Waaren-Scontro, auf dem, jedem dieser Artikel angewiesenen Conto, überhaupt debitiren, als die Vereinzelung dieses Einkaufspreises im Calculatur-Buch (pr. Schiff-℔, Centner, Lies℔, Schock ꝛc.) angeben zu können.

B. Erklärung der Hülfs- und Nebenbücher.

1. Das Schulden-Rescontro, oder Conto-Courant-Buch.

1. Das Schulden-Rescontro hat seinen Namen von der speciellen Vergleichung, die es mittelst einer Gegeneinanderhaltung der aus dem Journal ins Hauptbuch im Ganzen getragenen Posten zu bewirken hat.

Demnach ist seine Bestimmung: die blos in General-Sätzen abgefaßten Conti des Hauptbuchs mit allen Umständen insbesondere darzustellen. Dieses geschieht, indem man die täglich vorkommenden Geschäffte mit seinen Freunden, in diesem Buche eben so umständlich, wie in das Memorial oder Cassabuch einträgt. Ein jeder Debitor und Creditor hat hier ein besonderes Conto, worin das Debet und Credit desselben eben so wie im Hauptbuche gegen einander gestellt wird. Als Beyspiel mögen folgende zwey Posten dienen:

1. Debet. Johann Horst

Jahr und Mon.	T.		M.B.	ß.	d.	F. Memorials	d. Cassabuchs	fl.	kr	₰
Jan.	2	An mir von demselben, aus der Nachlassenschaft meines Vaters in Rechnung verbliebene Schuldforderung von ꞉	8000	—	—	1	—	5800	—	—
		—	——	—	—	—	—	——	—	—
			8000	—	—	—	—	5800	—	—

in Hamburg Credit 1.

Jahr und Mon.	T.		M.B.	ß.	d.	F. d. Memorials	F. d. Cassabuchs	fl.	kr	₰
Febr.	12	Per auf denselben gezogenen Wechsel, Ordre Graf u. Comp. hieselbst, von	3000	—	—	—	3	2175	—	—
		Saldo verblieben	5000	—	—	—	—	3625	—	—
			8000	—	—	—	—	5800	—	—

2. Mittelst dieser Einrichtung und Beschaffenheit hat das Schulden-Rescontro den Nutzen, dem Kaufmann das in so vielen Fällen nöthige Nachschlagen des mit dem Hauptbuch in Verbindung stehenden Journals zu ersparen. Vorzüglich kömmt es ihm aber zu statten, wenn er für seine Freunde Conto-Courants auszufertigen, oder die von ihnen eingegangenen nachzusehen und zu beurtheilen hat: wozu er sich keines andern als blos dieses Buchs (vorausgesetzt, daß in demselben alles richtig eingetragen ist) zu bedienen braucht.

3. Die Richtigkeit erweiset sich aus der genauen Uebereinstimmung desselben mit dem Hauptbuch. Fehlt diese, so muß durch zwey Personen, deren eine das Schulden-Rescontro, die andere aber die beiden Handbücher, nemlich das Memorial und Cassabuch zu nehmen hat, der Fehler entdeckt und gehörig verbessert werden.

4. Man kann in dem Schuld-Rescontro entweder (wie im obigen Schema) auf das Memorial und Cassa-Buch, oder wenn man dieses nicht will, auf das Journal verweisen. Die erstere Verfahrungsart ist aber besser und leichter, als die letztere. Jene giebt Gelegenheit, das Geschäfft, so bald als es in die beiden Handelsbücher eingetragen ist, bequem ausziehen zu können; wenn hingegen diese, in Ansehung der zusammengezogenen Journal-Sätze, und deren verschiedene Anschließung an dieses oder jenes Conto die Ausziehung weit mühsamer uud verworrener macht.

5. Mehren sich die Posten so sehr, daß man einen Transport nöthig hat, so wähle man dazu die nächstfolgende leere Seite, und zeige unten bey der Uebertragungs-Summe die Zahl der Blattseite an,

auf

auf welcher man die Rechnung fortsetzen will. Es ist nicht nöthig, daß der Transport auf die unmittelbar folgende Seite des zu übertragenden Conto komme; denn da man nicht vorausbestimmen kann, wie groß überhaupt das ganze Geschäfft mit diesem oder jenem Handlungsfreunde werden möchte, so kann man anfänglich nicht mehr als eine doppelte Seite des Buchs für einen jeden annehmen.

6. Um das Nachsuchen zu erleichtern, versehe man dieses Buch mit einem Alphabet oder Register.

2. Das Facturen- (Factura-) Buch.

1. Alle ein- und ausländische Ein- und Verkaufsrechnungen von Waaren, werden hier von Wort zu Wort, nach dem erhaltenen oder abzusendenden Original, mit Bemerkung der Emballage (Verpackung) nebst den darauf befindlichen Zeichen und Nummern, kurz mit der ganzen Umständlichkeit der Factur eingetragen.

2. Davon hat man den Nutzen,

a) daß man bey dem etwaigen Verlust der Original-Factur, sich auf die Copie beziehen kann, und

b) daß man bey Formirung der Memorial- und Journal-Sätze nicht die ganze Factur in diesen beiden Büchern umständlich anzuführen braucht, sondern sich auf das Folium des Facturenbuchs berufen kann.

3. Zur Erleichterung des Nachsuchens versieht man auch dieses Buch mit einem Register.

3. Das contante Lösungs-Buch.

1. Dieses Buch führt auch den Namen: **Monatliches, gegen baar verkaufte Waaren-Buch.** Es enthält eine genaue, fortlaufende Bemerkung des täglichen baaren Waaren-Verkaufs, und ist also als ein besonderes Cassa-Empfang-Buch des Waaren-Lagers anzusehen, das vom Spediteur (als einer den Empfang und Abgang der Waaren besorgenden Person) geführet wird.

2. Beym monatlichen Bücher-Abschluß wird das durch den per Contant geschehenen Waaren-Verkauf erhaltene baare Geld, welches auch zuweilen früher zur Haupt-Cassa gezogen wird, mit der darüber vom Spediteur gehaltenen Rechnung verglichen, und dann über den sämmtlichen Verkauf ein General-Auszug in das eigentliche Cassabuch aufgenommen. Dieser Auszug besteht in einer zu Ende des Monats verfertigten Recapitulation; man extrahirt nämlich aus dem ganzen monatlichen Geschäffte eine jede auf dem Verkaufs-Buch befindliche Waare besonders, ziehet sie zusammen, und bringt sie sodann mit der Bemerkung ihres Maaßes, Gewichts, oder der Stücken-Anzahl, des Preises und des Werthbetrags, in diese Recapitulation, und verfährt so mit dem ganzen monatlichen Verkauf.

3. Durch einen solchen Auszug wird viele unnöthige Schreiberey, der man sich sonst bey dem geringsten Verkauf, durch die Vormerkung desselben auf das Cassabuch selbst, unterziehen müßte, vermieden; und überdies wäre sodann die Anfertigung eines einzigen Journal-Postens über den sämmtlichen baaren Verkauf eine höchst mühsame Sache.

4. Bey

4. Bey Specerey-, Material- und andern Detail-Handlungen, wo es nicht möglich ist, wegen der Menge der verschiedenen Artikel, ein Waaren-Scontro zu halten, um daraus den jedesmaligen Bestand eines jeden Artikels ersehen zu können, sondern wo dieses nur erst bey der angestellten jährlichen Inventur geschehen kann, wird dieses Buch blos auf eine Art gehalten, daß man den täglichen baaren Verkauf, im Fall man dessen Betrag alle Abende überzählt, und der Haupt-Cassa beyfügt, daselbst notire, und damit bis zu Ende des Monats fortfahre, alsdann aber die Hauptsumme auf das Debet des Cassabuchs in Einem übertrage.

4. Das Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Buch.

1. Dieses besagt speciell alle, aus der Cassa sowohl, als vom Waaren-Lager genommene, und zum Behuf der häuslichen Wirthschaft und der Handelsbedürfnisse täglich verwendete Ausgaben, welche am Ende eines jeden Monats in die Prima-Notizen des Memorial- und Cassabuchs, und zwar auf der Credit-Seite des letztern in einem einzigen Posten mit Bezugnehmung auf das Folium des Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Buchs übertragen werden. Ein solcher Posten lautet im Cassa-Buch:

a) in Ansehung der Haushaltungs-Ausgaben:

Per Haushaltungs-Unkosten-Conto
für den sämmtlichen Betrag der, in diesem Monate, zur Bestreitung der Hauswirthschaft verwandten baaren Gelder, laut Fol. — des Haushaltungs-Unkosten-Buchs fl. — kr. —

b) in

b) in Ansehung der Handlungs-Ausgaben:

Per Handlungs-Unkosten-Conto
für den sämmtlichen Betrag der
in diesem Monat gehabten
baaren Handlungs-Auslagen,
laut Fol. — des Handlungs-
Unkosten-Buchs - fl. — kr. —

2. Uebrigens findet in diesem Buch so wenig als in dem vorigen ein entgegenstehendes Debet und Credit statt. Die nähere Einrichtung desselben mag folgendes Formular zeigen.

Monat Januar 1796.		Haushaltungs-			Handlungs-		
		Unkosten.					
d.		fl.	kr	dz	fl.	kr	dz
3	Für 10 Stück verschiedene Handlungs-Bücher -	—	—	—	25	—	—
5	— verschiedene Reparaturen im Comtoir dem Tischlermeister Hölzer -	—	—	—	5	24	—
8	— wöchentliches Kostgeld	25	—	—			
10	— 10 Pf. Lichter fürs Comtoir - - - -	—	—	—	3	20	—
12	— einen Lehnwagen -	2	—	—			
15	— wöchentliches Kostgeld	25	—	—			
17	— verschiedene Schuhmacherarbeit, laut Rechnung des Meisters Wolfgang - - - -	15	—	—			
20	— 3 Rieß Schreibpapier - fl. 12. — — 100 Stück Federkiele - - ₰ 1. 40. — 1 Krug schwarze Dinte - ₰ 1. 20.	—	—	—	15	—	—
22	— wöchentliches Kostgeld	25	—	—			
25	— 2 Pf. Bindfaden -	—	—	—	1	46	—
26	— 100 Pf. Butter für die Haushaltung - -	25	—	—			
29	— wöchentliches Kostgeld	25	—	—			
31	— verschiedene Arzeneyen	8	—	—			
—	— monatliches Kostgeld dem Tafelbedienten -	10	—	—			
	Summa -	160	—	—	50	30	—

5. Das

5. Das Brief-Copir-Buch.

1. Es ist zur wörtlichen Abschrift der Briefe bestimmt, hat zwar keine Beziehung auf die eigentlichen, zur doppelten Buchhaltung gehörigen Handlungsbücher; (wiewohl es in manchen Handlungen als Grundlage des Memorials angenommen wird;) ist aber demungeachtet ein unumgängliches Bedürfniß für den Kaufmann, indem es den Inhalt seiner meisten Geschäffte gesammelt enthält.

2. Der Nutzen von der genauen Abschrift abgehender Briefe ist sehr wichtig, denn

a) kann man darin die Geschäffte und Unternehmungen verflossener Jahre nachsehen, und sich dabey verschiedener wichtigen Umstände erinnern;

b) das Buch selbst zum Beweise darlegen, wenn Streitigkeiten, Mißverständnisse ꝛc. dieses zur schnellern Entscheidung erfordern;

c) läßt sich, wenn mehrere Briefe in einer Folge, denselben Gegenstand betreffen, die nöthige Beziehung auf die vorhergehenden nehmen, und dadurch unnöthige Wiederholungen vermeiden.

d) kann, wenn ein Brief verlohren gegangen seyn sollte, eine Abschrift davon nachgesandt, und dadurch die unterbrochenen Geschäffte in einen ordentlichen Gang gebracht werden.

3. Titel und Complimente (welche ohnehin jetzt in den meisten Geschäfftsbriefen weggelassen werden,) so wie alles, unerhebliche Dinge, oder auch Freundschafts- und Familien-Angelegenheiten Betreffende, wird bey der Abschrift weggelassen. Oben zur linken Hand wird der Name des Correspondenten, und zur rechten das Datum des Briefes bemerkt.

4. Ist der Brief abgeschrieben, so wird dieses in demselben, am untern Rande mit ein paar Strichen („) be-

bemerkt, damit man bey späterer Absendung oder gehäuften Briefgeschäfften, vor der Absendung gleich wissen könne, daß er copirt sey, ohne deshalb im Brief-Copir-Buch nachsehen zu dürfen.

5. Nach einer jeden Copie macht man, zur deutlichen Unterscheidung einen Queerstrich, am Ende des Buchs aber zur Erleichterung des Nachsuchens ein Register. Sind in demselben die Namen eingetragen, so wird dieses bey jeder Abschrift mit einem willkührlichen Zeichen bemerkt.

Nicht sowohl um die Einrichtung dieses Buchs anschaulich zu zeigen (welche schon aus dem Gesagten deutlich genug erhellet), als vielmehr um das folgende Beyspiel im Brief-Extract-Buch oder die Art des Extrahirens in einigem Zusammenhange darzustellen; mag hier folgendes Formular einer solchen Copie Platz finden.

Folio 1.

„Hamburg, Johann Horst. d. 10 Jan. 1796.

Der Verlust meines geliebten Vaters legt mir das traurige Geschäfft auf, Sie von dem, am 25sten des vorigen Monats erfolgten Tode desselben zu benachrichtigen. Die freundschaftliche Verbindung, in welcher Sie seit mehrern Jahren mit ihm standen, läßt mich hoffen, daß Ihnen diese Nachricht nicht gleichgültig seyn wird.

Ich werde nun, als einziger Erbe des Verewigten, seine hinterlassene Handlung unter meiner eigenen Firma fortsetzen. Haben Sie daher die Güte, die Art meiner Unterschrift zu bemerken, und mich zugleich für den laut Ihrer Conto-Curant-Rechnung, meinem verstorbenen Vater schuldig verbliebenen Saldo von 8000 Mrk. Bko. zu erkennen.

Fest

Fest entschlossen, alle vormalige Verbindungen meines Vaters, mit eben der Rechtschaffenheit und Sorgfalt, die ihm stets eigen war, zu unterhalten, wünsche ich dies auch mit Ihnen auf das lebhafteste. Finden Sie mich bey diesem Vorsatze ihres Vertrauens werth, so erwarte ich Ihre Aufträge. Die Ausrichtung derselben soll Ihr Vertrauen gegen mich völlig rechtfertigen. Damit Sie sehen, wie gerne ich zu unserer künftigen Verbindung selbst die Hand biete, so folgt hier eine Bestellung auf verschiedene Sorten Zucker, dessen Besorgung ich Ihnen aufs beste anempfehle. Ich zweifle nicht, daß Sie dies so gut thun werden, als es die Umstände erlauben. Belieben Sie die Waare gehörig verpackt nach Lüneburg an unsern gemeinschaftlichen Freund Hrn. Treumann abzusenden, und das Geschehene gütigst anzuzeigen.„

„Nota über
6000 ℔ Raffinad,
6000 : Melis,
3000 : Kandis,
3000 : Farin.„

6. Das Brief-Extract-Buch.

1. Dieses enthält in kurzen Auszügen den wesentlichen Inhalt der Briefe. Nur diejenigen Kaufleute, welche einen großen und weitläuftigen Briefwechsel unterhalten, pflegen sich desselben zu einer Erleichterung (d. h. vornemlich zur Ersparung vieler Zeit und Mühe) zu bedienen.

2. Man theilt jede Seite in zwey Columnen, deren eine (nemlich die linke) das Wesentliche des Inhalts angekommener Briefe, mit der Bemerkung des Datums, des Empfangstages, des Namens des Einsenders, und des Orts, in der bündigsten Kürze enthält, und so dem Inhaber der Handlung (dem Prin-

Principal) zu einer bequemen Uebersicht vorgelegt wird. Dieser notirt sodann, auf der zweyten entgegenstehenden Columne, seine Verfügungen darüber, in eben so kurzen Sätzen. Dadurch ist er der Mühe überhoben, den Inhalt eines jeden eingegangenen Briefes buchstäblich durchzugehen, und die Beantwortung desselben seinem Correspondenten (Briefschreibenden Gehülfen) von Wort zu Wort aufzugeben.

3. Die Gegen-Colummne derjenigen extrahirten Briefe, welche erst nach einiger Zeit beantwortet werden, bleibt so lange offen oder leer, bis diese Zeit eintritt. Bey Briefen, die gar nicht beantwortet werden, schreibt man: Ist nicht zu beantworten; oder macht blos einen Strich, welcher dasselbe andeutet.

4. Zu einem Beyspiel sowohl von der Einrichtung des Brief-Extract-Buchs, als von der Art des Extrahirens, diene folgender Brief, der die Antwort auf die vorige, im Brief-Copir-Buch angeführte Zuschrift nach Hamburg an Johann Horst enthält:

„Hamburg, den 1. Febr. 1796.

„Ich nehme den gerechtesten Antheil an Ihrer Betrübniß über den Todesfall Ihres geliebten Vaters. Sein Hintritt geht mir um so mehr nahe, je mehr ich Ursache hatte, durch die vieljährige Dauer unserer Verbindung, seine Rechtschaffenheit und Freundschaft zu schätzen. Nach dem, was ich nun als Freund hiebey fühle, kann ich mir den Schmerz des Sohnes über den Verlust eines so guten Vaters vorstellen. Ich wünsche daher von Herzen, daß Sie in der abwechselnden Beschäfftigung, welcher Sie sich jetzt durch den Antritt der Handlung übergeben, einige Zerstreu-

ung und durch die wohlthätigen Trostgründe der Religion nach und nach völlige Beruhigung finden mögen.

Ich freue mich, daß Sie Ihre Freundschaft auch mir zuwenden wollen, und will von ganzem Herzen alles beitragen, was dieselbe lebhaft und nützlich machen kann. Einen geringen Beweis davon soll Ihnen die Ausrichtung Ihres Auftrags geben, den ich so eben vollzogen habe. Aus beyliegendem Preis-Courant werden Sie ersehen, daß der Zucker gegenwärtig beynahe 10 pro Cent höher steht, als ich ihn noch vor wenig Tagen für Sie erkaufte. Gegründete Muthmaßungen bewogen mich, mit dem Einkauf zu eilen; und ich hoffe, Ihnen durch diese Aufmerksamkeit einen sichern Vortheil zuzuwenden, und Sie zugleich von meiner Uneigennützigkeit zu überzeugen.

Aus beyliegender Rechnung, deren Belauf ich mir mit 8150 Mrk. Bko. gutzuschreiben bitte, werden Sie das Nähere ersehen.

Die Waare selbst ist gestern an Hrn. Treumann wirklich abgegangen.„

* * *

Hiernach wäre der Auszug in das Brief-Extract-Buch auf folgende Weise anzufertigen:

Johann Horst in Hamburg, d.d. 1. Febr. 1792,
empfangen den 15. detto,
beantwortet den 18. detto.

Beyleid über den Tod des Vaters. Gegenseitige Anerbietung zu ferneren Verbindungen.	Danksagung für die Beyleidsbezeugung.

Nach-

Nachricht von der Vollziehung der Commission auf Zucker, deren wirkliche Versendung nach Lüneburg an Gottlob Treumann, nebst Rechnung darüber, deren Belauf 8150 M. Bco.

Vorläufige Aeußerung der Zufriedenheit über die so wohl ausgerichtete Bestellung. Ordre, den Belauf der Rechnung nach Abzug des noch schuldig verbliebenen Saldo, auf Jan van Osterdyk in Amsterdam, zwey Monate nach Dato, zu entnehmen.

7. Das Wechsel-Copiir-Buch.

1. Es steht, so wie das Brief-Copiir-Buch, mit den zur doppelten Buchhaltung gehörigen Büchern in keiner unmittelbaren Verbindung, und ist ein bloßes Nebenbuch, worin die vorkommenden Wechselbriefe mit allen Endossementen wörtlich abgeschrieben werden. Eine solche buchstäbliche Abschrift ist besonders bey solchen Tratten nöthig, welche die Ausstellung der Secunda- und Tertia-Wechsel nach sich ziehn, die in allem den Prima-Wechseln gleichlauten müssen.

2. Außer andern Vortheilen erlangt man durch die Abschrift der Wechselbriefe, sie mögen empfangen oder ausgegeben seyn, auch den, sich bey streitigen Fällen in Ermangelung der Originalien auf dieses Buch beziehen, und daraus den erforderlichen Beweis führen zu können.

8. Das Banco-Scontro-Buch,

welches in Debet und Credit geführet werden muß, enthält eine in Form des Rescontro- oder Conto-Courant-Buchs geführte Rechnung, aus welcher

man augenblicklich zu ersehen im Stande ist, wie viel man entweder von der Banco zu gute hat, oder an dieselbe verschuldet ist. Durch diejenigen, welche, vermittelst ihrer geleisteten Verpflichtungen, Creditores eines Handlungs-Hauses geworden sind, wird die Banco bey demselben ein Debitor; — so wie hingegen diejenigen Debitores jenes Hauses werden müssen, die bey demselben durch Veranlassung der Banco ihr die Benennung Creditor gegeben haben.

* * *

Soweit die zu einer Propre-Handlung erforderlichen Bücher. Die noch besonders zu den Compagnie-, Commissions-, Speditions-, wie auch Manufactur- und Fabrikgeschäfften nöthigen Bücher sind:

9. Das Compagnie-Particulier-Buch.

a) Die Erklärung desselben setzt einige vorläufige Erläuterungen über Compagnie-Geschäffte voraus.

1. Eine Gesellschaftshandlung besteht aus mehrern Theilnehmern, welche ihr Vermögen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zusammenlegen, und den daraus entstehenden Gewinn oder Verlust gemeinschaftlich, und zwar der eingelegten Summe eines jeden Theilnehmers gemäß, theilen oder tragen.

2. Eine solche Handlung erfordert alle zu einer Propre-Handlung nöthige Bücher. In den Rechnungen des Hauptbuchs müssen aber statt eines Capital-Conto so viele angenommen werden, als die Handlung Theilnehmer hat, oder so viel als Personen dasind, die zu dem Handlungs-Fond beygetragen haben.

Neh-

Nehmen wir z. B. an, daß drey Personen eine gemeinschaftliche Handlung errichten, und daß zu diesem Etablissement

Lambert 10000 fl.
Gotthard 6000 =
Hermann 4000 = eingelegt,

zusammen also 20000 fl., mit der Verabredung, daß der aus diesem Capital der Handlung am Ende des Jahrs entstehende Gewinn oder Schaden, einem jeden nach Verhältniß der gemachten Einlage in Rechnung gebracht werden solle; setzen sie endlich noch unter sich fest, daß ein jeder das Recht habe, sobald die Handlung ihren Anfang genommen, nach seinen eigenen Bedürfnissen, so viel Gelder aus der gemeinschaftlichen Cassa dazu nehmen zu dürfen, als er zur Bestreitung derselben nöthig finden wird; so entstünden hieraus

Erstlich drey verschiedene Compagnie=Capital=Conto im Hauptbuche, nemlich für jeden der genannten Interessenten ein besonderes.

Zweytens. Im Fall nun das von ihnen eingelegte Capital bloß in baarem Gelde bestünde, würde der Journal=Satz darüber folgendermaßen lauten:

Cassa=Conto 20000 fl.
an 3 Debitores:

Compagnie=Capital=Conto des Lambert für das von demselben zum Etablissement unserer Handlung eingelegte Capital von - -	10000 fl.
Compagnie=Capital=Conto des Gotthard für das von demselben rc. -	6000 =
Compagnie=Capital=Conto des Hermann für das von demselben rc. -	4000 =
	20000 fl.

 Drit=

Drittens. Im Fall aber dieses Capital in mehrern Gegenständen bestünde, würde der Journal-Satz auch anders lauten. Gesetzt,

Lambert gäbe zu dem gemeinschaftlichen Fond:

1. An baarem Gelde -	5000 fl.
2. An verschiedenen Waaren nach dem Einkaufs-Preise -	3000 =
3. An ausstehenden sichern Schulden,	
nemlich bey Treumann in Wien - - -	1000 =
und bey Grünfeld in Nürnberg - - - -	1000 =
	10000 fl.

Gotthard:

1. An baarem Gelde -	3000 fl.
2. An verschiedenen Waaren	2000 =
3. An Activ-Schulden, nemlich bey	
Schulz in Brünn -	500 =
Schröder in Iglau -	500 =
	6000 fl.

Hermann:

1. An baarem Gelde -	2000 fl.
2. An verschiedenen Waaren	825 =
3. An Activ-Schulden, nemlich bey	
Kramer in Hamburg, 1000 Mrk. Bco., welche nach einem Cours von 48 pro Cent betragen -	740 =
Arnold in Amsterdam, 500 fl. holländ. Courant, so nach einem Cours zu 45 pro Cent betragen -	435 =
	4000 fl.

so würden folgende Journal-Sätze entstehen:

Folgende 4 Debitores an Compagnie-Capital-Conto des Lambert 10000 fl.	
Cassa-Conto für das von demselben zur Errichtung unserer Handlung baar eingelegte Capital von	5000 fl.
General-Waaren-Conto für die von demselben zur Errichtung unserer Handlung gelieferte Waaren, welche laut dem Verzeichniß nach dem Einkaufs-Preise angenommen worden - - -	3000 =
Treumann in Wien für die zu unserm Etablissement von demselben angegebene sichere Schuld von -	1000 =
Grünfeld in Nürnberg für die dazu von demselben angegebene sichre Schuld von	1000 =
	10000 fl.

Folgende 4 Debitores an Compagnie-Capital-Conto des Gotthard, 6000 fl.	
Cassa-Conto für das zur Errichtung unserer Handlung erlegte baare Geld	3000 fl.
General-Waaren-Conto für die von demselben dazu gelieferten Waaren, nach dem Einkaufs-Preise betragend	2000 =
Latus	5000 fl.

	Transport 5000 fl.
Schulz in Brünn für die dazu von demselben angegebene sichere Schuld von	500 =
Schröder in Iglau für eine dazu von demselben angegebene sichere Schuld von	500 =
	6000 fl.

Folgende 4 Debitores
an Compagnie=Capital=Conto
des Hermann, 4000 fl.

Cassa=Conto für das von demselben zu unserm Etablissement eingebrachte baare Geld - -	2000 fl.
General=Waaren=Conto für die von demselben zugebrachte Waaren, welche nach dem Einkaufs=Preise laut der Specification betragen -	825 =
Kramer in Hamburg für eine dazu von demselben angegebene sichere Schuld, von 1000 Mrk. Bko., welche zu 45 pro Cent betragen	740 =
Arnold in Amsterdam für eine dazu von demselben angegebene Schuld von 500 fl. holl. Courant à 45 pro Cent - -	435 =
	4000 fl.

Vier=

Viertens. Nimmt nun jeder, nach der Verabredung, ohne den Schluß des Jahres abzuwarten, so viel an Waaren und baarem Gelde, als er bedarf, so erfordert dieses die Anfertigung eines dreyfachen Propre=(Eigen)= oder Particulier=Conto im Hauptbuche, nemlich

ein Particulier=Conto des Lambert ꝛc.

worauf man einem jeden insbesondere einträgt, was er durchs ganze Jahr empfangen hat. Da aber das Hauptbuch dieses nur im Ganzen und auszugsweise aufnimmt, so ist es nöthig, für das Detail ein besonderes

b) Compagnie=Particulier=Buch zu führen.

1. In diesem Buche wird einzeln und umständlich vorgemerkt, was ein jeder Mitinteressent vor dem Abschluß der Bücher aus dem gemeinschaftlichen Handlungs=Vermögen erhält.

2. Am Ende eines jeden Monats wird alles zusammengenommen, geordnet und auf das Memorial oder Cassabuch in Einem übertragen; welches den Vortheil gewährt, daß man den Journal=Satz nach diesem Auszuge leichter anfertigen kann, als wenn jede Kleinigkeit auf die beiden Prima=Notiz=Bücher eingetragen würde, und man aus diesen erst alles mühsam zusammenziehen müßte, um ordentliche Posten daraus zu formiren.

* * *

Um das Gesagte über die Berechnungsart einer Gesellschaftshandlung zu vollenden, diene folgende

c) Kurze Anweisung zum Abschluß der Bücher einer Compagnie=Handlung.

Dieser Abschluß unterscheidet sich nur in der Form, nicht im Wesentlichen von dem Bücher=Abschluß einer Eigenhandlung. Daher gilt hier über=

 haupt,

haupt, was schon bey Erklärung des Hauptbuchs über diesen Gegenstand gesagt worden ist.

Man nehme an, daß der erste Theilnehmer (Lambert) durch das ganze Jahr überhaupt vorschußweise erhalten habe 800 fl., der zweyte (Gotthard) 600 fl., und der dritte (Hermann) 500 fl. als wofür ihre Particulier-Conti gehörig debitirt stehen; ferner, daß die mit 20000 fl. errichtete Gesellschafts-Handlung das Glück gehabt habe, nach Abzug aller Unkosten, (mit Ausnahme derer auf den Particulier-Rechnungen,) einen Netto-Verdienst von 25 pro Cent, folglich überhaupt 5000 fl. zu gewinnen; so ist nach Verhältniß der verschiedenen Einlagen

des Lamberts Antheil von diesem Gewinn	2500 fl.
— Gotthard — — —	1500 -
— Hermann — — —	1000 -
zusammen	5000 fl.

als für welchen sämmtlichen Gewinn das Gewinn- und Verlust-Conto debitirt werden muß. Der Journal-Satz darüber, wird daher also lauten:

Gewinn- und Verluß-Conto, 5000 fl.
an folgende 3 Creditores:

Compagnie-Capital-Conto des Lambert

für den nach Abzug aller Kosten in diesem Jahr gehabten Netto-Verdienst von 5000 fl., wovon diesem Conto, nach Verhältniß des Einlags-Capitals von 10000 fl., zu gute kömmt - 2500 fl.

Latus 2500 fl.

Trans-

Transport 2500 fl.

Compagnie = Capital = Conto des Gotthard

für den nach Abzug aller Kosten in diesem Jahre gehabten Netto-Gewinn von 5000 fl., wovon diesem Conto nach Proportion des eingelegten Capitals von 6000 fl. zuzuschreiben ist 1500 =

Compagnie = Capital = Conto des Hermann

für den nach Abzug aller Kosten in diesem Jahre gehabten Netto-Verdienst von 5000 fl., wovon diesem Conto wegen des eingelegten Capitals von 4000 fl. zu gute kömmt - - - 1000 =

5000 fl.

Nach dieser Berichtigung des Gewinn = und Verlust-Conto, sind noch die Capital = und Particulier = Conti abzuschließen. Ist nun der im vorstehenden Journal-Satz berechnete Gewinn gehörig auf die Credit-Seite der drey Capital-Conti eingetragen worden, so ergiebt sich daraus, daß

der Erste	ein Ver-	12500 fl.	statt der	10000 fl.
— Zweyte	mögen	7500 =	eingeleg-	6000 =
— Dritte	von	5000 =	ten	4000 =

habe. Hätten sie nun das Ganze hindurch von dem zu erwartenden Verdienst nichts weggenommen; so könnte jeder auf die bemerkte Summe sichern Anspruch machen; da aber die Particulier-Conti zeigen, daß der eine 800 fl., der andere 600 fl., und der dritte 500 fl. bereits empfangen habe, so können sie nur das in Besitz nehmen, was nach Abzug des voraus Empfangenen übrig bleibt. Daraus folgt, daß nun zuerst die Particulier-Conti abzuschließen sind. Da nun die darauf befindlichen Summen bisher sämmtlich auf der Debet-Seite notirt sind; so ist es nöthig, dieselben auch auf der Credit-Seite gleichförmig abzuschreiben. Hieraus entstehen folgende Journal-Sätze:

Com-

Compagnie-Capital-Conto des Lambert
an Particulier-Conto desselben,
für die Uebertragung des Betrags des Letztern auf Ersteres, mit - - - 800 fl.

Compagnie-Capital-Conto des Gotthard
an Particulier-Conto desselben
für die Uebertragung des Betrags des Letztern auf Ersteres, mit - - - 600 fl.

Compagnie-Capital-Conto des Hermann
an Particulier-Conto desselben
fnr die Uebertragung des Betrags des Letztern auf Ersteres, mit - - - 500 fl.

Mit diesem sind die Particulier-Conten gehörig abgeschlossen. Nun sind noch die drey Capital-Conten und das Bilanz-Conto offen. Letzteres wird debitirt für alle bey der Inventur verbliebene Bestände und Activa, und creditirt für alle Passiva. Gesetzt nun, es wäre dessen Debet 30000 fl., das Credit 6900 fl.; so kommt auf die Credit-Seite noch 23100 fl., wenn sowohl das Debet als Credit 30000 fl. betragen, oder einander gleich seyn soll.

Diese 23100 fl. sind aus den drey Capital-Conti (als Differenz des Debet und Credit) herzuleiten. Und zwar steht auf dem Conto des

Lam-

Lambert	Debet	800 fl.	Credit	12500 fl.	Unterschied	11700 fl.
Gotthard	—	600 =	—	7500 =	— —	6900 =
Hermann	—	500 =	—	5000 =	— —	4500 =
In allem das	Debet	1900 fl.	Credit	25000 fl.	Differenz	23100 fl.
			ab :	1900 =		
				23100 fl.		

Hieraus ergiebt sich folgender Journal-Satz:

Folgende 3 Debitores:
an Bilanz-Conto 23100 fl.

Compagnie-Capital-Conto des Lambert für das Netto-Capital, so derselbe mit Schluß dieses Jahres in unserer gemeinschaftlichen Handlung stehen hat - - -	11700 fl.
Compagnie-Capital-Conto des Gotthard für das Netto-Capital, so derselbe am Schluß dieses Jahrs in der Handlung stehen hat -	6900 -
Compagnie-Capital-Conto des Hermann für das Netto-Capital, so derselbe am Schluß des Jahrs in der Handlung stehen hat -	4500 -
	23100 fl.

Dieser Satz schließt das ganze jährliche Geschäfft einer Gesellschafts-Handlung; und die wenigen hier über diesen Gegenstand gemachten Erörterungen werden in Verbindung mit dem, was bey Erklärung des Hauptbuchs über den Final-Abschluß gesagt worden, hinreichen, einen vollständigen Begriff davon zu geben.

10. Das Commissions-Ordre-Buch.

1. Es besteht in einer kurzen, aber vollständigen Vormerkung der erhaltenen Aufträge und Bestellungen, und gewährt den Nutzen, daß man alle diese Commissionen leicht übersehen, und darnach bequem ausrichten kann. Man sieht hier gleich, welche bereits vollzogen worden, und welche noch zu besorgen sind; wo-

wodurch das mühsame Durchgehen der Briefe vermieden wird.

2. Es enthält daher, so wie das Brief-Extract-Buch, in zwey Columnen einen gedrängten Auszug der Briefe; und Bemerkung der vollzogenen Bestellungen, wie folgende zwey Beyspiele zeigen:

Januar, den 21sten.

Carl Schwarz in Amsterdam

Giebt Ordre, die hier bey Franz Weiß zu fordern habende Summe von 3600 fl. einzukassiren, und den Werth sogleich in Wechselbriefen an Friedr. Herzmann in Hamburg zu remittiren.	Den 4ten Februar gehörig besorgt worden, laut Commissions-Rechnungs-Buch fol. 25.

Februar, den 28sten.

Gottfried Miller in Warschau

Giebt Ordre zum Einkauf nachstehender Sorten feiner Hüte, nemlich 10 Dzt. extra-feine 15 " mittel-feine 20 " ordinär-feine welche bald nach Krakau an Hermann Löber daselbst versandt werden sollen.	Den 12ten März befolgt, und mit Fuhrmann Joseph Neuner nach Krakau gehörig verladen worden. Laut Commissions-Rechnungs-Buch fol. 40.

3. So lange die Commission nicht wirklich vollzogen ist, bleibt die Gegen-Columne leer. Wird sie dieser oder jener Ursache wegen nicht vollzogen, so schreibt man auf dieser Halb-Seite:

Ist nicht besorgt worden. Oder:

Hat nicht können befolgt werden.

11. Das

11. Das Commissions-Rechnungs-Buch.

1. Commissionen werden entweder zum Einkauf oder zum Verkauf gegeben.

2. Bey Commissionen zum Einkauf sind der Handlungsgegenstände oft viel und mancherley; können auch nicht immer von Einem und auf Einmal, sondern müssen oft von Mehrern, nach und nach, und zuweilen in verschiedenen Preisen erhandelt werden. Hierzu bedient man sich des Commissions-Rechnungs-Buchs auf folgende Art:

Man theilt dasselbe in zwey Seiten. Auf die erste oder linke notirt man blos, was an diesem oder jenem Tage in Rücksicht des Auftrags besorgt worden, und zwar theils wie oder auf welche Art der Einkauf geschehen, theils welche verschiedene Unkosten darauf verwendet worden; und fährt damit fort, bis das aufgetragene Geschäfft ganz vollendet ist. Auf der gegenüberstehenden Seite wird dann die ganze Commissionsrechnung ordentlich dargestellt, und hiernach im Original für den Committenten angefertigt und abgesandt.

3. Bey Commissionen zum Verkauf hat die Einrichtung des Commissionsrechenbuches, Aehnlichkeit mit dem Schulden-Rescontro-Buch. Alle Waaren, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen rc., welche man von einem Andern zum Verkauf auf dessen Rechnung erhält, werden umständlich, d. h., mit der Anzeige des Einsenders, des Orts, der Art des Transports, des Tages der Ankunft, der Zeichnung, Packung rc., auf die Credit-Seite dieses Buchs; alle darauf gegangene und vorgeschossene Unkosten aber, als z. B. Fracht, Mauten, (Accise,) Lagerzins und dergleichen, wie auch der nach der Verhandlung dafür erhaltene Werth, auf die Debet-Seite desselben eingetragen, und darnach die ordentliche Commis-

sions=Berechnung sowohl, als die gewöhnlichen Conto=Courants für den Committenten angefertigt.

12. Das Speditions-Rechnungs-Buch.

1. In diesem wird eine jede auswärtige, zur weitern Beförderung nach den Orten ihrer vom Absender gegebenen Bestimmung, für Rechnung eines andern zu spedirende Waare, mit Beyfügung der zu versendenden Stücke, als: Fässer, Ballen, Kisten, Tonnen ꝛc., nebst den für Rechnung des Eigenthümers darauf verwandten Kosten eingetragen, (und zwar wird jede Versendung besonders, mit Bemerkung der Art, wie, und der Zeit, wann sie erfolgte, notirt,) um darüber hernach an die Behörde eine genaue und ordentliche Spesen= und Provisions-Rechnung ertheilen zu können.

2. Die umständliche Vormerkung (Notirung) aller auf die Versendung verwandten Kosten ist um so nothwendiger, wenn, aus Mangel an Fahrzeuge, oder andrer Hindernisse wegen, der weitere Transport des Empfangenen nicht ganz und auf Einmal veranstaltet, sondern nur theilweise, nach und nach versandt werden kann. Oder auch, wenn der Spediteur noch den Empfang mehrerer Waaren und Güter vor der Versendung abwarten soll.

3. Von dem Gebrauche dieses Buchs gilt eben das, was bey dem vorstehenden Commissions=Buche angemerkt worden. Man zeichnet auf die linke Seite pünktlich die Art und Weise des Speditions=Geschäffts, so wie es täglich vorkömmt, und macht, nach völliger Beendigung desselben, auf der gegenüberstehenden Seite die Original=Rechnung, von welcher sie dann dem Freunde mitgetheilt, und in die Haupt Handlungsbücher, mit Beziehung auf das Folium dieses Buches, gehörig eingetragen wird.

Zu

Zu den Manufactur- und Fabriken-Angelegenheiten werden endlich erfordert:

13. Das Arbeits-Rechnungs-Buch,

welches, in Ansehung des durch die Arbeitsleute verdienten Stück- oder Wochenlohns, so verschieden angefertigt und geführt werden kann, als es die verschiedenen Geschäffte der Fabrik mit Beziehung ihrer abwechselnden Gegenstände (und deren Einschränkung oder Ausbreitung) bedürfen. — Vorzüglich aber wird bey Manufactur- oder Fabrikations-Geschäfften auf das eigentliche

14. Lieferanten-Buch

Rücksicht genommen, welches die inn- und ausländische rohe Producten-Lieferung zum Gegenstande hat, von welcher man mittelst eines Debet und Credit richtige Berechnung zu führen verbunden ist. Bey einigen wird es in Form eines Waaren-Scontro-Buchs gebraucht, wo alsdann die Materialien, so ferne sie mit einander unter einem gemeinschaftlichen Namen anzunehmen sind, als ein einziger Gegenstand betrachtet werden, und das Conto von Debet und Credit vorstellen. Bey den meisten aber, welches auch die einfachste Art ist, wird der Lieferant für das, was er vom Fabrikanten erhält, ein Debitor, und hingegen für das, was der letztere von ihm (dem Lieferanten) an Producten empfängt, ein Creditor.

Anhang.

Von den Meß-Büchern.

a) Ueberhaupt.

1. Ein jeder Kaufmann oder Fabrikant, der die Messe bezieht, sondert die Meßgeschäffte von seinen übrigen Lokal-Handlungs-Angelegenheiten (die er außer der Messe vornimmt) ab; daher er auch jene, eben so wie diese, in den dazu erforderlichen Handlungsbüchern genau berechnet, und nach vollendeter Messe mit den Grundbüchern seines Total-Vermögens vereinigen muß.

2. Da nun der Kaufmann oder Fabrikant an allen Meßplätzen, wo er Geschäffte zu machen gedenkt, Waaren-Niederlagen anlegt, und diese Waaren aus seiner eignen Handlung oder Fabrik nimmt, sie also gleichsam aus dieser kauft; so folgt, daß er verbunden sey, das Inventarium aller solchen zum Absatz niedergelegten Waaren, zuerst, und zwar nach einem solchen Preise, als ihm selbige mit Einschluß der darauf verwandten Kosten zu stehen kommen, gehörig zu berichtigen.

3. Er verhandelt sowohl per Contant, als auf Rechnung, und dieses macht eine Vormerkung der Geschäffte auf dem Meß-Journal nöthig.

4. Um

4. Um aber schneller übersehen zu können, welche Geschäffte er gemacht habe, und wie er mit diesem oder jenem in Rechnung stehe; so fertigt er von einem jeden ein besonderes Conto an, und trägt auf dasselbe die im Journal vorgemerkten Beträge, woraus das Meß-Hauptbuch entsteht.

5. Giebt er sich mit Wechsel-Geschäfften ab, so ist ihm ein Wechsel-Scontro-Buch so unentbehrlich, als die bereits genannten Bücher.

6. Damit er aber nach geendigter Messe wissen könne, ob, und mit wie vielem Vortheil er seinen Handel betrieben, so bleibt ihm noch das Inventarium des bis zur nächstfolgenden Messe in der Niederlage verbliebenen Waaren-Bestandes anzufertigen übrig, nach dessen Berichtigung er sich erst im Stande sieht, den nach Abzug aller Kosten gehabten Gewinn bey einer solchen Meßhandlung berechnen zu können.

b) Insbesondere.

1. Das Meß-Journal.

1. Dieses umfaßt alle Meß-Geschäffte, sie bestehen, worin sie wollen.

2. Die Einrichtung desselben gleicht der des Memorials, indem die Geschäffte in jenem eben so, wie in diesem, eingetragen werden; jedoch mit dem Unterschiede, daß das Memorial die auf die Cassa Beziehung habenden Geschäffte ausschließt, dieses sie aber mit in sich begreift. Daher man, um den richtigen Bestand der Cassa untersuchen zu können, in

müßigen Stunden einen besondern Auszug der Cassa-Geschäffte anzufertigen hat.

3. Das Uebertragen der Beträge ins Hauptbuch kann füglich alle Abende nach vollendeten Geschäfften geschehen. Ein zu langer Aufschub könnte, beym täglichen Anwachs neuer Geschäffte, leicht zu Unordnungen Gelegenheit geben.

4. Das erste, was in diesem Buche zu notiren vorkömmt, ist das Inventarium der zur Meß-Handlung niedergelegten Waaren. Da nun diese von dem Haupt-Waaren-Lager der Handlung genommen, und dessen Bestand dadurch verringert worden; so wird der erste in diesem Buche anzufertigende Satz also lauten:

Meß-Waaren-Conto

an General-Waaren-Conto,

für die zum Meß-Verkauf vom Letztern genommenen Waaren.

Das Meß-Waaren-Conto zeigt demnach an, daß es an das General-Waaren-Conto den ganzen Betrag der zur Messe genommenen Waaren schuldig sey; und dieses dagegen, daß es an dem Erstern diesen Betrag zu fordern habe. Ersteres ist daher als ein Debitor anzusehen, welcher empfangen, und Letzteres als ein Creditor, welcher gegeben hat.

5. Nach

5. Nach dieser Berichtigung folgt das Eintragen (Notiren) der vorfallenden Geschäffte selbst, welche (sie mögen nun in baarem Verkauf, und im Verkauf auf Rechnung, oder in Bezahlung verschiedener Kosten, als Niederlagsmiethe, Reise-, Transport-, Wechsel-, Impost-Spesen ꝛc., oder in noch andern Handlungs-Angelegenheiten bestehen,) in der Folge, wie sie vorkommen, gleich eingetragen werden.

6. Nach geendigten Meß-Geschäfften wird das Inventarium des verbliebenen Waaren-Bestandes, welches nach dem im Anfange regulirten Einkaufs-Preis zu berechnen ist, ebenfalls hierin aufgenommen; wodurch dann die Prima-Nota aller Meß-Geschäffte gehörig gemacht und vollendet ist.

2. Das Meß-Hauptbuch.

1. Es dient, jedem gemachten Meß-Geschäffte das gehörige Conto unter Debet und Credit zu geben, um aus dem vorerwähnten Prima-Nota-Buch (Meß-Journal) die angemerkten Beträge einzutragen; wodurch man theils eher und leichter den ganzen Zustand der Meß-Handlung übersehen, theils dasselbe bey streitigen Vorfällen (die auf der Messe keine Seltenheit zu seyn pflegen,) zum Beweise darlegen, theils auch nach geendigten Meß-Geschäfften durch den Abschluß sämmtlicher Conti das Netto provenu berechnen, und daraus ersehen kann, wie und mit welchem Vortheil eine solche Handlung betrieben worden.

2. Einrichtung und Beschaffenheit desselben ist übrigens ganz die des gewöhnlichen Handlungs-Hauptbuchs.

3. Das Wechsel-Scontro.

1. Es besteht in der Vormerkung aller Wechselposten (sowohl der empfangenen als bezahlten Wechsel), wodurch man bey vielen aus- und eingehenden Wechsel-Summen des beständigen Zählens derselben überhoben wird.

2. Die Anfertigung geschieht unter Debet und Credit der Person, mit der man sich dieserwegen nach geendigter Messe (ehe man diese verläßt) berechnet. Die Debet-Seite enthält die Summen, welche man zu fordern, die Credit-Seite die, welche man zu bezahlen hat. Man kann nicht nur daraus ersehen, was man zu zahlen schuldig und zu fordern berechtigt sey, sondern auch darnach (dem Zweck dieses Geschäffts gemäß), Gelegenheit nehmen, den einen zu befriedigen, und von andern dagegen wiederum Vergütung zu erhalten.

Dieses wird durch folgendes Beyspiel deutlicher werden. Miller ist dem Schmied nach seinem Scontro-Buche 500 fl. schuldig, Schmied dem Kraus eben so viel; dagegen ist Kraus wieder dem Miller 500 fl. schuldig. Nun kommen sie, um des wirklichen Geldzählens überhoben zu seyn, nach geendigter Messe auf folgende Weise miteinander überein: Schmied weiset dem Kraus die Summe der 500 fl. auf Miller an. Kraus findet in seinem Scontro-Buch, daß er an Miller denselben Be-

trag

trag zu entrichten habe; er trägt also kein Bedenken die Anweisung anzunehmen. Beide besprechen sich deshalb mit Miller; auch er ist es zufrieden, und nun berichtigen sie ihre Bücher. Dieses nennt man Scontriren. Trifft es sich aber, daß die zu scontrirenden Summen nicht pari (gleich) stehen, sondern daß des Millers Summe etwa nur 485 fl., des Schmied seine 495 fl., und des Kraus seine 515 fl. wäre, so wird das Uebrige, wenn die Scontro-Summe 500 fl. beträgt, entweder in baarem Gelde nachgezahlt, oder es bleibt auf neue Rechnung stehen. (Mehreres hierüber in der Zahlungskunde.)

* * *

Endlich ist noch übrig zu zeigen, wie solche Meß-Verrichtungen, nach der Rückkehr von der Messe, in den gewöhnlichen oder Haupt-Handlungs-Büchern zu berechnen sind.

Einem jeden Meßort, den man bezieht, wird zuförderst in dem gewöhnlichen Hauptbuch ein Conto, unter der Benennung des Meßorts, z. B. Leipziger-, Frankfurter-Meß-Conto ꝛc. gegeben, und selbiges (wie schon bemerkt worden) für die Waaren, welche man zum Meß-Verkauf, imgleichen für das baare Geld, welches man zur Reise mitgenommen, oder dieserwegen verwendet hat, debitirt; hingegen für die aus den Meß-Büchern zu extrahirende, ausstehende Schulden, imgleichen für das von der Messe mitgebrachte baare Geld, so wie für den Bestandwerth der an dem Meßorte in der Niederlage verbliebenen Waaren, creditirt. Ist nun die Betrags-Summe des Debets geringer, als die des Credits; so sieht man gleich, was bey der ganzen Meßhandlung ge-

wonnen worden. Diese Meß-Conti bleiben jedoch bis zum jährlichen Bücher-Abschluß offen stehen; denn da in einem Jahre gemeiniglich zwey bis drey Messen in einem Orte vorfallen, so muß man sie vorher nacheinander berichtigen, und dann erst, wie alle übrigen Conten, durch das Gewinn- und Verlust-Conto abschließen.

So weit die theoretische Anweisung.

Buse.

B.

Practische Darstellung
der
doppelten Buchhaltung.

Inhalt.

B. Practische Darstellung der doppelten Buchhaltung.

I. Plan einer Waaren-Handlung im Großen, zur Anwendung der in der theoretischen Anweisung zum Buchhalten gegebenen Grundsätze, enthaltend: eine auf drey Monat fingirte Handlung in sechs Aufgaben, nebst den nöthigen Erläuterungen derselben.

II. Ausarbeitung dieses Plans in nachstehenden, einer Waarenhandlung en gros durchaus unentbehrlichen Handlungsbüchern:

a) Memorial,

b) Cassabuch,

c) Journal,

d) Hauptbuch,

e) Balanzbuch,

f) Waaren-Scontro, und

g) Calculations-Buch.

I. Plan

I.

Plan einer Waaren-Handlung im Großen, zur Anwendung der im Vorigen enthaltenen theoretischen Anweisung *).

Eine auf drey Monat fingirte Handlung in sechs Aufgaben.

Monat Januar.

Erste Aufgabe.

Ein Kaufmann erbte aus der Nachlassenschaft seines Vaters ein Vermögen von 100000 fl., und ist entschlossen, die Handlung desselben mit diesem Capitale fortzusetzen. Die Erbschaft bestand in folgendem:

1. An

*) Resler, S. 123 — 151.

1) An baarem Gelde erhielt er fl.	3500
2) Aus dem Abschuß der Bücher seines Vaters verblieben ihm folgende Saldi oder Schuldforderungen bey:	
Johann Horst in Hamburg 8000 Mark Banko, welche zu 45 pro Cent in hiesigem Werth betragen — — —	5800
Van der Wenne in Amsterdam, 5125 fl. holländisch Kurant, welche, mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent Banko-Agio, zu 40 pro Cent hieselbst betragen	4200
Ludwig Saint-Aurais in Paris, 6000 Livres Tournais, welche zu $22\frac{1}{2}$ kr. betragen — —	2250
Wilhelm Norwich in London, 300 Pfund Sterling, welche zu 9 fl. betragen — —	2700
Anton Torino in Venedig, 2000 Ducate di Banko, welche zu 25 pro Cent betragen —	3750
Franz Billdorf in Triest —	5000
Karl Windmann ebendaselbst	3000
Benedikt Meinhard in Wien	5800
Renner und Kompagnie in Prag	4000
Michael Gerhauß in Pilsen	2000
Wittwe Unterwald in Neuhauß	1500
Lieberſteinische Erben in Prag unter der stadtbücherlich versicherten Hypothek ihres Hauses, auf der Hauptstraße gelegen, beym schwarzen Adler genannt, und unter Nr. 123 conscribirt — —	5000
Latus	48500

3) Hat

Transport fl.				48500
3) Hat er folgende vorräthige Waaren nach den im Kapitulationsbuch vorgemerkten Einkaufspreisen übernommen, nemlich:				
a) Verschiedene Weine:				
Tokaier:				
	10 Antheil	à 120 fl.	fl. 1200	
Rheinwein				
	20 Eimer -	à 55 =	= 1100	
Champagner				
	500 Bouteil.	à 2 =	= 1000	
Montepolitiano				
	875 Bout.	à 48 kr.	= 700	
				4000
b) Verschiedenen Zucker:				
Kandis				
	30 Ctr. -	à 70 fl.	fl. 2100	
Raffinad				
	50 Ctr. -	à 65 =	= 3250	
Melis				
	80 Ctr. -	à 55 =	= 4400	
Farin				
	50 Ctr. -	à 45 =	= 2250	
				12000
c) Verschiedenen Kaffe:				
Levantiner				
	10 Ctr. -	à 95 fl.	fl. 950	
Martinik				
	50 Ctr. -	à 70 =	= 3500	
Domingo				
	50 Ctr. -	à 65 =	= 3250	
				7700
Latus				72200

Transport fl.		72200
d) Verschiedene feine Gewürze:		
Muskatblüthe		
300 ℔ - à 15 fl.	fl. 4500	
Muskatnüsse		
50 ℔ - à 10 ⸗	⸗ 500	
Zimmet		
260 ℔ - à 6 ⸗	⸗ 1200	
Nägelein		
50 ℔ - à 4 ⸗	⸗ 200	
		6400
e) Verschiedener Thee:		
Pecko		
50 ℔ - à 6 fl.	fl. 300	
Heysan		
50 ℔ - à 4 ⸗	⸗ 200	
Kaiser		
50 ℔ - à 2 ⸗	⸗ 100	
Boy		
50 ℔ - à 1 ⸗	⸗ 50	
		650
f) Verschiedener Reiß:		
Caroliner		
50 Ctr. - 15 fl.	fl. 750	
Italiänischer		
15 Ctr. - 12 ⸗	⸗ 900	
		1650
g) Verschiedene feine Hüthe:		
Extrafeine		
10 Dzt. - à 72 fl.	fl. 720	
Mittelfeine		
30 Dzt. - à 48 ⸗	⸗ 1440	
Ordinär feine		
40 Dzt. - à 36 ⸗	⸗ 1440	
		3600
Latus		84500

Transport fl.	84500
b) Verschiedene andere Waaren:	
Safran Gatinois	
50 ℔ - à 20 fl.	1000
Böhmische Leinwand	
500 Sch. - à 15 „	7500
Smyrnische Baumwolle	
100 Ctr. - à 55 „	5500
4) Hat er den sämmtlichen Mobiliennachlaß seines Vaters, laut vorhandenen Verzeichnisses darüber, nach der Abschätzung geschworner Zeugen angenommen, mit „ „ „	1225
und sich endlich	
5) Die vorgefundenen Handlungsgeräthschaften, laut Specification darüber, gleichfalls nach der Abschätzung der Geschwornen, in Rechnung gestellt mit	275
So, daß also die Summe der ererbten Nachlassenschaft in allem betragen hat fl.	100000

Erläuterung der ersten Aufgabe.

Vorstehende Verlassenschaftsberechnung ist das Inventarium des Kaufmanns; das heißt, das ordentliche Verzeichniß über das sämmtliche Vermögen desselben. Ehe er sich auf anderweitige Geschäffte einlassen kann, ist es nothwendig, daß er zuvor dieses Inventarium auf seinen Handlungsbüchern berichtige. Zu dieser Berichtigung, welche man die Eröffnung der Bücher heißt, wird erfordert, daß man alle Debitores mit ihren gegenseitigen Creditoren gehörig zu bestimmen, und die Rubrikenwahl zu wählen wisse, unter welchen man jedem eine besondere Rechnung im Hauptbuche geben will.

Da

Da wol anfangs die Bestimmung des Debitors und Creditors die meiste Schwierigkeit verursacht, so diene diese, und alle Erläuterungen der folgenden Aufgaben hauptsächlich dazu, diese Schwierigkeit zu heben, und die gehörige Bestimm- und Benennung des jedesmaligen Debitors mit dem ihm entgegenzusetzenden Creditor zu zeigen.

Man gehe, damit ich unnöthige Wiederholungen vermeide, auf die im ersten Theile dieses Werks abgehandelten allgemeinen Grundsätze des kaufmännischen Buchhaltens, S. 19., und die Eintheilung der verschiedenen Rechnungen im Hauptbuche, S. 45. zurück.

Die 100000 fl. sind ein Capital, welches der Kaufmann geerbt hat, mithin sein Eigenthum, woran außer ihm niemand Anspruch zu machen hat, daher ist er der einzige Creditor derselben: denn hat er diese Summe an verschiedenen Gegenständen zu fordern. Sind diejenigen nun, an denen er diese oder jene Forderungen zu machen hat, Schuldner oder Debitores, so muß er, der das Recht hat, zu fordern, unstreitig der Gläubiger oder Creditor seyn. Dies ist die wahre Bestimmung des Creditors Nun ist es aber auch nothwendig, demselben eine Benennung auf den Büchern zu geben, und hierüber sehe man die Erklärung des Capitalconto, unter der Beschreibung des Hauptbuchs, Seite 48. und folgende nach.

Das Capitalconto also, als der angenommene Creditor, hat das ganze Verlassenschaftsvermögen von 100000 fl. zu fordern, und aus dieser Forderung entstehen die demselben entgegenzusetzenden Debitors.

Der erste entsteht aus der baar ererbten Summe von 3500 fl., und ist das Cassaconto. Man sehe die Erklärung desselben, Seite 49.

Die in der Aufgabe angeführten zwölf Personen, verblieben dem Kaufmann, wie aus dem Abschluß der Bücher seines Vaters hervorgeht, die angegebenen Summen schuldig, sie sind also seine, oder welches nunmehr einerley ist, die Debitoren des creditirten Capitalconto, und müssen, als lebende Gegenstände, unter ihrem eigentlichen Namen, demselben entgegengesetzt werden. Man sehe Personalrechnungen, S. 45.

Die dem Kaufmann verbliebene Waaren sind ebenfalls dem Capitalconto als Debitores entgegen zu stellen. Man sehe hierwegen die Erklärung des General-Waarenconto, Seite 50. nach. Unter dieser Benennung werden alle Waaren auf das Hauptbuch überhaupt angeführt, und folglich ist dieses Conto der Debitor für den sämmtlichen Betrag des ererbten Waarenbestandes.

Endlich sind die Mobilien-Handlungsbeträge die beiden letzten Debitores des Capitalconto. Ersteres unter dem Namen Mobilienconto, und Letzteres unter der Benennung Handlungsgeräthschaften-Conto; über deren Beschaffenheit und Behandlung man Seite 52. nachsehen kann.

Die zweyte Aufgabe.

Der Kaufmann, der nunmehr in seines Vaters Handlung getreten, erhält in zwey Bestätigungsscheinen das Bürger- und Kaufmannsrecht, um welches er sowohl bey dem Magistrat, als auch bey der Kaufmannschaft angehalten, und entrichtet für diese erhaltenen Freyheiten die Gebühren im baaren Gelde, fürs Erste 50, und fürs Andre 100 fl.

Er nimmt aus der Cassa 150 fl. und bestimmt dieselben zur Bestreitung seiner monatlichen Hauswirthschaft.

Findet Gelegenheit, zum Behuf seiner Haushaltung eine Partie Brennholz zu erhandeln, und bezahlt dasselbe baar mit 75 fl.

Zum Gebrauch seines Comtoirs erkauft und bezahlt er baar aus der Cassa:

Zehn Stück verschiedene Handlungsbücher mit 25 fl. — Drey Rieß Schreibpapier zu 4 fl. — Hundert Stück Federkiele mit 1 fl. 30 kr. — Und einige im Comtoir vorgefallene Tischlerarbeit, laut Rechnung des Tischlers, mit 6 fl. 30 kr.

Kauft von einem Roßhändler zwey Pferde, um mit denselben den Transport seiner vielen Ein- und Verkaufswaaren für eigne Rechnung besorgen zu lassen, und dadurch dasjenige selbst zu verdienen, was er sonst, in Ermangelung der Pferde, fremden Fuhrleuten überlassen müßte; und entrichtet für dieselben baar aus der Casse 250 fl.

Das aus der Verlassenschaft erhaltene Ameublissement scheint ihm nicht vollständig genug, und auch seinem Zeitalter und seinen Umständen nicht allerdings angemessen; er nimmt daher 775 fl. baar aus der Cassa, und richtet sich damit nach seinem Bedürfniß und Geschmacke ein.

Zum Gebrauch des Transports der Ein- und Verkaufswaaren bezahlt er einen großen, mit Eisen beschlagenen Baumwagen baar mit 75 fl.

Nimmt zum Gebrauch seiner eigenen Hauswirthschaft, von seinem Waarenlager folgende Waaren; welche er nach dem Preise sich berechnet, als er sie an andere verkauft, oder wie er in Ermanglung derselben genöthiget seyn würde, sie bey andern zu bezahlen:

6 Bouteillen Champagnerwein zu 2 fl. 30 kr. —
15 Bouteillen Monte-Policiano zu 1 fl. —
15 Pfund Raffinadzucker zu 42 kr. —

10 Pfund Martinikkaffe zu 45 kr. —
10 Pfund Caroliner Reiß zu 12 kr.

Dem August Wertheim hieselbst, überläßt er à Conto nachstehende Waaren:

10 Centner Martinikkaffe zu 75 fl. —
10 Ctr. Domingokaffee zu 70 fl. —
10 Ctr Raffinadzucker zu 17 fl. —
10 Ctr. Meliszucker zu 60 fl. —
10 Ctr. Farinzucker zu 50 fl.

Und erhält dagegen von ihm:

50 Pfund östreichen Safran zu 25 fl., und außerdem noch an baarem Gelde 500 fl.

Für baares Geld wurden in diesem Monate an verschiedene Abnehmer folgende Waaren verhandelt:

5 Eimer Rheinwein zu 65 fl. —
50 Bouteillen Champagner zu 3 fl. —
125 Bouteillen Montepoliciano zu 1 fl. —
5 Ctr Raffinadzucker zu 70 fl. —
10 Ctr. Meliszucker zu 60 fl. —
10 Ctr. Farinzucker zu 50 fl. —
1 Ctr. Levantinerkaffe zu 120 fl.
5 Ctr. Martinikkaffe zu 75 fl. —
5 Ctr. Domingokaffe zu 70 fl. —
10 Pfund Heysanthee zu 5 fl. —
15 Pfund Kaiserthee zu 3 fl. —
10 Ctr. Caroliner Reiß zu 18 fl. —
20 Ctr. italiänischer Reiß zu 15 fl. —
10 Pfund östreicher Safran zu 30 fl. —
10 Pfund Gatinois Safran zu 25 fl.

Erläuterung der zweyten Aufgabe.

Die Beschaffenheit des Cassaconto, das schon in der ersten Aufgabe vorgekommen ist, setzt es außer Zweifel, daß niemand anders, als eben derselbe, von den

den in dieser Aufgabe angeführten verschiedenen baaren Auszahlungen der Creditor seyn könne.

Diesem creditirten Cassaconto nun seine Debitoren entgegenzusetzen, so ist

Der Erste das Haushaltungsunkosten-Conto, siehe Seite 57, zu dessen Behuf das bezahlte Bürgerrecht und der baare Ankauf des Brennholzes, wie auch die zum Gebrauch der monatlichen Wirthschaft baar aus der Cassa genommene Summe verwandt wurde.

Der Zweyte das Handlungsunkosten-Conto, siehe S. 57., und zwar für die baare Bezahlung der Gebühren für die erhaltene Handlungsfreyheit, wie auch einiger zum Gebrauch der Comtoirgeschäffte und dessen Einrichtung angeschaffter unentbehrlichen Sachen.

Der Dritte das Pferdeconto, siehe S. 54, für den Ankauf und die baare Bezahlung zweyer Pferde.

Der Vierte das Mobilienconto, in Absicht der zum Ameublissement baar aus der Cassa genommenen Summen.

Der Fünfte endlich das Handlungsgeräthschaften-Conto, für den zum Gebrauch des Transports der Waaren baar erkauften Wagen.

Von dem in dieser Aufgabe vorgekommenen verschiedenen Waarenverschließ ist das General-Waarenconto, als Geber, der Creditor. Nun müssen demselben die Empfänger dieser Waaren als Debitores entgegengesetzt werden, und sind folgende:

Erstens: das Haushaltungsunkosten-Conto, für die zum Gebrauch der häuslichen Wirthschaft vom Waarenlager genommenen Waaren.

Zweytens: August Wertheim für die demselben in Rechnung verkauften Waaren.

Drittens: das Cassaconto, für die Einnahme des durch den Verkauf verschiedener Waaren eingegangenen baaren Geldes.

August Wertheim hat indeß wiederum dem Kaufmann sowohl 50 Pfund Safran verhandelt, als auch eine Summe von 500 fl. baar ausgezahlt, und ist dafür als Creditor anzusehen. Als Debitores sind ihm nun entgegenzusetzen:

Erstens: das General-Waarenconto, für den Empfang obiger 50 Pfund Safran; und

Zweytens: das Cassaconto, für den Empfang der baaren Summe von 500 fl.

Monat Februar.

Die dritte Aufgabe.

In dieser Jahrszeit, wo der Verkehr der Handlung durch natürliche Ursachen gewöhnlich sehr erschwert wird, konnte der Kaufmann, der ohnehin seinen auswärtigen Freunden, von der mit ihm vorgegangenen Veränderung, Nachricht zu geben hatte, sich größtentheils nur mit Correspondenz beschäfftigen, in welcher er seinen Freunden zugleich einige Unternehmungen anzeigt, welche er kommendes Frühjahr mit ihnen zu machen gedenkt, und wovon der Erfolg in nachstehenden Aufgaben sich zeigen wird. Inzwischen, da sein verstorbener Vater in Italien einen ansehnlichen Leinwandhandel zu unterhalten gewohnt war, dessen Fortsetzung auch ihm Vortheil zu verschaffen scheint: so entschließt er sich, seine Aufmerksamkeit vors Erste hierauf zu richten. Sein Vorrath ist jedoch, für Unternehmungen dieser Art, völlig unerheblich; er kauft daher, da sich hierzu eben eine Gelegenheit anbietet,

300 Schock böhmische Leinwand zu 15 fl., und bezahlt dieselbe baar aus der Cassa.

Mitt-

Mittlerweile überläßt er dem Gottwald König hieselbst à Conto nachfolgende Waaren:

25 Pfund Muskatblüthe zu 18 fl. —
25 Pfund Zimmet zu 8 fl. —
5 Pfund Gewürznägelein zu 5 fl. —
5 Pfund Peckothee zu 8 fl —
5 Pfund Heysanthee zu 3 fl. —
10 Pfund Thee Boy zu 1 fl. 30 kr.

Er fährt fort, Leinwand einzukaufen, und behandelt abermal

300 Schock derselben zu 16 fl. deren Betrag mit baarem Gelde zu bezahlen kommt. Da aber diese Summe den Vorrath seiner Baarschaften übersteigt, so findet er für gut, auf

Johann Horst in Hamburg,
6 Wochen nach Dato, an die Ordre Graf und Compagnie, 3000 Mark Banko; und

Van der Venne in Amsterdam,
6 Wochen nach Dato, an die Ordre Gebrüder Miller, 800 Reichsthaler Banko,

zu trassiren, und durch den Verkauf dieser beiden Wechsel, von den Empfängern derselben, den Werth im baaren Gelde einzuheben, und zwar den Hamburger zu 45, und den Amsterdammer zu 40 pro Cent.

Erläuterung der dritten Aufgabe.

Von dem in dieser Aufgabe vorgekommenen, zum Behuf des allgemeinen Waarenlagers wiederholt geschehenen Leinwand-Einkauf, kann natürlich niemand anders, als das General-Waarenconto der Debitor seyn; und da der Einkauf blos mit baarem Gelde geschehen ist, so kömmt demselben auch nur allein das Cassaconto als Creditor entgegenzusetzen.

Hingegen wird das General-Waarenconto durch den Verkauf verschiedener Waaren zum Creditor, so wie Gottwald König, als der Empfänger derselben, zum gegenseitigen Debitor sich eignet.

In der Abhandlung der allgemeinen Grundsätze, und zwar insbesondere des sechsten, Seite 22, heißt es, daß ein jeder Bezahler, seine Zahlung geschehe, in welcher Art sie wolle, ein Creditor sey; und daher sind unstreitig

Johann Horst in Hamburg, und
Van der Venne in Amsterdam

durch die auf sie gezogenen Wechselbriefe, beiderseits Creditores, indem sie durch die Annahme dieser Tratten ihre vorigen Geldsummen verringern. Da nun diese beiden Wechsel blos deßhalb gezogen und gekauft worden sind, um den Werth davon baar zu erhalten, und die Cassa dadurch in den Stand zu setzen, die baare Bezahlung für den geschehenen Leinwandeinkauf zu leisten: so kann auch diesen beiden Creditoren kein anderer Debitor entgegengesetzt werden, als das Cassaconto.

Die vierte Aufgabe.

Der Kaufmann hatte schon vorher mit dem Huthfabrikanten Johann Filger einen Contract geschlossen, vermöge dessen letzterer zu einer weiterhin vorkommenden Hüthelieferung verbunden war. Geldmangel hatte ihn indeß jetzt genöthigt, bey dem Kaufmann um einen Vorschuß von 100 Ducaten à Conto dieser Lieferung anzusuchen. Dieser bewilligt, zur Unterstützung des Fabrikanten, und zur Aufmunterung einer um so schleunigern Lieferung, diesen Vorschuß, und zahlt demselben die verlangten 100 Ducaten Species baar aus der Cassa.

Zum

Zum Gebrauch seiner monatlichen Hauswirthschaft nimmt der Kaufmann 150 fl. baar aus der Cassa, und vom Waarenlager zu eben diesem Behuf nachfolgende Waaren:

1 Eimer Rheinwein für 65 fl. —
6 Bouteillen Champagner zu 2 fl. 30 kr. —
25 Pfund Raffinadzucker zu 42 kr. —
10 Pfund Martinikkaffe zu 45 kr.

Zum Gebrauch seines Comtoirs kauft er für baares Geld

ein Rieß fein Postpapier für 10 fl. —
Ein Pfund fein Siegellack für 3 fl. —
Brief-Oblaten für 30 kr. —
Schreibetinte für 1 fl. 30 kr.

Dem August Wertheim verhandelt der Kaufmann à Conto nachfolgende Waaren:

25 Pfund Muskatblüthe zu 18 fl. —
25 Pfund Zimmet zu 8 fl. —
10 Centner Baumwolle zu 60 fl.

Und an Renner und Compagnie:

5 Centner Kandiszucker zu 75 fl. —
5 Centr. Levantiner Caffe zu 120 fl. —
10 Pfund Gewürznägelein zu 5 fl.

Dagegen erhält der Kaufmann von letztern einen an seine Ordre ausgestellten, und auf Westenhauser in Wien 14 Tage nach Dato gezogenen Wechsel von 2645 fl., welchen derselbe endossirt seinem Freunde, Benedict Meinhard daselbst, zur Präsentation einsendet, und nach eingegangener Acceptation, demselben in Rechnung stellt.

Der Kaufmann bezahlt das, im vorigen Monate, bey Erkaufung der Pferde ganz neu verfertigte und erhaltene Geschirr, laut Rechnung des Sattlers, baar mit 25 fl.

Für baares Geld wurden in diesem Monat an verschiedene Abnehmer folgende Waaren veräußert:

3 Antheil Tokaier Wein zu 135 fl. —
4 Eimer Rheinwein zu 65 fl. —
100 Bouteillen Champagner zu 2 fl. 30 kr. —
225 Bouteillen Montepoliciano zu 1 fl. —
10 Centner Raffinadzucker zu 70 fl. —
20 Centner Meliszucker zu 60 fl. —
10 Centner Farinzucker zu 50 fl. —
10 Centner Martinikkaffe zu 75 fl. —
10 Centner Domingocaffe zu 70 fl. —
10 Centner Caroliner Reiß zu 18 fl. —
25 Centner italiänischer Reiß zu 15 fl.

Erläuterung der vierten Aufgabe.

Es läßt sich leicht begreifen, daß das Cassaconto für die dem Huthfabricanten Johann Filger bezahlte Vorschußsumme von 450 fl. der Creditor, Filger hingegen, als Empfänger derselben, der Debitor seyn müsse; denn er wird dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt, von diesem Empfang wiederum Rechnung abzulegen, indem ihm die Vorschußsumme, bey der völligen Bezahlung seiner Lieferung, abgezogen werden wird.

Das Haushaltungsunkosten-Conto macht sich als Empfänger, sowohl des zur Wirthschaft verwandten baaren Geldes, als auch der zu eben diesem Behuf genommenen Waaren, zum Debitor.

Das Cassaconto aber, und
das General-Waarenconto,
als welche beide die Hergabe bewürkt haben, sind die entgegenzustellenden Creditores desselben.

Auf eben diese Art ist das Handlungsunkosten-Conto für die zum Behuf des Comtoirs verwandten 15 fl. der Debitor; und da es lediglich eine baare Geldausgabe ist, so ist das Cassaconto der Creditor desselben.

Die Waarenhandlung à Conto ist ein schon bekannter Fall; der baare Waarenverkauf nicht minder. In beiden Fällen ist das General-Waarenconto der Creditor; und im erstern

August Wertheim, und
Renner und Compagnie

die beiden Debitores; im letztern aber

das Cassaconto allein der Debitor.

Nun empfängt aber der Kaufmann von Renner und Compagnie einen Wechsel auf Abrechnung ihrer Schuld, wodurch sie sich zu Creditoren machen: und da er den erhaltenen Wechsel dem Benedict Meinhard in Wien zur Eincassirung einsendet, und dieser dadurch die Freyheit erhält, sich dessen Werths bis auf weitere Ordre zu bedienen, so ist er der Debitor desselben. Denn, wenn ich einen Wechselbrief, der mir zugehörte, an jemand remittire oder übermache, so trete ich demselben mein Eigenthumsrecht, vermöge des Endossements, förmlich ab, und berechtige ihn, das Geld dafür zu heben. Hat er dies nun gethan, und das Geld empfangen, so ist er so lange mein Debitor, als ich ihm dasselbe nicht wiederum abfordere, und dies ist gegenwärtiger Fall bey Benedict Meinhard.

Für die für das verfertigte Pferdegeschirr bezahlte Summe ist das Pferdeconto der Debitor; und da diese Summe baar aus der Cassa geflossen, so ist die Folge, daß das Cassaconto der Creditor seyn müsse.

Monat

Monat März.

Die fünfte Aufgabe.

Wittwe Unterwald in Neuhaus ersuchet den Kaufmann, ihr, so bald als möglich, für ihre Rechnung nachstehende Waaren zu übersenden. Derselbe erfüllt diesen Auftrag, indem er mit dem Fuhrmann Joseph Steiner an sie ladet:

5 Centner Raffinadzucker zu 70 fl. —
5 Ctr. Meliszucker zu 60 fl. —
5 Ctr. Domingocaffe zu 70 fl. —

Deßgleichen thut auch Michel Gerhaus in Pilsen, und der Kaufmann verladet an ihn mit Fuhrmann Fritz Sonnelicht

25 Pfund Muscatblüthe zu 18 fl. —
25 Pfund Gatinois Safran zu 25 fl. —
5 Ctr. Caroliner Reiß zu 18 fl. —
10 Ctr. smirnsche Baumwolle zu 60 fl. —

Auch Gerhard Werner in Warschau, ein neuer Correspondent des Kaufmanns, ertheilt demselben den Auftrag, ihm mit erster Gelegenheit nachstehende Sorten feine Hüthe zu übersenden, und solche an seinen gewöhnlichen Spediteur, Friedrich Heller in Crakau, abzurichten. Der Kaufmann bewerkstelligt dessen Ordre, und verladet mit Fuhrmann Wenzel Kranz an erwähnten Friedrich Heller nach Crakau, in sechs Kisten, unter gehöriger Verpackung und Anzeichnung,

6 Dutzet extrafeine Hüthe zu 78 fl. —
18 Dutzet mittelfeine zu 54 fl. —
und 24 Dutzet ordinärfeine zu 40 fl. —

Hierzu berechnet er demselben annoch an Unkosten für die Kisten, für Emballage, Ausgangszoll, Briefporto und andere kleine Auslagen 25 fl., und macht von der geschehenen Verladung die gehörige Anzeige, mit Anschließung der Rechnung darüber.

Der

Der Kaufmann bezahlt die zur Verpackung der Hüthe verfertigten Kisten, dann den Ausfuhrzoll und andere diese Verladung betreffende Spesen mit 20 fl. baar aus der Cassa.

Nimmt zum Gebrauch seiner monatlichen Wirthschaft 150 fl. baar aus der Cassa, und vom Waarenlager nachstehende Waaren:

18 Bouteillen Champagnerwein zu 2 fl. 30 kr. —
10 Pfund Raffinadzucker zu 42 kr. —
5 Pfund Martinikkaffe zu 45 kr. —
1 Pfund Muskatblüthe für 18 fl. —
1 Pfund Peckothee für 8 fl.

Erläuterung der fünften Aufgabe.

Von jedem Waarenverschließ ist, wie bekannt, das General-Waarenconto der Creditor. Der Verschließ kömmt in dieser Aufgabe an verschiedene Personen und in verschiedener Art vor, und hieraus folgt, daß dem creditirten General-Waarenconto folgende Debitores entgegenzustellen sind, und zwar:

Wittwe Unterwald,
Michael Gerhaus, und
Gerhard Werner;

und späterhin, für die zum Gebrauch der monatlichen Wirthschaft genommenen Waaren,
das Haushaltungsunkosten-Conto.

Die baare Auslage für die verfertigten Kisten, und andere Unkosten in Betreff der Hütheverladung sowohl, als die zur Bestreitung der monatlichen Wirthschaft baar genommenen 150 fl., machen das Cassaconto zum Creditor; und als Debitores sind demselben entgegenzusetzen:

Erstens

Erstens: Das General-Waarenconto, als welches die Veranlassung zu der Ausgabe für gedachte Kisten und andere Spesen gab, und selbige auch wiederum zu verrechnen hatte.

Zweytens: Das Haushaltungsunkosten-Conto, aus bekannten Gründen.

Die sechste Aufgabe.

Der Huthfabrikant Johann Filger überliefert nunmehr dem Kaufmann, zufolge des mit ihm geschlossenen Contracts, nachstehende Sorten feine Hüthe, nemlich:

10 Dutzet extrafeine zu 72 fl. —
15 Dutzet mittelfeine zu 48 fl. —
und 20 Dutzet ordinärfeine, zu 36 fl. das Dutzet,

welche der Kaufmann, wie es die Erfüllung des Contracts von seiner Seite heischt, im baaren Gelde zu bezahlen hat. Da aber Filger schon im vorigen Monat einen Vorschuß von 100 Ducaten hierauf empfangen: so entrichtet der Kaufmann jetzt blos die nach Abzug des Vorschusses von dem ganzen Belauf der Lieferung verbleibende 1710 fl. baar aus der Cassa.

Der Kaufmann sieht abermal eine vortheilhafte Gelegenheit zum Leinwand Einkauf vor sich, und behandelt

400 Stück derselben zu 18 fl.

gegen gleichbaare Bezahlung. Da es ihm nun aber wieder an der Baarschaft gebricht, diese ansehnliche Bezahlung zu bestreiten, so ist er genöthiget, folgende Wechsel auszustellen und für baares Geld zu verhandeln. Er zieht also auf

Wil-

Wilhelm Norwich in London,
2 Monate nach Dato, an die Ordre Gabriel Stallberg, 150 Livres Sterling,
Anton Torino in Venedig,
A Uso, an die Ordre Carl Braun, 1000 Ducati di Banko,

stellet die gezogenen Summen derselben in Rechnung, und erhält von den Käufern den Werth davon nach dem behandelten Cours, nemlich den Londner zu 9 fl. 20 kr., und den Venediger zu 28 pro Cent in baarem Gelde.

Für baares Geld wurden in diesem Monate an verschiedene Abnehmer folgende Waaren veräußert:

2 Antheil Tokaier Wein zu 130 fl. —
70 Bouteillen Champagnerwein zu 2 fl. 30 kr. —
200 Bouteillen Montepoliciano zu 1 fl. —
10 Centner Kandiszucker zu 75 fl. —
10 Centner Raffinadzucker zu 70 fl. —
20 Ctr. Meliszucker zu 60 fl. —
25 Pfund Peckothee zu 8 fl. —
25 Pfund Heysanthee zu 5 fl. —
20 Pfund Thee Boy zu 1 fl. 30 kr. —
10 Centr. italiänischer Reis zu 15 fl. —
20 Centner Baumwolle zu 60 fl. —
20 Pfund östreicher Safran zu 30 fl.

Beym Schluß dieses Monats berechnet der Kaufmann

Erstens: Den Verdienst seiner Pferde; und findet nach der Rechnung, welche von seinen Leuten besonders darüber geführet worden, daß in diesen drey Monaten, zur Unterhaltung der Pferde, aus der Cassa baar bezahlt worden:

20 Metzen Haber, nach dem Marktpreis zu 1 fl. — für Heu und Stroh rc. zusammen 25 fl., und hierzu noch der vierteljährige Lohn für den Knecht mit 10 fl.

Dagegen findet er aber auch, daß die Pferde, in Absicht des Transports sämtlicher, in diesen drey Monaten eingehandelten und verkauften Waaren, überhaupt 160 Fuhren gemacht haben, welche er nach dem Preis zu 30 kr. von der Fuhre, dem Pferdeconto gut schreibt, als so viel nemlich bey Lebzeiten seines Vaters, nach Ausweis der vorgefundenen Bücher, dafür bezahlt und berechnet worden, und damit schließt er die besonders darüber geführte Rechnung ab.

Zweytens: Laut Miethscontract über 600 fl. jährlichen Zins von dem gemietheten Wohnhause, bezahlt er dem Hauseigenthümer das mit Ablauf dieses Monats zu Ende gegangene Quartal baar mit 150 fl. Und da das Waarenlager, Comtoir, Keller und dergleichen, den größten Theil des Miethstücks ausmachen, so berechnet er davon 100 fl. als Handlungs- und 50 fl. als Haushaltungsunkosten.

Drittens: Erhält außer freyer Station, sein Gehalt für dieses Quartal

der Buchhalter	mit	200 fl.
der Cassier	—	125 —
der Correspondent	—	100 —
der Spediteur	—	100 —

baar aus der Cassa; so wie ebenfalls

Viertens: Das vierteljährige Briefporto, laut Postbuch mit 22 fl. 30 kr., imgleichen endlich

Fünftens: Der vierteljährige Lohn an zwey Dienstmädchen mit 12 fl. baar entrichtet wird.

Erläuterung der sechsten Aufgabe.

Da der Huthfabricant Johann Filger durch die in dieser Aufgabe von ihm geschehene Lieferung, den Contract seines Theils erfüllte, und sich darnach das

das Recht verschaffte, die Bezahluug des Werths dieser Lieferung als die Erfüllung des andern Theils dieses Contracts zu fordern: so trat er allerdings in die Eigenschaft eines Creditors. Das General-waaren-Conto hingegen, als das angenommene Conto aller Ein- und Verkaufswaaren, war der Empfänger der gelieferten Hüthe, und folglich dadurch der gegenseitige Debitor desselben.

Der Contract verband den Kaufmann, den Werth der gelieferten Hüthe in baarem Gelde an den Lieferer zu entrichten; hierauf hatte jedoch letzterer im vorigen Monate einen Vorschuß von 100 Ducaten empfangen, und daher war der Kaufmann jetzt blos verpflichtet, demselben den Belauf seiner Lieferung nach Abzug des geleisteten Vorschusses zu bezahlen. Dies geschah; und hierdurch ward der Huthfabricant Filger der Debitor, das Cassa-Conto aber der Creditor dieser baaren Auszahlung.

Der baare Leinwand-Einkauf bedarf hier keiner wiederholten Erläuterung: der nemliche Fall ist bereits in der dritten Aufgabe vorgekommen, und also schon bekannt. — Die beiden dadurch veranlaßten Tratten hatten das Cassa-Conto zum Debitor, und die zwey Acceptanten zu Creditoren gemacht. Bis hieher ist alles dem in der dritten Aufgabe vorgekommenen Fall völlig ähnlich. Nun aber zeigt sich, daß die auf Wilhelm Norwich gezogene Summe von 150 Pfund Sterling, im Cours zu 9 fl. 20 kr. verhandelt angenommen, und der hiesige Werth darnach festgesetzt worden ist; und eben auch also sind die an Anton Torino gezogene 1000 Ducaten im Cours zu 28 pro Cent abgegeben, da doch anfangs seine Schuldsumme nur zu 25 pro Cent angenommen, und berechnet worden ist. Dadurch entstand ein Unterschied, und zwar bey dem erstern auf Norwich gezogenen Wechsel um 50, und bey dem letztern auf

Tornio entnommenen um 45 fl., welche der Kaufmann als einen demselben bey diesem Wechselgeschäffte zugefallenen Gewinn anzusehen, und solchen also auch dem Wechsel = Conto (siehe dessen Erklärung) gut zu schreiben hatte. Diese Gutschreibung oder Anerkennung des Wechsel = Conto, in Ansehung des, durch die beiden Wechselverhandlungen entstandenen doppelten Gewinns, für einen Creditor, erfordert die Entgegensetzung zweyer Debitoren, und diese sind die beiden Veranlasser dieses Gewinns, nemlich Wilhelm Norwich und Anton Torino. Folgende Sätze machen es deutlicher:

Debet Wilhelm	Norwich Credit
150 Pfund Sterling, so nach dem Cours zu 9 fl. betragen zu fl. 1350	150 Pfund Sterling, so nach dem Cours zu 9 fl. 20 kr. betragen fl. 1400
Zur Ausgleichung nebenstehender Summe kömmt folglich dem Wechsel = Conto zu gut 50	
150 Pf. St. = fl. 1400	150 Pf. St. = fl. 1400

Debet

Debet	Anton Torino	Credit
1000 Ducati di Banco, so nach dem Cours zu : : 25 pro Cent betragen : fl. 1873		1000 Ducati di Banco, so nach dem Cours zu 28 pro Cent betragen fl. 1920
Zur Ausgleichung nebenstehender Summe kömmt folglich dem Wechsel-Conto zu gut 45		
1000 Duc. di B. = fl. 1920		1000 Duc. di B. = fl. 1920

In diesen beiden, und jedem dergleichen Falle geschieht die Differenz blos in dem hiesigen, keinesweges aber in dem auswärtigen Gelde, weil wir im Wechseln mit diesen beiden und andern Plätzen, die veränderliche Valuta, das heißt, für das Londner Pfund Sterling, das ein- für allemal auf den Courszetteln festgesetzt ist, bald 9 fl., bald 9 fl. 10, 20, 30 kr., bald mehr bald weniger; für 100 Ducati di Banco von Venedig aber, die gleichfalls auf den Courszetteln unverändert bleiben, und als bekannt, daselbst gar nicht angeführt werden, wie dies mit allen unveränderlichen Wechselpreisen geschieht, bald 125, 26, 27, 28 mehr oder weniger Reichsthaler zu 1 fl. 30 kr. geben. Daher bleiben obige 150 Pfund Sterling und 1000 Ducati di Banco immer die nemliche Anzahl von Pfund und Ducaten, und nur im hiesigen Werth verändert der steigende und fallende Cours ihren Betrag; und darum kann auch in der Rubrik des fremden Geldes im Hauptbuch nie etwas angesetzt werden, weil dieses keiner Ausgleichung bedarf.

Der Waarenverkauf gegen baare Bezahlung ist schon mehrmal vorgekommen, und bedarf also keiner Erläuterung.

Die dreymonatliche Berechnung der Pferde setzte das Pferde = Conto zuerst in die Nothwendigkeit, sich für alle die darauf verwandte verschiedene baare Ausgaben als den Debitor zu erkennen. Das Cassa = Conto aber ward eben dadurch zum gegenseitigen Creditor, weil es diese verschiedene baare Ausgaben zur Fütterung der Pferde, imgleichen auch den baar bezahlten vierteljährigen Lohn an den Knecht bewürkte.

Im Gegentheil ward das Pferde = Conto, durch den mit den Pferden gemachten dreymonatlichen Verdienst, ein Creditor; und da dieser Verdienst als eine wirkliche Ausgabe anzusehen ist, welche dem General = Waarenconto zur Last fällt, so mußte dasselbe dadurch zum Creditor werden. Daß dieser Verdienst dem General = Waarenconto zur Last fallen müsse, erhellet daraus, daß, wenn der Kaufmann keine eigene Pferde gehabt hätte, er genöthiget gewesen wäre, den Transport seiner Ein = und Verkaufswaaren durch fremde Fuhrleute besorgen, mithin denselben den Verdienst dafür zukommen zu lassen, den er nun durch seine Pferde selbst erworben hat; und wie also nun das General = Waarenconto unstreitig für die an fremde Fuhrleute bezahlten Unkosten hätte debitirt werden müssen, so ist es aus eben demselben Grunde der Debitor des creditirten Pferde = Conto.

Endlich ist das Cassa = Conto der Creditor für alle die am Ende dieser Aufgabe befindlichen baaren Auslagen, und hat folgende Conti zu Debitoren:

Erstens: das Haushaltungsunkosten = Conto für einen Theil der Miethe, und den vierteljährigen Lohn an das Gesinde; und

Zweytens: das Handlungsunkosten = Conto für den größern Theil der Hausmiethe; für das Gehalt der Comtoirbedienten; und für das vierteljährige Briefporto.

Memo=

Memorial
oder
Strazze.

		Monat Januar.			
1		Johann Horst			
		an Capitalconto			
	2	für die meinem Vater von demselben verbliebene, und aus dessen Nachlassenschaft angenommene Schuldforderung, von			
		8000 Mark Banco, welche zu 45 pro Cent betragen :	5800	—	—
1		Van der Venne			
		an Capitalconto			
	2	für die von demselben ebenfalls meinem Vater verbliebene, und aus dessen Verlassenschaft angenommene Schuldforderung, von			
		5125 fl. holländ. Krt., welche mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent Bancoagio, zu 45 pro Cent betragen	4200	—	—
1		Ludwig Saint=Aurais			
		an Capitalconto			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von			
		6000 Livres Tournois, welche zu $22\frac{1}{2}$ kr. betragen	2250	—	—

Monat Januar.

1	2	Wilhelm Norwich an Capitalconto für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von 300 Livres Stelling, welche zu 9 fl. betragen :	2700	—	—
2	2	Anton Torino an Capitalconto für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von 2000 Ducati di Banco, welche zu 25 pro Cent betragen	3750	—	—
2	2	Franz Billdorf an Capitalconto für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	5000	—	—
2	2	Carl Windmann an Capitalconto für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	3000	—	—
1	2	Benedict Meinhard an Capitalconto für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	5800	—	—

Monat Januar.

2		Renner und Compagnie			
		an Capitalconto			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	4000	—	—
2		Michael Gerhaus			
		an Capitalconto			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	2000	—	—
2		Wittwe Unterwald			
		an Capitalconto			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	1500	—	—
3		Erben Lieberstein			
		an Capitalconto			
	2	für die von denselben, unter der stadtbücherlich versicherten Hypothek ihres, auf der Hauptstraße gelegenen, beym schwarzen Adler genannten, und unter Nro. 123 conscribirten Hauses, verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	5000	—	—

Gene=

		Monat Januar.			
3		General=Waarenconto			
		an Capitalconto			
	2	für die aus der Verlassenschaft meines Vaters verbliebene, und nach denen im vorgefundenen Calculationsbuch vorgemerkten Einkaufspreisen nachstehende Waaren:			
		Verschiedene Weine			
		Tokaier			
		10 Antheil à 120 fl. — fl. 1200			
		Rheinwein			
		20 Eimer à 55 fl. — fl. 1100			
		Champagner			
		500 Bout. à 2 fl. — fl. 1000			
		Montepol.			
		875 Bout. à 48 kr. — fl. 700			
		———	4000	—	—
		Verschiedene Zucker			
		Kandis			
		30 Ctr. à 70 fl. — fl. 2100			
		Raffinad			
		50 Ctr. à 65 fl. — fl. 3250			
		Melis			
		88 Ctr. à 55 fl. — fl. 4400			
		Farin			
		50 Ctr. à 45 fl. — fl. 2250			
		———	12000	—	—
		Latus	16000	—	—

Ver=

Monat Januar.

Transport	16000	—	—
Verschiedener Caffe:			
Levantiner 10 Ctr. à 95 fl. — fl. 950			
Martinik 50 Ctr. à 70 fl. — fl. 3500			
Dominik 50 Ctr. à 65 fl. — fl. 3250			
	7700	—	—
Verschiedene feine Gewürze:			
Muskatblüthe 300 Pf. à 15 fl. — fl. 4500			
Muskatnüsse 50 Pf. à 10 fl. — fl. 500			
Zimmet 200 Pf. à 6 fl. — fl. 1200			
Nägelein 50 Pf. à 4 fl. — fl. 200			
	6400	—	—
Verschiedener Thee:			
Pecko 50 Pf. à 6 fl. — fl. 300			
Heysan 50 Pf. à 4 fl. — fl. 200			
Kaiser 50 Pf. à 2 fl. — fl. 100			
Boy 50 Pf. à 1 fl. — fl. 50			
	650	—	—
Latus	30750	—	—

Monat Januar.			
Transport	30750	—	—
Verschiedener Reiß:			
Caroliner			
50 Ctr. à 15 fl. — fl. 750			
Italiänischer			
75 Ctr. à 12 fl. — fl. 900			
———	1650	—	—
Verschiedene Hüthe:			
Extrafeine			
10 Dzt. à 72 fl. — fl. 720			
Mittelfeine			
30 Dzt. à 48 fl. — fl. 1440			
Ordinärfeine			
40 Dzt. à 36 fl. — fl. 1440			
———	3600	—	—
Verschiedene andere Waaren:			
Safran Gatinois			
50 Pfund à 20 fl. : :	1000	—	—
Böhmische Leinwand			
500 Scheck à 15 fl. : :	7500	—	—
Smyrner Baumwolle			
100 Ctr. à 55 fl. : :	5500	—	—
Latus	50000	—	—

Mobi=

		Monat Januar.			
4		**Mobilien-Conto** an Capitalconto			
	2	für die aus der Nachlassenschaft erhaltene, und nach der Abschätzung geschworner Personen angenommene Mobilien, welche laut des darüber abgefertigten Verzeichnisses betragen :	1225	—	—
4		**Handlungsgeräthschaften-Conto** an Capitalconto			
	2	für die aus der Verlassenschaft erhaltene, und nach der Abschätzung der Geschwornen angenommene Handlungsgeräthschaften, welche laut Specification betragen	275	—	—
4		**Haushaltungsunkosten-Conto** an General-Waarenconto			
	22	für die zum Gebrauch meiner häuslichen Wirthschaft vom Waarenlager genommene nachstehende Waaren: 6 Bout. Champ. à 2 fl. 30 kr. — fl. 15 kr. — 15 Bout. Montep. à 1 fl. — — — — 15 — 15 Pf. Raffinadz. à 42 kr. — — 10. 30 10 Pf. Martinikk. à 45 kr. — — 7. 30 10 Pf. Carol. Reiß à 12 kr. — — 2. —	50	—	—

		Monat Januar.				
4		August Wertheim				
		an General = Waarenconto				
	25	für die demselben à Conto ver= handelte nachfolgende Waaren:				
		10 Ctr. Martinikcaffe à 75 fl. —	750			
		10 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. —	700			
		10 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. —	700			
		10 Ctr. Melisz. à 60 fl. . —	600			
		10 Ctr. Farinz. à 50 fl. —	500			
				3250	—	—
4		General= Waarenconto				
		an August Wertheim				
	28	für die von demselben à Conto er= handelte:				
		50 Pfund östreicher Safran à 25 fl. . :		1250	—	—

Monat

Monat Februar.

7		Gottwald König				
		an General=Waarenconto				
	10	für die demselben à Conto verhandelte				
		25 Pfund Muskatblüthe à 18 fl. —	45			
		25 Pfund Zimmet à 8 fl. —	200			
		5 Pfund Nägelein à 5 fl. —	25			
		5 Pfund Pecko=Thee à 8 fl. —	40			
		5 Pfund Heisan=Thee á 5 fl. —	25			
		15 Pfund Kaiser=Thee à 3 fl. —	45			
		10 Pfund Thee Boy à 1½ fl. —	15			
				800	—	—
7		Haushaltungsunkosten=Conto				
		an General=Waarenconto				
	18	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft vom Waarenlager genommene Waaren, als:				
		1 Eimer Rheinwein für fl. 65. —				
		6 Bout. Champagn. à 2 fl. 30 kr. — fl. 15. —				
		25 Pf. Raffinadz. à — 42 kr. — fl. 17. 30 kr.				
		10 Pf. Martinikc. à — 45 kr. — fl. 7. 30 kr.				
				105	—	—

		Monat Februar.				
7		**August Wertheim**				
		an General=Waarenconto				
	24	für die demselben à Conto ver= handelten				
		25 Pf. Muskatblüthe à 18 fl. —	fl. 450			
		25 Pf. Zimmet à 8 fl. —	fl. 200			
		10 Ctr. Baumwolle à 60 fl. —	fl. 600			
				1250	—	—
7		**Renner und Compagnie**				
		an General=Waarenconto				
	25	für die demselben à Conto ver= handelte				
		5 Ctr. Levantinercaffe à 120 fl. —	600			
		5 Ctr. Candiszucker à 75 fl. —	375			
		10 Pf. Muscatnüsse à 12 fl. —	120			
		10 Pf. Nägelein à 5 fl. —	50			
				1145	—	—

Bene=

		Monat Februar.			
7		Benedict Meinhard			
		an Renner und Compagnie			
	26	für einen dem erstern zur Eincassirung übersandten und von letztern auf Westenhausen in Wien, 14 Tage Dato gezogenen, auf meine Ordre ausgestellten und à Conto erhaltenen Wechselbrief von ; ; ;	2645	—	—
		Monat März.			
10		Wittwe Unterwald			
		an General-Waarenconto			
	3	für die derselben, auf ihre Ordre, und für ihre Rechnung, mit Fuhrmann Steiner gesandte			
		5 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. — 350			
		5 Ctr. Melisz. à 60 fl. — 300			
		5 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. — 350	1000	—	—

		Monat März.		
10		**Michael Gerhaus**		
		an General=Waarenconto		
	6	für die demselben auf seine Ordre und für seine Rechnung mit Fuhrmann Sonnelicht gesandte		
		25 Pf. Muscatblüthe à 18 fl. —	450	
		25 Pf. Safran Gat. à 25 fl. —	625	
		5 Ctr. Carol. Reiß à 18 fl. —	90	
		10 Ctr. Baumwolle à 60 fl. —	600	
				1765 — —
10		**Gerhard Werner**		
		an General=Waarenconto		
	9	für die demselben auf seine Ordre und für seine Rechnung gesandte, und mit Fuhrmann Wenzel Kranz an Addreß Friedrich Heller nach Krakau verladene Hüthe, als:		
		6 Dutzet extrafeine à 78 fl. —	468	
		18 Dutzet mittelfeine à 54 fl. —	972	
		24 Dutzet ordinärfeine à 40 fl. —	960	
			2400	
		Unkosten: für Kisten, Emballage, Ausgangszoll, Briefporto und dergleichen : :	25	
				2425 — —

Haus=

		Monat März.			
10		Haushaltungsunkosten-Conto			
		an General-Waarenconto			
	12	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft vom Waarenlager genommenen			
		18 Bout. Champ. à 2½ fl. — 45 fl. — kr.			
		10 Pf. Raffinadz. à 42 kr. — 7 fl. — —			
		5 Pf. Martinikc. à 45 kr. — 3 fl. 45 kr.			
		1 Pf. Peckothee per 8 fl. — —			
		1 Pf. Muskatblüthe per 18 fl. — —			
			81	45	—
11		General-Waarenconto			
		an Johann Filger			
	18	für die von demselben vermög geschlossenen Accords gelieferte, nachstehende Sorten feiner Hüthe, als:			
		10 Dzt. extrafeine à 72 fl. — 720			
		15 Dzt. mittelfeine à 48 fl. — 720			
		20 Dzt. ordinärfeine à 36 fl. — 720			
			2160	—	—

Monat März.

11 **Wilhelm Norwich**

an Wechsel-Conto

14 für den entstandenen Wechselgewinn, bey der auf denselben Ordre Stallberg gezogenen Summe von 150 Livres Sterling, welche zu 9 fl. 20 kr. betragen 1400 fl.

Da aber seine Schuldsumme zu 9 fl. angenommen und berechnet worden, und hiernach 1350 —

beträgt: so fällt mir durch diese Differenz ein Gewinn zu von 50 — | 50 | — | —

Anton

Monat März.

11		Anton Torino an Wechsel=Conto			
	24	für den entstandenen Wechselge= winn bey der auf denselben Ordre Braun gezogenen Wechselsumme von 1000 Ducati di Banco, welche à 28 pro Cent betragen 1920 fl. Da aber seine Schuld= summe zu 25 pro Cent angenommen und berech= net worden, und hier= nach nur 1875— beträgt: so entsteht mir hiedurch ein Gewinn von	45	—	—

Monat März.

11		General-Waarenconto			
		an Pferde-Conto			
	31	für den dreymonatlichen Verdienst der Pferde, welcher durch die beym Hin- und Hertransport verschiedener bestrittenen 160 Fuhren entstanden, und nach dem Preiß fremder Fuhrleute zu 30 kr. von der Fuhre, beträgt : :	80	—	—

Cassa=Buch.

Debet Cassa-

				Monat
5	2	An Capitalconto für die aus der Nachlassenschaft meines Vaters baar erhaltene : : :	3500	— —
		Latus	3500	— —

Conto			Credit	
Januar.				
5		Per Haushaltungsunkosten-Conto		
	5	für die für das erhaltene Bürgerrecht bezahlte Gebühren	50	—
5		Per Handlungsunkosten-Conto		
	5	für die für das erhaltene Kaufmannsrecht bezahlte Gebühren	100	—
5		Per Haushaltungsunkosten-Conto		
	5	für die zum Gebrauch meiner monatlichen Hauswirthschaft baar aus der Cassa genommene	150	—
5		Per Haushaltungsunkosten-Conto		
	10	für das zum Gebrauch der Hauswirthschaft erkaufte und baar bezahlte Brennholz	75	—
		Latus	375	—

Debet

Debet **Cassa-**

				Monat	
		Transport	3500	—	—
		An August Wertheim			
5		für die von demselben à Conto			
	28	baar erhaltene ; ;	500	—	—
		An General-Waarenconto			
5		für nachstehende in diesem Mo-			
	31	nat an verschiedene Abnehmer ge-			
		gen baare Bezahlung verkaufte			
		Waaren:			
		5 Eimer Rheinwein			
		à 65 fl. — 325 fl.			
		50 Bout. Champagner			
		à 3 fl. — 150 —			
		125 Bout. Montepolic.			
		à 1 fl. — 125 —			
		5 Ctr. Raffinadzucker			
		à 70 fl. — 350 —			
		10 Ctr. Melisz.			
		à 60 fl. — 600 —			
		10 Ctr. Farinz.			
		à 50 fl. = 500 —			
		1 Ctr. Levantinerkaffe			
		per — 120 —			
		2170 —		—	—
		Latus	4000	—	—

Conto **Credit**

Januar.

		Transport		375		
6		Per Handlungsunkosten-Conto				
	12	für die zum Gebrauch des Comtoirs erkaufte, und baar bezahlte, 10 Stück verschiedene Handlungsschreibbücher	fl. 25 —			
		3 R. Schreibpapier à 4 fl. —	fl. 12 —			
		100 Stück Federkiele	fl. 1. kr. 30			
		dann für einige im Comtoir vorgefallene Tischlerarbeit, laut Rechnung des Tischlers ;	fl. 6. kr. 30	45	—	—
6		Per Pferde-Conto				
	15	für baar erkaufte 2 braune Wallachen		250	—	—
6		Per Mobilien-Conto				
	18	für die zur vollständigen Einrichtung meines Ameublissements baar genommene ; ;		775	—	—
		Latus		1445	—	—

Debet | Cassa-

Monat

Transport		4000	—	—
	2170			
5 Ctr. Martinikcaffe à 75 fl. —	375 fl.			
5 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. —	350 —			
10 Pf. Heisanthee à 5 fl. —	50 —			
15 Pf. Kaiserthee à 3 fl. —	45 —			
10 Ctr. Carol. Reiß à 18 fl. —	180 —			
20 Ctr. Italiänischen à 15 fl. —	300 —			
10 Pf. östr. Safran à 30 fl. —	300 —			
10 Pf. Gat. Safran à 25 fl. —	250 —			
		4020	—	—
fl.		8020	—	—

Conto Credit

Januar.					
		Transport	1445	—	—
6		Per Handlungsgeräthschaften-Conto			
	20	für einen zum Gebrauch des Hin- und Hertransports verschiedener Ein- uud Verkaufswaaren baar erkauften neuen, mit Eisen beschlagenen großen Wagen	75	—	—
		Per Saldo für den Monat Februar verblieben	6500	—	—
		fl.	8020	—	—

Debet **Cassa**

				Monat	
		An Saldo vom Monat Januar verblieben ; ;	6500	—	—
8	12	An Johann Horst für die baare Einnahme eines auf denselben 14 Tage nach Dato gezogenen, an die Ordre Graf und Compagnie hieselbst ausgestellten, und denselben baar verkauften Wechsels von 3000 Mark Banco, à 45 pro Cent	2175	—	—
8	12	An Van der Venne für die baare Einnahme eines auf denselben, 14 Tage nach Dato gezogenen, an die Ordre Gebrüder Miller hieselbst ausgestellten Wechsels 2000 fl. holländ. Banco, à 40 pro Cent.	1680	—	—
8	28	An General-Waarenconto für nachstehende, in diesem Monate an verschiedene Abnehmer gegen baare Bezahlung verkaufte Waaren: als:			
		3 Antheil Tokaierwein à 135 fl. — 405 fl.			
		4 Eimer Rheinwein à 65 fl. — 260 —			
		100 Bout. Champagn. à 2½ fl. — 250 —			
		225 Bout. Montepol. à 1 fl. — 225 —	1140	—	—
		Latus	11495	—	—

Conto **Credit**

Februar.

9	5	Per Waarenconto für erkaufte 300 Schock böhmische Leinwand à 15 fl.	4500	—	—
9	12	Per General-Waarenconto für baar erkaufte 300 Schock böhmische Leinewand à 16 fl.	4800	—	—
9	15	Per Johann Filger für die demselben à Conto der mit ihm bedungenen Hütheliefe-rung baar vorgeschossene 100 Ducaten à 4 fl. 30 kr.	450	—	—
9	18	Per Haushaltungsunkosten-Conto für die zum Gebrauch meiner Haushaltung baar genommene	150	—	—
9	20	Per Handlungsunkosten-Conto für nachstehende, zum Gebrauch des Comtoirs baar erkaufte: 1 Rieß fein Postpapier per 10 fl. — kr. 1 Pf. fein Siegellack per 3 — — Briefoblaten per — — 30 — Schreibetinte per 1 — 30 —	15	—	—
				—	—
		Latus	9915	—	—

Debet | Cassa

	Monat		
Transport	11495	—	—
10 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. — 700 fl.			
20 Ct. Melisz. à 60 fl. — 1200 —			
10 Ctr. Farinz. à 50 fl. — 500 —			
10 Ctr. Martinikcaffe à 75 fl. — 750 —			
10 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. — 700 —			
10 Ctr. Carol. Reiß à 18 fl. — 180 —			
25 Ctr. Italiánischen à 15 fl. — 375 —			
	4405	—	—
fl.	15900	—	—

Conto					Credit
Februar.					
9		Transport	9915	—	—
	27	Per Pferde-Conto für die baare Bezahlung eines neu verfertigten Sielengeschirrs, so laut Rechnung des Sattlers betragen ; ;	25	—	—
		Per Saldo für den Monat März verblieben	5690	—	—
		fl.	15630	—	—

Debet **Cassa**

			Monat		
		An Saldo vom Monat Februar verblieben	5960	—	—
12	24	An Wilhelm Norwich für die baare Einnahme eines auf denselben, 2 Monat Dato gezogenen, an die Ordre Stollberg hieselbst ausgestellten, und demselben baar verkauften Wechsels von 150 Liv. Sterling à 9 fl. 20 kr.	1400	—	—
12	24	An Anton Torino für die baare Einnahme eines auf denselben à Uso gezogenen, an die Ordre Carl Braun ausgestellten, und demselben baar verkauften Wechsels von 1000 Ducati di Banco zu 28 pro Cent	1920	—	—
12	31	An General-Waarenconto für nachstehende, in diesem Monate an verschiedene Abnehmer, gegen baare Bezahlung verkaufte Waaren, als: 2 Antheil Tokaier à 130 fl. — 260 fl. 70 Bout. Champagner à 2½ fl. — 175 — 200 Bout. Montepolic. à 1 fl. — 200 — 10 Ctr. Kandiszucker à 75 fl. — 750 —	1385	—	—
		Latus	10665	—	—

Conto **Credit**

März.

13	8	Per General-Waarenconto für die zur Verpackung der nach Warschau verladenen Hüthe, neu verfertigte Kisten und andere in Betreff dieser Verladung verwandte Unkosten für Emballage, Ausgangszoll ꝛc.	20	—	—
13	12	Per Haushaltungsunkosten-Conto für die zum Gebrauch meiner häuslichen Wirthschaft baar genommene : :	150	—	—
14	18	Per Johann Filger für die demselben, laut seiner Rechnung, überlieferte Hüthebestellung annoch baar bezahlte	1710	—	—
13	25	Per General-Waarenconto für baar erkaufte 400 Stück böhmische Leinwand à 18 fl. : :	7200	—	—
14	31	Per Pferde-Conto für die zur dreymonatlichen Fütterung der Pferde, laut hierüber besonders geführter Rechnung, baar erkaufte: 20 Metzen Hafer à 1 fl. — 20; Heu und Stroh, zusammen 25; ferner: den vierteljährigen Lohn an den Knecht : 10	55	—	—
		Latus	9135	—	—

 Debet

Debet | Cassa

				Monat		
			Transport	10665	—	—
		10 Ctr. Raffinadz. à 70 fl. —	700 fl.			
		20 Ctr. Melisz. à 60 fl. —	1200 —			
		25 Pf. Peckothee à 8 fl. —	200 —			
		15 Pf. Heisan à 5 fl. —	75 —			
		20 Pf. Boy à 1½ fl. —	30 —			
		10 Ctr. Ital. Reis à 15 fl. —	150 —			
		20 Ctr. Baumwolle à 60 fl. —	1200 —			
		20 Ctr. Oester. Safr. à 30 fl. —	600 —			
				4155	—	—
			fl.	14820	—	—

Conto Credit

März					
		Transport	9135	—	—
14		Per General-Waarenconto			
	31	für den an den Eigenthümer meines Wohnhauses baar bezahlten vierteljährigen Hauszins von jährlichen 600 fl., wovon ich diesem Conto zur Last setze	100	—	—
13		Per Haushaltungsunkosten-Conto			
	31	für den Rest des Hauszinses, welchen ich diesem Conto in Rechnung bringe mit	50	—	—
14		Per Handlungsunkosten-Conto			
	31	für die baare Bezahlung des Quartalgehalts an den Buchhalter fl. 200 — — Cassirer — 125 — — Correspondenten — 100 — — Spediteur — 100	525	—	—
14		Per Handlungsunkosten-Conto			
	31	für die baar bezahlte vierteljährige Briefsporto laut Postbuch	22	30	—
13		Per Haushaltungsunkosten-Conto			
	31	für den baar bezahlten vierteljährigen Lohn an meine zwey Dienstmädchen	12	—	—
		Per Saldo für den Monat April verblieben	4975	30	—
		fl.	14820	—	—

Journal.

Monat Januar.

1		Folgende 15 Debitores			
		an Capitalconto 96500 fl.			
3		Johann Horst			
	2	für die meinem Vater von demselben verbliebene, und aus dessen Nachlassenschaft angenommene Schuldforderung, von			
		8000 Mark Banco, welche zu 45 pro Cent betragen ,	5800	—	—
4		Van der Venne			
	2	für die von demselben ebenfalls meinem Vater verbliebene, und aus dessen Nachlassenschaft angenommene Schuldforderung, von			
		5125 fl. holländ. Krt., welche mit 2½ pro Cent Bancoagio zu 40 pro Cent betragen	4200	—	—
5		Ludwig Saint-Aurais			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von			
		600 Livres Tournois, welche zu 22½ kr. betragen	2250	—	—
		Latus	12250	—	—

Wil-

Monat Januar.

		Transport	12250		
6		**Wilhelm Norwich**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von 300 Livres Sterling, welche zu 9 fl. betragen :	2700	—	—
7		**Anton Torino**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von 2000 Ducati di Banco, welche zu 25 pro Cent betragen	3750	—	—
8		**Franz Billdorf**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	5000	—	—
9		**Carl Windmann**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	3000	—	—
10		**Benedict Meinhard**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	5800	—	—
		Latus	32500	—	—

Ren-

Monat Januar.

		Transport	32500	—	—
11		**Renner und Compagnie**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	4000	—	—
12		**Michael Gerhats**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	2000	—	—
13		**Wittwe Unterwald**			
	2	für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	1500	—	—
14		**Erben Lieberstein**			
	2	für die von denselben, unter der stadtbücherlich versicherten Hypothek ihres, auf der Hauptstraße gelegenen, und beym schwarzen Adler genannten, und unter Nro. 123 conscribirten Hauses, verbliebene und angenommene Schuldforderung von	5000	—	—
		Latus	45000	—	—

Gene=

Monat Januar.

		Transport	45000	—	—
15		**General=Waaren=conto**			
	2	für die aus der Nachlassenschaft meines Vaters verbliebene, und nach denen im vorgefundenen Calculationsbuch vorgemerkten Einkaufspreisen angenommene nachstehende Waaren:			
		Verschiedene Weine			
		Tokaier 10 Antheil à 120 fl. — fl. 1200			
		Rheinwein 20 Eimer à 55 fl. — fl. 1100			
		Champagner 500 Bout. à 2 fl. — fl. 1000			
		Montepol. 875 Bout. à 48 kr. — fl. 700			
		Verschiedene Zucker			
		Kandis 30 Ctr. à 70 fl. — fl. 2100			
		Raffinad 50 Ctr. à 65 fl. — fl. 3250			
		Melis 88 Ctr. à 55 fl. — fl. 4400			
		Farin 50 Ctr. à 45 fl. — fl. 2250			
			16000	—	—
		Latus	61000	—	—

Ver=

Monat Januar.

Transport	61000	—	—
Verschiedener Caffe:			
Levantiner			
10 Ctr. à 95 fl. — fl. 950			
Martinik			
50 Ctr. à 70 fl. — fl. 3500			
Dominik			
50 Ctr. à 65 fl. — fl. 3250			
Verschiedene feine Gewürze:			
Muskatblüthe			
300 Pf. à 15 fl. — fl. 4500			
Muskatnüsse			
50 Pf. à 10 fl. — fl. 500			
Zimmet			
200 Pf. à 6 fl. — fl. 1200			
Nägelein			
50 Pf. à 4 fl. — fl. 200			
Verschiedener Thee:			
Pecko			
50 Pf. à 6 fl. — fl. 300			
Heisan			
50 Pf. à 4 fl. — fl. 200			
Kaiser-			
50 Pf. à 2 fl. — fl. 100			
Boy			
50 Pf. à 1 fl. — fl. 50			
	14750	—	—
Latus	75750	—	—

Ver-

Monat Januar.

	Transport	75750	—	—
	Verschiedener Reiß:			
	Caroliner 50 Ctr. à 15 fl. — fl. 750			
	Italiänischer 75 Ctr. à 12 fl. — fl. 900			
	Verschiedene Hüthe:			
	Extrafeine 10 Dzt. à 72 fl. — fl. 720			
	Mittelfeine 30 Dzt. à 48 fl. — fl. 1440			
	Ordinärfeine 40 Dzt. à 36 fl. — fl. 1440	5250	—	—
	Safran Gatinois 50 Pf. à 20 fl. — fl. 1000			
	Böhmische Leinwand 500 Schock à 15 fl. — fl. 7500			
	Smyrner Baumwolle 100 Ctr. à 55 fl. — fl. 5500	14000	—	—
	Latus	95000	—	—

Mobi-

Monat Januar.

		Transport	95000	—	—
16		**Mobilien=Conto**			
	2	für die aus der Nachlassenschaft erhaltene, und nach der Abschätzung geschworner Personen angenommene Mobilienstücke, welche laut des darüber angefertigten Verzeichnisses betragen :	1225	—	—
17		**Handlungsgeräthschaften=Conto**			
	2	für die aus der Nachlassenschaft erhaltene, und nach der Abschätzung der Geschwornen angenommene Handlungsgeräthschaften, welche laut Specification betragen	275	—	—
			96500	—	—
		Folgende 2 Debitores			
15		an Generalwaaren 3300 fl.			
18		**Haushaltungsunkosten=Conto**			
	22	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft genommene Waaren:			
		6 Bout. Champ. à 2 fl. 30 kr. — fl, 15. kr. —			
		15 Bout. Montep. à 1 fl. — — — — 15 —			
		15 Pf. Raffinadz. à 42 kr. — — 10. 30			
		10 Pf. Martinikk. à 45 kr. — — 7. 30			
		10 Pf. Carol. Reiß à 12 kr. — — 2. —			
			50	—	—

Monat Januar.

		Transport		50		
20	25	**August Wertheim**				
		für die demselben à Conto ver handelte:				
		10 Ctr. Martinikcaffe à 75 fl. —	750			
		10 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. —	700			
		10 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. —	700			
		10 Ctr. Melisz. à 60 fl. —	600			
		10 Ctr. Farinz. à 50 fl. —	500			
				3250	—	—
				3300	—	—
15		**General=Waarenconto**				
20		an August Wertheim				
	28	für die von demselben à Conto er=handelte:				
		50 Pfund östreicher Safran à 25 fl. :		1250	—	—

Cassa=

Monat Januar.

2		Cassaconto 8020 fl.			
		an 3 Creditores			
1		Capitalconto			
	2	für die aus der Nachlassenschaft meines Vaters baar erhaltene : ; ; ;	3500	—	—
20		August Wertheim			
	28	für die von demselben à Conto baar erhaltene ; ;	500	—	—
15		General-Waarenconto			
	31	für nachstehende in diesem Monat an verschiedene Abnehmer gegen baare Bezahlung verkaufte Waaren, als:			
		5 Eimer Rheinwein à 65 fl. — 325 fl.			
		50 Bout. Champagner à 3 fl. — 150 —			
		125 Bout. Montepolic. à 1 fl. — 125 —			
		5 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. — 350 —			
		10 Ctr. Melisz. à 60 fl. — 600 —			
		10 Ctr. Farinz. à 50 fl. — 500 —			
		1 Ctr. Levantinerkaffe per — 120 —			
			2170	—	—
		Latus	6170	—	—

Monat Januar.

	Transport		6170	—	—
5 Ctr. Martinikcaffe					
à 75 fl.	—	375 fl.			
5 Ctr. Dominikcaffe					
à 70 fl.	—	350 —			
10 Pf. Heisanthee					
à 5 fl.	—	50 —			
15 Pf. Kaiserthee					
à 3 fl.	—	45 —			
10 Ctr. Carol. Reiß					
à 18 fl.	—	180 —			
20 Ctr. Italiänischen					
à 15 fl.	—	300 —			
10 Pf. östr. Safran					
à 30 fl.	—	300 —			
10 Pf. Gat. Safran					
à 25 fl.	—	250 —			
			1850	—	—
		fl.	8020	—	—

Fol=

Monat Januar.

		Folgende 5 Debitores				
2		an Cassa-Conto 1520 fl.				
18		Haushaltungsunkosten-Conto				
	5	für die für das erhaltene Bürgerrecht bezahlte Gebühren	50			
	8	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft baar genommene	150			
	10	für das zum Gebrauch der Haushaltung baar erkaufte Brennholz	75	275	—	—
19		Handlungsunkosten-Conto				
	6	für die für das erhaltene Kaufmannsrecht bezahlte Gebühren	100			
		für die zum Gebrauch des Comtoirs baar erkaufte:				
		10 Stück verschiedene Handlungsschreibbücher fl. 25 —				
		3 R. Schreibpapier fl. 12 —				
		100 Stück Federkiele fl. 1. kr. 30				
		dann für einige im Comtoir vorgefallene Tischlerarbeit, laut Rechnung des Tischlers fl. 6. — 30				
				145	—	—
		Latus		420	—	—

Monat Januar.

		Transport	420	—	—
21		Pferde = Conto			
	15	für baar erkaufte 2 braune Wallachen	250	—	—
16		Mobilien = Conto			
	18	für die zur vollständigen Einrichtung meines Ameublissements baar genommene : :	775	—	—
17		Handlungsgeräthschaften = Conto			
	20	für einen zum Gebrauch des Hin- und Hertransports verschiedener Ein- und Verkaufswaaren baar erkauften neuen, mit Eisen beschlagenen großen Wagen	75	—	—
			1520	—	—

Monat Februar.

		Folgende 4 Debitores fl. 3300 — —		
15		an General = Waarenconto		
22		Gottwald König		
	10	für die demselben à Conto verhandelte		
		25 Pfund Muskatblüthe à 18 fl. —	450	
		25 Pfund Zimmet à 8 fl. —	200	
		5 Pfund Nägelein à 5 fl. —	25	
		5 Pfund Pecko = Thee à 8 fl. —	40	
		5 Pfund Heisan = Thee á 5 fl. —	25	
		15 Pfund Kaiser = Thee à 3 fl. —	45	
		10 Pfund Thee Boy à $1\frac{1}{2}$ fl. —	15	
				800 — —
			Latus	800 — —

Monat Februar.

		Transport	800	—	—
18		**Haushaltungsunkosten-Conto**			
	18	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft genommene Waaren, als: 1 Eimer Rheinwein per fl. 65. — 6 Bout. Champagn. à 2½ fl. — fl. 15. — 25 Pf. Raffinadz. à 42 kr. — fl. 17. 30 kr. 10 Pf. Martinikc. à 45 kr. — fl. 7. 30 kr.	105	—	—
20		**August Wertheim**			
	24	für die demselben à Conto verhandelten 25 Pf. Muskatblüthe à 18 fl. — fl. 450 25 Pf. Zimmet à 8 fl. — fl. 200 10 Ctr. Baumwolle à 60 fl. — fl. 600	1250	—	—
		Latus	2155	—	—

Ren-

Monat Februar.

		Transport		2155	—	—
11		Renner und Compagnie				
	25	für die denselben à Conto verhandelte				
		5 Ctr. Levantinercaffe à 120 fl. —	600			
		5 Ctr. Candiszucker à 75 fl. —	375			
		10 Pf. Muscatnüsse à 12 fl. —	120			
		10 Pf. Nägelein à 5 fl. —	50			
				1145	—	—
				3300	—	—
10		Benedict Meinhard fl. 2645.				
		Renner und Compagnie				
	26	für einen dem erstern zur Eincassirung übersandten und von letztern auf Westenhausen in Wien, 14 Tage Dato gezogenen, an meine Ordre ausgestellten und à Conto erhaltenen Wechsel von		2645	—	—

Monat Februar.

2		Cassa = Conto 9400 fl.			
		an 3 Creditores.			
3		Johann Horst			
	12	für die baare Einnahme eines auf denselben 14 Tage nach Dato gezogenen, an die Ordre Graf und Compagnie hieselbst ausgestellten, und denselben baar verkauften Wechsels von			
		3000 Mark Banco, à 45 pro Cent ; ;	2175	—	—
4		Van der Venne			
	12	für die baare Einnahme eines auf denselben, 14 Tage nach Dato gezogenen, an die Ordre Gebrüder Miller hieselbst ausgestellten und denselben baar verkauften Wechsels von			
		2000 fl. holländ. Banco, à 40 pro Cent.	1680	—	—
15		General = Waarenconto			
	28	für nachstehende, in diesem Monate an verschiedene Abnehmer gegen baare Bezahlung verkaufte Waaren: als:			
		3 Antheil Tokaierwein à 135 fl. — 405 fl.			
		4 Eimer Rheinwein à 65 fl. — 260 —			
			665	—	—
		Latus	4520	—	—

Monat Februar.

Transport		4520	—	—
100 Bout. Champagn. à $2\frac{1}{2}$ fl. —	250 —			
225 Bout. Montepol. à 1 fl. —	225 —			
10 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. —	700 fl.			
20 Ct. Melisz. à 60 fl. —	1200 —			
10 Ctr. Farinz. à 50 fl. —	500 —			
10 Ctr. Martinikcaffe à 75 fl. —	750 —			
10 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. —	700 —			
10 Ctr. Carol. Reiß à 18 fl. —	180 —			
25 Ctr. Italiänischen à 25 fl. —	375 —			
		4880	—	—
fl.		9400	—	—

Monat Februar.

2/15		Folgende 5 Debitores an Cassa-Conto 9940 fl.			
		General-Waarenconto			
	5 et 12	für baar erkaufte 300 Schock böhmische Leinwand à 15 fl. 4500			
		300 Schock böhmische Leinwand à 16 fl. 4800	9300	—	—
23		Per Johann Filger			
	15	für die demselben à Conto der mit ihm bedungenen Hüthelieferung baar vorgeschossene 100 Ducaten species à 4 fl. 30 kr.	450	—	—
18		Haushaltungsunkosten-Conto			
	18	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft baar genommene	150	—	—
19		Handlungsunkosten-Conto			
	20	für die zum Gebrauch des Comtoirs baar erkaufte: 1 Rieß fein Postpapier per 10 fl. — kr. 1 Pf. fein Siegellack per 3 — — Briefoblaten per — — 30 — Schreibetinte per 1 — 30 —	15	—	—
21		Pferde-Conto			
	27	für die baare Bezahlung eines neu verfertigten Pferdegeschirrs, so laut der Rechnung des Sattlers beträgt : :	25	—	—
			9940		

Monat März.

15		Folgende 4 Debitores an Generalwaaren fl. 5271. 45 kr.				
13	3	**Wittwe Unterwald** für die derselben, auf ihre Ordre, und für ihre Rechnung, mit Fuhrmann Steiner gesandte				
		5 Ctr. Raffinadzucker à 70 fl. —	350			
		5 Ctr. Melisz. à 60 fl. —	300			
		5 Ctr. Dominikcaffe à 70 fl. —	350			
				1000	—	—
12	6	**Michael Gerhaus** für die demselben auf seine Ordre und für seine Rechnung mit Fuhrmann Sonnelicht gesandte				
		25 Pf. Muscatblüthe à 18 fl. —	450			
		25 Pf. Safran Gat. à 25 fl. —	625			
		5 Ctr. Carol. Reiß à 18 fl. —	90			
		10 Ctr. Baumwolle à 60 fl. —	600			
				1765	—	—
			Latus	2765	—	—

Ger-

Monat März.

		Transport	2765	—	—
24		**Gerhard Werner**			
	9	für die demselben auf seine Ordre und für seine Rechnung gesandte, und mit Fuhrmann Wenzel Kranz an Addreß Friedrich Heller nach Krakau verladene Hüthe, als:			
		6 Dutzet extrafeine à 78 fl. — 468			
		18 Dutzet mittelfeine à 54 fl. — 972			
		24 Dutzet ordinärfeine à 40 fl. — 960			
		2400			
		An Unkosten für die Kisten, Emballage, Ausgangszoll, Briefporto und dergleichen : : 25			
			2425	—	—
		Haushaltungsunkosten-Conto			
		für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft genommenen Waaren, als:			
		18 Bout. Champ. à $2\frac{1}{2}$ fl. — 45 fl. — kr.			
		10 Pf. Raffinadz. à 42 kr. — 7 fl. — —			
			52	—	—
		Latus	5242	—	—

5 Pf.

Monat März.

	Transport	5242	—	—
	5 Pf. Martinikc. à 45 kr. — 3 fl. 45 kr. 1 Pf. Peckothee per 8 fl. — — 1 Pf. Muskatblüthe per 18 fl. — —	29	45	—
		5271	45	—
25	General-Waarenconto fl. 2240 an 2 Creditores			
23	Johann Filger für die von demselben vermög geschlossenen Accords gelieferte, nachstehende Sorten feiner Hüthe, als: 10 Dzt. extrafeine à 72 fl. — 720 15 Dzt. mittelfeine à 48 fl. — 720 20 Dzt. ordinärfeine à 36 fl. — 720	2160	—	—

Monat März.

		Transport	2160	—	—
21		Pferde-Conto			
	31	für den dreymonatlichen Verdienst der Pferde, welcher durch die beym Hin- und Hertransport verschiedener Ein- und Verkaufswaaren, mit denselben bestrittenen 160 Fuhren entstanden, und nach dem Preiß fremder Fuhrleute zu 30 kr. von der Fuhre, beträgt	80	—	—
			2240	—	—
		Folgende 2 Debitores			
25		an Wechsel-Conto 95 fl.			
6		Wilhelm Norwich			
	24	für den entstandenen Wechselgewinn, bey der auf denselben Ordre Stallberg gezogenen Summe von 150 Livres Sterling, welche zu 9 fl. 20 kr. betragen 1400 fl. Da aber seine Schuldsumme zu 9 fl. angenommen und berechnet worden, und hiernach 1350 — beträgt: so fällt mir durch diese Differenz ein Gewinn zu von	50	—	—

Anton

		Transport	50	—	—
7		**Anton Torino**			
	24	für den entstandenen Gewinn bey der auf denselben Ordre Carl Braun gezogenen Wechselsumme von 1000 Ducati di Banco à 28 pro Cent 1920 fl. Da aber seine Schuldsumme zu 25 pro Cent angenommen und berechnet worden, und hiernach nur 1875— beträgt: so entsteht mir hiedurch ein Gewinn von	45	—	—
			95	—	—
2		**Cassa-Conto 8860 fl.**			
		an 3 Creditoren			
6		**Wilhelm Norwich**			
	24	für die baare Einnahme eines auf denselben, 2 Monat Dato gezogenen, an die Ordre Stollberg hieselbst ausgestellten, baar verkauften Wechsels von 150 Liv. Sterl. à 9 fl. 20 kr.	1400	—	—

Monat März.

		Transport	1400	—	—
7		Anton Torino für die baare Einnahme eines auf denselben à Uso gezogenen, an die Ordre Carl Braun hieselbst ausgestellten, und demselben baar verkauften Wechsels von 1000 Ducati di Banco à 28 pro Cent :	1920	—	—
15	31	General-Waarenconto für nachstehende, in diesem Monate an verschiedene Abnehmer, gegen baare Bezahlung verkaufte Waaren, als: 2 Antheil Tokaier à 130 fl. — 260 fl. 70 Bout. Champagner à 2½ fl. — 175 — 200 Bout. Montepolic. à 1 fl. — 200 — 10 Ctr. Kandiszucker à 75 fl. — 750 — 10 Ctr. Raffinadz. à 70 fl. — 700 fl. 20 Ctr. Melisz. à 60 fl. — 1200 — 25 Pf. Peckothee à 8 fl. — 200 — 15 Pf. Heisanthee à 5 fl. — 75 —	3560	—	—
		Latus	6880	—	—

Monat März.

		Transport		6880	—	—
		20 Pf. Boy à $1\frac{1}{2}$ fl. —	30 —			
		10 Ctr. Ital. Reis à 15 fl. —	150 —			
		20 Ctr. Baumwolle à 60 fl. —	1200 —			
		20 Pf. Oester. Safr. à 30 fl. —	600 —			
				1980	—	—
				8860	—	—
		Folgende 5 Debitores				
2		an Cassa = Conto 9844 fl. 30 kr.				
15		General = Waarenconto				
	8	für die zur Verpackung der nach Warschau verladenen Hüthe, neu verfertigte Kisten und andere in Betreff dieser Verladung verwandte Unkosten für Emballage, Ausgangszoll und dergleichen 20 fl.				
	25	für baar erkaufte 400 Schock böhmische Leinwand à 18 fl.	7200 —			
				7220	—	—

Monat März.

		Transport		7220	—	—
18		Haushaltungsunkosten-Conto				
	12	für die zum Gebrauch meiner Hauswirthschaft baar genommene : :	150 fl.			
	31	für den Rest des Hauszinses von jährlichen 600 fl., wovon ich in diesem Conto für dies erste Vierteljahr in Rechnung bringe	50 —			
	—	für den baar bezahlten vierteljährigen Lohn an meine zwey Dienstmädchen :	12 —			
				212	—	—
13		Johann Filger				
	18	für die demselben, laut seiner Rechnung, überlieferte Hüthebestellung annoch baar bezahlten		1710	—	—
21		Pferde-Conto				
	31	für die zur dreymonatlichen Fütterung der Pferde, laut hierüber besonders geführter Rechnung, baar erkaufte:				
		20 Metzen Hafer à 1 fl.	— 20			
		Heu und Stroh	25			
		ferner: den vierteljährigen Lohn an den Knecht :	10			
				55	—	—
		Latus		9197	—	—

		Transport	9197	—	—
19		Handlungsunkosten = Conto			
	31	für den an den Eigenthümer meines Wohnhauses baar bezahlten vierteljährigen Hauszins von jährlichen 600 fl., wovon ich diesem Conto zur Last setze 100 fl.			
	—	für baar bezahlte Quartalgehalte dem Buchhalter fl. 200 — Cassirer — 125 — Correspondenten — 100 — Spediteur — 100 — 525			
		für das vierteljährige Briefporto laut Postbuch fl. 22. kr. 30	647	30	—
			9844	30	—

Monat März.

27		Bilanz=Conto fl. 101566. 37. 2		
		an 20 Creditores		
15		General= Waaren=conto		
		für den bey der Inventur mir verbliebenen, und nach dem Calculationsbuch zu nachstehenden Einkaufspreisen berechneten Waarenbestand, als:		
		An Wein		
		Tokaier		
		5 Antheil à 120 fl. = fl. 600. —		
		Rheinwein		
		10 Eimer à 55 fl. = fl. 550. —		
		Champagner		
		250 Bout. à 2 fl. = fl. 500. —		
		Montepol.		
		310 Bout. à 48 kr. = fl. 248. —		
		An Zucker		
		Kandis		
		15 Ctr. à 70 fl. = fl. 1050. —		
		Raffinad		
		9½ Ctr. à 65 fl. = fl. 617. 30		
		Melis		
		15 Ctr. à 55 fl. = fl. 825. —		
		Farin		
		20 Ctr. à 45 fl. = fl. 900. —		
		Latus fl. 5290. 30		

An

Monat März.

Transport fl. 5290. 30

An Caffe:

Levantiner
4 Ctr. à 95 fl. = fl. 380. —
Martinik
24 C. 75 ℔ à 70 fl. = fl. 1732. 30
Dominik
20 Ctr. à 65 fl. = fl. 1300. —

An Feingewürzen

Muskatblüthe
224 ℔ à 15 fl. = fl. 3360. —
Muskatnüsse
40 ℔ à 10 fl. = fl. 400. —
Zimmet
150 ℔ à 6 fl. = fl. 900. —
Nägelein
35 ℔ à 4 fl. = fl. 140. —

An Thee

Pecko
19 ℔ à 6 fl. = fl. 114. —
Heisan
20 ℔ à 4 fl. = fl. 80. —
Kaiser
20 ℔ à 2 fl. = fl. 40. —
Boy
20 ℔ à 1 fl. = fl. 20. —

Latus fl. 13757. —

Monat März.

Transport fl. 13757. —

An Reiß

Caroliner
24 C. 90 ℔ à 15 fl. = fl. 373. 30
Italiänischer
30 Ctr. à 12 fl. = fl. 360. —

An Hüthen

Extrafeine
14 Dzt. à 72 fl. = fl. 1008. —
Mittelfeine
27 Dzt. à 48 fl. = fl. 1296. —
Ordinärfeine
36 Dzt. à 36 fl. = fl. 1296. —

An Safran

Oesterreicher
20 ℔ à 25 fl. = fl. 500. —
Gatinois
15 ℔ à 20 fl. = fl. 300. —

An Böhm. Leinwand.

800 Schock à 15 fl. 12000. —
300 Sch. à 16 fl. = fl. 4800. —
400 Sch. à 18 fl. = fl. 7200. —

An Baumwolle

60 Ctr. à 55 fl. = fl. 3300. —

46190	30	—

Cassa=

Monat März.

			fl.	kr.	
		Transport fl.	46190	30	—
2		Cassa-Conto für den, bey der mit Ende des Monat März vorgenommenen Inventur, verbliebenen baaren Bestand, von ;	4975	30	—
3		Johann Horst für den mir von demselben, beym Abschluß dessen Conto, verbliebenen Saldo von 5000 Mark Banco, welche à 45 pro Cent betragen	3625	—	—
4		Van der Venne für den mir mit Ende dieses Vierteljahrs schuldig verbliebenen Saldo, von 1200 Thl. Banco à 40 pro Cent ;	2520	—	—
5		Ludwig Saint-Aurais für den mir mit Ende dieses Vierteljahrs schuldig verbliebenen Saldo, von 6000 Livres Tournois, welche zu 22½ kr. in hiesigem Werth betragen ;	2250	—	—
6		Wilhelm Norwich für den mir mit Ende dieses Vierteljahrs schuldig verbliebenen Saldo, von 150 Livres Sterling, welche à 9 fl. betragen ;	1350	—	—
		Latus fl.	60911	—	—

Monat März.

		Transport fl.	60911	—	—
7		**Anton Torino**			
		für den mir mit Ende dieses Vierteljahres schuldig verbliebenen Saldo, von			
		1000 Ducati di Banco, welche zu 25 pro Cent in hiesigem Werth betragen	1875	—	—
8		**Franz Billdorf**			
		für den mir nach Abschluß dessen Conto schuldig verbliebenen Saldo, von : :	5000	—	—
9		**Carl Windmann**			
		für die von demselben verbliebene und angenommene Schuldforderung, von :	3000	—	—
10		**Benedict Meinhard**			
		für den mir am Ende dieses Monats schuldig verbliebenen Saldo, von : :	8445	—	—
		Latus fl.	79231	—	—

Renner

Monat März.

		Transport fl.	79231	—	—
11		**Renner und Compagnie**			
		für den mir nach Abschluß dessen Conto schuldig verbliebenen Saldo, von : :	2500	—	—
12		**Michael Gerhaus**			
		für den mir am Ende dieses Monats schuldig verbliebenen Saldo, von : :	3765	—	—
13		**Wittwe Unterwald**			
		für den mir am Ende dieses Monats schuldig verbliebenen Saldo, von : :	2500	—	—
14		**Erben Lieberstein**			
		für die von denenselben verbliebene und angenommene Schuldforderung von : :	5000	—	—
		Latus fl.	92996	—	—

Mobi-

Monat März.

	Transport fl.	92996	—	—
16	Mobilienconto für den aus der Nachlassenschaft meines Vaters verbliebenen Bestandwerth meines Mobiliarvermögens von fl. 1225. — — für die im Januar hinzugekommenen — 775. — — fl. 2000. — — Hievon ab: für die Abnützung derselben, so ich à 5 pro Cent jährlich meinem Gewinn und Verlust-Conto zur Last setze, und welches in 3 Monat beträgt fl. 25. — — Mithin bleibt Nettobestand derselben	1975	—	—
	Latus fl.	94971	—	—

Hand=

Monat März.

		fl.	kr.	pf.
	Transport fl.	94971	—	—
17	**Handlungsgeräthschaften-Conto** für den sowohl aus der Nachlassenschaft meines Vaters erhaltenen, als auch im Januar noch selbst vergrößerten Bestandwerth dieses Conto von fl. 350. — — Hievon ab: für die vierteljährige Abnutzung dieser Geräthschaften, so ich meinem Gewinn- und Verlust-Conto à 5 pro Cent jährlich berechne mit fl. 4. 22. 2 Und mithin bleibt ihr reiner Bestand :	345	37	2
20	**August Wertheim** für den mir am Ende dieses Monats schuldig verbliebenen Saldo, von : :	2750	—	—
21	**Pferde-Conto** für den Einkaufswerth der Pferde mit Einbegriff des Geschirres	275	—	—
	Latus fl.	98341	37	2

Gott-

Monat März.

	Transport fl.	98341	37	2
22	Gottwald König für den mir am Ende dieses Monats schuldig verbliebenen Saldo, von : :	800	—	—
24	Gerhard Werner für die mir am Ende dieses Monats schuldig verbliebenen Saldo, von : :	2425	—	—
	fl.	101566	37	2
26	Gewinn und Verlust-Conto fl. 1710. 37. 2 an 4 Creditores			
16	Mobilienconto für den mir für die Abnutzung meiner Möbeln, nach dem Werth derselben von 2000 fl. zu 5 pro Cent jährlich berechneten Verlust, beträgt in 3 Monat fl.	25	—	—
17	Handlungsgeräthschaften-Conto für den für die Abnutzung dieser Geräthschaften, nach dem Werth von 350 fl. à 5 pro Cent fürs Jahr, mir berechneten Verlust, auf 3 Monat, mit	4	22	2
	Latus fl.	29	22	2

Monat März.

		fl.	kr.	pf.
	Transport fl.	29	22	2
18	Haushaltungsunkosten-Conto für den Belauf der in diesem Vierteljahre zum Behuf meiner Haushaltung verwandten Unkosten, von	873	45	—
19	Handlungsunkosten-Conto für den Belauf der in diesem Vierteljahr zum Behuf meiner Handlungsgeschäffte verwandten Unkosten, von	807	30	—
	fl.	1710	37	2
26 — 15	Folgende 3 Debitores an Gewinn und Verlust-conto fl. 3277. 15 General-Waarenconto für den durch den Absatz meiner Waaren in diesem Vierteljahr entstandenen Gewinn, welcher laut Abschluß des Waarenskontro insbesondere verdient worden an Weinen fl. 408. — = Zucker = 732. 30 = Caffe = 411. 15 = Feingewürzen = 363. — = Thee = 137. — = Reis = 345. 30 = Hüthen = 245. — = Safran = 325. — = Baumwolle = 190. —			
	Latus	3157	15	—

Pferde-

Monat März.

	Transport fl.	3157	15	—
21	Pferde-Conto für den mit den Pferden in Ansehung des Waarentransports erworbenen Gewinn, welcher nach Abzug der darauf verwandten Unkosten besteht, in	25	—	—
25	Wechsel-Conto für den durch verschiedene Wechselsummen gehabten Gewinn, von	95	—	—
	fl.	3277	15	—
26/1	Gewinn und Verlustconto an Capitalconto für den nach Abzug aller Unkosten in diesen 3 Monaten erworbenen Nettoverdienst, den ich dem letztern Conto als eine Vergrößerung meines Capitalvermögens zu gut schreibe, mit fl.	1566	37	2
1/27	Capitalconto an Bilanzconto für den Totalwerth meines sämmtlichen Vermögens, womit ich dieses Conto saldire mit fl.	101566	37	2

Zweytes Handlungsvierteljahr.

Monat April.

27 —	Folgende 20 Debitores an Bilanzconto fl. 101566. 37 Kr. 2 ₰			
15	General-Waarenconto für den zur neuen Vortragung verbliebenen Bestandwerth der bey der Inventur aufgenommenen und nach den Calculationspreisen berechneten Waaren, laut Fol. des Journals 30. mit fl.	46190	30	—
2	Cassaconto für den zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 31. verbliebenen baaren Saldo, von fl.	4975	30	—
3	Johann Horst für den mir zur neuen Vortragung von demselben, laut Journal Fol. 31. verbliebenen Saldo von 5000 Mark Banco oder den daselbst dafür zu 45 pro Cent berechneten hiesigen Werth von : : fl.	3625	—	—
	Latus fl.	54791	—	—

Monat April.

	Transport fl.	54791	—	—
4	Van der Venne für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 31. verbliebenen Saldo von 3075 fl. holl. Cour. betragen à 40 pro Cent mit $2\frac{1}{2}$ % Agio di Bo. : fl.	2520	—	—
5	Ludwig S. Aurais für den mir von demselben zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 31. verbliebenen Saldo, von 6000 Livres à $22\frac{1}{2}$ Kreuzer, deren Werth hier beträgt fl.	2250	—	—
6	Wilhelm Norwich für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Folio 31. verbliebenen Saldo, von 150 Livres Sterling, welche à 9 fl. betragen : fl.	1350	—	—
7	Anton Torino für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 32. verbliebenen Saldo, von 1000 Ducati di Banco, welche zu 25 pro Cent in hiesigem Werth betragen : fl.	1875	—	—
8	Franz Billdorf für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Folio 32. verbliebenen Saldo, von fl.	5000	—	—
	fl.	67786	—	—

Carl

Monat April.

	Transport fl.	67786	—	—
9	Carl Windmann für den mir zur neuen Vortragung, laut Journal Fol. 32. verbliebenen Saldo, von fl.	3000	—	—
10	Benedikt Meinhard für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 32. verbliebenen Saldo, von fl.	8445	—	—
11	Renner und Compagnie für den mir zum neuen Vortrag, laut Journal Fol. 33. verbliebenen Saldo, von , fl	2500	—	—
12	Michael Gerhaus für den mir zum neuen Vortrag laut Journal Fol. 33. verbliebenen Saldo, von ; fl.	3765	—	—
13	Wittwe Unterwald für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 33. verbliebenen Saldo, von fl.	2500	—	—
14	Erben Lieberstein für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 33. verbliebenen Saldo, von fl.	5000	—	—
16	Mobilien-Conto für den zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 34. verbliebenen Bestandwerth sämmtlicher Mobilien ; ; fl.	1975	—	—
	Latus fl.	94971	—	—

Monat April.

		Transport fl.	94971	—	—
17		Handlungsgeräthschaften-Conto für den zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 35. verbliebenen Bestandwerth sämmtlicher Handlungsgeräthschaften fl.	345	37	2
20		August Wertheim für den mir zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 35. verbliebenen Saldo, von fl.	2750	—	—
21		Pferde-Conto für den zur neuen Vortragung, laut Journal Fol. 35. verbliebenen Werth der Pferde sowohl als des Geschirres : : fl.	275	—	—
22		Gottwald König für den mir von demselben zur neuen Vortragung laut Journal Fol. 36. verbliebenen Saldo, von	800	—	—
24		Gerhard Werner für den mir zum neuen Vortrag laut Journal Fol. 36. verbliebenen Saldo, von : fl.	2425	—	—
		fl.	101566	37	2

Haupt-

Hauptbuch.

1 Debet | | | | | | Capital.

	Journ. fol.		Hauptb. fol.			
März	38	An Bilanz-Conto	27	101566	37	2
				101566	37	2

2 Debet | | | | | | Cassa-

	J. f.		H. f.			
Januar	9	An 3 Creditores 1. 20.	15	8020	—	—
Febr.	16	— 3 Creditores 3. 4.	15	9400	—	—
März	25	— 3 Creditores 6. 7.	15	8860	—	—
				26280	—	—
		An Bilanz-Conto	23	4975	30	—

Conto Credit 1

	Journ. fol.		Hauptb. fol.			
Januar	1	Per 15 Debitores: 3 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16 ꝛc.	17	96500	—	—
—	5	— Cassa-Conto	2	3500	—	—
März	38	— Gewinn- und Verlust-Conto	26	1566	37	2
				101566	37	2
April	39	Per Bilanz-Conto	27	101566	37	2

Conto Credit 2

	J. f.		H. f.			
Januar	11	Per 5 Debitores 18. 19. 21. 16.	17	1520	—	—
Febr.	18	— 5 Debitores 15. 23. 18. 19.	21	9940	—	—
März	25	— 5 Debitores 15. 18. 23. 21.	19	9844	30	—
—	31	— Bilanz-Conto	27	4975	30	—
				26280	—	—

3 Debet Johann

	J. f.		Mark Banko	ßl.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Jan.	1	An Capital-Conto	8000	—	—	1	5800	—	—
		—	8000	—	—	—	5800	—	—
April	39	An Bilanz-Conto	5000	—	—	27	3625	—	—

4 Debet Van der

	J. f.		fl. Krt.	St.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Jan.	1	An Capital-Conto	5125	—	—	1	4200	—	—
		—	5125	—	—	—	4200	—	—
April	40	An Bilanz-Conto	3075	—	—	27	2520	—	—

Horst | Credit 3

	J. f.		Mark Banko	ßl.	Pf	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Febr.	16	Per Cassa-Conto	3000	—	—	2	2175	—	—
März	39	— Bilanz-Conto	5000	—	—	27	3625	—	—
		—	8000	—	—	—	5800	—	—

Venne | Credit 4

	J. f.		fl. Krt.	St.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Febr.	16	Per Cassa-Conto	2050	—	—	2	1680	—	—
März	40	— Bilanz-Conto	3075	—	—	27	2520	—	—
		—	5125				4200	—	—

5 Debet | Ludwig

	J. f.		Livres Tour.	St.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Jan.	1	An Capital-Conto	6000	—	—	1	2250	—	—
			6000	—	—	—	2250	—	—
April	40	An Bilanz-Conto	6000	—	—	27	2250	—	—

6 Debet | Wilhelm

	J. f.		Livres Strl.	ßl.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Jan.	2	An Capital-Conto	300	—	—	1	2700	—	—
März	22	— Wechsel-Conto	——	—	—	25	50	—	—
			300	—	—	—	2750	—	—
April	40	An Bilanz-Conto	150	—	—	27	1350	—	—

Saint Aurais Credit 5

	J. f.		Livres Tour.	S.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	40	Per Bilanz-Conto	6000	—	—	27	2250	—	—
			6000	—	—	—	2250	—	—

Norwich Credit 6

	J. f.		Livres Strl.	ßl.	Pf.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	23	Per Cassa-Conto	150	—	—	2	1400	—	—
—	31	— Bilanz-Conto	150	—	—	27	1350	—	—
			300	—	—	—	2750	—	—

7 Debet Anton

	J. f.		Ducati	gr.	dr.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Jan.	2	An Capital-Conto	2000	—	—	1	3750	—	—
März	23	— Wechsel-Conto	—	—	—	25	45	—	—
			2000	—	—	—	3795	—	—
April	40	An Bilanz-Conto	1000	—	—	27	1875	—	—

8 Debet Franz

	J. f.					H. f.			
Jan.	2	An Capital-Conto				1	5000	—	—
April	40	An Bilanz-Conto				27	5000		

Torino Credit 7

	J. f.		Du-cati	gr.	dr.	H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	24	Per Cassa-Conto	1000	—	—	2	1920	—	—
—	32	— Bilanz-Conto	1000	—	—	27	1875	—	—
			2000				3795	—	—

Billdorf Credit 8

	J. f.					H. f.			
März	32	Per Bilanz-Conto				27	5000	—	—

9 Debet Carl

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	2	An Capital-Conto	1	3000	—	—
		—— ——	—	——	—	—
April	41	An Bilanz-Conto	27	3000	—	—

10 Debet Benedikt

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	2	An Capital-Conto	1	5800	—	—
Febr.	15	— Renner und Compagnie -	11	2645	—	—
		——	—	——	—	—
				8445		
		—— ——	—	——	—	—
April	41	An Bilanz-Conto	27	8445	—	—

11 Debent Renner und

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	1	4000	—	—
Februar	15	— General-Waarenconto	15	1145	—	—
		——	—	——	—	—
				5145	—	—
		—— ——	—	——	—	—
April	41	An Bilanz-Conto	27	2500	—	—

Windmann | Credit 9

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	32	Per Bilanz-Conto	27	3000	—	—

Meinhard | Credit 10

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	32	Per Bilanz-Conto	27	8445	—	—
				8445		

Compagnie | Credunt 11

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Februar	15	Per Benedikt Meinhard	10	2645	—	—
März	33	— Bilanz-Conto	27	2500	—	—
				5145	—	—

12 Debet Michael

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	1	2000	—	—
März	19	— General-Waaren-conto	15	1765	—	—
			—	—	—	—
				3765	—	—
			—	—	—	—
April	41	An Bilanz-Conto	27	3765	—	—

13 Debet Wittwe

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	1	1500	—	—
März	19	— General-Waaren-conto	15	1000	—	—
			—	—	—	—
				2500	—	—
			—	—	—	—
April	41	An Bilanz-Conto	27	2500	—	—

14 Debent Erben

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	1	5000	—	—
			—	—	—	—
April	41	An Bilanz-Conto	27	5000	—	—

Gerhaus | Credit 12

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	33	Per Bilanz-Conto	27	3765	—	—
			—	—	—	—
				3765	—	—

Unterwald | Credit 13

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	33	Per Bilanz-Conto	27	2500	—	—
			—	—	—	—
				2500	—	—

Lieberstein | Credunt 14

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	33	Per Bilanz-Conto	27	5000	—	—

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	4	An Capital = Conto	1	50000	—	—
—	8	— August Wertheim	20	1250	—	—
Februar	18	— Cassa = Conto	2	9300	—	—
März	21	— 2 Creditores 23	21	2240	—	—
—	25	— Cassa = Conto	2	7220	—	—
—	37	— Gewinn = und Verlust = Conto	26	3157	15	—
				73167	15	—
April	39	An Bilanz = Conto	27	46190	30	—

	J. f.			H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	7	Per 2 Debitores	18	20	3300	—	—
—	9	— Cassa : Conto		2	4020	—	—
Februar	13	— 4 Debitores 22. 18.	20	11	3300	—	—
—	17	— Cassa : Conto		2	5545	—	—
März	19	— 4 Debitores 13. 12.	24	18	5271	45	—
—	25	— Cassa : Conto		2	5540	—	—
—	30	— Bilanz : Conto		27	46190	30	—
					73167	15	—

16 Debet Mobilien=

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	7	An Capital = Conto	1	1225	—	—
—	12	— Cassa = Conto	2	775	—	—
				2000	—	—
April	41	An Bilanz = Conto	27	1975	—	—

17 Debet Handlungsgeräth=

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	7	An Capital = Conto	1	275	—	—
—	12	— Cassa = Conto	2	75	—	—
				350	—	—
April	42	An Bilanz = Conto	27	345	37	2

Conto Credit 16

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	34	Per Bilanz-Conto	27	1975	—	—
—	36	— Gewinn- und Verlust-Conto	26	25	—	—
				2000	—	—

schaften-Conto Credit 17

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	35	Per Bilanz-Conto	27	345	37	2
—	36	— Gewinn- und Verlust-Conto	26	4	22	2
				350	—	—

18 Debet Haushaltungsun-

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	7	An General-Waaren-conto	15	50	—	—
—	11	— Cassa-Conto	2	275	—	—
Februar	14	— General-Waaren-conto	15	105	—	—
— —	18	— Cassa-Conto	2	150	—	—
März	20	— General-Waaren-conto	15	81	45	—
—	26	— Cassa-Conto	2	212	—	—
				873	45	—

19 Debet Handlungsun-

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	11	An Cassa-Conto	2	145	—	—
Februar	8	— Cassa-Conto	2	15	—	—
März	27	— Cassa-Conto	2	647	30	—
				807	30	—

Kosten = Conto Credit 18

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	37	Per Gewinn = und Verlust = Conto	26	873	45	—
				873	45	—

Kosten = Conto Credit 19

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	37	Per Gewinn = und Verlust = Conto =	26	807	30	—
				807	30	—

20 Debet						August

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	8	An General = Waaren= conto =	15	3250	—	—
Februar	14	— General = Waaren= conto =	15	1250	—	—
				4500	—	—
April	42	An Bilanz = Conto	27	2750	—	—

21 Debet						Pferde=

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	12	An Cassa = Conto	2	250	—	—
Februar	18	— Cassa = Conto	2	25	—	—
März	26	— Cassa = Conto	2	55	—	—
—	38	— Gewinn = und Verlust = Conto		25	—	—
				355	—	—
April	42	An Bilanz = Conto	27	275	—	—

Wertheim Credit 20

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	8	Per General-Waaren-conto	15	1250	—	—
—	9	— Cassa-Conto	2	500	—	—
März	35	— Bilanz-Conto	27	2750	—	—
				4500	—	—

Conto Credit 21

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	22	Per General-Waaren-conto	15	80	—	—
—	35	— Bilanz-Conto	27	275	—	—
				355	—	—

22 Debet Gottwald

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Februar	13	An General = Waaren= conto =	15	800	—	—
		— —	—	—	—	—
April	42	An Bilanz = Conto	27	800	—	—

23 Debet Johann

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
Februar	18	An Cassa = Conto	2	450	—	—
März	26	— Cassa = Conto	2	1710	—	—
		—	—	—	—	—
				2160	—	—
		— —	—	—	—	—

König Credit 22

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	36	Per Bilanz = Conto	27	800	—	—
		—— ——	—	——	—	—

Filger Credit 23

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	21	Per General = Waaren conto =	15	2160	—	—
		——	—	——	—	—
				2160	—	—
		—— ——	—	——	—	—

24 Debet Gerhard

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	20	An General = Waaren= conto =	15	2425	—	—
		—— ——	—	——	—	—
April	42	An Bilanz = Conto	27	2425	—	—

25 Debet Wechsel=

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	38	An Gewinn= und Ver= lust = Conto	26	95	—	—
		—— ——	—	——	—	—

Werner Credit 24

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	36	Per Bilanz=Conto	27	2425	—	—

Conto Credit 25

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	23	Per 2 Debitores 6	7	95	—	—

26 Debet | Gewinn- und

	J.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	36	An 4 Creditores 16. 17. 18.	19	1710	37	2
—	38	— Capital-Conto	1	1566	37	2
				3277	15	—

27 Debet | Bilanz-

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	28	An 20 Creditores 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 22.	24	101566	37	2

Verlust = Conto Credit 26

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	37	Per 3 Debitores 15. 21.	25	3277	15	—
				3277	15	—

Conto Credit 27

	J. f.		H. f.	fl.	Kr.	Pf.
März	38	Per Capital = Conto	1	101566	37	2
April	39					
		Per 20 Debitores 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 22.	24	101566	37	2

Alphabet zum Hauptbuch.

	A.
Billdorf Franz, in Triest fol. 8. Bilanz-Conto, fol. 27.	B.
	C.
	D.
	E.
Filger Johann, in Prag fol. 23.	F.
Gerhaus Michael, in Pilsen fol. 12. General-Waarenconto fol. 15. Gewinn- und Verlust-Conto fol. 26.	G.
Horst, Johann, in Hamburg fol. 3. Handlungsgeräthschaften-Conto fol. 17. Haushaltungsunkosten-Conto fol. 18. Handlungsunkosten-Conto fol. 19.	H.

Hauptbuch.

	J.
Kapital-Conto fol. 1. Kassa-Conto fol. 2. König, Gottwald, in Prag, fol. 22.	K.
Lieberstein Erben, in Prag, fol. 14.	L.
Meinhard, Benedikt, in Wien, fol. 10. Mobilien-Conto, fol. 16.	M.
Norwich, Wilhelm, in London, fol. 6.	N.
	O.
Pferde-Conto, fol. 21.	P.
	Q.
Renner und Compagnie in Prag, fol. 11.	R.
Saint-Aurais, Ludewig, in Paris, fol. 5.	S.
Torino, Anton, in Venedig, fol. 7.	T.
Unterwald, Wittwe, in Neuhaus, fol. 13.	U.

Van der Venne, in Amsterdam, fol. 4.	V.
Windmann, Carl, in Triest, fol. 9. Wertheim, August, in Prag, fol. 20. Werner, Gerhard, in Warschau, fol. 24. Wechsel-Conto, fol. 25.	W.
	X.
	Y.
	Z.

Balanzbuch.

Balanzbuch.

1 Debet		Balanz		
An Cassa		8020	—	—
— Johann Horst		5800	—	—
— Van der Venne		4200	—	—
— Ludwig Saint Aurais		2250	—	—
— Wilhelm Norwich		2700	—	—
— Anton Torino		3750	—	—
— Franz Billdorf		5000	—	—
— Carl Windmann		3000	—	—
— Benedikt Meinhard		5800	—	—
— Renner und Compagnie		4000	—	—
— Michael Gerhaus		2000	—	—
— Wittwe Unterwald		1500	—	—
— Erben Lieberstein		5000	—	—
— General-Waarenconto		51250	—	—
— Mobilien-Conto		2000	—	—
— Handlungsgeräthschaften-Conto		350	—	—
— August Wertheim		3250	—	—
— Haushaltungsunkosten-Conto		325	—	—
— Handlungsunkosten-Conto		145	—	—
— Pferde-Conto		250	—	—
		110590	—	—

Januar			Credit 1
Per Capital = Conto	100000	—	—
— Cassa = Conto	1520	—	—
— August Wertheim	1750	—	—
— General = Waarenconto	7320	—	—
	110590	—	—

An Cassa = Conto =	2	17420	—	—
— Johann Horst =	3	5800	—	—
— Van der Venne =	4	4200	—	—
— Ludwig Saint Aurais	5	2250	—	—
— Wilhelm Norwich =	6	2700	—	—
— Anton Torino =	7	3750	—	—
— Franz Billdorf =	8	5000	—	—
— Carl Windmann =	9	3000	—	—
— Benedikt Meinhard	10	8445	—	—
— Renner und Compagnie	11	5145	—	—
— Michael Gerhaus =	12	2000	—	—
— Wittwe Unterwald	13	1500	—	—
— Erben Lieberstein =	14	5000	—	—
— General = Waarenconto	15	60550	—	—
— Mobilien = Conto =	16	2000	—	—
— Handlungsgeräthschaften= Conto = =	17	350	—	—
— August Wertheim =	18	4500	—	—
— Haushaltungsunkosten = Conto	19	580	—	—
— Handlungsunkosten = Conto	20	160	—	—
— Pferde = Conto =	21	275	—	—
— Gottwald König =	22	800	—	—
— Johann Filger =	23	450	—	—
		135875	—	—

Februar Credit 2

Per Capital = Conto =	1	100000	—	—
— Cassa = Conto	2	11460	—	—
— Johann Horst =	3	2175	—	—
— Van der Venne =	4	1680	—	—
— Benedikt Meinhard	10	2645	—	—
— General = Waarenconto	15	16165	—	—
— August Wertheim =	18	1750	—	—
		135875	—	—

An Cassa = Conto =	2	26280	—	—
— Johann Horst =	3	5800	—	—
— Van der Venne =	4	4200	—	—
— Ludwig Saint Aurais	5	2250	—	—
— Wilhelm Norwich =	6	2750	—	—
— Anton Torino =	7	3795	—	—
— Franz Billdorf =	8	5000	—	—
— Carl Windmann =	9	3000	—	—
— Benedikt Meinhard	10	8445	—	—
— Renner und Compagnie	11	5145	—	—
— Michael Gerhaus =	12	3765	—	—
— Wittwe Unterwald =	13	2500	—	—
— Erben Lieberstein =	14	5000	—	—
— General = Waarenconto	15	70010	—	—
— Mobilien = Conto =	16	2000	—	—
— Handlungsgeräthschaften = Conto =	17	350	—	—
— Haushaltungsunkosten = Conto	18	873	45	—
— Handlungsunkosten = Conto	19	807	30	—
— August Wertheim =	20	4500	—	—
— Pferde = Conto =	21	330	—	—
— Gottwald König =	22	800	—	—
— Johann Filger =	23	2160	—	—
— Gerhard Werner =	24	2425	—	—
		162186	15	—

Per Capital=Conto	1	100000	—	—
— Cassa=Conto	2	21304	30	—
— Johann Horst	3	2175	—	—
— Van der Venne	4	1680	—	—
— Wilhelm Norwich	6	1400	—	—
— Anton Torino	7	1920	—	—
— Renner und Compagnie	11	2645	—	—
— General=Waarenconto	15	26976	45	—
— August Wertheim	20	1750	—	—
— Pferde=Conto	21	80	—	—
— Johann Filger	23	2160	—	—
— Wechsel=Conto	25	95	—	—
		162186	15	—

Die nach Abschluß des
aus dem Haupt-
Debet Vierteljährige

An Cassa-Conto	2	4975	30	—
— Johann Horst	3	3625	—	—
— Van der Benne	4	2520	—	—
— Ludwig Saint Aurais	5	2250	—	—
— Wilhelm Norwich	6	1350	—	—
— Anton Torino	7	1875	—	—
— Franz Billdorf	8	5000	—	—
— Carl Windmann	9	3000	—	—
— Benedikt Meinhard	10	8445	—	—
— Renner und Compagnie	11	2500	—	—
— Michael Gerhaus	12	3765	—	—
— Wittwe Unterwald	13	2500	—	—
— Erben Lieberstein	14	5000	—	—
— General-Waarenconto	15	46190	30	—
— Mobilien-Conto	16	1975	—	—
— Handlungsgeräthschaften-Conto	17	345	37	2
— August Wertheim	20	2750	—	—
— Pferde-Conto	21	275	—	—
— Gottwald König	22	800	—	—
— Gerhard Werner	24	2425	—	—
		101566	37	2

Gewinn und Verlust = Conto
buch formirte
Nettobalanz. Credit

Per Capital = Conto	,	1	101566	37	2
			101566	37	2

Waarenskontro.

1 Debet

Wein-

Jahr und Monat.	Journ. fol.		Tokaier	Rheinwein	Champagner	Montepolitiano	Geldbetrag		
			Antheil	Eimer	Bouteill.	Bouteill.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	10	20	500	875	4000	—	—
März	11	— Pferde-Conto	—	—	—	—	20	—	—
—	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	—	—	408	—	—
			10	20	500	875	4428	—	—

2 Debet

Zucker-

Jahr und Monat	J. f.		Kandis		Raffinad		Melis		Farin		Geldbetrag		
			Centner	Pf.	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	30	—	50	—	80	—	50	—	12000	—	—
März	11	— Pferde-Conto	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
—	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	—	—	—	—	—	—	732	30	—
			30	—	50	—	80	—	50	—	12752	30	—

Conto Credit 1

Jahr und Monat	Journ. fol.		Tokaier Antheil	Rheinwein Eimer	Champagner Bouteill.	Montepoliciano Bouteill.	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	4	Per Haushaltungsunkosten = Conto	—	—	6	15	30	—	—
—	5	— Cassa = Conto =	—	5	50	125	600	—	—
Februar	7	— Haushaltungsunkosten = Conto	—	1	6	—	80	—	—
—	8	— Cassa = Conto =	3	4	100	225	1140	—	—
März	10	— Haushaltungsunkosten = Conto	—	—	18	—	45	—	—
—	12	— Cassa = Conto =	2	—	70	200	635	—	—
—	15	— Bilanz = Conto =	5	10	250	310	1898	—	—
			10	20	500	875	4428	—	—

Conto Credit 2

Jahr und Monat.	J. f.		Kandis Centner	Kandis Pf.	Raffinad Ctr.	Raffinad ℔	Melis Ctr.	Melis ℔	Farin Ctr.	Farin ℔	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	4	Per Haushaltungsunkosten = Conto	—	—	—	15	—	—	—	—	10	30	—
—	4	— August Wertheim =	—	—	10	—	10	—	10	—	1800	—	—
—	5	— Cassa = Conto =	—	—	5	—	10	—	10	—	1450	—	—
Februar	7	— Haushaltungsunkosten = Conto	—	—	—	25	—	—	—	—	17	30	—
—	7	— Renner und Compagnie =	5	—	—	—	—	—	—	—	375	—	—
—	8	— Cassa = Conto =	—	—	10	—	20	—	10	—	2400	—	—
März	10	— Wittwe Unterwald =	—	—	5	—	5	—	—	—	650	—	—
—	10	— Haushaltungsunkosten = Conto	—	—	—	10	—	—	—	—	7	—	—
—	12	— Cassa = Conto =	10	—	10	—	20	—	—	—	2650	—	—
—	15	— Bilanz = Conto =	15	—	9	50	15	—	20	—	3392	30	—
			30	—	50	—	80	—	50	—	12752	30	—

3 Debet — Caffe.

Jahr und Monat	J. f.		Levantiner Centner	Levantiner Pf.	Martinik. Ctr.	Martinik. ℔	Dominik Ctr.	Dominik ℔	Geldbetrag fl.	Geldbetrag Kr.	Geldbetrag Pf.
Januar	3	An Capital = Conto	10	—	50	—	50	—	7700	—	—
März	11	— Pferde = Conto	—	—	—	—	—	—	15	—	—
—	21	— Gewinn = und Verlust = Conto	—	—	—	—	—	—	411	15	—
			10	—	50	—	50	—	8126	15	—

4 Debet — Feingewürz.

Jahr und Monat	J. f.		Muskat=blüthe Pfund	Muskat=nüsse Pfund	Zimmet Pfund	Nägelein Pfund	Geldbetrag fl.	Geldbetrag Kr.	Geldbetrag Pf.
Januar	3	An Capital = Conto	300	50	200	50	6400	—	—
März	21	— Gewinn =, und Verlust = Conto	—	—	—	—	363	—	—
			300	50	200	50	6763	—	—

Conto

Jahr und Monat	J. f.		Levantiner Ctr.	℔	Martinik Ctr.	℔	Dominik Ctr.	℔	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	4	Per Haushaltungsunkosten-Conto	—	—	—	10	—	—	7	30	—
—	4	— August Wertheim	—	—	10	—	10	—	1450	—	—
—	5	— Cassa-Conto	1	—	5	—	5	—	845	—	—
Februar	7	— Haushaltungsunkosten-Conto	—	—	—	10	—	—	7	30	—
—	7	— Renner und Compagnie	5	—	—	—	—	—	600	—	—
—	8	— Cassa-Conto	—	—	10	—	10	—	1450	—	—
März	10	— Wittwe Unterwald	—	—	—	—	5	—	350	—	—
—	10	— Haushaltungsunkosten-Conto	—	—	—	5	—	—	3	45	—
—	15	— Bilanz-Conto	4	—	24	75	20	—	3412	30	—
			10	—	50	—	50	—	8126	15	—

Conto

Jahr und Monat	J. f.		Muskat-blüthe Pfund	Muskat-nüsse Pfund	Zimmet Pfund	Nägelein Pfund	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Februar	7	Per Gottwald König	25	—	25	5	675	—	—
—	7	— August Wertheim	25	—	25	—	650	—	—
—	7	— Renner und Compagnie	—	10	—	10	170	—	—
März	10	— Michael Gerhaus	25	—	—	—	450	—	—
—	10	— Haushaltungsunkosten-Conto	1	—	—	—	18	—	—
—	15	— Bilanz-Conto	224	40	150	35	4800	—	—
			300	50	200	50	6763	—	—

5 Debet Thee-

Jahr und Monat	J. f.		Pecko Pfund	Heisan Pfund	Kaiser Pfund	Boy Pfund	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	50	50	50	50	650	—	—
März	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	—	—	137	—	—
			50	50	50	50	787	—	—

6 Debet Reis-

Jahr und Monat	J. f.		Caroliner Centner	Pf.	Italiänischer Ctr.	Pf.	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	50	—	75	—	1650	—	—
März	11	— Pferde-Conto	—	—	—	—	15	—	—
—	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	—	—	345	30	—
			50	—	75	—	2010	30	—

Conto | Credit 5

Jahr und Monat	J. f.		Pecko Pfund	Heisan Pfund	Kaiser Pfund	Boy Pfund	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	5	Per Cassa-Conto	—	10	15	—	95	—	—
Februar	7	— Gotwald König	5	5	15	10	125	—	—
März	10	— Haushaltungsunkosten-Conto	1	—	—	—	8	—	—
—	12	— Cassa-Conto	25	15	—	20	305	—	—
—	16	— Bilanz-Conto	19	20	20	20	254	—	—
			50	50	50	50	787	—	—

Conto | Credit 6

Jahr und Monat	J. f.		Caroliner Centner	Caroliner Pf.	Italiänischer Ctr.	Italiänischer ℔	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	4	Per Haushaltungsunkosten-Conto	—	10	—	—	2	—	—
—	5	— Cassa-Conto	10	—	10	—	480	—	—
Februar	8	— Cassa-Conto	10	—	25	—	555	—	—
März	10	— Michael Gerhaus	5	—	—	—	90	—	—
—	12	— Cassa-Conto	—	—	10	—	150	—	—
—	16	— Bilanz-Conto	24	90	30	—	733	30	—
			50	—	75	—	2010	30	—

7 Debet Hüthe-

Jahr und Monat	J. f.		Extra-feine	Mittel-feine	Ordi-nairfeine	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	10	30	40	3600	—	—
März	11	— Johann Filger	10	15	20	2160	—	—
—	13	— An Cassa-Conto	—	—	—	20	—	—
—	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	—	245	—	—
			20	45	60	6025	—	—

8 Debet Safran-

Jahr und Monat	J. f.		Oesterreicher Pfund	Gatinois Pfund	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	—	50	1000	—	—
—	4	— August Wertheim	50	—	1250	—	—
März	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	325	—	—
			50	50	2575	—	—

Waarenskontro.

Conto | Credit 7

Jahr und Monat	J. f.		Extrafeine	Mittelfeine	Ordinairfeine	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
März	10	Per Gerhard Werner	6	18	24	2425	—	—
—	16	— Bilanz-Conto	14	27	36	3600	—	—
			20	45	60	6025	—	—

Conto | Credit 8

Jahr und Monat	J. f.		Oesterreicher Pfund	Gatinois Pfund	Geldbetrag fl.	Kr.	Pf.
Januar	5	Per Cassa-Conto	10	10	550	—	—
März	10	— Michael Gerhaus	—	25	625	—	—
—	12	— Cassa-Conto	20	—	600	—	—
—	16	— Bilanz-Conto	20	15	800	—	—
			50	50	2575	—	—

Waarenskontro.

9 Debet — Leinwand-Conto — Credit 9

	J. f.		Schock	fl.	Kr.	Pf.		J. f.		Schock	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	500	7500	—	—	März	16	Per Bilanz-Conto	1500	24000	—	—
Februar	9	— Cassa-Conto	600	9300	—	—							
März	13	— Cassa-Conto	400	7200	—	—							
			1500	24000	—	—				1500	24000	—	—

10 Debet — Baumwolle-Conto — Credit 10

			Ctr.	fl.	Kr.	Pf.				Ctr.	fl.	Kr.	Pf.
Januar	3	An Capital-Conto	100	5500	—	—	Februar	7	Per August Wertheim	10	600	—	—
März	11	— Pferde-Conto	—	10	—	—	März	10	— Michael Gerhaus	10	600	—	—
—	21	— Gewinn- und Verlust-Conto	—	190	—	—	—	12	— Cassa-Conto	20	1200	—	—
							—	16	— Bilanz-Conto	60	3300	—	—
			100	5700	—	—				100	5700	—	—

Alphabet zum Waarenskontro.

	A.
Baumwolle : Conto fol. 10.	B.
	C.
	D.
	E.
Feingewürz : Conto fol. 4	F.
	G.
Hüthe : Conto fol. 7.	H.
	I.
Kaffe : Conto fol. 3.	K.
Leinwand : Conto fol. 9.	L.
	M.
	N.
	O.
	P.
	Q.
Reis : Conto fol. 6.	R.
Safran : Conto fol. 8.	S.

Waarenskontro.

Thee = Conto fol. 5.	T.
	U.
	V.
Wein = Conto fol. 1.	W.
	X.
	Y.
Zucker = Conto fol. 2.	Z.

Reka-

Rekapitulationsberechnungen
des
Waarenskontro.

Rekapitulationsberechnungen.

1 Debet — Monat

An	Wein : Conto	:	1	4000	—	—
	Zucker : Conto	:	2	12000	—	—
	Caffe : Conto	:	3	7700	—	—
	Feingewürz : Conto		4	6400	—	—
	Thee : Conto	:	5	650	—	—
	Reiß : Conto	:	6	1650	—	—
	Hüthe : Conto	:	7	3600	—	—
	Safran : Conto	:	8	2250	—	—
	Leinwand : Conto	:	9	7500	—	—
	Baumwolle : Conto		10	5500	—	—
				51250	—	—

2 Debet — Monat

An	Wein : Conto	:	1	4000	—	—
	Zucker : Conto	:	2	12000	—	—
	Caffe : Conto	:	3	7700	—	—
	Feingewürz : Conto		4	6400	—	—
	Thee : Conto	:	5	650	—	—
	Reiß : Conto	:	6	1650	—	—
	Hüthe : Conto	:	7	3600	—	—
	Safran : Conto	:	8	2250	—	—
	Leinwand : Conto	:	9	16800	—	—
	Baumwolle : Conto		10	5500	—	—
			—	60550	—	—

Januar					Credit 1
Per	Wein = Conto	1	630	—	—
	Zucker = Conto	2	3260	30	—
	Caffe = Conto	3	2302	30	—
	Thee = Conto	5	95	—	—
	Reiß = Conto	6	482	—	—
	Safran = Conto	8	550	—	—
			7320	—	—

Februar					Credit 2
Per	Wein = Conto	1	1850	—	—
	Zucker = Conto	2	6053	—	—
	Caffe = Conto	3	4360	—	—
	Feingewürz = Conto	4	1495	—	—
	Thee = Conto	5	220	—	—
	Reiß = Conto	6	1037	—	—
	Safran = Conto	8	550	—	—
	Baumwolle = Conto	10	600	—	—
			16165		

An	Wein = Conto	=	1	4020	—	—
	Zucker = Conto	=	2	12020	—	—
	Caffe = Conto	=	3	7715	—	—
	Feingewürz = Conto	=	4	6400	—	—
	Thee = Conto	=	5	650	—	—
	Reiß = Conto	=	6	1665	—	—
	Hüthe = Conto	=	7	5780	—	—
	Safran = Conto	=	8	2250	—	—
	Leinwand = Conto	=	9	24000	—	—
	Baumwolle = Conto		10	5510	—	—
				70010	—	—

Per	Wein = Conto =	1	2530	—	—
	Zucker = Conto =	2	9360	—	—
	Caffe = Conto =	3	4713	45	—
	Feingewürz = Conto	4	1963	—	—
	Thee = Conto =	5	533	—	—
	Reiß = Conto =	6	1277	—	—
	Hüthe = Conto =	7	2425	—	—
	Safran = Conto =	8	1775	—	—
	Baumwolle = Conto	10	2400	—	—
			26976	45	—

 Debet

Generalabschluß
vom ersten Januar

Benennung der Conti.	fol. d. Waarenst.	Einkaufsbetrag. fl.	Kr	Pf	Gewinnstsumme eines jeden Conto. fl.	Kr	Pf	Hauptbetrag beider Summen. fl.	Kr	Pf
Wein=Conto	1	4020	—	—	408	—	—	4428	—	—
Zucker=Conto	2	12020	—	—	732	30	—	12752	30	—
Caffe=Conto	3	7715	—	—	411	15	—	8126	15	—
Gewürz=Conto	4	6400	—	—	363	—	—	6763	—	—
Thee=Conto	5	650	—	—	137	—	—	787	—	—
Reis=Conto	6	1665	—	—	345	30	—	2010	30	—
Hüthe=Conto	7	5780	—	—	245	—	—	6025	—	—
Safran=Conto	8	2250	—	—	325	—	—	2575	—	—
Leinwand=Conto	9	24000	—	—	—	—	—	24000	—	—
Baumwolle=Conto	10	5510	—	—	190	—	—	5700	—	—
		70010	—	—	3157	15	—			
		3157	15	—						
		73167	15	—				73167	15	—

des Waarenskontro bis letzten März. Credit 4

Benennung der Conti.	fol. d. Waarenst.	Verkaufsbetrag. fl.	Kr	Pf	Verbliebener Bestandwerth. fl.	Kr	Pf	Hauptbetrag beider Summen fl.	Kr	Pf
Wein-Conto	1	2530	—	—	1898	—	—	4428	—	—
Zucker-Conto	2	9360	—	—	3392	30	—	12752	30	—
Caffe-Conto	3	4713	45	—	3412	30	—	8126	15	—
Gewürz-Conto	4	1963	—	—	4800	—	—	6763	—	—
Thee-Conto	5	533	—	—	254	—	—	787	—	—
Reiß-Conto	6	1277	—	—	733	30	—	2010	30	—
Hüthe-Conto	7	2425	—	—	3600	—	—	6025	—	—
Safran-Conto	8	1775	—	—	800	—	—	2575	—	—
Leinwand-Conto	9	—	—	—	24000	—	—	24000	—	—
Baumwolle-Conto	10	2400	—	—	3300	—	—	5700	—	—
		26976	45	—	46190	30	—			
		46190	30	—						
		73167	15	—				73167	15	—

Kalkulationsbuch.

Nun rendiren 5814 ℔ Hamburger à 86 pro Cent 5000 ℔ in Prag, und folglich kommen 100 ℔ oder 1 Centner auf 65 fl.

b) Der Einkaufswerth des Meliszuckers beträgt

	Mark 2523. 10 ßl.
ab 4⅜ pro Cent Rabatt ,	— 112. 8 —
	Mk. 2411. 2 ßl.
Hiezu die im Orte berechnete Unkosten ꝛc. , , ,	— 82. 14 —
Im Orte überhaupt	Mk. 2494. — —
Oder in hiesigem Werth	fl. 1808. 9 Kr.

Hiezu ferner der Antheil an den Lüneburger Spesen	fl. 20. —	
an der Fracht	— 300. —	
an der Consumomaut ꝛc. ,	— 751. 51.	
		fl. 1071. 51. Kr.
Hieselbst im Ganzen		fl. 2880. — —

5814 Pfund Hamburger, rendiren in Prag à 86 pro Cent 5000 ℔ und folglich kommen 100 Pfund oder ein Centner auf fl. 57. 36 Kr.

c) Der Einkaufswerth des Kandiszuckers beträgt

	Mark 1816. 14 ßl.
ab 4⅔ pro Cent Rabatt	— 81. — —
Latus	Mk. 1735. 14 ßl.

Transport Mark 1735. 14 ßl.

Hiezu die im Orte berechnete Unkosten . . . Mk. 59. 10 —

Im Orte überhaupt Mk. 1795. 8 ßl.

Oder in hiesigem Werth fl. 1301. 44 Kr.

Hiezu der Antheil
an den Lüneburger Spesen fl. 10. —
an der Fracht — 150. —
an der Consumomaut — 413. 16.
fl. 573. 16 Kr.

Hieselbst im Ganzen fl. 1875. — —

2907 Pf. Hamburger rendiren à 86 pro Cent in Prag 2500 Pfund, folglich kommen 100 ℔ oder ein Centner auf 75 fl.

d) Der Einkaufswerth des Farinzuckers beträgt
Mk. 863. 1 ßl.
ab $4\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt — 38. 7 —

bleibt Mk. 824. 10 ßl.

Hiezu die im Orte berechnete Unkosten . . . — 28. 6 ßl.

Im Orte überhaupt Mrk. 853. — —

Oder in hiesigem Werth fl. 618. 26. Kr.
Latus per se.

Hiezu

	Transport	fl. 618. 26 Kr.
Hiezu ferner der Antheil an den Lüneburger Spesen	fl. 10. —	
an der Fracht	— 150. —	
an der Consumomaut	— 341. 34.	
		fl. 501. 34 Kr.
	Hieselbst im Ganzen	fl. 1120. — —

2907 Pf. Hamburger, rendiren à 86 pro Cent in Prag 2500 Pf., folglich kommen 100 Pf. oder 1 Centner auf 44 fl. 48 Kr.

Rekapitulation.

Im Ganzen:		Einzeln:	
Einkaufsbetrag und sämmtliche Spesen in Hamburg	fl. 5908. 45 Kr.	Betrag des Raffinads	fl. 3250. —
Spesen in Lüneburg	— 60. — —	Betrag des Melis	— 2880. —
Fracht anher	— 900. — —	Betrag des Kandis	— 1875. —
Consumomaut rc.	— 2256. 15 Kr.	Betrag des Farins	— 1120. —
	fl. 9125. — —		fl. 9125. —

Zweyte Kalkulationsrechnung.

Ueber den von Mark Blois in Marseille, im Monat May für mich in Commission erkauften, ins Schiff la Liberté geführt vom Schiffer Gardier nach Triest an Adresse Franz Billdorf daselbst verladenen, und von da mit Fuhrmann Georg Wohlauf und Gespanen anher erhaltenen Caffe:

welche nach der Faktur im Einkauf beträgt		Livres 10367. 10 S.
Hiezu die auf der Stelle berechnete Unkosten samt der Einkaufsprovision		— 765. 17 —
Also im Orte überhaupt		Liv. Tourn. 11133. 7 S.
Oder deren Werth in hiesigem Courant		fl. 4175. — —
Ferner die von Franz Billdorf in Triest besorgte Spedition, und hiebey verwandte	fl. 50 —	
Die dem Fuhrmann Georg Wohlauf und Gespanen bezahlte Fracht	— 525 —	
Die Consumomaut	— 2000. —	
		2575. — —
Diesemnach kömmt der ganze Einkaufswerth mit Einbegriff aller in- und auswärtigen Kosten überhaupt zu stehen, auf		fl. 6750. — —

Wenn

Wenn nun insbesondere

a) der Einkaufswerth des Martinikcaffes beträgt

	Livres 5541. 5 S.
Hiezu die Unkosten nach dem Einkaufswerth	— 409. — —
Also im Orte überhaupt	Livres 5950. 5 S.
Oder in hiesigem Werth	fl. 2231. 20 Kr.

Hiezu ferner der Antheil

an den Triester Spesen	fl. 25. —	
an der Fracht	fl. 262. 30.	
an der Consumomaut	— 1000. —	
		fl. 1287. 30 Kr.
Hieselbst im Ganzen		fl. 3518. 50 Kr.

Nun rendiren 7150 Pf. von Marseille à 70 pro Cent in Prag 5000 ℔, folglich kommen 100 ℔ oder 1 Centner auf 70 fl.

b) Der Einkaufswerth des Dominikcaffes beträgt

	Livres 4826. 5 S.
Hiezu die im Orte berechnete Unkosten	— 356. 17 —
Im Orte überhaupt	Livr. 5183. 2 —
Oder in hiesigem Werth	fl. 1943. 40 Kr.

Latus per se.

Transport fl. 1943. 40 Kr.

Hiezu ferner der Antheil
an den Triester Spesen
fl. 25. —
an der Fracht — 262. 30.
an der Consumo-
maut : — 1000. —

fl. 1287. 30 Kr.

Hieselbst im Ganzen fl. 3231. 10 Kr.

Und da 7150 Pf. von Marseille à 70 pro Cent 5000 Pf. Prager betragen, so kommen 100 ℔ oder 1 Centner auf 65 fl.

Rekapitulation.

Im Ganzen:	Einzeln:
Einkaufsbetrag und sämmtliche Spesen in Marseille fl. 4175. —	Betrag des Martinikcaffes fl. 3518. 50 Kr.
Spesen in Triest — 50. —	— des Dominikcaffes — 3231. 10 —
Fracht anher — 525. —	
Consumomaut — 2000. —	
fl. 6750. —	fl. 6750. — —

Dritte Kalkulationsrechnung.

Ueber die von Franz Billdorf in Triest, im Monat May, auf meine Ordre und für meine Rechnung in Commission erkaufte, und mit Fuhrmann Martin Scheller und Gespanen anher erhaltene Waaren:

welche nach der Faktur im Einkauf betragen		fl. 4500. — —
Ferner die dem Fuhrmann Martin Scheller und Gespanen bezahlte Fracht ;	fl. 1250. —	
Die Consumomaut und einige Nebenausgaben	— 300. —	
		fl. 1550. — —
Diesemnach kömmt der ganze Einkaufswerth mit Einbegriff aller Unkosten überhaupt zu stehen, auf ; ; ;		fl. 6050. — —

Wenn nun insbesondere:

a) Der Einkaufswerth des Baumöls nach der Faktur beträgt	fl. 1000. — —
Hiezu ferner der Frachtantheil mit ; ; ;	— 250. — —
Die Consumomaut ;	— 137. 30 —
Also zusammen	fl. 1387. 30 Kr.

So kömmt der Centner auf $27\frac{3}{4}$ fl.

b) Der Einkaufswerth des Reißes beträgt

	fl.	400. — —
Hiezu der Frachtantheil	—	250. — —
Die Consumomaut	—	12. 30 —
Zusammmen	fl.	662. 30 Kr.

Folglich kömmt der Centner auf $13\frac{1}{4}$ fl.

c) Der Einkaufswerth der Baumwolle beträgt

	fl.	2300. — —
Hiezu der Frachtantheil	—	250. — —
Die Consumomaut	—	50. — —
Zusammen	fl.	2800. — —

Folglich kömmt der Centner auf 56 fl.

d) Der Einkaufswerth der Limonen beträgt

	fl.	600. — —
Hiezu der Frachtantheil	—	500. — —
Die Consumomaut	—	100. — —
Zusammen	fl.	1200. — —

Folglich kömmt die Kiste auf 24 fl.

Rekapitulation.

Im Ganzen:		Einzeln:	
Einkaufsbetrag in Triest	fl. 4500. —	Betrag des Baumöls	fl. 1387. 30 Kr.
		— des Reises	— 662. 30 —
Fracht anher	— 1250. —	Betrag der Baumwolle	— 2800. — —
Consumomaut	— 300. —	Betrag der Limonen	— 1200. — —
	fl. 6050. —		fl. 6050. — —

Vierte Kalkulationsrechnung.

Ueber den von Johann Frölich in Presburg, im Monat May, auf meine Ordre und für meine Rechnung in Commission erkauften, an Adresse Benedict Meinhard nach Wien verladen, und von da mit Fuhrmann Peter Zechmann anher erhaltenen Tokaierwein:

welcher nach der Faktura beträgt		fl. 1000. — —
Hiezu die Ortsunkosten		— 50. — —
Also auf der Stelle überhaupt		fl. 1050. — —
Hiezu ferner die von Benedikt Meinhard in Wien besorgte Spedition und hiebey verwandte	fl. 50. —	
Die dem Fuhrmann Peter Zechmann bezahlte Fracht	— 40. —	
Die bezahlte Consumomaut, Tranksteuer, ständischen Aufschlag, und einige Nebenunkosten	— 60. —	
		fl. 150. — —
Diesemnach kömmt der ganze Einkaufswerth mit Einbegriff aller hiesigen und auswärtigen Kosten zu stehen auf		fl. 1200. — —

Und folglich der Antheil auf 120 fl.

Fünfte

Fünfte Kalkulationsrechnung.

Ueber den von Paul Audiolet in Rheims, im Monat May, auf meine Ordre und für meine Rechnung in Commission erkauften, an Adresse Heinrich Hofmann nach Nürnberg verladen, und von da mit Fuhrmann Klaus Wirbel anher erhaltenen Champagnerwein:

welcher nach der Faktur im Einkauf beträgt Livres 3000. — —

Hiezu die zur Stelle berechneten Unkosten sammt der Provision ꝛc. — 520. — —

Also im Orte überhaupt Livres 3520. — —

Oder deren Werth in hiesigem Courant . . fl. 1320. — —

Ferner die von Heinrich Hofmann in Nürnberg besorgte Spedition und hiebey verwandte . fl. 300. —

Die dem Fuhrmann Claus Wirbel bezahlte Fracht — 100. —

Die Consumomaut, Tranksteuer, ständische Accis und dergl. . — 280. —

fl. 680. — —

Diesemnach kömmt der ganze Einkaufswerth auf . fl. 2000. — —

Und die Bouteille auf 2 fl.

Sechste

[library stamp, illegible]

Sechste Kalkulationsrechnung.

Ueber den von Louis Saint Aurais in Paris, im Monat May, auf meine Ordre und für meine Rechnung in Commission erkauften, an Adresse Heinrich Hofmann nach Nürnberg verladen, und von da mit Fuhrmann Claus Wirbel anher erhaltenen Safran Gatinois:

welcher nach der Faktur im Einkauf beträgt		Livres 9000. — —
Hiezu sämmtliche Unkosten auf der Stelle		— 550. — —
Also im Orte überhaupt Livres Tournois		9550. — —
Oder deren Werth in hiesigem Courant		fl. 3581. 15 Kr.
Ferner die von Heinrich Hofmann in Nürnberg besorgte Spedition und hiebey verwandte	fl. 50. — —	
Die dem Fuhrmann Claus Wirbel bezahlte Fracht	— 6. 45. —	
Die Consumomaut, und andere Nebenunkosten	— 124. — —	
		fl. 180. 45 —
Diesemnach kömmt der ganze Einkaufswerth		fl. 3762. — —

Und da 225 Pfund von Paris zu 88 pro Cent 198 Pfund Prager betragen: so kömmt das Pfund auf 19 fl. zu stehen.

B.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bd III, 1-6 X
Okt. 89

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Kaufmann oder Compendiöse Bibliothek alles Wissenswürdigen für den denkenden Kaufmann

Bd.: 3/6.

Gotha u.a. 1798

Enc. 18-3,3/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10400346-7
VD18 80276954-001